Bibliothek politischer Reden

aus

dem 18. und 19. Jahrhundert.

Sechster Band.

Berlin 1844.
Verlag der Voß'schen Buchhandlung.

Vorwort.

Wir schließen die „Bibliothek politischer Reden“ mit diesem Bande unserm früher gegebenen Versprechen gemäß. Sehen wir auf die allgemeine Theilnahme, welche das Unternehmen weithin gefunden hat, so könnte diese einen solchen Entschluß wankend machen und uns bestimmen, den Beifall des Publikums an unserer Sammlung noch auf eine längere Probe zu setzen. Wir sind aber dessen ungeachtet unserm ersten Plane treu geblieben, weil zu dem ursprünglichen Versprechen sich auch sogenannte

innere Gründe gesellten, die es uns wünschenswerth und zweckmäßig erscheinen ließen, an dieser Stelle nicht länger mit der Ungunst der Verhältnisse zu streiten. Als wir in der Ankündigung unsers Unternehmens uns dahin aussprachen, daß „das einzig und allein uns leitende Princip für die Auswahl der mitzutheilenden Reden ihr innerer Werth und ihre Bedeutung für die Interessen unserer Gegenwart sein solle", konnten wir wohl kaum die leiseste Ahndung hegen, daß dieser einfache Satz unserm Beginnen so nachhaltige Hindernisse erregen würde. Und dennoch ist es geschehen. Ohne uns hier auf einen weiteren Nachweis dieser Hindernisse und ihrer thatsächlichen Belege einlassen zu wollen, was ohnedieß schon während der Herausgabe dieses Werks durch die öffentlichen Blätter des In- und Auslandes in ausreichender Weise geschehen ist, müssen wir wohl zugeben, daß wir jenen leitenden Grundsatz nicht in seiner ganzen Kraft und Stärke zur Geltung haben bringen können, weil es

bei den verschiedenen Völkern Europas in den großen Bewegungen des letzten Jahrhunderts allerdings Ergüsse der parlamentarischen Beredtsamkeit gab, die unsern Verhältnissen nur als historische Verirrungen gelten dürfen, und die deßhalb wohl in historischen Werken eine Aufnahme finden mögen, denen aber nach dem von uns im Prospektus aufgestellten Grundsatz die Zulassung in unsere Sammlung verwehrt bleiben mußte. Demgemäß haben wir darauf mit Recht einen Anspruch zu erheben, daß die von uns mitgetheilten Reden „inneren Werth und Bedeutung für die Interessen unserer Gegenwart" besitzen, weil solche, die einzig und allein für historische Werke sich geziemen würden, nicht darin enthalten sind. Ob mit dieser Ansicht, die wir hier auszusprechen uns genöthigt sehen, auch das öffentliche Urtheil übereinstimmen wird, müssen wir dahin gestellt sein lassen; gewissermaßen beruhigt uns in dieser Beziehung die schon offen ausgesprochene Theilnahme, welche unsere Sammlung gefunden

hat. Daß man, was man auch thue, es nicht allen Leuten recht machen kann, haben auch wir vielfach bei dieser Sammlung erfahren. Während der angeführte Grundsatz unserem Werk den Credit eines historischen gerade in den Augen derer raubte, von welchen wir es am liebsten als ein historisches anerkannt gesehen hätten, fanden Andere darin nichts weiter als ein historisches Sammelwerk, wie solche in unsern Tagen von unproduktiven Köpfen angefertigt zu werden pflegen. Wir halten das eine Urtheil nicht für treffender als das andere.

Wir müssen allerdings für unsere Bibliothek politischer Reden die Berechtigung eines historischen Werks in Anspruch nehmen, und nur die Deutung des Historischen als eines rein Vergangenen, Abgemachten dabei aufgeben. Thatsachen und Handlungen, über welche die Geschichte berichtet, lassen etwa eine solche Auslegung zu; das Wort aber, der ausgesprochene Gedanke wirkt durch

Jahrhunderte nach, und bleibt immerhin ein Gegenwärtiges, wenn es der Wahrheit angehört. Daß wir bei der nunmehr abgeschlossenen Sammlung politischer Reden auf historischem Boden uns bewegen mußten, bedarf doch wahrlich nicht einer weiteren Versicherung. Wie hätten wir sonst überhaupt die Sammlung zu Stande bringen sollen! In welche Beziehung wir aber ein solches Werk, wie das vorliegende, zu den vorhandenen Geschichtsbüchern, so wie gleichzeitig zu sonstigen praktischen Bedürfnissen der Gegenwart gesetzt zu sehen wünschten, haben wir an verschiedenen Stellen ausgesprochen, besonders aber im Vorworte zum ersten Bande, wo es z. B. auf S. IX heißt: „Sollen wir jetzt noch von der Wichtigkeit der politischen Beredtsamkeit sprechen? Die Geschichte der letzten funfzig Jahre ist ein Commentar ihrer Macht. Jedes Geschichtsbuch erzählt uns von ihren Wirkungen; sie selbst erscheint in ihnen höchstens zusammenhanglos, bruchstückweise. Niemand wird läugnen, daß dieß eine

Lücke in der historischen Kenntniß unserer Zeit sei, die durch eine Sammlung der bedeutendsten politischen Reden, zumal solcher, die auf die Entscheidung in den wichtigsten Momenten der neuesten Geschichte einen unverkennbaren Einfluß ausübten, zum großen Theil ausgefüllt werden kann. Aus dieser Absicht ist unsere „Bibliothek politischer Reden aus dem 18ten und 19ten Jahrhundert" hervorgegangen." —

Gleichwie wir über Absicht und Zweck des Unternehmens zu verschiedenen Malen uns ausgesprochen haben, so ist es auch mit Hinsicht auf die Ausführung desselben geschehen. Den Bemerkungen, die das Vorwort zum ersten und zweiten Bande in dieser Beziehung enthält, wüßten wir nichts Wesentliches hinzuzufügen. Das Eine geben wir nur zu bedenken, daß unsere Sammlung den ersten durchgeführten Versuch in Deutschland auf diesem Gebiete bildet. Vielleicht hat dieser Umstand nicht wenig dazu beigetragen, daß die meisten kritischen Stimmen,

deren Urtheil über unser Werk zu vernehmen wir Gelegenheit hatten, sich mit milder Schonung und selbst Anerkennung äußerten. Erwünscht muß es uns aber nun jetzt auf jeden Fall sein, sachkundige und entschiedene Urtheile über unsere zunächst abgeschlossene Sammlung zu vernehmen, weil diese dazu beitragen könnten, umfassendere Ansichten und gründlichere Kenntnisse über das so ergiebige Gebiet der publicistischen Literatur für Deutschland zu verbreiten, auf welches wir zuerst mit dem besten Willen, wenn vielleicht auch mit unzureichenden Kräften, den Fuß gesetzt haben.

Der Erfolg hat uns belehrt, daß wir Recht hatten, als wir im Prospektus zu diesem Werke den Satz aufstellten: „Es ist auch keine hohle Phrase, wenn behauptet wird, daß ein solches Unternehmen dem allgemeinen Bedürfniß entgegenkommt.“ Die Verbreitung, welche die Bibliothek politischer Reden bei den Deutschen inner- und außerhalb der Bundesgrenzen gefunden hat,

bildet für uns den stärksten Antrieb, das lieb gewonnene Studium dieser Seite der publicistischen Literatur auch fernerhin zu hegen und zu pflegen.

Berlin, im December 1844.

Die Redaktion.

Inhalts-Verzeichniß.

I.

Reden.

Seite

89. Mauguin zur Vertheidigung Lamennais' 1
90. Garnier-Pagès am Grabe Laffitte's 34
91. Laffitte über die Finanzen Frankreichs 39
92. Lamartine über sein politisches Glaubensbekenntniß . 56
93. Eisenstuck über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Prozesses 63
94. Glaubrech über Zoll- und Handelsverträge . . . 76
95. Gagern über Eisenbahnen 83
96. Mathy über Zollschutz 90
97. Sander über Preßfreiheit 97
98. Glaubrech über die Besteuerung der Zollvereinsstaaten 110
99. Waldeck über die würtembergische Verfassung . . . 116
100. Hellmann über Zollgesetzgebung 132
101. Winter über Gemeindebürgerrechte 137
102. Rotteck über den Anschluß Badens an den preußischen Zollverein 158
103. Glaubrech über Beamten-Bestechung 175
104. Braun über Preßfreiheit 206
105. Palmerston über seine innere und äußere Politik . 216

		Seite
106.	Cotta über allgemeine Volksbewaffnung	224
107.	Royer-Collard über Preßfreiheit	231
108.	Serre über persönliche Freiheit	245
109.	Nebenius über den badischen Strafprozeßentwurf . .	256
110.	Shiel zur Vertheidigung O'Connell's	272
111.	Shiel über den Repeal-Prozeß	287

II.

Biographische Notizen

über

1.	Laffitte	46
2.	Mauguin	26
3.	Royer-Collard	337

LXXXIX.

Mauguin's Rede zur Vertheidigung Lamennais'.

(Gehalten vor dem Assisenhof der Seine am 26. Dez. 1840.)

Meine Herren Geschwornen, Sie haben über einen der ausgezeichnetsten Schriftsteller unsers Zeitalters zu richten. Ich bin mit seiner Vertheidigung und nicht mit einer Lobrede auf ihn beauftragt; aber bei den Anstrengungen der Anklage, um ihn herabzusetzen und ihm zu schaden, müssen Sie über seinen Einfluß in der Philosophie und in den Wissenschaften richten. Ich gestehe es, ich habe ihn nicht wieder erkennen können in dem Bilde, welches Ihnen so eben von ihm entworfen ist. Wie! Um ein seit zwei Monaten erschienenes Werk zu beurtheilen, hat der Generaladvokat die Werke zu Hülfe gerufen, die vor funfzehn oder zwanzig Jahren von demselben Autor veröffentlicht worden sind; er hat Ihnen von Veränderungen des Herrn Lamennais gesprochen; er hat ihn vor Ihnen als einen ungehorsamen Sohn der Kirche dargestellt! Will das öffentliche Ministerium, daß ich ihm auf diese so ungerecht zum Vorwurf erhobenen Veränderungen antworte, daß ich mit ihm alle Werke des Herrn Lamennais prüfe und untersuche? Es würde dieß eine Prüfung, eine Untersuchung von zwölf oder funfzehn Bänden sein, und zweifelsohne fände der Generaladvokat diese

Aufgabe zu lang für eine Sitzung. Folglich ist aus seinem Munde eine Beschuldigung hervorgegangen, von der er weiß, daß ich ihm darauf nicht antworten kann. Ich will nur ein einziges Wort dagegen aussprechen: Herr Lamennais ist von einer Thatsache überrascht worden, nämlich davon, daß die königliche Gewalt immer darauf ausgeht, sich auszudehnen, und er hat ihr Grenzen setzen wollen. Unter der Restauration, als die Lehren des göttlichen Rechts herrschten, oder die königliche Macht als ein Auftrag des Himmels betrachtet wurde, verlangte er, daß den Völkern gegen den Willen der Könige ein Zufluchtsort bewahrt würde. Dieser Wille, welcher als Ausfluß einer göttlichen Autorität betrachtet wurde, mußte befolgt werden bei Strafe des Verbrechens oder der Sünde; wo konnte also dieser Zufluchtsort sein? Herr Lamennais verlangte die Errichtung eines Tribunals, welches bei dieser Reihenfolge der Ansichten sich eben so hoch über den Königen befunden hätte, als die Könige über den Völkern stehen. Dieß war das Tribunal der Kirche, es war die oberste Gewalt, wofür die Kirche sich auf Erden hält. Vor dieser würden die Völker erschienen sein, so wie die Könige, und sie hätte die Einen und die Andern gerichtet; sie würde selbst die Könige gerichtet haben, denn als Stellvertreter der göttlichen Autorität war sie es allein, von welcher die Oberhäupter der Menschen diese göttliche Weihe erhalten konnten, womit sie sich für bekleidet hielten. Gewiß, wenn man diesen Ideen auch Gerechtigkeit absprechen kann, so muß man ihnen Adel und Größe zuerkennen.

Aber seit dem Zeitraum, in welchem er sie geschmückt durch den Zauber seines Stils veröffentlichte, trat ein unermeßliches Ereigniß dazwischen, die Revolution von 1830. Herr Lamennais mußte davon, wie alle denkenden Menschen, getroffen werden; von einer andern Seite hatten seine philosophischen Untersuchungen ihn zu dem Princip geleitet, daß die Gewißheit, die Wahrheit, die Autorität in der allgemeinen Beistimmung beruhen. Er wandte auf die Politik sein philo-

sophisches Princip an, und schloß daraus, daß in der Beistimmung, oder, wenn man will, in der allgemeinen Abstimmung nicht allein der Ursprung der königlichen Macht, sondern auch die Zuflucht gegen die Mißbräuche, welche daraus entstehen können, sich finde.

Folglich immer treu seinem Vorhaben, der höchsten Gewalt Grenzen zu setzen, hat er nicht, falls eine Aenderung mit ihm vorgegangen ist, sein Ziel, sondern allein die Mittel aufgegeben, und eine solche Veränderung ist ein Zeichen der Beharrlichkeit. Der Generaladvokat hat ihm seine Stellung der Kirche gegenüber zum Vorwurf gemacht. Ich bitte, lassen wir kirchliche Streitigkeiten bei Seite. Der Generaladvokat hat von Bossuet gesprochen; wir würden ihn an das erinnern müssen, was er von den Verfolgungen der Kirche zu glauben hat. Er hat das neue Werk, welches Herr Lamennais so eben über die Philosophie veröffentlichte, getadelt; was soll das? Herrn Lamennais wird zweifelsohne dieser Tadel betrüben, aber zu seinem Troste hat er genug Lob von anderer Seite empfangen.

Lassen wir alle der Sache fremden Streitigkeiten bei Seite; beschäftigen wir uns mit der angeschuldigten Schrift. Sie ist nicht zu Anfang des Monats September, im Augenblick der Arbeiter-Unruhen, erschienen, wie das öffentliche Ministerium behauptet hat; es ist länger als einen Monat später geschehen; in der Mitte Oktobers ist die Schrift erschienen, und ein Monat hatte die Lage der Dinge geändert. Damals handelte es sich um die große Frage des Friedens oder Krieges. Die öffentliche Meinung war damit ausschließlich beschäftigt; Herr Lamennais hat seine Broschüre gegen das Ministerium des ersten März gerichtet, und dieses Ministerium hat die Beschlagnahme und Anklage befohlen.

Herr Lamennais sagt in seiner Einleitung, indem er von der Gewalt spricht, daß sie seit ihrem Ursprung nur zwei Ge-

danken zu haben s c h e i n e: Frankreich nach außen zu verrathen und nach innen zu unterdrücken. Dieser doppelte Satz ist gleichsam der Inhalt des Werkes. Aber man muß wohl die Ausdrücke des Verfassers beachten; er behauptet nicht, daß die Gewalt habe verrathen und unterdrücken wollen. „Die Gewalt s c h e i n t", sagt er; folglich thut er nichts, als daß er einen Zweifel ausdrückt. Außerdem, S. 105, sagt er noch, indem er von diesem System spricht, daß seine Wirkung, wenn es nicht seine Absicht wäre, die Befreiung Frankreichs sein würde ꝛc." Herr Lamennais klagt folglich nicht Absichten, gefaßte Entwürfe an; er urtheilt, er kritisirt, er klagt die Erfolge an. Und die Erfolge kritisiren gehört in das Recht der Presse. Das, was noth thut, besteht darin, daß die Kritik aus Ueberzeugung hervorgeht. Auch will ich bestimmt nicht vor Ihren Augen das System prüfen, ob es das Land habe verrathen und unterdrücken wollen. Ich stelle also die Frage auf: Konnte Herr Lamennais aus voller Ueberzeugung die Resultate der in Frankreich seit zehn Jahren befolgten Politik so trostlos finden, daß er glauben mochte, dieselben Resultate würden nicht bejammernswerther gewesen sein, wenn die Gewalt Frankreich hätte verrathen und unterdrücken wollen? Der Schriftsteller prüft unsere Lage nach außen und innen; ich bin verpflichtet, ihm in dem Ausdruck seiner Ideen zu folgen; ich will nur die nothwendigen Thatsachen hinzufügen, um seine Absichten klar hervortreten zu lassen.

Als im Jahre 1814 England auf den Thron von Frankreich die alte Dynastie wieder einsetzte (ich glaube hiermit durchaus nichts Verletzendes für die Personen, zumal für die nicht, welche sich gegenwärtig im Exil befinden, zu sagen), war seine Absicht, bei uns Parteien hervorzurufen, uns zu trennen, uns zu schwächen, damit, wenn ein neuer Krieg ausbrechen sollte, wir, so zu sagen, vertheidigungslos wären. Es ist dieß eine Politik, welche alle erobernden Völker befolgt haben; England hat sie folgerichtig in Indien angewendet; es behan-

delte uns wie Hindus, wie es noch kürzlich Kabul behandelt, wie es früher Mysore behandelt hatte. Es dauerte nicht lange, bis es einige Früchte seiner hinterlistigen Politik erntete. Die Ereignisse von 1815 traten ein, und Frankreich, gezwungen zu kämpfen, ohne die Zeit zur Vorbereitung zu haben, wurde besiegt; es ging aus dieser zweiten Niederlage mit dem Verlust einiger Theile seines alten Gebiets, beladen mit Abgaben, mit einem Worte schwächer hervor; dieß wollte England. Die Bourbonen der älteren Linie bemerkten wohl das Joch, welches ihnen auferlegt war; sie benutzten im Jahre 1828, um sich von jeder Art Band zu befreien, die Trennungen, welche durch die Ereignisse im Orient zwischen den Mächten entstanden waren; aber sie hatten immer noch den Ruf von Souveränen, welche von den Fremden eingesetzt wären, als die Revolution von 1830 ausbrach.

Die Wirkung ihres Falls war unermeßlich. Diese in drei Tagen so vollkommen zu Boden geworfene Dynastie, dieses so ruhige, bei seinem Siege so mäßige Volk, diese Ausforderung, welche den Fremden gleichsam hingeworfen war, Alles vereinigte sich, um die Gemüther in Bewegung zu setzen; mit einem einzigen Schlage hatte sich Frankreich groß und stolz erhoben, Europa war bis in seine Grundlagen erschüttert; Belgien beeilte sich unserm Beispiele zu folgen; die Schweiz, der deutsche Bund und Spanien wurden in unsere Bewegung hereingezogen; Polen und Italien erhoben sich und die Hälfte Europa's trat in unsere politische Sphäre; Frankreich stand auf der Höhe, indem es den Kabineten trotzte, die vor ihm Furcht hegten, und wenn in dem englischen Parlament ein Mitglied, Lord Wellington, sich über einige uns gemachte Zugeständnisse beklagte, so antwortete ihm Lord Grey, er müßte wohl wissen, daß, wenn ein Krieg einträte, er nur für Frankreich vortheilhaft wäre.

Dieß war unsere Stellung nach dem Ereigniß von 1830;

wir waren stark, und die Politik des Tuilerien-Cabinets hatte dazu nichts gethan; es war einfach das Resultat der Bewegung und des Einflusses Frankreichs auf die Nachbarvölker.

Zehn Jahre sind verflossen; sehen wir, was geworden ist, ich will nicht sagen aus seinen Eroberungen, — wir hatten die Waffen nicht gebraucht, — wohl aber aus unsern Freunden oder unsern Verbündeten.

Belgien hatte seine Vereinigung mit Frankreich verlangt; man hatte sie abgeschlagen; es hatte zum König den Herzog von Nemours gefordert; man hatte es abermals abgeschlagen, und immer in Folge der Drohungen Englands. Man hat einen neutralen Staat aus Belgien gemacht, welcher mehr von England als von uns abhängig ist; wenn ein Krieg einträte, würde es anfangs neutral sein. Aber wenn es gezwungen würde, auf seine Neutralität zu verzichten, so würde dieß nicht zu unserm Vortheil geschehen. Man ist in der politischen Welt nicht ohne Unruhe, zu sehen, daß es eine Aushebung von 80,000 Mann betreibt.

Die Schweiz hatte die Partei der Patrizier gestürzt, welche das Land seit 1815 regierte, und war für uns ein sicherer und treuer Freund geworden. Im Jahre 1836 hatten Preußen und Oesterreich von ihr die Austreibung aller politischen Flüchtlinge, denen sie eine Zufluchtsstätte gab, gefordert. Wir brauchten uns in diese Frage nicht einzulassen, und wenn wir es nicht gethan hätten, so war es ausgemacht, daß die Schweiz nicht nachgegeben hätte. Wir unterstützten das Verlangen von Preußen und Oesterreich; wir bedrohten die Schweiz, wir erklärten ihr beinahe den Krieg; zwei Minister, Thiers und Molé, tragen die Schuld dieses Verbrechens. Die gereizte Schweiz hat die Partei Frankreichs verlassen; sie hat sich in die Arme der andern Mächte geworfen; gegenwärtig rüstet sie sich auch, um, sagt man, ihre Neutralität zu bewahren. Aber einem preußischen General überträgt sie die Leitung ihrer Armee.

Spanien war unser Verbündeter; durch unsere Untüchtigkeit haben wir ihn in die Hände von England geliefert.

Das Schicksal von Polen und Italien ist bekannt.

Also seit zehn Jahren haben wir alle unsere Freunde verloren; ein Kreis von Feinden umringt uns.

Es blieb uns jedoch ein Verbündeter; dieß war Aegypten; Sie kennen den Vertrag vom 15. Juli und die Ereignisse, welche ihrer Vollendung nahen. Aegypten steht gegenwärtig unter englischem Einfluß.

Nach der Mittheilung des Vertrags hatten wir anfangs stolze Entschlüsse verkündigt; wir hatten gedroht und gewaffnet; zu derselben Zeit, es ist wahr, veranlaßten wir heimlich den Pascha, sich zu unterwerfen, und er unterwarf sich; allein seine Anerbietungen wurden, da sie, sagte man, vier oder fünf Tage zu spät gemacht waren, verworfen; wir riefen unsere Flotte nach Toulon zurück; endlich theilte man die Note vom 8. Okt. mit, welche sich daran hielt, für den Pascha den Besitz von Aegypten, den ihm Niemand bestritt, zu beanspruchen. So brachten wir also trotz des scheinbaren Muthes unserer Reden alle nur möglichen Opfer für die Erhaltung des Friedens. Aber die Drohungen brachen immer wieder in den Journalen und in Worten hervor, und man fuhr immer noch mit einigen Demonstrationen der Bewaffnung fort; England wurde darüber unwillig, und es schrieb, wenn man damit nicht aufhörte, „würde es dieß Alles zu vernichten kommen"; damals nun wurde auf unserer Rednerbühne das System des katholischen Friedens vorgebracht, des Friedens überall und immerwährend; die britische Unverschämtheit war selbst damit nicht zufrieden gestellt; und wir theilen hier mit, was vor wenigen Tagen eines der englischen Blätter, der Globe, über uns sagte; der Auszug daraus ist gestern vom Journal des Débats geliefert worden:

„Kein Wortkrieg mehr, es muß zu Thaten kommen;

man sagt, daß der gesunde und vernünftige Theil des französischen Volks den Frieden wünscht; aber zum Unglück ist der gesunde und vernünftige Theil nur eine ganz unbedeutende Faktion. Im Allgemeinen ist der ganze Grund und Boden der französischen Gesellschaft bis aufs Mark verdorben, und nichts kann sie hindern, in Stücke zu verfallen, als eine unerwartete Intervention. Ein Wort an die Jauberts der Deputirtenkammer. Wenn die alliirten Armeen noch einmal gezwungen werden, Paris zu besetzen, wie in den Jahren 1814 und 1815, so muß die revolutionäre und propagandistische Partei gefaßt sein, keine Gnade zu finden. Sie muß eine Strafe erleiden, die streng genug ist, um sie nicht wieder zu vergessen."

„Paris dem Boden gleich gemacht, die Besetzung Frankreichs von einer fremden Armee während einer Reihe von Jahren würde nur eine gerechte und wohlverdiente Strafe für die Kriegsfaktion sein. Ferner würde es noch fraglich bleiben, ob nicht Frankreich von den Alliirten wie Polen getheilt werden müßte. Wenn die Kriegspartei in Frankreich darauf besteht, diese Geißel über Europa zu verhängen, so wird die gänzliche Löschung Frankreichs auf der Karte Europa's nur eine gerechte Strafe für ein solches Verbrechen sein."

Also es handelte sich jetzt um die Zerstörung von Paris, um die Theilung von Frankreich; ein neues Polen sollte gefunden werden, man bezeichnet es der Begierde der Mächte.

Sagt! sprach man so im Jahre 1830? Können wir unserer Politik der zehn Jahre Beifall schenken; und wenn man nach ihren Resultaten urtheilt, mit welchen Beiwörtern soll man sie charakterisiren? Lesen Sie Lamennais und wagen Sie ihn zu verurtheilen! (Tiefer Eindruck.)

Er hat also ein erobertes Frankreich vorausgesetzt, und versichert, daß eine von Fremden eingeführte Verwaltung nicht ein anderes Benehmen eingeschlagen hätte.

Es sei; ich nehme den Vorwurf selbst in diesen Ausdrücken an.

Lesen Sie genau die Broschüre, bemerken Sie die Seite 57; dort werden Sie den Beweis finden, daß sie geschrieben ist unter dem Einfluß der politischen Ereignisse und besonders gegen das Ministerium des ersten März.

Ja der Chef dieses Ministeriums erklärte selbst vor wenigen Tagen auf der Rednerbühne, daß er, wenn er gewollt hätte, den Abschluß des Vertrags vom 15. Juli hätte verhindern und Europa in unauflösliche Verwirrung bringen können. Aber diese Politik, fügte er hinzu, wäre kühn gewesen, und würde über Europa die Plagen des Kriegs verbreitet haben.

Diese Politik wäre kühn gewesen! Die seinige ist es also nicht gewesen! Er hätte Europa in Krieg gestürzt! Er hat es also vorgezogen, uns selbst hineinzustürzen, als Europa dem auszusetzen; endlich würde er den Abschluß des Vertrags haben hindern können, und er hat es vorgezogen, ihn abschließen zu lassen, als ihn zu hindern!

Gehen wir weiter. Das britische Cabinet würde die Unbesonnenheit begangen haben, mit Neapel zu brechen, und dieser Bruch konnte einen andern mit Oesterreich herbeiführen. Man hätte England gezwungen, für immer auf die Berechnungen des 15. Juli zu verzichten. Der Chef des Ministeriums vom 1. März hat sich zum Vermittler zwischen Neapel und England angetragen; er hat den Zwiespalt ausgeglichen und somit Lord Palmerston aus Verwicklungen befreit, welche sich derselbe bei der Ausführung seiner eignen Pläne selbst bereitet hatte.

Folglich hat das Ministerium des 1. März nicht allein den Abschluß des Vertrags vom 15. Juli nicht verhindert, sondern ihn erleichtert.

Endlich, als es nach dem Vertrage und um Genugthuung zu erhalten, sich auf stolze Drohungen, auf Kriegs-Demonstrationen einließ, entdeckte man, daß unsere Festungen verfallen

wären und daß wir nicht 12,000 Cavaleriepferde besäßen! Und die Drohungen hatten dieß unmittelbare Resultat, daß von allen Seiten, um uns außer Stand zu setzen, eine so bedeutende Waffe auszurüsten, das Ausland den Ankauf von Pferden verbot, der auf Rechnung Frankreichs geschah.

Man mag es jetzt sagen, und ich erkläre, meine Herren, daß ich davon fern bin, seine Absichten zu verdächtigen, ich greife einzig und allein die Resultate an; man mag es sagen! würde eine englische Verwaltung mehr gethan haben?

Jetzt, meine Herren, setzen Sie sich an die Stelle eines Schriftstellers, dessen Seele glüht, dessen Feder voll Leben und Kraft ist. Er geißelt alle Thatsachen, an die ich so eben erinnert habe, er geißelt sie in Ausdrücken, welche einschneiden, in Ausdrücken, welche bleiben. Ueber den Grund der Dinge werden Sie denken wie er, wie ich, wie alle diejenigen, welche sich mit Politik beschäftigen in den Salons, in den Journalen und selbst auf der Rednerbühne; vielleicht liegt der Unterschied allein im Stil. Und könnte in Bezug auf den Stil eine Verurtheilung begründet werden? Ich werde mich sogleich über diese Frage erklären.

In dem ganzen Theile der angeschuldigten Schrift, welcher die fremde Politik behandelt, bringt Herr Lamennais nichts weiter vor, aber in den glänzenden Formen seines Stils, als das, was seit zehn Jahren von allen Seiten und bekanntlich von der Tribüne noch vor funfzehn Tagen gesprochen und wiederholt ist; dasselbe ist der Fall bei dem Gemälde, welches er von unserer inneren Lage entwirft. Er spricht von unserer Industrie, die keinen Absatz hat, von unserm gedrückten Handel, von den zahlreichen Fallimentes, die ihn zu Grunde richten. Wo ist der Oekonomist, welcher nicht von diesen traurigen Wahrheiten durchdrungen wäre? Aber Herr Lamennais geht weiter; es scheint, sagt er, daß die Gewalt den Gedanken gehegt hat, Frankreich in die Knechtschaft zu bringen! Hier

klagt er noch nicht die Absichten an; er setzt nicht gefaßte Pläne voraus. Er fährt fort, sich an die Resultate zu halten, und die Resultate sind es, welche er der öffentlichen Meinung denuncirt.

Gewiß will ich nicht, um ihn zu rechtfertigen, den Nachweis unternehmen, daß die Gewalt in der That Frankreich in Knechtschaft habe bringen wollen. Ich will einzig und allein prüfen, ob nach den feststehenden Thatsachen, nach den offiziellen Thatsachen es unmöglich ist, ihr mit voller Ueberzeugung diesen Gedanken beizumessen.

Und hier beginne ich damit, aus der Discussion das unverantwortliche Oberhaupt des Staats zu scheiden. Die Broschüre spricht nur von den Ministern und greift nur die Minister an. Sie können die Seiten 46, 47, 62 und mehrere andere nachsehen. Daß ein König seine Macht ausdehnen will, ist vollkommen begreiflich; und weil unsere Väter davon überzeugt waren, darum ist es geschehen, daß sie vor funfzig Jahren Frankreich mit einer Constitution versehen haben. Was ist in der That eine Constitution anders, als gegen das Staatsoberhaupt ein Werk der Vorsicht und des Mißtrauens, eine Einrichtung gewisser Regeln, in deren Sphäre sich die königliche Autorität bewegen und beschränken soll? Wenn es verantwortliche Minister giebt, so geschieht es deßwegen, damit die Krone nicht über die Grenzen der Constitution hinausgehen könne; wenn es Kammern giebt, so sind sie deßhalb da, um die verantwortlichen Minister zu überwachen; ein Wahlkörper existirt, um die Kammern zu überwachen.

Nehmen wir an, daß Vergrößerungspläne der Gewalt zugeschrieben werden können, so ist es nicht das Staatsoberhaupt, das man deßhalb anklagen darf, es würden die Minister, die Kammer und selbst der Wahlkörper sein, welche, indem sie ihre Rechte aufgäben, es zugleich an ihren Pflichten fehlen ließen. Und, ich wiederhole es, greift nicht Herr La-

mennais nur die Minister an? Bisweilen, es ist wahr, spricht er von dem System. Aber was Wunder, wenn seit zehn Jahren, wir, so zu sagen, nur zwei Minister gehabt haben. Sie werden leicht diejenigen errathen, auf welche ich anspielen will, und bemerken Sie es wohl, sie sind immer an der Gewalt gewesen, entweder zusammen, oder einzeln; wenn der Eine geht, kommt der Andere; während eines Jahres oder achtzehn Monate ist weder der Eine noch der Andere im Ministerium gewesen; und um wieder hineinzukommen, haben sie die parlamentarische Coalition gebildet.

Würde es also wahr sein, daß man ihnen keinen Gedanken, welcher der öffentlichen Freiheit zuwider ist, zuschreiben könnte? Aber was war der Belagerungszustand? Was waren die Disjunktions- und Deportationsgesetze, welchen zu entsagen sie die Kammer gezwungen hat? Was waren endlich die Septembergesetze, deren erste Auffassung selbst abgeändert worden ist? Die Coalition hat uns die persönliche Regierung denuncirt. Aber die Septembergesetze haben zum Gegenstande, die Verantwortlichkeit dessen zu sichern, der die Regierung ausübt. Folglich wollte man eine Autorität errichten, welcher jede Art von Handlungen möglich gewesen wäre und die dessen ungeachtet nicht verantwortlich sein sollte; dieß ist ein Zustand wie zu Rom, wo die Kaiser über Alles entschieden und sie überdieß durch den Ausfluß der tribunicischen Macht das Vorrecht der Unverletzlichkeit besaßen; folglich war ihre Macht an Grenzen gelangt, die niemals überschritten werden sollten und die es auch niemals werden.

Aber weßhalb gehe ich, um Herrn Lamennais zu rechtfertigen, zur Untersuchung von vergangenen Thatsachen über? Unter denen, worüber er Klage führt, findet sich das, was er, wie das Publikum, die Gefängnißmauern (embastillement) von Paris nennt. Die Frage der Befestigungen der Hauptstadt ist noch ganz frisch; jeder beschäftigt sich damit; sie ist

schon ein Gegenstand der Arbeiten der Gesetzgebung; sie wird es bald für die öffentliche Berathung sein, und wie wird sie doch von gewissen Rednern der Kammer vorgelegt werden?

In dieser unermeßlichen Frage befinden sich zwei große Interessen enthalten, die der Unabhängigkeit des Landes und die seiner Freiheiten.

Viele glauben, daß es zum Heile Frankreichs beitrage, wenn Paris befestigt ist; aber unter den Sachverständigen, unter dem Militär giebt es eben so viele, welche glauben, daß im Falle eines Krieges die Befestigungen von Paris vollkommen unnütz wären.

Nehmen wir an, daß ein Schriftsteller, ein Politiker diese Meinung hegt! Was wird dann für ihn die Frage wegen der Befestigungen für eine Bedeutung haben? Sie wird sich seinem Geiste nicht als eine solche darstellen, die auf die Unabhängigkeit, auf die Sicherheit des Landes Bezug hat, sondern er wird darin vielmehr einen Versuch gegen die öffentlichen Freiheiten erblicken. Und in der That die Geschichte, selbst die unserer Tage, belehrt uns, daß, wenn ein Souverän die Bevölkerung einer Stadt unterwerfen will, er Citadellen für sie aufführen läßt. Ludwig XII., welcher sich der Herrschaft über Genua versichern wollte, ließ dort eine Citadelle erbauen; der Czar hat so eben eine für Warschau errichten lassen; die Regierung von 1830 hat Lyon mit Forts umgeben lassen, deren Fronten vielmehr gegen die Stadt als gegen äußere Feinde gerichtet sind. Wenn Paris von Festungen jeglicher Art umringt sein wird, so wird die Regierung viel mehr Kraft haben, wenn sie die Freiheit angreifen will.

Nicht bloß in unsern Tagen ist die Frage wegen der Befestigungen unter diesem Gesichtspunkte aufgefaßt worden; hören wir Machiavelli in dem Buche „der Fürst“:

„Die Fürsten lassen Festungen bauen, um sich leichter in ihren häufig von auswärtigen Feinden bedrohten Staaten zu

erhalten, und um die ersten Anstrengungen eines Aufstandes abzuhalten. Diese Methode ist sehr alt und erscheint mir gut."

„Ein Fürst, welcher seine Unterthanen mehr als das Ausland fürchtet, muß seine Städte befestigen lassen; im entgegengesetzten Falle muß er darauf verzichten."

Es giebt keine bessere Festung als die Liebe des Volks, weil ein Fürst, der von seinen Unterthanen gehaßt wird, darauf rechnen muß, daß der auswärtige Feind zu ihrem Beistande herbeieilt, sobald er sie die Waffen ergreifen sieht."

Folglich ist der Schluß, daß alle diejenigen, welche die Befestigungen von Paris als unnütz gegen eine fremde Armee betrachten, den Gesetzentwurf, welcher nächstens besprochen werden soll, nicht anders ansehen können, als für einen Versuch gegen die Freiheiten des Landes. Auf diese Weise ist nun die Frage von vielen Seiten aufgefaßt, und auf diese Weise wird sie gewiß, sobald sie auf der Rednerbühne der Kammer zur Sprache gebracht wird, von einer großen Zahl Redner besprochen werden.

Wie soll man also dem Herrn Lamennais ein Verbrechen daraus machen, wenn er sie auf ähnliche Weise aufgefaßt hat? Wie könnte man ihn verurtheilen, weil er gesagt hat, daß die Gewalt *scheint* die Absicht gehegt zu haben, das Land zu unterjochen, da ein Gesetzentwurf, in Betreff dessen die Ansichten getheilt sind, ganz bestimmt von einer großen Anzahl von Politikern als ein Versuch zur Unterdrückung betrachtet wird?

Um seine allgemeine Behauptung zu entwickeln, prüft der Schriftsteller nach und nach alle Theile der politischen Verwaltung, folglich die eigentliche Verwaltung, die beiden Kammern, den Richterstand, die Polizei und die Organisation der Armee. Er kritisirt, er prüft; sein Stil ist voll von Feuer, von Poesie und Kraft; aber weßhalb? Worin besteht sein Zweck? Will er Aufstände, Revolten bewirken? Ist er ein Freund der Gewaltthätigkeit? In keiner Weise; er ist Reformator; er will,

er verlangt die Reform, aber eine politische Reform, was er in dem Theile seiner Schrift auseinandersetzt, der „Schluß" überschrieben ist.

Die Reform verlangen ist also ein Verbrechen! Aber Jedermann erkennt das Bedürfniß, die Organisation unserer Wahlkammer zu verändern. Die Kammer selbst hat es erkannt, indem sie den Vorschlag der Herren Gauguier und Remilly in Berathung nahm; das Ministerium hat es erkannt, indem es durch ein Organ seiner Mitglieder erklärte, daß etwas geschehen müßte. In Wahrheit, jeder betrachtet eine Reform nach seiner Weise; die Einen wollen sie kurz, klein und gänzlich ohne irgend einen Angriff haben; die Andern, im Gegentheil, wie Herr Lamennais, verlangen sie ausgedehnt und gründlich; aber jeder hat das Recht, sie zu verlangen, wie er sie versteht; darin liegt für Niemand ein Verbrechen. Der Generaladvokat hat dem Herrn Lamennais vorgeworfen, eine gewaltsame Reform verlangt zu haben, d. h., hat er hinzugefügt, eine Revolution; aber die Sache verhält sich ganz ent= entgegengesetzt. Der Ruf nach Reform, sagt der Verfasser S. 107, dringe aus jedem Munde und bewege alle Herzen; er sei gleichsam das Pfand und Band der vollkommenen Vereinigung, unauflöslich unter allen Söhnen Frankreichs. Und weiterhin, S. 109, fügt er hinzu: „Wenn also, ich spreche zu den Furchtsamen, wenn Ihr nicht eine friedfertige Reform wollt, so werdet Ihr eine gewaltsame Reform erhalten; wählet."

Folglich ist das, was er verlangt, was er erstrebt, was er will, eine friedliche Reform. Wenn sie nicht stattfindet, so wird es eine gewaltsame Reform geben. Da giebt er sein Gutachten ab und drückt keineswegs ein Verlangen aus.

Auf solche Weise ist dieses Werk mit so großer Heftigkeit angegriffen worden. Wir finden darin Darstellungen, welche voll von Kraft sind, einen an Bildern reichen Stil, eine sehr seltene Energie; aber was den Grund und Boden der Gedanken

betrifft, so bewegen sich diese nur im Kreise des Erlaubten. Alle Journale, alle Redner der Opposition haben schon die Thatsachen und Vorwürfe, deren Inhalt Herr Lamennais veröffentlicht hat, zwanzig Mal ausgesprochen und wiederholt; und dennoch befindet er sich jetzt unter der Anklage von vier Vergehen. Man beschuldigt ihn, zum Haß und zur Verachtung der Regierung aufgereizt, die den Gesetzen schuldige Achtung angegriffen zu haben, sich zum Lobredner von Thatsachen aufgeworfen zu haben, welche die Gesetze zu Vergehen stempeln, und endlich Haß unter den verschiedenen Klassen der Gesellschaft hervorgerufen zu haben.

Man weiß das Vergehen der Aufregung zum Haß gegen die Regierung nicht anders zu begründen, als durch die glühenden Ausdrücke, welche aus der Feder des Schriftstellers geflossen sind. Aber er hat sich darauf beschränkt, Thatsachen zusammenzustellen, und wenn die Thatsachen wahr sind, wie sollte man denjenigen strafen, welcher sie charakterisirt, da man nicht einmal denjenigen straft, von dem sie ausgehen? Zum Ueberfluß sei es gesagt, man kann nicht auf bildliche Ausdrücke hin ein Vergehen errichten; und wenn ein Schriftsteller einen Mißbrauch angreift oder selbst die Verwaltung, welche Fehler begangen hat, so ist er immer genöthigt, um die öffentliche Aufmerksamkeit anzuziehen und einige Wirkung hervorzubringen, ein wenig die Färbung seines Stils zu verstärken. Zum Beleg für diese Behauptung mögen folgende Worte Bentham's dienen:

„Wie auch immer die Ausdrücke beschaffen sein mögen, mit welchen man einen Mißbrauch angreift, so ist es unmöglich, daß sie nicht mehr oder weniger für die verletzend sein sollten, welche von diesem Mißbrauch leben. Je schreiender der Mißbrauch selbst ist, um so aufregender werden auch die Ausdrücke des Tadels wirken, weil der Unwille des Anklägers nothwendig im Verhältniß zu der Größe des Mißbrauchs stehen und die Ausdrücke der Anklage diesem Unwillen angemessen sein müssen. Die Ursache der Aufreizung liegt folglich weniger

in der Form als in dem Inhalte; wie also auch die Form des Angriffs beschaffen sein mag, sie wird immer eine um so größere Aufregung hervorbringen, je größer die Wirkung ist, welche sie erreichen wird.

Wenn es sich außerdem um einen Mißbrauch handelt, welcher einer kleinen Zahl, nicht den Interessen der größeren Masse feindlich ist, wenn es sich demgemäß darum handelt, sich an die Masse zu wenden, um sie zur Erhaltung ihrer Rechte aufzufordern, so muß der Schriftsteller durchaus gewisse Formen der Sprache benutzen, welche bei den Andern denselben Unwillen hervorrufen können, welchen er selbst empfindet. In diesem Falle würde eine einfache Darstellung des Mißbrauchs keine Wirkung auf das Publikum hervorbringen; ein abstraktes Argument, wie gründlich es auch immer wäre, würde kaum nutzen. Es muß die Kraft der Beweisführung auf die Stärke des Ausdrucks gestützt sein, und diese Stärke des Ausdrucks führt nothwendig zu einer Lebhaftigkeit von Worten, welche den Vorwurf der Gereiztheit und Heftigkeit nach sich zieht.

Aber will man, indem man voraussetzt, daß hier Heftigkeit herrsche, die wahrhaften Ursachen kennen lernen? Sie liegt viel weniger in dem Geiste derer, welche angreifen, als in dem Widerstande derer, welche angegriffen werden. Wenn die Menschen, welche von den Mißbräuchen Vortheil ziehen, sich durch gute Gründe überzeugen ließen, daß diese Mißbräuche ein Ende haben müßten, so wäre es ohne Zweifel unnütz, zu dieser Beredtsamkeit seine Zuflucht zu nehmen, welche die Leidenschaften aufregt; aber sobald es sich um Reform handelt, so erhebt sich sogleich ein Schrei des Unwillens in den Klassen derjenigen, welche diese Reform treffen soll, und immer sind sie es, welche das erste Zeichen der Heftigkeit geben. Ihr Zorn ist ohne Zweifel ganz natürlich; denn wenn sie die Untersuchung in gemäßigten Ausdrücken vor sich gehen ließen, so würden ihre Gegner, gestützt auf Vernunft und Wahrheit, einen zu großen Vortheil haben, während die Leidenschaft der Ange=

klagten die der Ankläger hervorruft, welche sich dann zu weit fortreißen lassen und die Furchtsamen einschüchtern. Diese nun sehen nur die Heftigkeit der Diskussion und verdammen die, welche sie erregt haben.

Der zweite Hauptpunkt der Anklage nimmt einen Angriff gegen die den Gesetzen gebührende Achtung an, er beruht hauptsächlich auf einem Ausdrucke der Seite 37, der also lautet: „Was ist die Revolution, wenn es nicht unsere Prinzipien, unsere Sitten, Freiheiten, Gesetze sind, mit Ausnahme derjenigen, welche dem Lande seit zehn Jahren auferlegt wurden und welche das Land zurückstößt." Also, rief das öffentliche Ministerium aus, dem Verfasser zufolge stößt das Land alle Gesetze, welche seit zehn Jahren gemacht sind, zurück. Aber in dem angeklagten Ausdrucke steht das Wort „alle" nicht geschrieben, und der Verfasser konnte nicht an alle Gesetze, die seit zehn Jahren gemacht sind, denken können, denn die größte Zahl der Gesetze bezieht sich auf rein materielle Interessen. Wenn man Herrn Lamennais fragt, von welchen Gesetzen er habe sprechen wollen, so wird er antworten, daß sie auf S. 48 aufgezählt stehen; es sind die Gesetze über die Jury, über die Presse, über die öffentlichen Ausrufer und über die Entwaffnung der Bürger; mehrere dieser Gesetze sind selbst von der Rednerbühne angegriffen worden; ja noch mehr, das Ministerium vom 12. Mai und das vom 1. März hatten auf gleiche Weise versprochen, die Gesetze über die Presse und die Jury zu reformiren in dem, was die Bestimmung des Attentats betrifft; außerdem ist es immer erlaubt, die Gesetze zu kritisiren und ihre Verbesserung und Reform zu verlangen. Daß dieß möglich ist, darin liegt das Prinzip des sozialen Fortschritts; die Gesellschaft würde unbeweglich bleiben, wenn ihr untersagt wäre, die Fehler der Gesetzgebung anzuzeigen. Die Herrschaft der freien Presse darf nicht den Schriftstellern nachtheiliger sein, als die des Privilegiums und der Censur. Was würde der Generaladvokat zu folgenden Ausdrücken des

Philosophen Montaigne, die beinahe vor drei Jahrhunderten geschrieben sind, gesagt haben:

„Die Gesetze erhalten sich im Credit, nicht weil sie gerecht sind, sondern weil es Gesetze sind. Darin liegt der wichtigste Grund ihres Ansehens; sie haben keinen andern; er dient ihnen gut. Sie sind oft von Thoren gemacht, öfter von Leuten, welche die Gleichheit haßten oder der Billigkeit ermangelten; aber immer von Menschen, eitlen und schwankenden Urhebern. Es giebt nichts so offen und ausgedehnt Fehlerhaftes als die Gesetze, noch so häufig. Wer ihnen gehorcht, weil sie gerecht sind, gehorcht ihnen in der Regel nicht deßhalb."

Was den dritten und vierten Punkt der Anklage betrifft, so haben sie einen gemeinschaftlichen Grund. Es ist der Vorwurf gegen den Schriftsteller erhoben, er reize gegen die besitzenden Volksklassen den Haß derjenigen auf, welche nichts besitzen.

In unserm sozialen Zustande entwickelt sich eine tiefe Wunde, die des Pauperismus. Der leidende und herabgedrückte Zustand der arbeitenden Volksklassen beginnt gegenwärtig alle Blicke auf sich zu ziehen. Die Gesetzgebung beschäftigt sich selbst damit und sie beschäftigt sich damit im Augenblick, wo ich spreche, indem sie das Gesetz über die Arbeit der Kinder in den Manufakturen prüft. Eins der Kammermitglieder, Herr Alban von Villeneuve, den man nicht beschuldigen wird, Anarchie zu begünstigen, hat in einer Rede, welche gerechten und zahlreichen Beifall gefunden, in folgender Weise die Frage gestellt, in der Sitzung vom 23. Dezember:

„Das Bild der Leiden, welche gegenwärtig die Kindheit der Arbeiter treffen, ist nur, man muß es wohl bekennen, eine abgesonderte Scene von dem traurigen und schmerzreichen Drama, welches sich unaufhaltsam vor unsern Blicken aufrollt. Ja, wenn diese Leiden, wie ich fürchte, der Ausdruck eines Systems sind, welches beharrlich ein Princip von Elend, Leiden und Immoralität im Busen der in Manufakturen arbeitenden

Klasse entwickelt, und welches die gesellige Ordnung mit mehr als einer Gefahr bedroht, so würde es ohne Zweifel eins sein, unmittelbar vor einem unterdrückenden Mißbrauch die schwachen und kostbaren Wesen geschützt zu haben, deren Beschützerin die Gesellschaft, wo ihre eigene Familie es nicht sein kann, sein muß; aber reicht es für die Humanität aus; genügt es der Gerechtigkeit, der Gesellschaft? Handelt es sich nicht im Interesse der Kinder, selbst um alle in Manufakturen arbeitenden Volksklassen, um sie den Ursachen des Unglücks und der moralischen Erniedrigung zu entziehen, deren Einfluß sie unterliegen?"

Herr von Villeneuve endigt mit der Forderung, die Minister sollen sich ohne Aufenthalt auf ernsthafte, vollkommene und beharrliche Weise mit „der Verbesserung der leidenden Arbeiterklassen" beschäftigen; er fordert, daß in einer der nächsten Sitzungen der Kammer die ersten Elemente einer Reform vorgelegt werden sollen, welche nicht weiter hinausgeschoben werden dürfe, ohne das öffentliche Gefühl tief zu verletzen.

Auf diese Weise ist die unglückliche Lage der arbeitenden Klassen der Kammer selbst bezeichnet worden; Männer, die man nicht hoch genug ehren dürfte, haben sich daran gemacht, das Elend zu prüfen und es zur Kenntniß zu bringen. Herr Lamennais gehört zu ihrer Zahl; soll man ihm das als ein Verbrechen anrechnen, was man bei den Andern achtet; er hat sich aus eigenem Antriebe den Arbeitern genähert; er hat sich zu ihrem Rathgeber, zu ihrem Vater gemacht. Möchte man ihn deßhalb mit den Schriftstellern in gleiche Linie setzen, welche zugleich die Rechte des Eigenthums und die Familienbande angreifen? Um ihn gegen die Verläumdungen zu schützen, mit welchen man ihn hat angreifen wollen, braucht man nur einige Stellen seiner Werke zu lesen. So spricht er über die Armuth in den „Worten eines Gläubigen", wie folgt: „Und dennoch dürft Ihr nicht zu niedergeschlagen sein, denn es steht geschrieben von dem, welcher das Menschengeschlecht gerettet hat: Der

Fuchs hat seine Höhle, die Vögel des Himmels haben ihr Nest, aber des Menschen Sohn hat nicht, wohin er sein Haupt legen kann. Ja, er hat sich erniedrigt, um Euch zu lehren, die Armuth zu ertragen. Es ist nicht wahr, daß die Armuth von Gott herrührt, sondern sie ist eine Folge des Verderbens und der schlechten Begierden der Menschen, und deßhalb wird es immer Arme geben. Die Armuth ist eine Tochter der Sünde, deren Wurzel in jedem Menschen ist, und der Knechtschaft, deren Wurzel in jeder Gesellschaft ist. Es wird immer Arme geben, weil der Mensch niemals die Sünde in sich zerstören wird. Es wird aber immer weniger Arme geben, weil nach und nach die Knechtschaft aus der Gesellschaft verschwinden wird. Wollt Ihr daran arbeiten, die Armuth zu zerstören, so vernichtet die Sünde, in Euch zuerst, dann in den Uebrigen, und die Knechtschaft in der Gesellschaft. Damit kann man nicht die Armuth aufheben, daß man dem Andern das Seinige nimmt; denn wie wollte man, indem man Arme macht, die Zahl der Armen vermindern? Jeder hat das Recht, das, was er hat, zu erhalten, ohne welches Recht Niemand etwas besitzen würde. Aber jeder hat das Recht, durch seine Arbeit das, was er nicht hat, zu erwerben, weil sonst die Armuth ewig sein würde. Befreit folglich Eure Arbeit, macht Eure Arme frei, und die Armuth wird nicht länger unter den Menschen anders herrschen als eine von Gott erlaubte Ausnahme, um sie an die Gebrechlichkeit ihrer Natur und die gegenseitige Hülfe und Liebe, welche Einer dem Andern schuldig ist, zu erinnern."

Welche Rathschläge richtet er ferner in dem „Buche des Volks" an die Arbeiter?

„Wenn Ihr bisher nur so geringe Frucht von Euren Anstrengungen geerntet habt, wie soll man sich darüber wundern? Ihr trugt in der Hand das, was umstürzet, Ihr hattet nicht im Herzen das, was aufbauet; die Gerechtigkeit hat Euch bisweilen gefehlt, die Liebe immer. Ihr hattet Euer Recht zu

vertheidigen; Ihr habt, oder man hat häufig in Eurem Namen das Recht des Andern angegriffen; Ihr hattet den Brudersinn auf Erden zu begründen, das Reich Gottes und der Liebe; anstatt dessen hat jeder nur an sich gedacht, jeder hat nur seinen eigenen Nutzen vor Augen gehabt; der Haß und der Neid haben Euch belebt. Fragt Euer Gewissen, und fast immer werdet Ihr darin diesen heimlichen Gedanken finden: Ich arbeite und ich leide; dieser da ist unthätig und hat Ueberfluß an Genuß; warum hat er mehr als ich? Und das Verlangen, welches Ihr hegtet, möchte darauf hinausgehen, an seiner Stelle zu sein, um wie dieser zu leben und eben so zu handeln. Aber dieß hieße nicht das Uebel zerstören, sondern es verewigen. Das Uebel liegt in der Ungerechtigkeit, und nicht darin, daß der Eine mehr als der Andere von der Ungerechtigkeit Genuß hat. Wollt Ihr zum glücklichen Ziele gelangen? Thut das Gute durch gute Mittel. Verwechselt nicht die Kraft, welche von der Gerechtigkeit und Liebe ausgeht, mit der thierischen und wilden Leidenschaft. Wollt Ihr zum glücklichen Ziele gelangen? Denkt an Eure Brüder eben so gut, wie an Euch; ihre Sache sei die Eurige, ihr Gut das Eurige, ihr Leiden Euer Leiden. Erblickt und fühlt Euch nur in ihnen; Eure Theilnahmlosigkeit verwandle sich in tiefe Theilnahme und Eure Selbstsucht in Hingebung."

Auf diese Weise verlangt Herr Lamennais in allen seinen Schriften von den Arbeitern Achtung für das Eigenthum, Achtung für das Recht; er geht darauf aus, in ihr Herz das Gefühl der Pflicht tief einzuprägen, und dennoch klagt man ihn an, er wolle die Gesellschaft auflösen und rufe zum Haß und zur Gewaltthätigkeit auf. Ja, man muß es sagen, es giebt eine Lehre, die ihn verwundet hat, dieß ist die unserer beiden ewigen Minister, von denen der Eine, indem er den Ausdruck „gesetzliches Land" schuf, mit einem Worte aus der politischen Gesellschaft Alle die entfernt hat, welche nicht Wähler sind; von denen der Andere neulich dieselbe Lehre bestätigt und

angewendet hat, indem er (in der Sitzung vom 16. Mai 1840) sagte, daß außerhalb des Wahlkörpers und der Kammern es kein Recht gäbe. Folglich würden nach Herrn Thiers dreiunddreißig Millionen Menschen jeder Art von politischen Rechten beraubt sein; sie würden nicht einmal das haben, Petitionen an die Kammer zu richten; denn der Minister antwortete den Bittstellern in dieser Weise. Herr Lamennais hat sich gegen solche Principien erhoben, welche er als verderblich betrachtet, und indem er zeigt, worin die Folgen derselben bestehen würden, hat er dieses Bild von unserer gegenwärtigen Gesellschaft und von dem Lohn der arbeitenden Klassen entworfen, welches man ihm als Verbrechen anrechnet, und dessen hauptsächliche Züge Sie inzwischen in der gesetzgebenden Rede des Herrn von Villeneuve finden werden.

Aber, sagt man, er treibt die arbeitenden Klassen zum Hasse gegen den Bürgerstand.

Wo hat man dieses Vergehen bemerkt? Zunächst predigt er nicht den Haß, im Gegentheil, er predigt die Vereinigung; so verlangt er, indem er von Reform spricht, Seite 107, „daß dieser Ruf gleichsam das Unterpfand und Band einer vollkommenen Einigung sei, unauflöslich unter allen Söhnen Frankreichs." In der zweiten Stelle greift er keineswegs den Bürgerstand an; er nennt ihn nicht einmal, er sagt in Wahrheit, Seite 49, „daß man über die Masse der zu einer politischen Sklaverei herabgedrückten Nation eine Bastard-Aristokratie erhoben hat, welche sich die Macht angeeignet, oder versucht hat, sich dieselbe durch alle Mittel der Bestechung, worüber sie verfügt, anzueignen." Unter diesem Worte Bastard-Aristokratie versteht er so wenig das, was man Bürgerstand nennt, daß er vielmehr, Seite 87, von dem Bürgerstand spricht, und daß er davon spricht, nicht um gegen ihn die unteren Klassen aufzureizen, sondern vielmehr um ihre Angelegenheit mit der Angelegenheit der ersten Klasse zu verknüpfen. „Ihr also," spricht er, welche Ihr das Land durch die einzelnen Industriezweige

belebt, durch Handel, Tausch der Produkte, lernt, daß Ihr das Volk seid, lernt, daß Eure Interessen mit denen des Volks zusammengehen." Nun sagen Sie, ob die Klassen, welche das Land durch Handel beleben, nicht genau dieselben sind, denen man den Titel des Bürgerstandes giebt.

Wenn man fragt, wen denn der Schriftsteller in seiner Broschüre angreift, so ist die Antwort darauf ganz leicht; man braucht nur auf die Schrift selbst zurückzugehen. „Und zu wessen Nutzen so viele Abscheulichkeiten?" ruft er Seite 85 aus; „einzig und allein zum Nutzen der Besoldeten, welche sich von der Kraft des Volks ernähren, von den Ministern bis zu den aus geheimen Fonds Bezahlten; zum Nutzen einiger hohen und mächtigen Herren der Industrie und des Finanzwesens." Folglich greift er nicht eine Klasse der Gesellschaft an; er greift die Besoldeten und einige hohe Herren der Industrie und Finanzen an; etwas weiter, Seite 108, nennt er sie „Ausbeuter, welche im Volke nichts als einen Raub zum Verzehren sehen". Wer könnte sich über seinen Zweck täuschen? Jedes Regiment hat seine Höflinge, und er greift die Höflinge der neuen Gewalt an.

Herr Lamennais verlangt, daß unsere auswärtigen Angelegenheiten mit mehr Entschlossenheit und Vorsicht geleitet werden sollen; und wir Alle verlangen es gleichfalls, wie er; er weiset im Innern die Fehler unserer politischen Organisation auf, und alle Welt stimmt überein, daß in unserer politischen Organisation in der That Fehler bestehen, die der Verbesserung bedürfen. Aber er hat die Leiden der armen Klasse bezeichnet; er ist für eine große Zahl von Arbeitern gleichsam ein Beschützer, ein Vater; er unterstützt sie, er tröstet sie in ihrem Elende, und belehrt sie über die Macht des Rechts und die Forderungen der Pflicht. Sie werden ihn gewiß deßhalb nicht verurtheilen, weil er mit ihren Leiden sympathisirt. Nein, nein, dieß würde zugleich unpolitisch und ungerecht sein. Es kann nicht in einem Augenblick geschehen, in dem uns das Ausland

bedroht, in dem man vielleicht einen Aufruf an die arbeitenden Klassen wird ergehen lassen müssen, um das Vaterland zu vertheidigen, daß Sie zu ihnen durch Ihr Verdikt sprechen wollen: Hier giebt es für Euch keinen Schutz, keine Gerechtigkeit; es giebt hier nur Richter, welche verurtheilen.

Biographische Notizen über Mauguin.

Mauguin ist im Jahre 1785 geboren. Er besitzt unstreitig ein seltenes und schönes Talent. Redner ersten Ranges, einschneidend, geistreich, leidenschaftlich und keineswegs bloßer Advokat, zeichnet er sich außerdem durch eine große Kenntniß der Geschichte aus; bewandert im Studium der Nationalökonomie, gehört er zu der kleinen Zahl derjenigen, welche es verstehen, mit Sachkenntniß über die Fragen des Handels, der Zölle, der Industrie und der Finanzen zu sprechen. In den auswärtigen Angelegenheiten weiß er eben so viel, als sämmtliche Minister Frankreichs, die sich damit beschäftigt haben. Dazu kommt noch seine Thätigkeit, eine eben so ausgedehnte als große Beweglichkeit des Geistes, des Scharfsinns, seine Ruhe, edle Sitten, ein leichter und angenehmer Umgang, und vor allen Dingen ein tiefes Gefühl der Nationalität. Ungeachtet aller dieser Eigenschaften, welche ihn zu einem Parteichef wie geschaffen bezeichnen möchten, ist Mauguin gegenwärtig nichts als eine bloße Persönlichkeit, eine glänzende und zweifelsohne sehr glänzende, aber immer nur eine Persönlichkeit. In der Kammer ist sein politischer Einfluß fast Null, und es ist bisweilen vorgekommen, daß man ihn kaum anhören mochte, trotz der Ueberlegenheit seines Talents. — Woher kommt dieß? Weßhalb ist der mächtige Redner aus dem Jahre 1831 gegenwärtig in eine so traurige Lage gekommen? Was Mauguin gestürzt hat, ist der Fehler eines festen Princips. Mauguin's Stellung während der Julitage war eine bedeutende, obwohl er mit seinen Plänen nicht durchzudringen vermochte. Am 29. Juli des Jahres 1830 schlug er in dem Klub von Deputirten, die sich bei Laffitte versammelt hatten, die Organisation einer provisorischen Regierung vor; ihm setzte Guizot

die Ansicht entgegen, man möge nur eine Municipal-Commission bilden, und drang damit durch. Die Mitglieder dieser Commission wurden durch Kugelung ernannt; es waren die Herren Casimir Perier, Lobau, von Schonen und Audry de Puyraveau, die zu ihrem Collegen Mauguin erwählten. Später, als der Prozeß gegen die Minister Karl's X. eingeleitet werden mußte, und die Kammer Commissäre zu ernennen hatte, um die Schuldigen zu verhören, erwählte sie neben Berenger und Madier von Montjau auch Mauguin. Mauguin wollte die Ausführung dieses Auftrags mit pomphaftem Gepränge umgeben wissen. Ueberzeugt, daß man durch die äußeren Zeichen der Dinge mächtig auf die Menge wirkt, und vielleicht auch von einem geheimen Wunsche, sich zu zeigen, getrieben, verlangte er, die Reise von Paris nach Vincennes solle mit Pomp vor sich gehen; die Kammer solle in den Kundgebungen ihrer Gewalt von der königlichen Majestät die bedeutungsvollen Aeußerlichkeiten borgen, wodurch diese glänzt; jeder Commissär sollte zum Beispiel seinen eigenen Wagen haben, eine ganze Schwadron sollte das Geleit der Männer bilden, die im Begriffe standen, die Gerechtigkeit des Volks zu vertreten. Dieß knüpfte sich übrigens bei Mauguin an kühne Herrschergedanken, bemerkt L. Blanc in seiner Geschichte der zehn Jahre. Nur mit Zähneknirschen hatte er die revolutionäre Gewalt abgetreten, womit er sich auf dem Stadthause bekleidet gesehen. Da es ihm nicht gelungen war, die Kammer in der Revolution verschwinden zu machen, so hätte er gern die Revolution in die Kammer eingeführt, seine Collegen zu recht auffallenden Maßregeln veranlaßt, sie bloß gestellt, aber indem er sie den Forderungen der Popularität unterwarf, ihnen zugleich die Macht derselben mitgetheilt. Er selbst erfreute sich damals eines Ansehens, das er vielleicht überschätzte, aber jedenfalls der Mann war, kräftig anzuwenden. Unglücklicherweise übte Mauguin über seine nächste Umgebung keine Herrschaft aus. Er besaß viel Geist, allein es mangelte ihm an Takt. Er war an Intelligenz beinahe allen seinen Collegen überlegen, aber er ließ es sie zu deutlich merken. Die Mittelmäßigkeit verzeiht es dem Talente niemals, allein sie respektirt es, wenn es sich unfühlbar macht, und dann unterwirft sie sich ihm auch. Mauguin verlor die Frucht der hervorragendsten Fähigkeiten durch eine zwar gerechtfertigte, aber unvorsichtige Selbstzufriedenheit. Im Besitz aller Fähigkeiten, welche das Vertrauen zu fesseln pflegen, stieß er es ab. Die Beweglichkeit seiner Eindrücke

galt für Skepticismus. Das natürliche Wohlwollen seines Blicks war mit einer Feinheit versetzt, die seine Wirkung zerstörte. Die Anmuth seines Benehmens machte sich bemerkbar, aber sie lockte nicht an, und selbst in der gewinnenden Freundlichkeit seiner Sprache lag etwas Protektorisches, wodurch man sich verletzt fühlte. Wäre es einem Einzelnen verliehen gewesen, den Ereignissen zu gebieten, so konnte man die Unmacht Mauguin's zur Uebernahme der ersten Stelle beinahe ein öffentliches Unglück nennen. Er begriff besser als irgend einer, was am Schluß einer Krisis intelligente Verwegenheit vermag, wenn sie sich von der Volksliebe berathen läßt. Er wußte, daß die wahre Freiheit sich nur mittelst der vertrauensvoll, unerschrocken und kühn gehandhabten Gewalt gründen läßt, und daß große Gefahren große Dinge möglich, wie nothwendig machen. Aber um zu herrschen, fehlte es ihm an gewissen Tugenden, und noch mehr als dieses, an gewissen Mängeln. Mit Talent genug begabt, um sich viele Neider zu machen, hatte er nicht Charakter genug, um sich Feinde zu schaffen. Nun aber hängt im Gemenge der Parteien die Bedeutsamkeit eines Staatsmannes von der Heftigkeit der Feindschaften ab, welche er gegen sich aufregt. Wenn die Macht der Kampfpreis ist, dann bezeichnet der Haß die Candidaten. So urtheilt L. Blanc von dem Standpunkt seines socialen Systems über Mauguin. Ausführlicher prüft Cormenin in seinem Buche der Redner die Eigenschaften des bedeutenden Redners und Staatsmannes. Hier sind einige der wesentlichsten Züge aus diesem Bilde: Es war im Anfange der Julirevolution. Europa theilte noch nicht entschieden genug die offene Bewunderung Talleyrand's für den Napoleon des Friedens. Das Schloß, welches niemals recht gewußt hat, welchem Heiligen es sich weihen soll, schwankte zwischen dem Bündniß der Könige und der Völker. Mauguin, er schwankte nicht! Er fühlte sich plötzlich von demselben Kriegsfieber wie der General Lamarque ergriffen. Es gewährte einen hübschen Anblick, sie beide in den Krieg ziehen zu sehen. Siehe, sie marschirten aus! Sie zogen hinter sich her und vertheilten die Bataillone der großen Armee. Auf ihren Befehl schickte Toulon seine Flotten aus, um Ancona zu blokiren und das adriatische Meer aufzuregen, während eine Expedition mit unseren besten Truppen an der Küste Algiers entlang fuhr, um an den Ufern des Nils die Wunder Bonaparte's zu erneuern. Der Rhein ist frei, Belgien im Aufstand, Wien capitulirt, Krakau öffnet seine Thore, und verstärkt

durch die Schaaren von Kurland und Bessarabien, bricht sich die siegreiche Propaganda eine weite Bahn bis zum Don. Dort selbst angekommen, ruhte Mauguin nicht, und da ich nicht ein so guter Geograph und so erfahrener Strateg bin, wie er, so weiß ich nicht aufzuzählen und muß befürchten, die Namen der preußischen und russischen, walachischen und morlakischen Provinzen zu verstümmeln, deren Eroberung er vollendete. Sie organisirten auf ihrem Wege, Lamarque und er, Revolutionen und Vernichtungen von Reichen. Sie gründeten Staaten. Sie schlossen Bündnisse und Handelsverträge. Sie riefen zur Freiheit die Kalmücken, Kirgisen und Kurden, und ich erinnere mich nicht genau, ob sie nicht auch kleine Charten für alle diese tapferen Barbaren anfertigten, die bezaubert über ihre Besiegung waren. Die Damen, welche auf den Tribünen, zu Hause, und, wie man weiß, immer für den Ruhm empfänglich sind, riefen: Bravo, Lamarque! Bravo, Mauguin! und ließen heimlich aus einer Ecke ihrer wohlriechenden Schnupftücher Verse, Lorbeern und Blumen herabfallen. Ich selbst, der ich nicht leicht geblendet werde, war überrascht, erstaunt, daß man in so kurzer Zeit und mit so geringen Mitteln so großartige und so reißende Eroberungen machen konnte. Ich war in der That nicht ohne Furcht für Rußland, Preußen und Oesterreich, und erwartete jeden Morgen in dem offiziellen Theil des Moniteurs zu lesen, daß Lamarque und Mauguin die Gnade gehabt hätten, zu ihrer Audienz die Deputationen der durch das Glück ihrer Waffen befreiten Völker zuzulassen, und daß diese Herren ihnen nach dem Gebrauch der Eroberer gesagt hätten: „Wir empfangen immer mit neuem Vergnügen den Ausdruck Ihrer Ergebenheit;“ als plötzlich die Cholera erschien, den Lauf dieser Triumphreden unterbrach und auf ruhmlose Weise den einen von unsern Alexandern traf, welcher, wenn das Schicksal gerecht gewesen wäre, nicht anders hätte sterben müssen, als auf der Tribüne, im Ausbruch seiner Siegesrede. Indem der General Lamarque starb, verlor Mauguin sein Amt als Generalstabschef der großen Armee; und hier muß ich zu seinem Lobe sagen, daß er genug Uneigennützigkeit und Bescheidenheit besaß, um nicht, trotz seiner glänzenden Waffenthaten, seinen Gehalt in Halbsold zu beanspruchen. Um aber seine geographischen Expeditionen fortzusetzen, ging Mauguin sogleich vom Kriegsdepartement zu dem der Colonieen über, und er, welcher die Morlaken befreien wollte, wollte nicht die Neger befreien, welche fast eben so viel werth sind, wie die Morlaken.

Man sage nun noch, daß die Advokaten nicht Logik besitzen! Mauguin macht auch Anspruch, einen tiefgewurzelten Anspruch darauf, ein sehr gewandter Diplomat zu sein, und selbst der gewandteste von allen. Glaubt nicht, daß ihr ihm über dieses Capitel etwas sagen könntet, was er nicht wüßte. Er weiß den Grotius und Puffendorf auswendig. Er ist über die Manuscripte in den Archiven von Versailles ergraut. Er kennt die offenen Verträge und die Zusatzclauseln. Es giebt keinen Marsch oder Gegenmarsch einer Armee, dessen Geheimniß ihm entschlüpft. Er sieht die Bestimmung der Flotten voraus, und wird Euch sagen, nach welchem Winkel der Erde sie steuern müssen, bevor noch der Admiral auf dem Meere ist und seine Depeschen eröffnet hat. Der Telegraph kann immerhin seine langen Arme mannigfach erheben und in hundert Gestalten kreuzen, sie werden ihm nichts verheimlichen. Seine Mittheilungen, ihr könnt es glauben, kommen ihm aus guter Quelle. Er hat seine Spione entlang an den Gränzen, seine Journale, seine Privatcorrespondenzen, seine Verständnisse, seine chiffrirten Briefe und ich möchte sagen seine Ambassadeure. Es fehlt ihm nichts, als geheime Fonds, um vollkommner Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu sein. Auch ist es dieser Posten, wonach er trachtet. Zum Ueberfluß habe ich es schon gesagt: die auswärtigen Angelegenheiten zu leiten ist die Marotte unserer Advokaten und der Herrscher dieser Zeit. Sie besitzen alle, Advokaten und Herrscher, Herrscher und Advokaten, vor allem die Advokaten, die Anmaßung, vollständig zu wissen, was bei den Andern vorgeht, besser als die Andern selbst. — Mauguin ist noch von einer andern Neigung als von der zu Eroberungen, Diplomatie und Sklaverei eingenommen. Er giebt viel darauf, für einen gouvernementalen Menschen zu gelten. Er glaubt mit der festesten Ueberzeugung von der Welt, daß der größte Theil seiner Oppositionscollegen nichts oder fast nichts von den Staatsangelegenheiten versteht, daß sie nicht hinreichend die Centralisation schätzen und achten, daß sie zu viel kleinen Streit erheben, daß sie sich zu sehr in die Einzelnheiten einlassen, und daß sie nicht, wie er, einen Plan der Verwaltung zu entwerfen und große Pläne zum Ziele zu führen wüßten. — Thiers, er war damals Minister von irgend einem Departement, nahm sich die Mühe, Mauguin in diesen Vorstellungen zu erhalten, um die unbequeme und störrige Opposition desselben zu beseitigen. Wie ein verführerisches Gewürm näherte er sich kriechend Mauguin. Er schlängelte sich heran

und umzingelte ihn, und indem er sich bis an sein Ohr schlich, flüsterte er ihm die Worte zu: „Wie können Sie, Herr Mauguin, mit Leuten dieser Art zusammenleben, die uns bekämpfen, Leute von beschränktem Verstande? Sehen Sie denn nicht, daß sie der Einzige unter ihnen sind, der weiß, was Regierung ist, und wenn Sie an unserem Platze sitzen werden, auf dieser Bank der Angst und Schmerzen, so werden Sie, Herr Mauguin, wie wir handeln. Helfen Sie uns also, denn indem Sie für uns arbeiten, die wir nur für Sie die Wege bahnen, arbeiten Sie für sich selbst." Mauguin hat nur zu sehr dem schmeichlerischen Betrug dieser Lobeserhebungen nachgegeben; er hat nicht bemerkt, daß, um ein Lächeln von Thiers zu erhalten, er sich die strenge Freundschaft der Opposition entfremdete. Es ist ein eigenthümliches Ding! Nach zehn Jahren parlamentarischer Uebungen steht heute Dupin ganz allein, ebenso Sauzet, und gleichfalls Mauguin. Wenn man aber keiner Partei angehört, während man mitten in den Parteien steht, oder wenn man nicht weiß, sie zu leiten, während man das Talent dazu hätte, so ist dieß ein Zeichen, daß man weder Ansicht, noch Plan, weder System noch Princip, weder Charakter noch große oder kleine Politik besitzt. Man kann, so gestellt, ein tüchtiger Bürger, Minister, Präsident, Prokurator, Redner, Advokat, ein liebenswürdiger Mensch sein, aber man ist kein Staatsmann. Und dieß quält sie doch Alle! Staatsmann zu sein! Sie wollen es Alle, und Mauguin mehr als die Andern. Ich dachte mir, so weit ich die Menschen ein wenig kenne, Mauguin würde mit den Jahren es bequem finden, zu Hause zu bleiben. Aber was geschieht? Der Geschmack an Krieg und kaukasische Reisen hat ihn wieder ergriffen, und er hat sich abermals zu Felde begeben; früher zog er gegen die Kosaken, und heutzutage mit den Kosaken, und gegen wen? Gegen England! Armes England, wie bedaure ich dich! Entschieden ist Mauguin der Redner und Dichter der beschreibenden Politik. Er hat sich im französischen Parlament zum Beschützer der russischen Conföderation aufgeworfen. Dabei besitzt er ein lebhaftes, sehr reges Gefühl für Nationalität, eine klare und richtige Uebersicht der Handelsinteressen Frankreichs, eine thätige und geübte Haltung in den Geschäften, ein munteres und geschmackvolles Wesen im Umgange und die großen Manieren des Hofes. Was macht der Name von Vorfahren aus, der ihm fehlt? Der Name Bürger, geschmückt durch Mauguin, steht nicht hinter den Namen

so vieler Herzöge und Pairs, die ihr Dasein im Staub und Vergessenheit hinführen. Er ist Alles in Allem, eben so gut wie Guizot, welcher so viel als Thiers taugte, welcher Soult werth war; dieser aber galt so viel als Maison, dieser so viel als Mortier, dieser so viel als Broglie, dieser so viel als Sebastiani und dieser so viel als Polignac. Was mich betrifft, ich würde, wenn ich sein Schicksal wenden könnte, es gern thun. Mauguin ist noch ein Mann des Juli, den der Hof, wie man sehen wird, zu seinem Dienst in der Verzweiflung an seiner Sache verwenden wird. Nach diesen Bemerkungen über die politische Stellung des Mannes ist noch Einiges über den Redner zu sagen. Mauguin hat ein kluges und geistreiches Auge, eine feste und klare Stimme, edle Bewegungen, eine etwas emphatische Sprechweise. Er plaudert gern und gut. Er liebt es, mit dem ersten Besten, welcher ihm dazwischen spricht, zu scherzen. Er ist nicht so lang und weitläufig im Reden, so sehr Advokat, wie die übrigen Advokaten. Er verunstaltet bisweilen seinen Ausdruck, indem er zu viel Sorgfalt darauf wenden will; aber seine Phraseologie ist mehr in dem Ton als in den Worten, mehr in der Betonung als in den Ideen deklamatorisch. Man kann ihm vorwerfen, daß er seine rednerischen Wirkungen vorher berechne, daß er den Faden seiner Rede durchscheinen lasse und sich nicht genug der Natur hingebe. Endlich ist er bestimmt in seinen Anfängen. Er ordnet genau die verschiedenen Sätze seines Gegenstandes, er folgt ihnen, treibt sie mit Kraft nach allen ihren Richtungen hin; und seine Methode ist verständig und durchgearbeitet. Er ist überhaupt gewandt. Mauguin versteht es, vermöge seiner langen Gerichtspraxis, vermöge seiner besonderen Studien, vermöge der glänzenden und kräftigen Beschaffenheit seines Geistes, lebendige Strahlen der Erkenntniß über alle Fragen des bürgerlichen und peinlichen Rechts, des Handels, der Zölle und Finanzen zu verbreiten, und er würde, wenn er es wollte, einer der nützlichsten Deputirten der Kammer sein, wie er so schon einer der beredtesten ist. Ich liebe diese Vergleichung Mauguin's, denn sie ist schön: „die Kenntnisse sind wie die Wellen, welche an ihr Gestade schlagen; sie suchen sich immer zu verbreiten." Bisweilen, wenn er lebhaft wird und die Natur bei ihm den Sieg über die Kunst davonträgt, hört er auf, Rhetor zu sein, er wird Redner, er erhebt sich zur höchsten Beredtsamkeit. Dann bringt er Zittern, Blässe und Thränen über die Zerreißung Polens hervor. Er spricht

aus dem Grunde des Herzens, er seufzt, er wird ungestüm, er regt auf. Aber diese Herzensergießungen sind bei Mauguin ungewöhnlich, und sie entschlüpfen nur den wahrhaften, stürmischsten und regellosesten Rednern. Mauguin ist zu sehr Herr seiner selbst, um das Pathetische zu finden, welches man nur trifft, wenn man es nicht sucht. Aber er handhabt mit entschiedenem Vortheil den scharfen Sarkasmus und die Ironie mit feiner Schneide. Mauguin ist ein harter Einredner. Er kennt seinen Stoff, ist geistreich, muthig, drängend. Er läßt sich nicht einschüchtern, weder durch höhnisches Lachen, noch durch Gemurre. Er bleibt kalt bei dem Zorn seiner Gegner. Ich habe ihn in schöner Haltung gesehen, wenn er hoch von der Tribüne kämpfte gegen Casimir Perier, seinen furchtbaren Feind. Der erschöpfte, athemlose Minister schleuderte auf die Tribüne die Blitze seines feurigen Auges. Er prallte auf seiner Bank auf, stieß zwischen den Zähnen abgerissene Drohungslaute hervor. Mauguin entgegnete mit lächelndem Munde Worte, die zwar nicht das Blut kochend machen, die aber die Haut erschüttern. Er sprang um den Minister herum und setzte sich gewissermaßen auf seine Stirn, wie die Wespe, welche einen brüllenden Stier sticht. Er drang in seine Nasenlöcher, und Casimir Perier schäumte, schlug mit dem Fuß in den Boden, arbeitete sich unter ihm ab und verlangte Gnade.

Fassen wir das Bild des Mannes zusammen.

Ein schlechter Politiker, mehr aus Sorglosigkeit der Ueberzeugung als aus Schwäche des Charakters, aber ein ausgezeichneter Redner, bisweilen gleich den größten. In Zwischenräumen beredt, immer voll, klar, bestimmt, entschlossen, einschneidend. Ein Geist von vielen Mitteln, ausgebreiteten Kenntnissen, durchdringend, beweglich. Heiter im Gewitter, Herr seiner Leidenschaften, weniger um sie zu unterdrücken, als um sie zu leiten, und seine Ungeduld nur aufsparend, um sie besser anzuknüpfen und die geschwächten Würfe, die man gegen ihn richtet, zurückzugeben. Ein Mann der Grazie und Verführung, ein wenig hochmüthig, begierig nach Lob, und den man, um Alles in einem Wort zu sagen, weder stark lieben noch hassen kann.

XC.

Garnier-Pagès' Rede am Grabe Laffitte's.*)

(Gehalten am 30. Mai 1844 auf dem Kirchhofe Père Lachaise.)

So führt denn jeder Tag seine Trauer herbei. Da ist wieder einer der Männer des Volkes, treu dem Volke und geliebt vom Volke, der vom Kampfe erschöpft fällt, — und wir, so grausam, so plötzlich geschlagen, wir kommen, Laffitte! zu Deiner sterblichen Hülle, um neuen Schmerzen Ausdruck zu geben.

---

*) Man hat von dieser Rede schon so Vieles in den Zeitungen gelesen; der Gegenstand selbst, „der Tod des braven Mannes", wie sich Herr Arago ausdrückte, hat ein so allgemeines Interesse erregt, daß wir die Leser durch Mittheilung der nachfolgenden Rede, die auch als Probe der Beredtsamkeit Frankreichs im 19. Jahrhundert gelten kann, uns zu verbinden hoffen. Man denke sich dieselbe vor einer Volksmenge gehalten, welche eine halbe Stunde gebrauchte, um über den Boulevard nach Père Lachaise zu ziehen, ohne die Deputirtenkammer, die Municipalgardisten und die Linientruppen zu zählen, vor einer Menge, die aus Nationalgarden, Bürgern aller Klassen, Studenten und Arbeitern bestand In Paris waren an diesem Tage mehrere hunderttausend Menschen auf den Beinen.

Im Namen aller derer, die von ihrer Arbeit leben, im Namen derer, die im Juli kämpften, im Namen derer, denen die Zukunft gehört, bringen wir bei diesem Sarge die letzte Ehrenbezeugung dem Sohne des Arbeiters, dem Manne des Juli, dem Bürger, dem Staatsmanne dar, der groß durch sein Herz, groß durch seine Einsicht, in der Vergangenheit Saaten der Zukunft ausgestreut hat.

Im Namen der Arbeiter, aller derer, deren Arbeit die Erde befruchtet, die Industrie und den Handel, bezahlen wir unsern Dankestribut dem gemeinnützigen und mächtigen Manne, dessen edles Leben nur ein langes Muster von Arbeit und Aufopferung war. Wir danken Dir vor Allem, Laffitte, für Deine Aufopferung im Dienste der Aermsten, jener großen Anzahl, die von der Gesellschaft nur Arbeit und Brot verlangt, der die Gesellschaft nicht immer Arbeit giebt, der die Arbeit nicht immer Brot verschafft, und deren wohlbegründete Rechte verwegener Weise geringschätzt werden, jener großen Anzahl, die fast allein die Steuer des Blutes bezahlt, und die immer bereit ist, es für das Vaterland zu vergießen, jener großen Anzahl, welche die Kraft und das Leben einer großen Nation ausmacht! O, Du wenigstens hast niemals ihre Interessen vergessen! Vom Tage Deiner Geburt bis zu dem Deines Todes war Dein Leben nur ein Einziges, durch alle Wechselfälle, durch ein Dasein voll Arbeit, Schmerz und Prüfung; auf dem Gipfel des Glückes und bis zu Deinem bittern verehrungswürdigen Alter bist Du immer derselbe geblieben, immer treu den Pflichten Deines Ursprungs, der Erinnerung Deiner Kindheit. (Beifall.)

Im Namen derer, welche duldeten und deren Leiden Du Linderung verschafft hast, derer, welche seufzten und die Du getröstet hast; im Namen der Schwachen, die Du gestärkt, der Unterdrückten, die Du aufgerichtet hast; im Namen derer, die ihrer Rechte beraubt sind, und für die Du ohne Unterbrechung gesprochen; im Namen des Volkes, dessen Glück und Ruhm

Du wolltest (lebhafter Beifall): Dein Andenken sei auf immer gesegnet, Laffitte!

Auch diejenigen rufen Dir ihr letztes Lebewohl zu, welche im Juli mit Dir kämpften, enttäuscht, verwundet bis in's Innerste ihres Herzens, aber nicht entmuthigt. Die wenigen Ueberlebenden drängen sich um Deine Gruft und beweinen über Dir die unglücklichen Folgen, welche Deine edle und vertrauende Seele nicht voraussehen konnte. O gewiß, wir begreifen die Bitterkeit Deiner Reue und den verzehrenden Schmerz Deiner letzten Jahre, wir, die wir an derselben Reue und demselben Schmerze leiden. Eines Tages, gebrochen durch den traurigen Anblick der Leiden des Vaterlandes, glaubtest Du von Gott und den Menschen Verzeihung erbitten zu müssen. In dem Augenblicke, wo ich spreche, bist Du vor Gott erschienen und Gott hat Dich losgesprochen. Denn der Irrthum einer großen Seele, die das Uebel nicht voraussehen kann, war niemals ein Verbrechen. Und dann haben sie Dich die Unvorsichtigkeit ihrer Erhebung nicht durch die feigsten Verfolgungen, durch die schmachvollsten Verleumdungen büßen lassen?

Laffitte, einige Tage vor Deinem Tode hast Du den Menschen der Zukunft ein politisches Testament hinterlassen.

Du sahst die Federn der Macht durch den Egoismus geschwächt, und hast ihn bezeichnet. Du sahst die Verderbniß und Bestechung sich überall hin verbreiten, Alles anfressen und Du hast sie bezeichnet. Du sahst das tiefe Uebel, welches das Leben Frankreichs untergräbt, und Du hast es laut angeklagt. Die Männer der Zukunft nehmen auf Deinem Grabe das Erbe der Pflicht in Empfang, das Du ihnen vermacht hast. Sie wissen, wie groß und mühevoll die Mission ist, das Vaterland aus der Verderbniß und dem Egoismus zu retten; sie werden auf ihrem Platze sein. (Beifall.) Sie wissen, daß es Mühe, Leiden und Schmerz zu ernten giebt; sie werden nicht zurückweichen. Sie wissen, daß eine Ausdauer erforderlich ist, die niemals den Muth verliert; sie werden den Muth nicht ver-

lieren. (Nein, nein!) Ihre Tage, ihre Nächte, ihr Blut, ihr Vermögen, sie werden sie, wie Du, der Sache widmen, die Du so lange vertheidigt hast. Der Fortschritt ist der Preis des Kampfes; wie Du, werden sie mit ausdauernder Energie kämpfen, bis ihre Kräfte erschöpft sind, und dann Andern die Tradition ihrer Pflichten überlassen. Ja, wir würden es auf Deinem Grabe schwören und das als die Deiner würdigste Ehrenbezeugung betrachten. Diesem Volke, dem Du Dein Leben opfertest, unser ganzes Leben und unsere unerschütterliche Hingebung! (Langes Bravo.)

Dem Volke, habe ich gesagt. Aber durch diese Worte wollen die Kinder der Demokratie das Volk nicht in Kategorieen theilen; sie wollen nicht theilen, sie wollen vereinigen; sie wollen nicht zerstören, sie wollen organisiren; sie wollen die Entwicklung des Nationalreichthums nicht hemmen; sie wollen nur, daß er gleichmäßig vertheilt sei; sie wollen nicht den Einen nehmen, um den Andern zu geben; aber sie wollen, daß der Aermste am meisten unterstützt werde, daß das Gesetz ihm zu Hülfe komme und nicht gegen ihn erlassen sei. Sie wollen keine neue Religion, sie haben Vertrauen in die Religion unserer Väter, in diese heilige Religion, welche zuerst die großen Grundsätze der Freiheit, Gleichheit und Brüderschaft proclamirt hat. (Neuer Beifall.)

Wie Du, Laffitte, wollen wir nicht, daß der Schwache durch den Starken vernichtet, der Arme durch den Reichen ausgebeutet werde; wir wollen für Jeden gleichen Schutz durch das gemeinsame Gesetz, es sei für Alle gegeben! Alle sollen die gleichen Rechte haben, wie sie die gleichen Pflichten haben.

Wie Du, Laffitte, wollen wir durch das Gute zum Guten kommen, wir wollen also den Frieden innen und außen. Aber im Innern fordern wir Achtung. Aber nach außen wollen wir, daß Frankreich geachtet sei, und wir wollen keinen Frieden, der der Preis der Schande und der Schmach wäre. (Lebhafter Zuruf.) Da, wo die Ehre Frankreichs bedroht

wäre, würde Keiner von uns Anstand nehmen, selbst seinen letzten Blutstropfen zu vergießen. (Neuer Zuruf.)

Das, Laffitte, sind die Ideen, die Principien, die Grundsätze, welche Dein Herz belebten, und welche uns Alle beleben; wir werden unsere ganze Kraft ihrem Siege weihen. Die Erinnerung an das, was Du gethan hast, wird uns unaufhörlich in dem leiten, was wir zu thun haben, und wir werden für Dein Andenken eine ewige Dankbarkeit bewahren. (Allgemeine Zustimmung.)

Wenn wir diese rührige Masse betrachten, die sich fromm um Deinen Sarg versammelt hat, so können wir sagen, daß das Volk nicht undankbar ist. Nein, nein, die Undankbarkeit ist anderswo.

Laffitte, rechtschaffener Mann, großer Bürger, aufrichtiger Patriot, volksthümlicher Staatsmann, empfange ein letztes Lebewohl! (Langer Beifall.)

XCI.
Laffitte's Rede über die Finanzen Frankreichs.

(Gehalten in der französischen Deputirtenkammer am 10. Febr. 1817.)

Das Gefühl meiner Pflichten bestimmt mich zum ersten Male auf dieser Rednerbühne zu erscheinen; ich würde nicht geschwankt haben, selbst wenn ich die Vorschläge bekämpfen müßte, die Ihnen von den Ministern gemacht worden sind. Aber meine Aufgabe ist angenehmer zu erfüllen; ich will bloß versuchen, die Bahn zu erweitern, die sie sich gezogen haben, und ich will für das Gebäude, das sie zu errichten beabsichtigen, festere Grundlagen vorschlagen.

Zunächst ist es nöthig, daß alle Lasten bekannt sind, und daß die vorgeschlagenen Mittel, um sich davon zu befreien, ganz genau abgeschätzt werden. Ich beginne mit der Aufzählung der Lasten.

Der Entwurf zum Budget setzt fest ein Defizit von 314 Millionen; die Minister schlagen vor, dieß Defizit durch die Ausgabe von 30 Millionen Renten zu decken; aber diese 314 Millionen würden, indem sie voraussetzen, daß sie dieselben durch eine Anleihe von 30 Millionen Renten erhalten könnten, nicht für die Gesammtmasse ausreichen. Es wird noch ein anderes Defizit entstehen, welches, wenn man es auch nicht in

den Finanzetat aufnimmt, nichts desto weniger wirklich besteht. Nach dem Etat No. 17, betitelt „von der allgemeinen Lage des Schatzes", steht es fest, daß sich der Unterschied zwischen der aktiven und passiven Masse der Kasse auf 382 Millionen beläuft. Die einzutreibenden Kapitale kommen nur auf 129 Millionen zu stehen. Auf diese letztere Summe sind 23 Millionen allein in dem Budget enthalten; 11 Millionen sind erst nach dem Jahre 1817 zahlbar, und 95 Millionen, sagt man, werden durch die Erträge derselben Quellen, die nach und nach erneuert werden, gedeckt sein.

Es ist möglich, daß dieselbe Quelle sich unaufhörlich erneuert; man scheint im Voraus fest davon überzeugt zu sein.

Folglich ist nach dieser ganzen Darstellung der Schatz dahin gebracht, für dieses Jahr durch den Verkauf von 30 Millionen Renten etwa 400 Millionen sich zu verschaffen.

Der Minister legt das wahrscheinliche Resultat der drei folgenden Jahre vor, welche neue Defizits aufweisen, nämlich für 1818: 261 Millionen, für's Jahr 1819: 253 Millionen, für 1820: 274 Millionen. Im Ganzen 788 Millionen. Fügt man dazu das Defizit des laufenden Jahres, so wird die Gesammtmasse der außerordentlichen Abgaben sich auf 1,209,000,000 belaufen, die man allein durch die Mittel des Credits wird aufbringen müssen.

Der Minister schlägt Ihnen als Mittel einen Modus zur Abtragung der späteren Schulden, als Amortisationsfonds von 40 Millionen, den Verkauf von Staatswaldungen vor, einen Spezialfonds, der mit der Bezahlung der Renten und mit der Amortisationskasse belastet würde.

Ihre Commission schlägt Ihnen einige Amendements vor, deren Resultat ist, das Defizit auf 300 Millionen zurückzubringen. Ich will dieses System unterstützen; aber ich will auch zu beweisen suchen, daß die sämmtlichen Mittel, wie sie sowohl von der Commission als von den Ministern vorgeschlagen

sind, noch nicht ausreichen, um eine so außerordentliche Last erträglich zu machen.

Das erste Mittel, welches sich dem Nachdenken aufdrängt, um den Credit zu erhalten, ist die Bezahlung der rückständigen Schuld. Wenn man den Vorsatz hegt, zu neuen Anleihen seine Zuflucht zu nehmen, ist es in der That ganz natürlich, seinen Blick auf die alten Anleihen zu werfen. Das Schicksal, welches diese erfahren haben, ist eine Lehre für die Andern; die Vergangenheit ist der Spiegel der Zukunft.

Das Gesetz vom 28. April hat alle Vortheile umgestoßen, welche das Gesetz vom Jahre 1814 den Gläubigern rückständiger Schulden bewilligte, und man schlägt Ihnen vor, daran nur eine unbedeutende Veränderung vorzunehmen. Die Gläubiger hatten ein Unterpfand, sie haben jetzt nur ein Versprechen: sie hatten acht Procent Interessen; man giebt ihnen nicht mehr als fünf. Ich bin also der Meinung, daß man, bei der Unmöglichkeit, das Unrecht ganz und gar wieder gut zu machen, wenigstens diese Gläubiger den neuen gleich setzen müßte.

Einer der Redner hat die Amortisation als eine phantasmagorische Quelle dargestellt. Er hat behauptet, daß dieses Mittel, von Pitt im Jahre 1786 erfunden (verbessert hätte er sagen sollen) dazu beigetragen habe, die Schuld Englands von fünf auf zwanzig Milliarden zu bringen. Ich habe nur dieses Argument nöthig. Wenn die Amortisation ein leichteres Mittel ist, Anleihen zu machen, so darf man es nicht vernachlässigen, sobald die Anleihe uns nothwendig geworden ist.

Man schreit gegen die Veräußerung der Waldungen, welche dem Clerus zugehört haben. Darf man denn davon nicht abgehen, daß die Kirchenausgaben als Hypotheken auf den Wäldern haften? Sind sie nicht in dasselbe Buch eingetragen, wie die Civilliste und die öffentliche Schuld? Sollten die Priester weniger Vertrauen in das öffentliche Wohlergehen setzen? Wozu dieser gefährliche Vorzug? Die Beweggründe gehen ohne Zweifel von ehrenwerthen Principien aus; aber es

würde für uns traurig sein, daran zu halten. Sobald die unumgängliche Nothwendigkeit der ganzen Welt Opfer auferlegt, wäre es da nothwendig, daß der Clerus allein sein Schicksal zu ungehöriger Zeit verbessert sähe?

Und wie! Sollte es nicht hinreichend sein, den Clerus autorisirt zu haben, daß er sich durch Erwerbungen, durch Schenkungen bereichere, müßte man ihm noch außerdem fünf Millionen geben, müßte man ihm Besitzungen geben, die andern Corporationen gehört haben, einem Wesen, das nicht mehr existirt! Man sollte ihm mit Beseitigung der heiligsten Gesetze, auf Rechnung des öffentlichen Credits, neue Reichthümer geben, um nur diesem Stande mehr Glanz zu verleihen! Der Luxus und das Eigenthum sind keineswegs nothwendig, um mit Erfolg die Tugend und die evangelische Liebe zu predigen. (Bewegung in verschiedenem Sinne.)

Die Priester möchten wohl selbst antworten, daß ihr gegenwärtiges Gehalt ihren Bedürfnissen entspricht; daß die zehn Millionen Zulage, die ihnen in zwei Jahren bewilligt worden sind, ihnen ein anständiges Auskommen verschaffen, und daß sie damit zufrieden gestellt sind. Die Priester würden mitten im Elende des Staats und unter den Unglücksfällen der Privaten selbst das gefährliche Geschenk zurückstoßen, das ihnen nur von unklugen Freunden angeboten werden kann. Die Franzosen können nur einen und denselben Wunsch hegen, den, die Vergangenheit nicht mehr in Frage zu stellen, sich mit dem gesammten Frankreich für das Wohl des Vaterlandes hinzugeben. Dem Clerus alle seine Güter wiedergeben, hieße nichts Anderes, als eine theilweise Ungerechtigkeit wieder herstellen. Hat die revolutionäre Noth eine Wahl zwischen den verschiedenen Arten des Eigenthums getroffen, welches sie verschlang? Was soll man dem Rentier antworten, dem sie zwei Drittel seines Vermögens geraubt hat? Wenn man gerecht sein will, was soll man allen denen antworten, die durch trügerische Bezahlungen und durch die Assignaten arm geworden

sind, dem Kaufmann, der durch das Maximum ruinirt wurde, dem Negozianten, dessen Hülfsmittel durch Requisitionen ausgeleert wurden? Vermehren wir nicht das Uebel durch unnütze und aufregende Vorschläge, und hüten wir uns vor allen Dingen, den Namen der Gerechtigkeit einer Wiedererstattung zu geben, die eine neue Ungerechtigkeit sein würde, da es nicht von uns abhängt, sie gegen Alle gemeinsam auszuüben. (Zeichen von Beifall.)

Ich habe heute nicht ein Glaubensbekenntniß über die Nützlichkeit, vom Credit Gebrauch zu machen, abgelegt; aber es ist nöthig, daß dieser Credit geschützt werde durch Oekonomie, und hier beginnt die schwierige Aufgabe, die ich mir auferlegt habe.

Um das Ungenügende unserer Hülfsmittel aufzuzeigen, muß man nicht bei dem gegenwärtigen Defizit von 300 Millionen stehen bleiben; man muß über die Grenzen der Bedürfnisse für ein einziges Jahr hinausgehen und dem Minister bis an den Punkt unserer gänzlichen Befreiung folgen. Das Mittel, die Hindernisse zu zerstören, besteht nicht darin, die Augen vor ihrer ganzen Ausdehnung zu verschließen; sie bestimmt abschätzen heißt sich auf ihre Besiegung vorbereiten.

Ich gebe also zu, daß es im Jahre 1815 nicht möglich war, ein Creditsystem zu errichten, daß man nicht im Stande war, eine fliegende Brücke über den Abgrund zu errichten, ohne zu vergessen, daß der Abgrund sich noch erweiterte durch die Veränderungen, welche zu dem Gesetzesvorschlag damals von der Commission hinzugefügt wurden. Ich nehme die schwierige Unterhandlung von 30 Millionen Renten für dieses Jahr an. Ich erkenne überdieß an, daß der Minister gewußt hat, sich ein reelles Mittel des Credits zu verschaffen, indem er mit der ehrenwerthesten Pünktlichkeit allen Verpflichtungen des Staats nachkam trotz des äußersten Mangels des Schatzes. Aber die fliegende Brücke, die uns über dem Abgrund erhalten hat, ist unglücklicherweise nicht geschlossen worden, der Abgrund, der

immer tiefer wurde, ist für uns noch offen, da ein neues Defizit von 800 Millionen noch auszufüllen übrig ist.

Ist die verlangte Reduktion in den Finanzen möglich? Sie ist möglich, da sie nothwendig ist. Die Reduktion ganz allein in Bezug auf die Ausgaben unserer Verwaltung zu veranstalten, würde mir als eine wenig ausführbare Sache erscheinen, es ist wahr; aber es scheint mir nicht unmöglich, daß die fremden Mächte, überführt wie wir von der traurigen Lage, in welcher sich unsere Finanzen befinden, bewogen werden könnten, eine Verminderung der außerordentlichen Auflagen zu bewilligen.

Müßte es sich ihrem Blicke nicht darthun lassen, daß ihre Eigenschaft als Gläubiger, ihr eigenes Interesse es verlangt, ihren Schuldner nicht durch unnütze Lasten zu vernichten und auf diese Weise ihr eigenes Unterpfand zu zerstören. Man kann sich also dem Glauben hingeben, daß die französische Regierung recht bald die Entfernung eines Theils der Truppen erlangen wird, deren Anwesenheit eine so beträchtliche Ausgabe zu den schon so beschwerlichen Lasten hinzufügt.

Indem man annimmt, daß die Besatzungsarmee in diesem Jahre um 30,000 Mann allein vermindert wird, würde das Defizit schon auf 30 bis 35 Millionen herabsinken. Es muß noch mehr herabsinken durch das Verfahren, welches außerdem zur Anwendung kommen sollte, indem man die Staatslasten von zwei ziemlich bedeutenden Gefällen vermindert; die eine dieser Einnahmen besteht in der außerordentlichen Domaine. Ich wünschte, daß die Ausgaben des Kriegsministeriums herabgesetzt würden, nicht bloß von 212 auf 196 Millionen, sondern auf 180 Millionen, wie im Jahre 1816; daß aber die vom Justizminister verlangte Vergrößerung seines Budgets nicht bewilligt werde; denn man muß die Prevotal-Gerichtshöfe unterdrücken. Wenn der Kriegsminister im vergangenen Jahre innerhalb der Schranken des Gesetzes geblieben wäre, so hätte er nicht seinen Credit um 36 Millionen überschritten; wir

wären um eben so viele Millionen reicher und um ein schlechtes Beispiel ärmer. Auch unterstütze ich die Reduktion der Ausgaben für die Marine. Die einzige Frage, welche man erheben kann, ist, um zu schließen, die: Wird man eine Anleihe machen können? Wird die Anleihe erfüllt werden? Dieß ist seit dem Erscheinen des Gesetzentwurfs der Gegenstand aller Wünsche, aller Befürchtungen, aller Schriften, aller Unterhaltung.

Wird man den Weg zu einer Anleihe finden? Meine Herren, diese Frage ist durch eine vorhergehende Frage entschieden. Wollen Sie alle Bedingungen der Anleihe erfüllen? Da ich daran nicht zweifle, so antworte ich auf meine eigene Rechnung: Die Anleihe wird erfüllt werden; ich erkläre, daß ich meinerseits bereit bin, zu unterzeichnen nach der Ausdehnung meiner Verhältnisse, und daß ich mich nur in den Schranken halten werde, welche die Verwaltung selbst mir vorgezeichnet haben wird. Es ist ohne Zweifel unmöglich, sich von einem schmerzlichen Eindrucke frei zu erhalten, wenn man die Ausdehnung des Opfers ermißt; aber selbst mitten unter so vielen beunruhigenden Motiven zeigt sich ein Ausgang, der würdig ist, von Ihnen geschätzt zu werden. Die Gewalt der Umstände leitet uns zu den Mitteln des Credits, und dieß Resultat ist von einer hohen Bedeutung in einem Lande, das auf der repräsentativen Regierung beruht, dem Gegenstande der beharrlichen Wünsche Frankreichs ....

Ich stimme für die Annahme des Gesetzentwurfs, mit Vorbehalt, die Amendements zu unterstützen oder zu bekämpfen, wenn die Discussion über die einzelnen Artikel beginnen wird.

Biographische Notizen über Jacques Laffitte.

Der Tod Laffitte's hat neuerdings wieder die Aufmerksamkeit auf diesen eben so verdienstvollen, als merkwürdigen Mann hingelenkt. Der Name Laffitte's lebte in den Herzen des französischen Volkes, denn er war ein volksthümlicher Mann, welchem selbst seine politischen Gegner Achtung und Verehrung nicht haben entziehen können. Sein Name prangt wiederholt in den Annalen des jungen Frankreichs, und wenn er auch nicht ein Stern erster Größe war, so wird er doch auch als ein Stern zweiten Ranges nicht so leicht vergessen werden. Er gehört zu den Glückskindern der neueren Zeit, welche die Wogen der Gegenwart auf eine politische Höhe hinaufhoben und eine Zeit lang daselbst hielten. Sein Wirken hatte ein tragisches Ende, und wenn der Abend seines Lebens auch heiter war, so hat es die ihn Ueberlebenden mit Wehmuth erfüllt, daß ein Mann, wie Laffitte, an der Pforte des Grabes Reue über die ausgeworfene Saat fühlen und aussprechen konnte, weil die Früchte nicht so ausgefallen, als er gewünscht und gehofft hatte. Jacques Laffitte war der Sohn eines Zimmermanns aus Bayonne, woselbst er den 24. Oktober 1767 geboren ward. Als Bruder von neun Geschwistern konnte er auf Vermögen von Hause nicht rechnen. Er genoß die gewöhnliche bürgerliche Erziehung und wollte anfangs, wie sein Vater, Zimmermann werden. Seine Fähigkeiten offenbarten jedoch, daß er zu einem höheren und vielseitigeren Stande passe. Er selbst zeigte viel Neigung zum Handelsstande, und durch Empfehlungen glückte es ihm, nachdem er seit seinem 15. Jahre als Lehrling gründliche Kenntnisse in seinem Fache erworben hatte, 1788 eine Stellung in Paris in dem Bankgeschäfte des Senators Perregaux zu erhalten.

Hier gewann er durch seine Kenntnisse und Gewandtheit einestheils, durch seine Redlichkeit und Thätigkeit anderentheils das Vertrauen seines Principals in dem Grade, daß dieser ihn von einem Posten zum andern beförderte und ihn 1804 sogar zum Associé seines Geschäftes, das eines der größten in Frankreich war, erhob. Und als Perregaux schon das Jahr darauf, 1805, verschied, war Laffitte nicht bloß zum Testamentsvollstrecker, sondern auch zu dessen Nachfolger im Geschäft selbst ernannt. Als Principal eines so geachteten Hauses lenkte er in Kürze die Augen der angesehensten Männer von Paris auf sich. Seine Verbindungen mehrten sich durch die Rechtlichkeit, Thätigkeit, Einsicht und Umsicht, welche er überall an den Tag legte. Bereits 1809 war das öffentliche Vertrauen zu ihm so groß, daß er zum Verwalter der französischen Bank auserkoren ward. Je schwieriger dieser Posten war und wurde, desto mehr verdient seine zur Zufriedenheit Aller ausfallende Verwaltung Anerkennung und Lob. Ein Beweis dieser Anerkennung war seine Erhebung zum Präsidenten der Handelskammer an Dupont de Nemours' Stelle. 1813 trat er auch als Richter in das Handelstribunal des Seinedepartements ein, und 1814 bekam er die Stelle des Grafen Jaubert als Gouverneur der Bank von Frankreich. Seine Uneigennützigkeit dabei offenbarte sich im schönsten Lichte dadurch, daß er auf den bedeutenden Gehalt dieses Postens Verzicht leistete. Als Gouverneur der Bank hat er seinem Vaterlande insgesammt wesentliche Dienste geleistet. Es war ein Glück für Frankreich, daß es in den verhängnißvollen Jahren jener Zeit einen Mann an der Spitze der Bankgeschäfte hatte, der das unbeschränkteste Vertrauen genoß und für den Credit seines Vaterlandes die größte Redlichkeit und Thätigkeit zugleich entwickelte. Er setzte es durch, daß die größten Bankiers zu Paris die Kriegscontribution vorschossen, welche 1814 von den Verbündeten Europa's der Hauptstadt auferlegt worden war. Aufopfernder noch zeigte er sich im nächsten Jahre 1815, als er beim zweiten Einrücken der Verbündeten zur Erledigung des in der Pariser Capitulation vorgeschriebenen Geldpunktes, der eine große Verlegenheit bereitete, der Regierung ohne alle Garantie zwei Millionen Francs aus seiner Kasse vorschoß, nur um den Credit seines Vaterlandes nicht sinken zu lassen und dessen Wohl zu befördern. Es ist demnach kein Wunder, wenn Ludwig XVIII. im Jahre 1815, als er fliehen mußte, sein Privatvermögen in die Hände des im Rufe

höchster Rechtlichkeit stehenden Laffitte legte. Einige Monate später that Napoleon ein Gleiches, denn als er Frankreich abermals verlassen mußte, hielt er Niemand für gewissenhafter, rechtlicher und verschwiegener zugleich, als Laffitte. In Malmaison übergab er dem Herbeigerufenen 800,000 Francs in Banknoten, und 3 Millionen in Gold versprach er noch in der Nacht an ihn verabfolgen zu lassen. Sein Vertrauen auf diesen Mann war so groß, daß er selbst den Empfangschein, welchen Laffitte über jene Summe ausstellen wollte, des Lebens und Sterbens halber, mit den Worten zurückwies: „Ich könnte in Gefangenschaft gerathen, und wenn man den Schein bei mir fände, würden Sie compromittirt, und das will ich nicht.“ Laffitte verwaltete Napoleon's Privatvermögen auf das Gewissenhafteste und ward von Helena aus sogar zu dessen Testamentsvollstrecker ernannt. Das Geld reichte zur Deckung der von Napoleon ausgesetzten Vermächtnisse nicht aus. Laffitte fügte das Fehlende, im Betrage von 700,000 Francs, ohne daß Jemand damals etwas davon erfahren hätte, aus seiner eigenen Schatulle hinzu. Auch Karl X. hatte schon mit dem Hause Laffitte in Geldgeschäften gestanden. Nach der Rückkehr der Bourbonen ward er 1816 vom Seinedepartement zum Deputirten in der Kammer gewählt. Als solcher saß er auf der Seite der Opposition. Durch Freisinnigkeit und Eifer für das allgemeine Beste erwarb er sich in hohem Grade die Gunst des Volkes und solche politische Wichtigkeit, daß er wiederholt in die Kammer berufen ward. Seine Opposition galt allen Verletzungen der Constitution, insbesondere aber den Uebergriffen der Hofpartei und den Anmaßungen der Geistlichkeit. Dadurch kam er zu dem Hofe, zu den Ultras und der Geistlichkeit in eine schiefe Stellung, und seine politischen Gegner versäumten keine Gelegenheit, Laffitte's Einfluß und Volksthümlichkeit zu brechen. 1819 entzog man ihm das Directorium der Bank, 1822 suchte man jedoch diesen Fehlgriff dadurch wieder gut zu machen, daß man ihn einstimmig zum Régent de la banque erwählte. Durch seinen Eifer für die Herabsetzung eines Theiles der fünfprocentigen Renten auf 3, 4 und $4\frac{1}{2}$ Procent, was die Inhaber von Renten in gewaltige Aufregung brachte, beraubte er sich zum Theil selbst der Volksgunst, welche er bis dahin genossen. Ihm stand dabei das Gesammtinteresse der Finanzen höher als alle Privatinteressen, deren Verlust übrigens keineswegs ein bedeutender war, da nur ein Theil der Renten herabgesetzt wurde. Zu

seiner Rechtfertigung und zur Vertheidigung und Empfehlung der Rentenreduction veröffentlichte er damals, im Jahre 1824, eine Schrift: **Réflexions sur la réduction de la rente et sur l'état du crédit**, welche sogleich zwei Auflagen erlebte. Laffitte stellte dadurch sich und seine Sache wiederum in ein günstigeres Licht bei der Oeffentlichkeit, doch söhnte sich diese erst später wieder mit ihm aus. Erst 1827 fand er wieder Sitz in der Deputirtenkammer, wo er, wie früher, zur Opposition hielt. In demselben Jahre verheirathete er seine Tochter, seinen Liebling, an den Sohn des Marschall Ney.

Laffitte's glänzendste Epoche beginnt mit der Julirevolution 1830. Sein politisches Wirken bis dahin, so ehrenwerth und einflußreich es auch war, hat nur untergeordnetes Interesse. Es würde vergessen sein, wie das tausend anderer freisinniger Deputirten, wenn nicht die Julirevolution ihn mit an die Spitze der Bewegung geführt hätte. Doch dürfen wir nicht vergessen, daß seine frühere Wirksamkeit der Hebel zu seinem damaligen Auftreten gewesen ist. Sein Antheil an der Julirevolution ist ein directer und wesentlicher. Nächst Lafayette, dem unsterblichen Vorkämpfer der Volksfreiheit, war er in jenen verhängnißvollen Tagen ein Hauptmitkämpfer in dem Kampfe, der sich ergeben hat als ein Kampf und Sieg des Geistes der Zeit und der öffentlichen Meinung, des Geistes über die Masse, des Gedankens über den Körper. Er insbesondere half das Wort: **Le tiers-état est tout!** wahr machen durch das Bürgerkönigthum. Die Einzelheiten jener Tage leben noch in frischem Andenken. Die Ordonnanzen Karl's X. vom 26. Juli bewirkten, daß das funfzehnjährige Werk der Restauration in drei Tagen stürzte. Laffitte war es, der sich am 28. Juli mit Perrier, Lobau, Gérard und Mauguin in die Tuilerien zum Herzog von Ragusa begab, den trostlosen Zustand von Paris schilderte, Einhalt des Blutvergießens verlangte und als unumgänglich nöthige Mittel zur Besänftigung der erhitzten und erbitterten Gemüther auf Zurücknahme der Ordonnanzen und auf Entlassung der verhaßten Minister drang. Als Polignac hochmüthig und stolz seine Forderungen zurückwies, rief er unwillig aus: „So will man denn den Bürgerkrieg!" Laffitte war es, der den Vorschlag Sebastiani's, fernere Unterhandlungen mit dem Hofe anzuknüpfen, entschieden zurückwies und die freisinnigen Deputirten für den andern Morgen in sein Hotel beschied, das von nun an der Mittelpunkt

aller Regungen und Schritte des Geistes jener Zeit und der öffentlichen Meinung wurde. In seinem Hotel erhielt Lafayette den Oberbefehl über die Nationalgarde, bildeten die Deputirten eine provisorische Regierung unter dem Namen Municipal-Commission, zu der außer Laffitte auch Perrier, Lobau, von Schonen, Mauguin und Andry von Puyraveau gehörten. Während Lafayette, Gérard und Dubourg den Aufstand in den Straßen der Hauptstadt leiteten, erließ diese Commission eine Reihe durch die Nothwendigkeit gebotener, zweckmäßiger und weiser Verordnungen, und traf Anstalten, in Folge deren man dem Gesandten der Bourbons zurufen konnte: „Es ist zu spät! — Keine Bourbons mehr!" Die Deputirten, welche zwischen einer Republik und einem constitutionellen Königthum schwankten, erkoren Laffitte zu ihrem Präsidenten. Er benutzte die Erinnerung an die blutigen Schrecken der Revolution zu Gunsten eines constitutionellen Königthums. Auf seinen Vorschlag und unter seiner Leitung erging am 30. Juli von 60 Deputirten die Einladung an den Herzog von Orleans in Neuilly, die Reichsverweserschaft über sich zu nehmen. Der Herzog von Orleans erschien sofort in Paris, verkündete die lockenden Worte: die Charte werde nun eine Wahrheit sein, umarmte Laffitte, der die denkwürdige Proclamation vorgelesen, und zog mit ihm auf das Stadthaus. Laffitte war der Mann des Tages, und wurde darauf nebst C. Perrier, Benjamin Delessert, Dupin dem Aelteren und Royer-Collard zu Candidaten der Präsidenschaft gewählt. Als solcher schritt er mit zur Veränderung der Verfassung, der sogenannten Erklärung der Deputirtenkammer, die er denn auch dem Reichsverweser vorlas, worauf dieser unter dem Jubelruf: „Es lebe der König!" mit ihm und Lafayette sich auf dem Balkon den Augen des Volkes zeigte. Laffitte, der den Bürgerkönig und die Monarchie mit republikanischen Institutionen hauptsächlich mit in's Leben gerufen, hat dem Herzog von Orleans den Thron keineswegs in Folge einer Art von Verschwörung verschafft: die Liebe zu seinem Vaterlande, dessen Ehre und Macht, waren allein die Beweggründe zu allen seinen Schritten. Philipp's Ministerium bestand aus allen Schattirungen, es sollte ein Bild der Versöhnung sein, aber nur zum Schein. Die liberalen Minister Casimir Perrier, Laffitte, Dupin der Aeltere und Bignon erhielten kein Portefeuille. Philipp's Vertraute, Guizot und Molé, arbeiteten im Geiste der Restauration an dem System eines Juste-Milieu gegen Revolution und Liberalismus. Es entsprach den

Wünschen und Hoffnungen des Volkes nicht und war demnach von nur kurzer Dauer. Das Verfahren des Ministeriums gegen die des Hochverrathes überführten früheren Minister Karl's X. gab zuletzt den Unruhen eine so bedenkliche Wendung, daß die Männer des Stillstandes aus dem Ministerium scheiden mußten, in welchem nun Laffitte den 2. November 1830 als Finanzminister an die Spitze der Verwaltung trat. Laffitte's Name gab der liberalen Partei anfangs Vertrauen und Muth. Philipp hatte durch Laffitte's Erhebung seinem System ein scheinbares Opfer gebracht, aber er arbeitete der liberalen Richtung dieses Mannes durch seine ergebenen Seelen, den Grafen Montalivet und den General Sebastiani, entgegen, und der persönliche Einfluß des Königs leitete Alles nach seinem Wunsche. Laffitte suchte Finanzen und Staatscredit zu heben, um Revolutionen zu verhüten, welche den Thron gefährdet hätten. Sein Ruhm ist es, der Begründer des Staatscredits Frankreichs und der unermüdete Beschützer aller materiellen Interessen gewesen zu sein. Er war es, der dem Handel und der Industrie Millionen zu leihen wagte. Philipp theilte aber seine liberalen Bestrebungen nicht, hemmte und hintertrieb sie vielmehr, und so kam es, daß Laffitte's Ministerium unsicher einherschwankte und in den Kammern keine sichere Stimmenmehrheit erlangte. Die Verurtheilung der vier Exminister Karl's zu lebenslänglichem Gefängniß von Seiten des Pairhofes setzte Volk und Nationalgarde in Entrüstung. Philipp's Reactionsschritte reizten die Opposition zum Widerstand. Als Laffitte für das Budget von 1831 300 Millionen Franken mehr verlangte und überdieß für den König eine Civilliste von 18 Millionen, so hieß das Oel ins Feuer gießen. Philipp hielt sich dessen ungeachtet für schon fest genug auf dem Throne und suchte sich demnach seiner freisinnigen Minister wieder zu entledigen. Zwischen ihm und Laffitte war keine Uebereinstimmung mehr, ja er handelte sogar hinter dem Rücken des Letzteren. Durch Zufall erfuhr dieser, daß ihm, dem Chef des Ministeriums, eine Depesche des Botschafters zu Wien, des Marschalls Maison, verheimlicht werde, worin der Ausbruch des Krieges mit Oesterreich als unvermeidlich bezeichnet und zu einem plötzlichen Angriff gerathen wurde. Laffitte theilte diese Ansicht nicht, und seine Würde war verletzt. Als der König ihm auf desfallsige Erörterungen die Antwort ertheilte: äußerste Vorsicht sei nöthig, weil man im Ministerrathe

nicht vor Indiscretion sicher sei! blieb ihm nichts übrig, als den 12. März 1831 seine Entlassung zu nehmen. Mit ihm traten noch die zwei anderen liberalen Minister, Dupont de l'Eure und Mérilhou, aus. Wie sicher Philipp bereits auf dem Throne saß, beweist am besten das nun folgende Ministerium Casimir Perrier's, das mit Gewalt und Schrecken zugleich gegen alle Emeuten, Parteien und demokratischen Regungen auftrat. Mit gebrochenem Sinn, mit getäuschten Hoffnungen schied Laffitte aus dem Ministerium. Er war wohl ein passendes Werkzeug zum Sturz der Restauration gewesen, aber er war zu schwach und kraftlos, eine constitutionelle Monarchie mit republikanischen Institutionen dauerhaft zu begründen. Er hatte dieser Idee sein ganzes Privatvermögen zum Opfer gebracht, und man hat ihn benutzt, bis er auf die letzte Faser abgenutzt war. Als man ihn nicht mehr brauchte, als man die neue Dynastie für sicher genug hielt, warf man ihn weg. Nach seinem Austritt liquidirte sein Haus. Er verkaufte alle seine Besitzungen, um das Deficit zu decken. Mehrere Jahre waren dazu nöthig. Es waren schmerzensreiche, wermuthsvolle Jahre. Für die Mühen und Opfer, die er gebracht, erntete er schwarzen Undank. Nur die Liebe der Bürger blieb ihm. Diese hatten an ihm aber auch einen unvergleichlichen Freund und Wohlthäter gehabt. Tausende von Armen und Nothleidenden hatten an ihm einen Retter in der Noth gefunden. Seine Kasse stand kleinen Fabrikanten und Handelsleuten stets offen. Er hatte im August 1830 solchen Leuten 13 Millionen Franken vorgeschossen und verlor von diesen Vorschüssen durch Bankerotte in der Handelskrisis nach der Julirevolution $8\frac{1}{2}$ Millionen. Wittwen und Waisen war er ein sorgender Vater, wie er denn junge Talente und Männer von Streben und Gelehrsamkeit unter seinen Schutz nahm. Thiers verdankt ihm den Anfang seiner Laufbahn, denn der reiche Bankier nahm sich des armen Schriftstellers an. Dem bekannten Schriftsteller Charles Nodier ersetzte er den Verlust von mehreren Tausend Francs, ohne je in einer Verbindung mit ihm gestanden zu haben. Eine Reihe von Anekdoten lebt im Munde des Volkes, wie er den Armen und Unglücklichen hülfreich, ohne jegliche Aussicht auf Wiedererstattung, unter die Arme griff. Und das ist der schönste Ruhm seines Lebens, einer der größten Wohlthäter des Volkes gewesen zu sein. Daß ein solcher Mann nicht gänzlich zu Grunde gerichtet war, darüber herrschte eine allgemeine Freude. Langsam nur besserten sich seine Verhältnisse

wieder, aber er zeigte sich auch in diesen trüben Tagen überall thätig und muthvoll. 1837 konnte er sein Geschäft unter dem Namen einer Banque sociale wieder herstellen. Hatte er früher den Staatscredit zu halten und zu heben gesucht, so wollte er nun auch dem Privatcredit starke Stützen geben. Durch Gründung seiner berühmten Caisse générale du commerce et de l'industrie hat er dem Kleinhandel größere Vortheile und Sicherheit gegeben, als die Bank von Frankreich dem Großhandel. Laffitte erlangte auch wieder Sitz in der Deputirtenkammer und zeigte sich daselbst äußerst thätig in allen industriellen und commerciellen Fragen, saß aber meist auf der äußersten Linken, Opposition gegen die Dynastie Orleans bildend. Schmerzlich berührt es uns, daß er eines Tages öffentlich Gott und die Menschheit um Verzeihung wegen seiner Mitwirkung an der Julirevolution bat! Louis Philipp's Ministerium betrachtete ihn zuletzt nur als Oppositionsmann, bekämpfte ihn überall, suchte ihn ganz unschädlich zu machen und ließ den Veteranen des Liberalismus und der Julirevolution bei den allgemeinen Wahlen durchfallen. Das Cabinet der Tuilerien war ihm auch während seiner letzten Krankheit noch feindlich gesinnt, weder Hof noch Minister bezeigten vor seinem Tode eine Theilnahme. Er starb an einer Lungenkrankheit, an der er seit 10 Jahren gelitten. Sein Tod söhnte seine politischen Feinde aus. Der 30. Mai 1844 war für ganz Paris ein Tag der Trauer. Die Kammern hielten keine Sitzung, die Universität war geschlossen, die Werkstätten standen still, und die Bevölkerung von Paris war auf den Beinen, um die Ueberreste Laffitte's zu ihrer Ruhestätte zu begleiten. Die beiden Thore im Hotel Laffitte waren schwarz ausgeschlagen. Die Leiche ruhte auf einem Katafalk, der von Hunderten von Kerzen erleuchtet war. Der ungeheure Leichenzug bewegte sich aus der Straße Laffitte über den Boulevard des Italiens durch die Rue de la Paix und durch die Rue Rivoli nach der Kirche St. Roche. Nachdem hier das Todtenamt abgehalten war, bewegte sich der Zug dem Père Lachaise zu, woselbst er 5½ Uhr ankam. Der Zug ging an der Bastillensäule schweigend vorüber. Am Grabe sprachen Peter Laffitte, Arago, Garnier-Pagès, Visinet von Rouen, Dupin und der Student Gouache. Gegen acht Uhr war die Feierlichkeit beendet. — Wir lassen hier folgende Charakteristik Laffitte's folgen, wie sie noch bei Lebzeiten desselben von Cormenin veröffentlicht wurde: „Giebt es einen größeren Bürger," fragt er, „als Laffitte? Hat ein Mini-

ster mit mehr Hingebung und Aufrichtigkeit sein Amt übernommen, und ist einer mit einem gegen Frankreich aufrichtigeren Herzen und reineren Händen daraus geschieden? Wie sehr haben nicht Könige und Privatleute die Gefälligkeit dieses guten und liebenswürdigen Charakters gemißbraucht? Wie gut vereinigte er mit den annehmlichen Formen des Hofes, da der Hof diese noch besaß, die Einfachheit und Treue eines Negocianten! War es nicht hundert Mal mehr werth, einen Laffitte und Dupont zu hören, die so inhaltreich, so überzeugt, so klar sprachen, als so viele Schreier von Rhetoren und so viele Advokaten aus der Provinz, welche ihre Uhr vorlangen und stundenweise plaudern, die vergessen, daß die Sprache dem Menschen gegeben ist, nicht um bloß Worte zu machen, sondern um Gedanken auszudrücken? Das Privatleben Laffitte's kann man betrachten als einen Cursus der thätigen Moral; sein öffentliches Leben möchte ein Cursus der Politik zum Nutzen der Völker sein. Er gehört zur Gattung der Römer, aber der besseren Zeiten in der alten Roma. Ehrlich ohne Prunk und Scheinheiligkeit. Republikaner nach Principien, Sitten, Charakter und Tugenden. Ein zweiter Landmann der Donau, einfach, frei, dreist bis zur Grobheit, unbequem den Schmeichlern, gegen den Hof klagend und in einem bestochenen Senat die Ursache der Ersparniß und der Gleichheit. Ein Urtheil mit offenem Visir, das sich auf seinem Wege nicht durch schöne Phrasen, Parade-Sophistereien und Heuchelei von Einwürfen aufhalten läßt. Ein Geist, der in gleich hoher Weise durch die Aussprache seiner inneren Ueberzeugung glänzt, wie andere durch den Schimmer ihrer Beredtsamkeit. Eine zu allen Zeiten seltene Persönlichkeit, und ganz vorzüglich in einer Zeit, wo die Apostaten der Ehre und Freiheit unverschämt die Verachtung ertragen. Kurz ein Mann, dem nichts gefehlt haben würde, damit seine Tugend sich ganz vollständig und vollendet gezeigt hätte, als ein wenig Proscription, die ich ihm jedoch nicht wünsche. Laffitte besitzt das Genie des Finanzmannes, das seltner ist als das Rednertalent. Er hat die Probleme der Renten-Conversion, der Banken und der Amortisation mit einer Genauigkeit der Bestimmungen gelöst, welche die Wissenschaft ziert, ohne sie zu verhüllen. Seine Reden über die Budgets sind Muster einer theoretischen Darstellung, und seine Discussionen sind Vorbilder der berathenden Art, angewendet auf die Behandlung der Zahlen. Unter der Restauration hat er den öffentlichen Credit begründet, und er begründet gegenwärtig den Privat-

credit, indem er nicht will, daß ein einziger Tag seines schönen Lebens für das Vaterland verloren gehe. Dieser so sanfte Geist, den man für schwach halten konnte, leistet Widerstand und wird stark in bewegten und drängenden Umständen. Dann kämpft Laffitte mächtig gegen die Gefahren, er greift sie mit Kraft an und beherrscht sie durch seine Entschiedenheit. Die Undankbarkeit, woher sie auch komme, bewegt seinen edlen Unwillen, und die Unterdrückung der Freiheit, unter welchem Vorwand sie sich auch zurückzieht, entzündet seine Indignation. Es entschlüpft ihm dann auf der Tribüne wohl ein Wort, welches, wie es scheint, nur ein Mann, der Kronen vergiebt und Dynastieen begründet, wie er, allein aussprechen kann, und der Minister, aufgefordert zu hören oder zu antworten, kann nur erröthen und die Augen niederschlagen. Laffitte hat die Mißgunst seines Schicksals mit derselben Heiterkeit ertragen wie sein Glück; und es war ihm verliehen, Undankbare zu machen in den niedrigsten, so wie in den höchsten Stellen. Kein Mensch unserer Zeit ist freigebiger gewesen. Denn nachdem er sein Haus allen Verbannten und seine Börse allen Unglücklichen geöffnet hatte, endete er damit, einen Scepter zu verschenken. Wer führte in der Kammer vom 29. Juli den Vorsitz? Wer war die Seele, das Haupt, der Leiter der Partei Orleans? Wer hat Lafayette getrieben, zur Entscheidung gebracht? Wer hat das Palais Bourbon mit dem Stadthause in Verbindung gesetzt? Wer hat, mit einem Worte, die ganze Geschichte geleitet und beendet, wenn nicht Laffitte? Ja, Laffitte hat die Krone Frankreichs, die auf der Erde im Staube lag, aufgehoben und sie auf die Stirn von Ludwig Philipp gesetzt."

XCII.

Lamartine's Rede über sein politisches Glaubensbekenntniß.

(Gehalten bei dem Gastmahl zu Macon am 7. Juni 1843.)

Meine Herren!

Wenn ich eine unaussprechliche Freude empfinde, indem ich die ansehnliche Vereinigung so vieler Bürger überblicke und indem ich auf die Worte erwiedere, welche Ihr würdiger und wohlwollender Präsident so eben in Ihrem Namen an mich gerichtet hat, so berührt die Freude, seien Sie davon überzeugt, in mir weniger den Menschen als den Bürger. Es würde sehr kleinlich sein, erlauben Sie es mir auszusprechen, wenn der Mann der Oeffentlichkeit, der auf solche Weise von dem Lande empfangen wird, das ihn hat aufwachsen sehen, in diesem Allen nur sich selbst sehen wollte, und von diesem Tage, dieser Versammlung, diesem wohlwollenden Beifall nur eine verächtliche Genugthuung der Selbstliebe mit sich nehmen wollte, anstatt darin einen großen und ernsthaften Ausdruck des öffentlichen Geistes zu erblicken.

Und diese Art, dieses Fest zu betrachten, meine Herren, ist zugleich, wie sie die wahrste und Ihrer würdigste ist, die geeignetste, den zu ehren, den Sie belohnen und unterstützen wollen. Denn wenn diese Kundgebungen nur mich zum Gegen=

stande hätten, so würde der Eindruck eben so beschränkt und flüchtig sein, wie ich selbst; und diese Zelte wären kaum weggenommen, diese Guirlanden kaum vertrocknet, so wäre auch schon die Erinnerung an diese glänzende Stunde meines Lebens verschwunden wie diese aufgestellte Ausschmückung; und indem ich selbst, wie es nöthig ist, zurücktrete, sehe ich hierin nichts als einen politischen Akt; Sie erheben, so zu sagen, den Namen eines einfachen Bürgers auf die Höhe eines Princips. (Von allen Seiten: Ja, ja, ja, so ist es!)

Und Sie machen auf solche Weise diesen Namen eben so bedeutend wie diese Versammlung und diesen politischen Akt, mit dem Sie ihn in Verbindung zu setzen die Güte haben.

Verlassen wir also sogleich die gewöhnlichen Phrasen der Empfindsamkeit und Dankbarkeit, und sprechen einen Augenblick von ernsthaften Dingen, selbst mitten unter diesen Festzurichtungen. Alles ist ernsthaft, was das Volk betrifft. Und was macht die Rednerbühne und der Platz aus? Behandelten nicht auch die Alten bei Gastmählern die ernsthaftesten Gegenstände der Philosophie und die größten Interessen des Staats? (Sehr gut! sehr gut!)

Und darf ich mich nicht zuerst selbst fragen, weßhalb diese Masse, weßhalb diese zahllose Vereinigung von Bürgern aller Stände, aller Gewerbe, aller Trachten, unter denen ich nur einige alte und ehrenwerthe Freunde fehlen sehe, die durch ihre Aemter an die Regierung geknüpft sind und deren Abwesenheit ich achte, obwohl sie mich betrübt, die aber gewiß hier nichts gehört hätten, was ihrer oder Ihrer unwürdig wäre? Ja, ich frage mich, weßhalb legen alle die hier versammelten Männer, vom Eigenthümer bis zum Arbeiter, von dem Manne, welcher von seiner Händearbeit lebt, bis zu dem, welcher von der Arbeit des Geistes lebt, mit Vertrauen, ohne Argwohn, ohne Haß, ohne Neid der Einen gegen die Andern, ihre Interessen in meine Hände? Ach! meine Herren, lassen Sie es mich gestehen, es geschieht, weil glücklicherweise nichts zwischen uns

trennend eintritt, weil uns nichts mehr hindert, eine einzige und dieselbe Nationalfamilie zu bilden! Es geschieht, weil die Revolution von 89 alle Schranken entfernt hat, die uns in drei oder vier Völkerschaften in demselben Vaterlande trennten, und weil heutzutage die Gleichheit der Rechte unter Allen endlich das, was nöthig war, hervorgebracht hat: Einheit der Vaterlandsliebe und Vermischung aller Interessen in ein gemeinsames Interesse. (Beifall.)

Aber sie hat mehr hervorgebracht, meine Herren, sie hat auch schon unter uns die Gemeinschaftlichkeit der Ueberzeugungen und politischen Ideen erzeugt. Ja, es ist klar für jeden Beobachter, daß mitten unter den anscheinenden Verschiedenheiten, diesen mehr oder weniger an der Oberfläche hervortretenden Meinungsverschiedenheiten, es doch im Grunde einen und denselben Gedanken, eine unter uns gemeinschaftliche politische Ueberzeugung giebt, und daß es sich bei dieser politischen Ueberzeugung nur darum handelt, sie noch von einigen sie verhüllenden Vorurtheilen zu befreien, um sie in einem unwiderstehlichen Glanze über alle denkenden Menschen leuchten zu lassen, und alle Vernünftigen zu einem einstimmigen und allmächtigen Glaubensbekenntniß zu vereinigen!

Daß wir im Grunde über den größten Theil der großen Fragen, die das Jahrhundert bewegt haben und es noch bewegen, übereinstimmen, dafür möchte ich keine anderen Beweise haben, als die Antwort, welche sich jeder von uns selbst giebt, wenn er sich ohne Privatinteressen über die Gegenstände der Regierung Fragen vorlegt. Wollen Sie einen Beweis dafür? Ich will ihn an Ihnen selbst versuchen. An wen ich mich auch hier wenden mag, er sei reich oder arm, gehöre zur Rechten, zur Linken, zur Mitte, so bin ich überzeugt, daß ich dieselben Antworten erhalten werde, wenn ich auf gut Glück diejenigen frage, welche am wenigsten in der Welt über den Geist der Einrichtungen und die Regeln einer guten Regierung für ihr Land nachgedacht haben.

Sind sie z. B. überzeugt, daß die Gleichheit der Rechte unter den Gesellschaftsklassen mehr werth ist, als die Ungleichheit und die Privilegien von Kasten, für die moralische Würde der Einzelwesen, wie für die Kraft des Volks? Alle ohne Ausnahme werden Sie mir antworten: Ja! (Ja, ja, ja!)

Sind Sie überzeugt, daß die Freiheit, durch Gesetze geregelt, welche Jedermann verpflichten, ohne Jemanden zu erniedrigen, besser ist für die Moralität des Volks, als der duldende Gehorsam unter den Befehlen irgend eines Despotismus? Wiederum werden Sie mir Alle antworten: Ja. (Ja, ja!)

Ich gehe weiter. Sind Sie schon überzeugt, und vor wenigen Jahren waren sie es noch nicht, sind Sie überzeugt, daß das christliche Princip der Brüderlichkeit unter den Menschen früher oder später das Princip der Brüderlichkeit unter den Völkern werden muß? Daß die Herrschaft der rohen Gewalt, der Eroberung vorüber ist; daß es nöthig ist, selbst den Ruhm, wenn er sich nicht auf die Vertheidigung der Nationalinteressen gründet, in die Klasse der vornehmen Vorurtheile zu verbannen, welche die Welt mehr geblendet als ihr gedient haben, und daß folgerichtig der Friede, die Eintracht unter den Völkern, der Friede, welcher zugleich Arbeit, Freiheit, Glück des Volkes ist, das Hauptziel jeder guten Regierung sein muß? Sie sprechen: Ja, aus Grund der Seele, und stellen mir keinen andern Vorbehalt als die Würde des Landes, die den Franzosen theuerer ist als ihr letzter Blutstropfen! (Ja, ja!)

Sie sagen tausend Mal Ja zu allen diesen Grundsätzen. Ich könnte Sie über tausend andere mit diesen Ideen verwandte Punkte fragen; bei jedem, der darüber nachdenkt, würden wir dieselbe Zustimmung in Betreff einer Masse von socialen oder politischen Wahrheiten finden, über die wir gleiche Ansicht hegen. Es giebt also einen gemeinsamen Glauben, eine nationale Ueberzeugung, und die, welche so viel von unserm vorgeblichen

Scepticismus reden, enthüllen im Grunde nur ihr eigene Theilnahmlosigkeit und ihren dabei betheiligten Unglauben.

Nun wohl, wenn ein Volk so weit ist, zeigt es sich reif für die Freiheit; es ist gerettet! .... Es bedarf nur edler und einsichtiger Führer; es kennt nur das Bedürfniß vernünftiger Einrichtungen.

Und wenn ein Volk so weit gekommen ist, so giebt es für die Ordnung und den Frieden keine Gefahr, wenn es von seiner Regierung vereinigt, befragt und über seine Angelegenheiten unterhalten wird; und dieses diene zum Voraus den Befürchtungen und den Einwendungen derer zur Antwort, welche Vereinigungen wie diese mit Mißtrauen ansehen, welche fürchten, daß sie in aufrührerische Versammlungen umschlagen, welche behaupten, daß man um eine friedfertige Tafel eine gewisse Anzahl von Bürgern aus allen ehrenwerthen Klassen der Bevölkerung nicht versammeln kann, ohne den schlechten Leidenschaften zu schmeicheln, ohne sie gegen ihre Verwaltung zu entflammen, ohne sie mit niedriger Schmeichelei zu betäuben und ohne ihnen eine eben so schmachvolle Popularität abzubetteln, als die Mittel wären, vermöge derer man sie gewonnen hätte. (Bravos.)

Nun wohl, so verläumdet man Sie nicht weniger, als mich selbst; ich berufe mich auf Sie gegen die, welche uns verläumden. Habe ich Ihnen jemals geschmeichelt? (Nein! nein! — Bravos.) Habe ich Sie jemals zum Haß gegen die Regierung aufgeregt, zur Verachtung, zur Ungerechtigkeit gegen ihre Verwaltung, in welcher ich hier so viele ehrenwerthe Freunde zähle? Als die Unordnung drohte, wer hat Ihnen die Ordnung empfohlen? Als Sie einen unbesonnenen und gefährlichen Krieg wollten, wer hat sich muthig für den Frieden ausgesprochen auf die Gefahr hin, seine Popularität einzubüßen? Ja, ich habe es gewagt, Ihnen zu widersprechen; und deßhalb kann ich heute Ihrer Ansicht sein, ohne daß Jemand das Recht hätte, in mir einen Schmeichler des Volks und einen Schma-

rotzer der Popularität zu erblicken. (Einstimmiger Beifall. — Ja, ja! das ist wahr!)

Ich weiß wohl, daß man sagt: „Die Opposition ehrt heute Herrn von Lamartine nur deßhalb, weil er der Opposition seinen Charakter und seine Principien geopfert hat; es ist ein zur Freiheit neu Bekehrter; man will ihn verpflichten, ermuntern.“ Mein Gott, ich lese, ich höre dieß alle Tage; es verletzt mich auch nicht im mindesten. Die Pamphlets gehören nicht der Geschichte an.

Ich bin zur Opposition übergegangen, sagt man. Meine Herren, ich nehme weder das so ausgedrückte Lob, noch den Tadel an. Nicht ich bin zur Opposition übergegangen, sondern die Regierung hat sich schrittweise nach und nach von der Linie entfernt, auf der ich glücklich gewesen wäre ihr zu folgen und sie in Ihrem Namen zu unterstützen. Ich habe den Platz nicht verändert: die Dinge haben eine andere Stellung eingenommen. Sie haben vor Augen alle Worte, die ich seit acht Jahren, seitdem ich die Ehre habe mein Land zu vertreten, gesprochen habe. Vergleichen Sie dieselben mit dem, was ich heute spreche, mit dem, was ich später sprechen werde, und wenn irgend Jemand, hier oder sonst wo, darin einen einzigen Widerspruch findet, so erhebe er sich und verachte mich ganz offen. Aber Sie werden nichts darin finden. Ich habe die Ueberzeugung nicht verändert: wie sollte ich in Worten verändert sein? (Eine Stimme: Man weiß es sehr wohl; man verläumdet Sie!)

Man sagt auch: Er will der Opposition einen Namen geben. Thörichte Zumuthung! Wer? Ich? Ich sollte die lächerliche Anmaßung haben, der Partei Mirabeau's Einsicht und Kenntniß zuzutragen? Der Partei Lafayette's und Foy's Freiheitssinn? Rechtschaffenheit, Beharrlichkeit, Talent der Partei Dupont's (de l'Eure), Arago's, Odilon Barrot's? Nein; niemals ist ein solcher Gedanke mir auch nur eingefallen; ich habe niemals eine andere Anmaßung gehegt, als meine Pflicht mit

oder gegen die Opposition zu erfüllen. Was habe ich ihr gesagt, als die Einheit der Principien zwischen ihr und mir uns auf dem gemeinschaftlichen Boden der großen gesellschaftlichen Wahrheiten vereinigte? Ich habe ihr gesagt: Habet Ideen und einen Willen. Schließt keinen Vertrag mit den entgegengesetzten Ideen; die Kraft einer Partei liegt in ihren Ideen. Man muß sie ganz behaupten. Man gewinnt nichts, indem man sie vereinzelt. Die Hälfte einer Wahrheit ist nicht bloß eine Schwäche; die Hälfte einer Wahrheit ist eine Lüge! Eine Idee ist die Seele einer großen Partei. Wenn sie dieselbe aufgiebt, giebt sie sich selbst auf. Kämpfet System gegen System, und zeigt dem Lande, daß Ihr nicht bloß Opposition seid, sondern daß Ihr Regierung sein wollt." (Anhaltender Beifall.)

Was meine Ideen, was mich betrifft, hier sind sie! Ich habe, wie Sie, in der schwierigen Lage den ersten großen Handlungen der Monarchie von 1830 alle Kraft gewidmet. Die Herstellung der Ordnung und die Aufrechthaltung des europäischen Friedens werden zwei Seiten bleiben, die kein Parteigeist aus ihrer Geschichte herausreißen kann. Was mich betrifft, ich würde erröthen, mich daran nicht erinnern zu dürfen. Wenn man nicht weiß gerecht zu sein, hat man kein Recht streng zu sein. (Sehr gut! sehr gut!)

Aber das war nicht Alles, meine Herren. Eine Regierung, die bestehen will, die etwas Dauerhaftes und Großes begründen will, muß es thun nach der Vorstellung der Nation, die sie organisirt, und den Ideen, welche diese Nation beleben. Nun wohl, hier liegt, wie ich es auffasse, das einzige Unrecht der Julireigierung. Sie will nicht ihr Werk begreifen. Ihre Einrichtungen sind kleinlich, ihre Einrichtungen sind zu eng, um das ganze Volk zu erfassen. Die Einrichtungen sind nach dem Muster der Vergangenheit und nicht der Gegenwart entworfen.

XCIII.

Eisenstuck's Rede über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Prozesses.

(Gehalten in der sächsischen zweiten Kammer am 9. Januar 1843.)

Wohl habe ich mich zurückstellen müssen auf die Ständeversammlung, in welcher das Criminalgesetzbuch von der Regierung und den Ständen zu Stande gebracht wurde. Damals schon habe ich es laut ausgesprochen: wenn man einmal annimmt Indicienbeweis, wenn man annimmt relative Strafen, wenn man annimmt richterliches Ermessen, so müssen wir zur Oeffentlichkeit gelangen. Diese Ueberzeugung habe ich laut ausgesprochen und spreche sie noch heute aus. Wenn die Staatsregierung — auch dessen erinnere ich mich — auf den Antrag der Deputation, es möge ein Gesetz über das Verfahren vorgelegt werden, entgegnete, man möge nicht erwarten, daß es auf das Princip der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit werde gestützt werden, so habe ich mich der Hoffnung hingegeben, daß auch die Staatsregierung in den 6 Jahren, welche verflossen sind, sicher die Erfahrung machen werde, daß Indicienbeweis ohne mündliches und öffentliches Verfahren nicht möglich sei. Wie sind wir zum Indicienbeweis gekommen? Früher ging Alles nach directem Beweis; es mußte zum Geständniß kommen, und wenn das nicht kam, ging's zur Folter. 1783 wurde

die Folter abgeschafft; hierin ist Sachsen den andern Staaten vorangegangen, und wie hier Sachsen der Vortritt gebührt, so hoffe ich, daß Sachsen bei der Wichtigkeit der vorliegenden Sache nicht wird abwarten, schauen, sehen wollen, was allenthalben in Deutschland geschieht, und wenn es in Deutschland durchprobirt ist, es auch in seinen Gauen wird probiren wollen. Die Sache steht zu hoch, als daß ich nicht laut aussprechen sollte, die Regierung möge die Ansicht des Deputationsgutachtens würdigen, wie sie es verdient. Es hat die Staatsregierung die Ueberzeugung gewonnen, daß mit dem bisherigen Verfahren neben dem Indicienbeweise nicht durchzukommen ist. Das nehme ich bestens an. Dieß Geständniß hat dahin geführt, daß die Staatsregierung die Meinung gewonnen hat, sie müsse Garantieen gewähren und so der Gefahr des Indicienbeweises entgegentreten. Ob diese Garantieen das sind, was sie scheinen, muß ich bezweifeln. Sie sind im Deputationsgutachten einzeln durchgegangen worden, und so oft ich sie erwogen, habe ich gefunden, daß mit diesen Garantieen uns nicht viel genützt sei. Worin bestehen sie? Ich halte sie theils für ungenügend, theils für unausführbar. Es fehlt unserm Verfahren 1) das Versetzen in Anklagestand. Man hat es dem Ermessen des Richters freigestellt, ob er in Anklagestand versetzen will oder nicht. Aber, meine Herren, diese facultative Ermächtigung genügt mir nicht. Man hat ferner 2) einen Vorzug gesucht in dem Protokollanten, in der Besetzung der Gerichtsbank. Das sind Garantieen auf dem Papier, in der Wirklichkeit existiren sie gar nicht. Sie sind nichts Neues. Wir haben sie seit der peinlichen Gerichtsordnung. Sie haben sich nicht erprobt. Werden sie sich nun erproben? Ich bezweifle es auch. Das Verhältniß des Protokollanten und des Untersuchungsrichters wird ein schiefes bleiben. Die Gerichtsbank soll mit zwei Gerichtsschöppen besetzt werden. Das wird sich nicht gut ausführen lassen. Es wird zwar nicht an tauglichen Individuen fehlen; wenn sie sich aber den ganzen Tag

hinsetzen sollen, so wird's auch schlimm werden. Wenn aber in einem Justizamte fünf, sechs Untersuchungen gleichzeitig geführt werden, wenn zugleich Zeugen vernommen werden sollen, so sehe ich nicht ein, wie das der Richter anstellen soll. Es würde eine Einrichtung getroffen werden müssen, wie in den englischen Pönitenziargefängnissen, wo der Gouverneur überall hinsehen kann. Das ist unausführbar. Es ist häufig vom Schlußverhör gesprochen worden, doch selbst in einer Schrift, die sich des Gesetzentwurfs angenommen hat, habe ich ein günstiges Urtheil über das Schlußverhör nicht gefunden. Es wird auch die größere Mitwirkung des Vertheidigers angeführt. Ich weiß aber nicht, wo dieß stattfinden wird. Ich muß es beklagen, wenn man den Vertheidiger nicht aus einem freundlichen Gesichtspunkte ansieht, wenn man dem Volke glauben macht, der Vertheidiger suche den Schuldigen frei zu machen, nicht aber die Wahrheit zu finden. Der rechtliche Vertheidiger sucht das Recht zu finden, und in weit höherem Grade als der Untersuchungsrichter. Nun, ich habe mich getäuscht, da ich erwartete, die Regierung würde aus eigener Erfahrung gefunden haben, daß sie mit einer Gesetzvorlage, wie die gegenwärtige, dem Zeitbedürfniß nicht entsprechen werde. Ich habe diese Täuschung zu beklagen. Ich verkenne nicht die beste Absicht der Staatsregierung, das Verfahren in Untersuchungssachen zu verbessern, und zwar in so weit, als es ohne Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ausführbar ist. Wird sie ihren Zweck erreichen? Ich bezweifle es. Es ist der Ständeversammlung von dem königlichen Commissar gleichsam der Vorwurf gemacht worden, als ob sie selbst das Gesetz provocirt habe und Sorge tragen müsse, daß es zur Geltung komme. Ich kann das nicht glauben; wie die Ständeversammlung für ein Gesetz verantwortlich sein soll, weil sie es beantragt hat, ohne darauf einzugehen, wie es ausgefallen, das vermag ich in der That nicht einzusehen. Man sagt zwar, die Volksstimme ist nichts; aber in altes Sprichwort sagt: Volksstimme ist Gottesstimme.

Obwohl ich dieß nicht in seinem ganzen Umfange annehme, so ist doch etwas daran, wenn sich die Volksstimme erhebt. In dem schwäbischen Merkur hat gestanden, ist dann in andere Zeitungen übergegangen und endlich auch nach Sachsen gekommen, als ob die Advokaten und unglückliche Journalisten es wären, die sich für die Volksmeinung ausgeben, und nicht andere Leute. Das hat aber der schwäbische Merkur sammt Zubehörungen nicht richtig erkannt. Wir haben so viele Petitionen erhalten, und es sind weder Journalisten an der Spitze, noch die unglücklichen Advokaten. Man hat es im schwäbischen Merkur diesen letzteren unglücklichen Menschen zum Vorwurf gemacht, es wäre Ehrgeiz, der sie beherrsche; ich glaube nicht, daß dieser Ehrgeiz, wenn er es wäre, verwerflich sei; es ist aber mehr Ehrliebe und weniger zu tadeln, als Geldgeiz und Erwerbsucht. Es ist ein menschlicher Irrthum, wenn man glaubt, daß die Advokaten großen Vortheil dadurch haben würden. Alle, welche das Recht kennen gelernt haben, müssen die Ansicht der Deputation theilen. Fragen Sie nur Manchen, der sich ein halbes Jahrhundert lang in dem bequemen Schlendrianwesen der juristischen Praxis bewegt hat; da werden Sie hören: das Alte ist das Beste, wir wollen beim Alten bleiben; das Alte hat sich erprobt; wir wollen auf unsere alten Tage nichts Neues haben, gerade so, wie man einen alten Schlafrock nicht gern ablegt.

Nun gehen Sie aber noch weiter. Leider muß ich sagen, daß es wohl begründet ist, daß auch Mancher, der der Jurisprudenz angehört hat, sagt, das Volk wisse nicht, was es wolle; ich muß aber auch erwähnen, daß sich unter den juristisch Befähigten Viele finden, welche davon reden und es gar nicht verstehen. Das habe ich häufig gefunden, selbst unter demjenigen, was in den Druck gekommen und von Juristen ausgegangen ist: sie haben gar keine Idee von dem mündlichen und öffentlichen Verfahren. Einer denkt, die Voruntersuchung ist nichts, es muß Alles mündlich geschehen; Andere sagen:

das ist etwas ganz Neues, das haben wir den Franzosen abgelernt, das wollen wir um Gotteswillen nicht machen; und wieder Andere sagen: das ist etwas Neues, das wäre das Letzte. Woher ist denn die Inquisition gekommen? Aus der mittelalterlichen Zeit ist sie zu uns herüber gekommen; gehen Sie aber hin, wo deutsche Sprache, deutsche Sitten geherrscht haben, da finden Sie die Oeffentlichkeit in den ältesten deutschen Gesetzen; aber auch noch weiter, gehen Sie zu den ungebildeten Völkern, selbst der Kadi im Orient hält sie für gerecht, so finden Sie dasselbe, und wenn Sie glauben, die Inquisition sei eine Gabe der höheren Civilisation, so muß ich das doch bezweifeln; für ein solches Geschenk will ich die ganze Civilisation entbehren. Der Mensch muß dem Ideal nachstreben; eine andere Frage ist es aber, ob er das Ideal erreicht, ob jeder Untersuchungsrichter es würde dahin bringen, daß er sich ganz verleugne und nicht Ankläger und Richter in einer Person vereinige. Ich habe ehrenhafte Männer gesprochen, die unserm Richterstande angehören, und diese haben zugestanden, es sei nicht möglich oder doch zu schwierig, Kläger und Richter in einer Person zu vereinigen. Wollen wir den Richter nicht in diese Lage stellen, ihm nicht ansinnen, daß er leiste, was die Engel in der Oberwelt leisten, so müssen wir ihm eine höhere Garantie gegen sich selbst geben. So komme ich immer wieder auf das mündliche und öffentliche Strafverfahren. Nun will ich keineswegs den Richter, keineswegs den Protokollanten anfeinden, aber das muß ich sagen, mir ist kein Stück Untersuchungsakten unter die Hände gekommen, wo ich mich nicht gefragt hätte: wie muß das zugegangen sein, daß der Actuar diese Arbeit bekommen hat. Da heißt es: Inculpat will nicht abredig sein, daß er das und das gethan habe. Der Inculpat hat dieß doch gewiß nicht gesagt, das hat der Actuar geschrieben, und man weiß nicht, wie solche Geständnisse erlangt worden sind. Als man zu dem Indicienbeweise gelangte und Bedenken trug, die Folter wieder einzu-

führen, hat man der Erpressung der Geständnisse eine anderweite Folter substituirt; es muß ein Verbrecher da sein, und wer da ist, auf den wird inquirirt. Ich kenne einen achtbaren Richter, der mir gesagt hat: ohne Suggestivfragen ist die Untersuchung nicht zu führen, und was hilft dann die Theorie mit allen ihren Vorschriften, die Richter machen es doch so. Es ist oft ein großer Werth darauf gesetzt worden, daß die Inculpaten bei den Geständnissen, welche sie abgelegt hätten, bleiben möchten. Traurig ist doch die Wahrnehmung der neueren Zeit, daß so viel Geständnisse widerrufen, so viel Geständnisse zurückgenommen werden; da muß man doch auf die Vermuthung kommen, sie sind auf unredlichem Wege erlangt worden, sonst würden die Widerrufe nicht so zahlreich sein. Wenn man nun die Erfahrung betrachtet, kann man unmöglich für das geheime Verfahren eine große Vorliebe gewinnen. Gehen wir nun noch weiter. Wenn eine Untersuchung, es habe sie nun der Richter oder gewöhnlich der Protokollant nach bester Ueberzeugung geführt, zum erkennenden Richter gelangt, so schaut sie dieser durch die Gläser an, welche der Actuar oder der Untersuchungsrichter gefertigt haben. Sie sind oft so gefärbt, wie man eine Sonnenfinsterniß beobachtet; durch diese dunkeln Gläser schaut er durch und bestimmt darnach seine subjective Ueberzeugung. Wenn wir die schwere Last dem Richter aufbürden wollen, nach seiner subjectiven Ueberzeugung eine Entscheidung zu geben, so haben wir auch die Obliegenheit, ihm die Materialien zu dem Erkenntnisse zu ertheilen. Er hat sie aber nicht, und er liest daher bloß die Acten, aber er liest nicht den Menschen, und das hat doch einen größeren Werth, wenn ich das höre, was der Zeuge ausgesagt hat, als wenn ich es lese. — In Bezug auf die unangenehmen Umgebungen des jetzigen Verfahrens will ich nur Eins noch erwähnen.

Wenn ein Gerichtshof die Acten bekommt und er findet Mängel darin, so hilft er ihnen durch ein Interlocut ab, we-

durch die Sache aufgehalten wird; bei dem mündlichen Strafverfahren kann aber das Interlocut sofort gegeben werden. Jetzt wird die Sache an das Appellationsgericht versendet und nach sechs Wochen kommt vielleicht erst ein Interlocut, während bei dem mündlichen Verfahren es in 8 und höchstens 14 Tagen gegeben werden kann.

Nun hätten wir noch den Staatsanwalt. Ich glaube, so lange wir Richter haben, die Kläger und Richter zusammen sind, brauchen wir keinen Staatsanwalt; aber wenn wir uns auf den Standpunkt stellen, den er haben soll, dann, glaube ich, ist auch der Staatsanwalt unerläßlich, und es hat sich auch bisher als praktisch gut herausgestellt. Ich muß mich daher dagegen verwahren, als ob ich alle diese Modalitäten, welche der Staatsanwalt in Frankreich hat, für vortheilhaft anerkenne; denn ich sehe auch gar nicht ein, warum wollen wir gerade ein französisches oder englisches Verfahren haben, wir wollen ein deutsches mündliches und öffentliches Strafverfahren haben. Wenn man sagt, wir haben noch keins, so entgegne ich, in den Rheinprovinzen haben wir eines; wenn sie es dort haben einführen können, so glaube ich, können wir es auch, und wir können die Erfahrungen, welche in Frankreich und England gemacht worden sind, bei Einführung der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit benutzen. Stillstehen heißt zurückgehen; wollen wir stehen bleiben, da wo wir stehen, nun so ist es ein Stillstand, und ein Stillstand ist ein Rückschritt, weil nichts stillsteht, es geht entweder vorwärts oder rückwärts, und da wollen wir doch lieber vorwärts gehen. Hierzu kommt, daß gerade unser Land in seinen Eigenthümlichkeiten, seinen Bestandtheilen, Territorialumfang, gleichmäßigen Bildung sich dazu eignet, ein selbstständiges Verfahren mit Mündlichkeit und Oeffentlichkeit einzuführen. Es ist nicht so wie in andern Staaten, wo mehrere Sprachen gesprochen werden und die Sitten so verschieden sind. Man läßt in England und Frankreich sogar Zeugen aus Jamaica oder aus Madras kommen;

das fällt in unserm kleinen Lande weg. Wir können das Strafverfahren mit Mündlichkeit und Oeffentlichkeit einführen, ohne daß es großer Umbildungen bedürfen wird. Noch Einiges muß ich erwähnen. Man hat nämlich von der Oeffentlichkeit noch die Ansicht, daß dadurch die Gründlichkeit vermindert, oder gar vernichtet werde, da denkt man sich die Oeffentlichkeit in einer Masse, da nichts als Taugenichtse, Müßiggänger, Pflastertreter, Diebe und Gauner die Galerie füllen, und nun würde etwas aufgeführt, was man ein Schauspiel genannt hat. Das habe ich bei dem mündlichen Verfahren in Strafsachen, welches ich in Frankreich und England gesehen habe, nicht gefunden. Es ist ein Kreis von Personen, die es interessirt. Es können zwar Ausnahmen sein, wo das Publikum zahlreicher ist, aber in den gewöhnlichen Fällen gehen nur die Freunde und Bekannten des Betheiligten in das Gericht. Man soll doch ja nicht glauben, daß die Menschen sich ihren Geschäften entziehen werden, um Tag für Tag in das Strafgericht gehen zu können. Das ist nicht zu befürchten. Weder die Frauen werden die Küche verlassen, noch die Männer ihr Gewerbe vernachlässigen; und daß man ein Schauspiel, eine Komödie aufführt, das ist nicht wahr. Wie ich gesehen habe, so werden die öffentlichen Sitzungen mit einer großen Würde gehalten, und ich weiß nicht, ob es nicht besser wäre, wenn die Rechtspflege so gehandhabt wird, als wie häufig bei uns im kleinen Stübchen. Da sitzen zwei Actuarien, der Eine macht eine Vernehmung, der Andere ein Zeugenverhör, und dann werden die Assessoren gerufen. Ob darin eine große Würde des Gerichts zu finden ist, möchte ich bezweifeln. Nun muß ich noch bedenken, es taucht oft die Idee auf, daß diese Reform in ihrer Ausführung sehr kostspielig sei, und nun will man von der Reform abschrecken wegen der Kosten. — Da habe ich der Gründe mehrere, welche das widerlegen. Stets und immer habe ich die Sicherheit der Person und des Eigenthums für den höchsten Zweck des Staats gehalten; ich stelle

dieß weit höher, als die materiellen Interessen, und ich will lieber, daß der Staat Sicherheit des Eigenthums und der Personen finde, als daß die materiellen Interessen sich ausgebildet haben. Ist dieß das Höchste, so darf man auch die Kosten dafür nicht scheuen. Hierbei muß man auch bedenken: was die Rechtspflege kostet, trägt nicht bloß der Staat in seiner Gesammtheit, sondern auch der Einzelne. Wenn ich zusammen summire, was die Untersuchungskosten in einem Staate, wo die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit eingeführt ist, und da, wo die Inquisition besteht, betragen, so finde ich, daß die letztern die erstern übersteigen. Es ist nicht zu leugnen, daß Einrichtungen getroffen werden müssen, welche mehr Kosten erheischen; aber die weitere Ausbildung und Verfolgung des Zwecks wird nicht kostspielig sein. Sie sind in mehreren Staaten aufgenommen worden, und es hat sich das nämliche Resultat ergeben. Ich setze freilich einen Werth darauf, daß die Justiz gut gehandhabt werde; allein man muß nicht bloß die Staatskasse ins Auge fassen, sondern auch die Privaten, welche in Untersuchung kommen. Es ist auch gesagt worden, daß die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit aus dem Grunde einzuführen gefährlich sei, weil sie bald die Brücke zu den Schwurgerichten werden könnte. Die Deputation hat sich dagegen erklärt; auch ich muß dieß, und zwar deßhalb, weil ich nicht glaube, daß man ein relatives Strafmaß beim Schwurgerichte würde einführen können. Wer kann für die Zukunft bürgen, es kann eine Zeit kommen, vielleicht in einem, in zwei Menschenaltern, wo man im Interesse des Volkes die Schwurgerichte einführt; diese Besorgniß kann aber uns unmöglich bestimmen, deßhalb die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit nicht einzuführen, denn ich habe die Ueberzeugung gewonnen, daß nicht anders ein zweckmäßiges Verfahren auszuführen ist. Fasse ich Alles zusammen, so komme ich doch zu der Ueberzeugung, daß das mündliche und öffentliche Verfahren im Interesse des Rechts und der Wahrheit liegt, während das Inqui-

sitionsverfahren nicht das Mittel hat, die Wahrheit und mit der Wahrheit das Recht an den Tag zu bringen, wie das mündliche Verfahren. Es liegt aber auch vorzüglich im Interesse des Angeschuldigten. Es ist doch gar zu traurig, wenn Einer das Unglück hat, in eine Untersuchung verflochten zu werden, und nun hat er den Anblick des Richters nicht. Wie oft ist das der Fall, und meine Herren, das muß ich aus meiner Ueberzeugung sagen, daß, wenn man könnte den Angeschuldigten mit ad acta heften und mit versenden, würde manche Sache anders werden. Es ist weiter aber auch im Interesse des Staats. Dem Staate muß vorzüglich daran gelegen sein, daß das Recht herrsche, daß ein Strafbarer nicht straflos bleibe und ein Unschuldiger nicht gestraft werde. Der Staat kann seinen höchsten Zweck nicht erreichen, wenn er das nicht im Auge hat. Im Interesse des Volkes muß es doch aber auch sein, sonst würden sie nicht in so vielen Petitionen darum bitten, wenn sie es nicht sehnlich wünschten. Nicht Eine Stimme ist aus dem Volke gekommen, die gesagt hätte: wir bitten dringend, es möge die Kammer uns bei dem bisherigen Inquisitionsverfahren schützen. Ich gehe noch weiter, und aus inniger Ueberzeugung behaupte ich, wenn man Emissäre ins Land schickte und die sämmtlichen Staatsbürger Mann für Mann befragte, und ihnen diese Alternative stellte, da würde man hören, wie viele für's Alte und wie viele für's Neue sind. Ich bin überzeugt, die bei weitem größere Majorität würde für das von uns empfohlene Verfahren sich entscheiden, und ich glaube, so weit dringt die Presse nicht durch, daß sie das ganze Volk durchpressen sollte. Es liegt auch im Interesse des untersuchenden Richters. Der Erstere muß sich bewußt werden, daß seine Stellung eine schiefe ist; er wird seine Pflicht mit größerem Vertrauen erfüllen, wenn er bloß inquirirender Richter, als wenn er auch Kläger ist, und wenn der Staatsanwalt die Anträge stellt und jener sie zu erforschen hat. Es wird aber auch vorzüglich im Interesse des erkennen-

den Richters liegen; denn der gewissenhafte erkennende Richter muß manche bange Stunde haben, wenn er Sachen entscheiden soll, die er nur aus dem Protokoll ersehen kann, eines vielleicht ehrlichen und unbefangenen Protokollanten, der zwar seine Bestimmung kennt, die Wahrheit zu erforschen, allein mehr in Hinsicht der Schuld als der Unschuld. Es ist gewiß, diese Stellung besteht dermalen und wird immer so bleiben, so lange wir das jetzige Verfahren nicht verleugnen, in dem wir uns wohlgefällig bewegen. Der erkennende Richter wird sich aber mehr beruhigen, wenn ihm selbst die Mittel und Wege dargeboten sind, wenn es ihm vergönnt ist, den Angeschuldigten selbst zu prüfen. Ich weiß wohl, es ist auch der Einwand gemacht worden, als ob zu häufige Widersprüche und Widerrufe vorkommen; das hat man angenommen als einen Beweis gegen das öffentliche Verfahren; ich bin aber anderer Ansicht. Ich glaube, wenn in dem im Deputationsgutachten angegebenen Falle die drei Angeschuldigten im öffentlichen Verfahren gewesen wären, und nicht vielleicht die Stockmeister sammt Zubehör mit den Stöcken dahinter gestanden hätten, würden sie schon damals widerrufen haben und wären nicht Jahre lang in's Zuchthaus gekommen. — Wir können nicht wissen, ob nicht ähnliche Fälle vorkommen werden. Nun müssen wir aber auch noch annehmen, daß unser sächsisches Volk so viel Besonnenheit habe, daß es unmöglich von dergleichen Leidenschaftlichkeiten, wie in andern Ländern bei dem öffentlichen Verfahren vorkommen, sich werde hinreißen lassen. Es kann wohl eine Untersuchung geführt werden, in der die Leidenschaften heftig erregt werden; der erkennende Richter muß aber der Leidenschaft vorzubeugen wissen, und er hat es mit seinem Gewissen zu thun, daß er selbst habe die Wahrheit erforschen können. Ich hatte schon vorhin erwähnt, daß der Kostenpunkt es nicht sein kann, welcher uns abschrecken soll. Zufällig habe ich gerade jetzt eine Sache in Händen zur Bearbeitung, aus der mir bald die Gestalt des jetzigen Verfahrens und die des

öffentlichen Verfahrens einleuchtete. — Die Thatsache ist diese: Im April 1841 entstand ein Feuer in einem Bauholz, Vormittags halb 12 Uhr. Am Tage darauf erschien ein Gensd'arm bei dem königl. Gerichte und brachte die Verdachtsgründe vor; nun er hatte einen guten Canal, des Nachtwächters Ehegattin hatte das Referat. Die Verdachtsgründe waren von der Art, daß man durchaus keinen Verdacht schöpfen konnte. Das Object betrug zehn Thaler, die Untersuchung begann gegen zwei Leute. Der Eine war ungefähr 52 Tage, der Andere 24 Tage in Haft. Die Untersuchung hatte 11 Monate gedauert und gelangte glücklich bis zur Actenversendung, und vom März 1842 bis zum December desselben Jahres blieb sie bei dem erkennenden Gericht. Im December 1842 langte das Urthel an, und erkannte dem Einen 8 Tage, dem Andern 6 Tage Gefängnißstrafe zu, nämlich alternativ mit Geldstrafe wegen Ehrenverletzung. Nun sollten sie aber die Kosten tragen, und diese betrugen mit den Defensionskosten nicht weniger als 217 Thaler. Dieß ist ein Beispiel der Justiz, wie sie dermalen ist und wie sie gehandhabt wird von königlichen Gerichten, besetzt mit den besten redlichsten Männern. Ueber diese Sache waren 700 Seiten Acten zusammengeschrieben worden. Wie wäre es nun gewesen, wenn das Verfahren, welches die Deputation beantragt, stattgefunden hätte? Da konnten die Angeschuldigten 1) gar nicht in Anklagestand versetzt werden, 2) wäre dieß geschehen, so konnte die Anklage nur auf Brandstiftung, nicht auf Schimpfworte gerichtet werden, und 3) die Sache konnte schneller gemacht werden und die Leute brauchten auch nicht so lange zu sitzen. Das sind aber doch Gebrechen des Verfahrens; denn wenn man das Verfahren gegen einander hält, so konnte es auch in Hinsicht auf die Kosten nicht so schlimm ausfallen. Ich schließe mit dem Wunsche, daß die Kammer beipflichten und alle Mitglieder der Deputation bei dem, was der Bericht enthält und was sie aus innerster Ueberzeugung dargelegt haben, beharren mögen, und daß die Kammer

die Ansichten, welche die Deputation niedergelegt hat, theilen möge. — Hierbei muß ich noch erwähnen, daß ich nicht verkennen kann, wie die Staatsregierung bemüht gewesen ist, in der Gesetzvorlage den Bedürfnissen zu entsprechen, daß aber die Staatsregierung die Bedürfnisse nicht so wahrgenommen hat, als sie im Volke sich darstellen und der Bericht sie aufgestellt hat. Die Ansichten sind verschieden, darüber kann ich ihr keinen Vorwurf machen; ich muß im Gegentheil das Bestreben der Regierung, ihre Ansichten zu vertheidigen, anerkennen. Jede Sache muß gehört und beachtet werden; nur wünschte ich, die Staatsregierung hätte nicht gerade die französische Justizverfassung als Typus für das öffentliche und mündliche Verfahren angenommen. Sie entspricht nicht dem, was die Erfahrung lehrt; im französischen Verfahren ist viel erkünstelt. Da befinden sich die Rheinprovinzen in besserer Lage; und wenn man auch davon absieht und annimmt, daß das Grundprincip im französischen Strafverfahren nicht zu verwerfen sei, so glaube ich, kann man die Erfahrungen in der französischen Maxime benutzen, wenn man nämlich ein ächt deutsches mündliches und öffentliches Strafverfahren mit Staatsanwaltschaft aus unserm Sachsenlande hervorgehen lassen will; und ich kann wohl sagen, alle deutschen Staaten sehen aufmerksam darauf, welchen Erfolg diese Verhandlungen nehmen werden, und ich bin überzeugt, wenn die Stände und Staatsregierung sich vereinigen, daß eine Vorlage, gestützt auf das Princip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, gegeben wird, werden gewiß die andern Staaten unserm Beispiele folgen.

XCIV.

Glaubrech's Rede über Zoll- und Handelsverträge.

(Gehalten in der hessen-darmstädtischen zweiten Kammer am 4. Juni 1842.)

Die Staatsregierung verlangt heute in dem Artikel 6 des Entwurfs des Finanzgesetzes in dreifacher Beziehung die Ermächtigung zum Abschluß von Zoll- und Handelsverträgen. Sie verlangt nämlich: 1) Ermächtigung zum Abschluß solcher Verträge mit den jetzt im Zollvereine begriffenen deutschen Staaten; 2) Ermächtigung zum Abschlusse solcher Verträge mit anderen deutschen Regierungen, und sie verlangt 3) Ermächtigung zum Abschluß solcher Verträge auch mit außerdeutschen Staaten. Die Staatsregierung verlangt aber außerdem diese Ermächtigung noch in der Weise, daß sie nicht nur 1) jede Aenderung in den Zöllen und der Zollgesetzgebung, welche die von ihr abgeschlossenen Verträge erheischen können, einseitig vornehmen, sondern daß sie auch noch 2) bezüglich aller übrigen indirekten Abgaben jede Aenderung einseitig vornehmen, jedes andere Steuersystem einführen könne, welche eine Folge dieser Verträge mit deutschen oder außerdeutschen Staaten sein würden.

Meine Herren, wenn Sie einen Blick auf die anderen

deutschen konstitutionellen Staaten werfen, so werden Sie finden, daß keiner anderen deutschen Staatsregierung von ihren Ständen irgend eine solche Ermächtigung, sei es in der einen oder anderen Beziehung, im Voraus ertheilt wird. Alle übrigen Regierungen schließen solche Verträge nur unter dem Vorbehalte der Ratifikation ihrer ständischen Kammern ab, und ich kann hier namentlich an das Beispiel von Baden und Würtemberg erinnern, wo über die Frage der Ratifikation der Zollverträge die ausführlichsten Diskussionen in den ständischen Kammern stattgefunden haben, und wo die Verträge erst nach der Genehmigung der Stände in Vollzug gesetzt worden sind. Nur bei uns hat man eine Ausnahme von dieser Regel gemacht und der Staatsregierung im Voraus solche Ermächtigungen gegeben. Es fragt sich daher, ob wir heute wieder dasselbe thun wollen? Der Ausschuß hat Ihnen vorgeschlagen, der Staatsregierung die nämliche Ermächtigung zu geben, welche sie auf dem vorigen Landtage erhalten hat, nämlich die Ermächtigung zum Abschluß von Verträgen mit den dermaligen Vereinsstaaten, so wie mit anderen deutschen Regierungen, und zwar in der Art, daß sie im Laufe der Finanzperiode diejenigen Aenderungen hinsichtlich der Zölle und Zollgesetzgebung vornehmen könne, welche als nothwendige Folge dieser Staatsverträge erscheinen. Dieß ist allerdings dieselbe Ermächtigung, welche der vorige Landtag der Staatsregierung gegeben hat. Allein ich muß darauf aufmerksam machen, daß auch schon auf dem vorigen Landtage (von 1838—1840) die Ertheilung dieser Ermächtigung sehr lebhafte Erörterungen veranlaßt und sehr bedeutenden Widerspruch gefunden hat. Es haben sich damals viele Redner gegen diese Ermächtigung ausgesprochen, und trotz des Vertrauens, welches man dem verstorbenen Finanzminister Freiherrn von Hofmann von Seiten der Stände bewiesen hat, und trotz der Verdienste desselben um die Verwaltung hat ein großer Theil der Mitglieder der zweiten Kammer Bedenken getragen, diese Ermächtigung zu ertheilen, ja, es hat dieselbe

die allergrößte Schwierigkeit gefunden; denn das Protokoll der Sitzung vom 23. Mai 1839 beweist, daß die fragliche Ermächtigung nur mit der Majorität von einer Stimme, nämlich nur mit 17 gegen 16 Stimmen ertheilt worden ist, während vorher schon die weitere allgemeine Ermächtigung zum Abschlusse von Verträgen auch mit außerdeutschen Staaten und zu Abänderungen an den übrigen indirekten Steuern trotz der Verdienste des Herrn von Hofmann und trotz des Vertrauens, welches die Stände ihm außerdem bei jeder Gelegenheit bewiesen haben, fast einstimmig, nämlich mit 32 Stimmen gegen eine Stimme, abgelehnt worden war. Ich habe auf dem vorigen Landtage gegen jede solche Ermächtigung gestimmt, und werde daher auch heute dagegen stimmen, und zwar nicht etwa aus dem Grunde, weil ich gerade Mißtrauen gegen die Person des jetzigen Herrn Finanzministers hätte, sondern aus denselben Gründen, aus welchen ich auch schon auf dem letzten Landtage mit der damals sehr bedeutenden Minorität gegen die von dem Herrn Finanzminister Freiherrn von Hofmann begehrte Ermächtigung gestimmt habe. Ich stimme namentlich aus dem Grunde dagegen, weil einestheils die Regierung auch ohne dieselbe unterhandeln und vorbehältlich der Ratifikation abschließen kann, wie dieß ja auch in allen andern konstitutionellen deutschen Staaten geschieht, wo die Regierungen eine solche Ermächtigung nicht haben, und weil anderntheils die Stände durch die Vorausbewilligung dieser Ermächtigung die wesentlichsten Gerechtsame aus der Hand geben, was zum großen Nachtheil des Landes gereichen kann. Ich muß um so mehr auf dieser von mir ausgesprochenen Ansicht beharren, da die neueste Zeit uns traurige Belege dafür gegeben hat und wir schon Stoff genug zur Beklagung der jüngsten Verträge haben, welche auf den Grund jener früheren Ermächtigung abgeschlossen worden sind und welche unsern Handel so sehr bedrohen, daß er seinem Ruine nahe gebracht ist. Ich will an unsern Finanzmännern alle Talente und sonstige Kenntnisse recht gern anerkennen,

allein ich glaube nicht, daß sie beim Abschluß von Zoll- und Handelsverträgen gewandten Kaufleuten die Spitze zu bieten vermögen. Dieses hat man auch in andern Staaten längst begriffen, darum sehen wir in den größten Staaten die ausgezeichnetsten Männer vom Handelsstande an der Spitze der Finanzverwaltung stehen. In Frankreich sahen wir einen Laffitte, Perrier, Human, also Kaufleute, an der Spitze des Finanzministeriums; in England sehen wir eben so an derselben Stelle die ausgezeichnetsten Notabilitäten des Handels, und in Holland geschieht ganz dasselbe. Nun frage ich aber, wie können wir von unsern Finanzmännern, und wenn sie noch so gründliche Camerale auf einer deutschen Universität studirt haben, verlangen, daß sie, was Handel und Industrie betrifft, alle die Kenntnisse besitzen sollen, die nur derjenige sich erwirbt, der sein ganzes Leben denselben widmet. Zwar bietet hierfür die Anhörung der Notabilitäten des Handelsstandes, die Anhörung der Handelskammern einigen Ersatz. Allein ich habe noch nicht gehört, daß man bei uns jemals einen solchen Zoll- oder Handelsvertrag, so lange er noch ein bloßes Projekt gewesen, einer Handelskammer mitgetheilt und dieselbe aufgefordert hätte, ihr Gutachten darüber zu geben. Die Verträge werden vielmehr in der Regel von einem studirten Bevollmächtigten abgeschlossen, sodann werden sie von der Regierung ratificirt und erst alsdann kommen sie zur Kenntniß des Publikums. Ergiebt sich dann, daß ein unglückliches Versehen geschehen ist, so treten die Handelskammern auf und schlagen die Hände übern Kopf zusammen, und uns bleibt nichts übrig, als das geschehene Unglück zu beklagen und die Staatsregierung zu bitten, sie möge doch ja thun, was sie nur könne, damit der so herbeigeführte Zustand wieder aufhöre. So lange nun aber die Verhältnisse in dieser Art fortbestehen, so glaube ich nicht, daß die Stände zu der Ermächtigung ihre Zustimmung geben können, welche der Ausschuß vorgeschlagen hat. Ich meines Theils werde jedenfalls dagegen stimmen. — Der Herr Re-

gierungskommissär hat vorhin die Frage an uns gerichtet, was wir denn gethan haben würden, wenn derjenige Vertrag, über den man sich so sehr beschwert hat, uns vorgelegt worden wäre? Ob wir dann unsere Ratifikation verweigert haben würden? Ich würde unbedenklich darauf angetragen haben, daß die Ständeversammlung ihre Ratifikation verweigern und die Staatsregierung ersuchen möge, vorerst diejenigen Verfügungen abändern zu lassen, welche unser Großherzogthum so sehr benachtheiligen. Durch einen solchen Beschluß würde auch noch keinesweges, wie man gesagt hat, der Zollverein aufgehoben worden sein. Im Gegentheile, unsere Staatsregierung würde alsdann wohl gethan haben, was andere Regierungen in ähnlichen Fällen ebenfalls thun, sie würde unterhandelt haben, sie würde hierbei gewiß auch von den andern betheiligten Staaten, die ebenfalls inzwischen aufmerksam geworden, unterstützt worden und sonach am Ende dahin gelangt sein, daß diejenigen Dispositionen, welche die Interessen unseres Landes, so wie mehrerer anderer Staaten so sehr gefährden, zur allgemeinen Zufriedenheit der Betheiligten abgeändert worden wären. Denn ich wüßte nicht, warum man auf der andern Seite nicht dasjenige nachgeben sollte, was die Gerechtigkeit und die Gleichheit im Zollvereine begehren, sobald es nur unserer Regierung mit ihrer Reklamation Ernst ist und sie dieselbe mit allem Nachdruck betreibt. Denn dieses ist auf jeden Fall und vor Allem erforderlich, wenn sie bei ihren Unterhandlungen Gehör finden will. Zeigt sie dagegen diesen Ernst nicht, erklärt sie vielmehr schon im Voraus, daß sie schon wisse, daß sie nichts durchsetzen werde, so werden freilich die anderen Staaten auch ihren Reklamationen kein Gehör schenken, noch zum Abhelfen sich bereit zeigen. Die Staatsregierung hat, wie ich bereits erwähnt habe, außer derjenigen Ermächtigung, für welche sich der Ausschuß ausgesprochen hat, auch noch die weitere Ermächtigung zum Abschlusse von Zoll- und Handelsverträgen mit außerdeutschen Staaten begehrt. Hiergegen hat sich nicht

nur der Ausschuß ausgesprochen, sondern es gilt auch alles dasjenige, was ich bisher schon ausgeführt habe, noch im höheren Maße gegen diese Ermächtigung. Können wir schon bei den Verträgen mit den Vereinsstaaten sehr beeinträchtigt werden, um wie viel kann dieses erst beim Abschlusse von Verträgen mit außerdeutschen Staaten geschehen! Mir scheint es von der größten Wichtigkeit für alle Ständeversammlungen, namentlich in dieser Beziehung auf ihren Prärogativen fest zu beharren und darauf zu sehen, daß durch solche Verträge nicht Nachtheile veranlaßt werden, welche hintendrein unheilbar sind. Denn daß wir mit den außerdeutschen Staaten übler daran sind, als bei Verträgen mit den deutschen Vereinsstaaten, das bedarf wohl keiner Ausführung. Wenn endlich die Staatsregierung die von ihr begehrte Ermächtigung auch noch in dem Umfange angesprochen hat, daß ihr gestattet sein solle, im Laufe der Finanzperiode auch bezüglich der übrigen indirekten Steuern, also bezüglich des gesammten indirekten Steuersystems jede Aenderung vorzunehmen, welche durch von ihr abzuschließende Staatsverträge bedingt werde, so bedarf es wohl nicht vieler Worte, um die großen Nachtheile einer solchen Ermächtigung zu zeigen. Denn wollten wir hierzu stimmen, so könnten wir in der That ohne Weiteres nach Hause gehen und auf alle weiteren landständischen Berathungen verzichten. Es handelt sich hierbei um nichts weniger als um die Frage, ob wir unser ständisches Steuerbewilligungsrecht, und zwar bei den wichtigsten Gegenständen, nämlich bei den indirekten Steuern, geradezu und im Voraus aufgeben sollen? Das werden Sie, meine Herren, aber gewiß nicht wollen. Wenn wir auch heute uns dafür aussprechen, daß die Staatsregierung sich bemühen möge, daß die Ausgleichungsabgaben im Zollvereine aufhören mögen, so ist es doch gewiß nicht unsere Absicht, noch kann es dieselbe sein, der Staatsregierung gleichzeitig die unbeschränkte Befugniß zu geben, nach ihrem Belieben uns jede Art von Steuer, möge sie nun Produktions- oder Consumtions-, Maisch- oder andere

Steuer sein, sofort aufzulegen, ohne vorher die Ständeversammlung darum befragt zu haben. Doch nicht bloß das Recht der Steuerbewilligung würden wir in jenem Falle aus der Hand geben, wir würden ebenso auch auf unser Mitwirkungsrecht an der Gesetzgebung verzichten, denn auch die Gesetzgebung muß ja geändert werden, sobald ein neues Steuersystem eingeführt wird. Ein neues Steuersystem bedingt eine neue Steuergesetzgebung. Dieses alles würden wir nach dem vorliegenden Gesetzentwurf in die Hand der Regierung geben, und es sonach lediglich deren Ermessen anheimstellen, jede Art von Geld- und Vermögensstrafen, selbst die bedeutendsten Gefängnißstrafen, auf Uebertretung gegen die von ihr beliebt werdenden neuen Steuergesetze anzudrohen. Wir würden also, wenn wir die in Frage stehende Ermächtigung ertheilten, Geld und Gut, und die persönliche Freiheit der Staatsbürger lediglich der Disposition der Regierung überlassen. Dieß ist aber gewiß nicht Ihre Absicht, meine Herren, und ich bin daher überzeugt, daß Sie in keinem Falle zu dieser weiter begehrten Ermächtigung Ihre Zustimmung geben werden.

XCV.
Gagern's Rede über Eisenbahnen.

(Gehalten in der hessen-darmstädtischen ersten Kammer am 21. Juni 1842.)

Die ständische Stellung ist nicht immer eine bequeme, eine erwünschte, eine, die auf Beifall hofft. Es giebt auch hier sehr schwer zu erfüllende Pflichten, wenn Ueberzeugung und Gewissen sie dictiren. Ich bin auf diese Weise bewogen, mich dem Gesetzesentwurf so wie dem Antrage zu widersetzen, auch auf die Gefahr, nicht nur hier, sondern in ganz Deutschland zu mißfallen, keinen Eindruck zu machen, und wohl für einen Sonderling, beschränkt und altersschwach gehalten zu werden. Indessen sind wir Stände des Großherzogthums Hessen. Als solche haben wir vor allem hier zu wirken; wir haben gründlicher zu prüfen: handelt es sich wahrhaft von Deutschlands Wohlfahrt — von Deutschlands Ehre, Band und Sicherheit, oder von des Großherzogthums essentiellem Nutzen? Was sind wir im Begriffe zu thun? Haben wir recht ernst diese Frage erwogen, erwogen die unverhältnißmäßig lange Bahnstrecke, die Millionenzahl, die wir dazu bestimmen, und dagegen den in meinen Augen so schmalen, so problematischen Nutzen? Wir gehören dem parlamentarischen System an. Wir sind Stände, und die Form dieser Stände beruht

auf Repräsentation. Diesem System, seinen Werth sonst anerkennend, habe ich überall als seinen ärgsten Fehler die Freigebigkeit vorgeworfen; die Leichtigkeit, zu Bewilligungen hingezogen zu werden. Seine schönste Zierde ist doch eigentlich die Ordnung, die es stiftet, die Uebersicht, die es gewährt, der Credit, den es mit sich bringt, die Anhänglichkeit an Fürst, Land und Verfassung, die dadurch bewirkt wird. Und wenn man in solche Lagen mühsam gekommen ist, stört man es wieder selbst durch Profusion — und hier mit einem Male ohne Maß und Ziel. — Eben deßwegen ist dieß der beklagenswertheste Landtag, den ich hier erlebte. Diese Krankheit des Uebermaßes mitten in so langem Frieden ist nur allzu verbreitet. Die ganze Zukunft ist mit diesem Unheil schwanger. Jedoch verglichen mit dem Auslande und anderen Bundesgliedern hatten wir eine sehr günstige Stellung. Unser Abgabensystem war leidlich; man wetteiferte, jedes Fach, jeden Abschnitt des Budgets in seinen Schranken zu halten, und es blieben uns noch Mittel zu Straßenbau, zur Correction des Lahnlaufs, zur Materie der Ablösung, zur Verbesserung des Kriegszustandes, selbst zu Festungen außer unserem Gebiete. Das Bedürfniß, wovon der Schuldenstand einen so wesentlichen Theil ausmacht, war dennoch nicht übermäßig, war erträglich. Unsere Amortisation ging ihren Gang. Ich sage wiederholt, das ständische Lob war darin höchlich begriffen. Und nun wollen wir ohne gebieterischen Grund diese Schuldenmasse verdoppeln, von ungefähr zehn auf ungefähr zwanzig Millionen bringen, und wer weiß, ob das genügt. Was begründet denn wahrhaft die Wohlfahrt eines Landes, eines deutschen Bundesstaates? Eintracht in solchem Bund — Gerechtigkeit gegen Alle — Wehre gegen den möglichen Feind — ehrenvolle Stellung gegen außen — richtige Proportion des Wehrstandes — freier Verkehr. Alles das ist natürlich und klar und steht eigentlich hier nicht in Frage. Aber eine bloß schnellere Fahrt — ein dadurch stark beförderter Handel und Verkehr. — Für-

wahr, ich möchte hier lieber andere Ausdrücke gebrauchen — Schwindel statt Berechnung. — Und dieses Worts der Schwindelei bedient sich die Staatsregierung selbst, angewendet auf Privatvereine. — Aber worin unterscheidet sich denn hierin der Staat von den Privatpersonen? Ich habe lange gelebt, lange beobachtet, und lange deutsche Staaten dieser Gegend verwaltet. Wahrer Verkehr läßt sich in seine Bestandtheile zerlegen, sowohl was Personen, als was Sachen betrifft. Wo führt mich aber diese Zergliederung hin? Welche Klasse gewinnt hier wesentlich? Welch Centrum, welche Hauptpunkte sucht diese Bahnstrecke bei uns? — Ich scheue gar nicht darauf einzugehen. Daß man Frankfurt und Mainz aufsuche, begreift sich durch Lage und inneren Gehalt. Daß die Eisenbahn von Frankfurt nach Mainz oder Wiesbaden ergiebig sei, explicirt sich aus sich selbst. Sie fand schon Unternehmer und Aktienliebhaber genug. Und doch zählen Sie die Masse der Neugierigen, der bloßen Dilettanten, der Vergnügenslustigen, der spekulirenden Hebräer gegen solide Geschäftsleute! Welche Klasse soll dadurch reicher werden, welche Waare für den Verbrauchenden wohlfeiler, so daß es nennenswerth sei? Ist es Zucker, Kaffee, Tuch, Taback, Wein, Steinkohlen? Ich erinnere mich aus meiner Jugend, daß die Wege von Butzbach und Friedberg zu gewissen Jahreszeiten fast unfahrbar waren, und daß man Tage brauchte zu etlichen Stunden. Daß man dort solide Straßen gebaut hat, gebot der Nutzen, die Verbindung, der Handel im Großen wie im Kleinen. Die Frachtfuhren nahmen seitdem diesen Weg. Das Wort Eilwagen drückt schon viel aus. Noch mehr Eile ist fürwahr in meinen Augen ein Pleonasm. Und wenn je das französische Sprüchwort: „le mieux est l'ennemi du bien“ Anwendung verdiente, gleichsam dafür erfunden war, so ist es eben hier. Ich schaue jene Friedberger Hauptstraße, und die andere, die von Gießen über Weilburg und Montabaux nach Koblenz zieht. Alsdann die Lahn, die wir im Begriffe sind bis gegen Koblenz über

schiffbar zu machen. Die Natur, der Augenschein deuten dahin. — Auf Eisenbahnen nicht. Dieses Ueberflüssige gilt aber noch weit mehr, wie es auch eigentlich der Ausschußbericht der zweiten Kammer einräumt oder hervorhebt, von der projektirten Bahn von Frankfurt nach Heidelberg, neben den herrlichen doppelten Chausseen, die denselben Weg über hier oder von Mainz über Worms nach Mannheim ziehen — und den Rhein und die Dampfschifffahrt in der Mitte, in eben der Richtung. — Wenn man für Paris, London, ja Wien und München, solche schnelle Wege schaffte, zu und von einem großen Centralpunkt, so begreift sich das. Aber wie? Für Mainz ist ohnehin gesorgt, der einzigen bedeutenden Handelsstadt. Darmstadt? — Ich bin dieser Stadt so zugethan, als irgend Jemand. Allein diese Bahn, dieser Menschenzug wird nur rascher an uns vorbeigehen. Es blüht hier kein großer Handelszweig; es ist kein großer, kein bedeutender Gegenstand, der hier fesselte. Also auch weder Wirthe noch Fuhrleute werden einmal dabei gewinnen, vielmehr einbüßen und namentlich alles Fuhrwesen gestört werden. — Selbst die Freunde schöner Natur werden an der Bergstraße gleichsam vorüberfliegen, um unaufhaltlich Heidelberg, Baden-Baden, Basel, Straßburg zu erreichen. Daß Eisenbahnen für Manche eine Bequemlichkeit, ja einen Vortheil darbieten, wer wird das leugnen? Aber es fragt sich, was wahre, wesentliche und gewisse Landesvortheile betrifft. Es bleibt also für uns die kleine aristokratische Klasse der Bahnwärter; ein neues Mittel zu belohnen und zu begünstigen — das allein sehe ich bei uns klar. Also begreife ich allerdings nicht, wie wir nach dem Eingang oder den Motiven des regiminalen Vertrags in der Entwickelung gegen Nachbarn zurück bleiben; — noch wie andere einen Vorsprung gewinnen sollen, den sie nicht schon haben; oder wo der Zug des Handels in unserm Rücken hergehen werde. Dahingegen will ich auffordern, will ich fragen, welcher andere Staat ohne besondere Handelsplätze seinen Schuldenstand in der Masse verrückte?

bis zur ungefähren Verdoppelung?! Und es ist eine etwas lockere Schlußphrase des ministeriellen Vortrags bei so ernster Materie: die Anstalt sei so durch die gegenwärtigen Umstände bedingt, daß sie keiner weiteren Ausführung bedürfen werde. Vielmehr sehe ich hier weder befugten Drang noch Zwang, weder gerechtfertigte Eifersucht noch Ruhm, weder Beruf noch Verpflichtung, und, in Absicht der Erfolge, weder Basis noch Garantie. Die Motive des Gesetzes erwähnen die militärische Frage und Rücksicht gar nicht. Um so öfter der Ausschußbericht. Der Ausschuß, der erlauchte Herr Referent, fühlten wohl die Stärke, den Eindruck dieser Art, an unsere Vernunft und Vaterlandsliebe zu appelliren. Allein nicht zu gedenken, daß zu dem Behuf schleuniger Hülfe die Bahnen von Baiern und Oesterreich aus nach Straßburg zu ohnehin bestehen werden; — hat man auch die Medaille umgekehrt? Dienen solche Bahnen nicht auch dem Feinde weiter zu kommen; — und falls man sie je zerstört und bricht, weil das Kriegsglück wechselt, wie wir Zeugen waren, so werden wir die Ehre haben, sie mit ähnlichen Kosten neu zu erbauen. Doch um weder hartnäckig, noch allzu karg, noch zu sehr Sonderling zu scheinen, wenn man die Frage spaltet, so werde ich für die Bahn von Gießen nach Frankfurt stimmen, — annehmend, daß man im ganzen Norden auf uns gezählt hat; annehmend, daß Frankfurt hier wesentlich beitrage; annehmend, daß eine Kriegsraison hier mit vorwalte oder eingreife. Aber ein Armeekorps, groß oder klein, bis Frankfurt so gefördert, wird auf den dreifachen Straßen, die ich oben erwähnte, den Weg nach dem Badischen, der Schweiz zu, rasch genug schon finden. Mainz und Germersheim und Landau zur schirmenden Seite. Man sieht heut zu Tage solche Bewegungen lange genug im Voraus. Man wird mir alsdann nicht einwenden, daß wer A sage, auch B zu sagen habe, daß es gleichgültig sei, ob ungefähr 10 oder 5 Millionen? Auf die Ergiebigkeit, auf die Rentirung zähle ich, wie Sie sehen, sehr wenig. Sold und Erhaltung absor=

biren schon viel. Und wenn die Techniker 5 oder 10 Millionen sagen, so will ich solchem Minimum schon nicht Gewähr leisten, bei so schwankenden Mitteln der Berechnung. Lassen Sie uns also wenigstens halbiren und diese eine Hälfte aufschieben — um wenigstens die Erfahrungen in Oberhessen zu gewinnen — und darnach für Starkenburg Maßregeln zu ergreifen und ferner zu paciscieren. Daß jedoch der Staat hier baue, nicht Gesellschaften, diktirt theils die Nothwendigkeit, theils das Bedürfniß der Obsicht. Gesellschaften ein Zinsenquantum zu garantiren, wäre das Uebel nur ärger gemacht und das Heft aus der Hand gegeben, wie die Staatsregierung ganz richtig sagt und warnt. Uebrigens trachtet der Ausschußbericht ganz und gar nicht zu beschönigen. Alle meine Behauptungen liegen gleichsam darin eingewickelt oder zugegeben. Nur deutsche Vaterlandsliebe reißt ihn fort, die ich so nicht oder durchaus nicht in dem Grade verstehe. Er sucht die Mittel und Wege der Amortisation. Dieser Zucker macht mir die Pillen nicht genießbarer. Und bei dem Aufschub additioneller Steuern — die uns unfehlbar erreichen werden, bleibe ich gleichgültig; und es ist vielleicht besser, das Eisen zu schmieden, weil es heiß ist, als mit so lästigen Anforderungen hinten nach zu kommen, wenn der Eifer schon erloschen ist. Ich verschmähe übrigens zum Behuf meiner ziemlich isolirten Ansicht, meiner Abneigung, auf Unglücksfälle hinzudeuten; denn ich habe das Vertrauen, daß menschliche Klugheit und Besonnenheit dem steuern, die Gefahren ungemein verringern werden. Lieber wollte ich noch auf den vielfältig der Landwirthschaft entzogenen Raum hinblicken, der in seiner Totalität so unbedeutend nicht ist, was ich jedoch nicht voranstelle. Aber einer Betrachtung kann ich mich zum Schluß nicht enthalten. Zu den stärksten Anhaltspunkten des menschlichen Verstandes gehört die Analogie — die Wahrscheinlichkeit. Nun hat sich in dem Vierteljahrhundert unserer ständischen Wirksamkeit das Budget stets verrückt und verschoben. Es gab immer neue Materien, die ich zum Theil

genannt habe, zum Theil schon denke. Wie sollen die, gleichsam wie durch Wünschelruthe, auf einmal aufhören? in einer so thätigen und rührigen Zeit? Und alsdann werden uns auch zum Guten die Hände nur gebunden sein. — Es beengt, es verdüstert unsere ganze Zukunft.

XCVI.

Mathy's Rede über Zollschutz.*)

(Gehalten in der zweiten badischen Kammer am 13. Juli 1842.)

Ich unterstütze die Anträge des Frankfurter Baumwollen-Congresses vom 4. September 1841, welche die Petenten jetzt vor uns gebracht haben und die der Bericht sich angeeignet hat. — Ich unterstütze sie, weil sie einen Schutz begehren, der

---

*) Am 9. Juli 1842 hatte der Abgeordnete Sander den Bericht der Zoll-Commission über die Petition, welche wegen höhern Zollschutzes für die Baumwollenspinnerei eingegangen war, erstattet. Der Schluß seines Berichts lautete: „Verhehlen wir es uns nicht, der Zollverein ist durch die Macht der Umstände, die größer ist denn alle Gelehrsamkeit unserer Finanzwissenschaft, durch die steigende Entwicklung der Industrie des Auslandes und durch ihre Zurückwirkung auf uns, auf den Punkt gekommen, wo er sich zu entscheiden hat, ob er nur eine bloße Finanzmaßregel in Zusammenwerfung bedeutender Consumtionssteuern zu einem gemeinschaftlichen Bezug, oder ob er nicht vielmehr eine großartige Zusammenfassung der deutschen Industrie zum Zweck ihrer Beförderung und damit zur Erhöhung der gesammten Nationalwohlfahrt Deutschlands sein soll. Die Leiden der gesammten deutschen Industrie, vor Allem der Baumwollenindustrie und der so vernachlässigten Linnenindustrie, sind bekannt. Das Heilmittel liegt einzig und allein in dem festen ausreichenden Schutz gegen das über-

in Vergleichung mit dem Schutze, den die Nachbarstaaten demselben Industriezweige geben, mäßig, aber nach Angabe der Betheiligten hinreichend erscheint. Ich unterstütze sie ferner, weil mir die Nachtheile für die Handweberei, Druckerei und Färberei, die als Gegengrund angeführt wurden, wohl bei dem Verlangen eines Verbots oder eines dem Verbote nahe kommenden Zollsatzes, aber nicht bei so mäßigem Schutze gerechtfertigt erscheinen. Ich unterstütze dagegen nicht den dritten Commissionsantrag, der weiter geht als der Frankfurter Congreß, und eine Zollerhöhung für gemischte Waaren, so wie eine Aenderung der Gewichtsverzollung wünscht. — Wenn wir von der Verzollung nach dem Gewicht abgehen, so kommen wir zu

---

mächtige Ausland. Wird dieser Weg nicht jetzt betreten, so schließt er sich für immerdar, und wir Deutschen sind um eine Hoffnung in der Verbesserung unserer industriellen Zustände ärmer, um eine Erfahrung, wem wir es zuzuschreiben haben, aber auch reicher geworden. Wir stellen daher den Antrag: die vorgelegte Petition mit ihren Beilagen dem großherzoglichen Staatsministerium mit dringender Empfehlung zu überweisen, daß auf der bereits zusammengetretenen Zollconferenz 1) eine Erhöhung des Zollsatzes für rohes Baumwollengarn von 2 Thalern auf wenigstens 6 Thaler, und für die weiter veredelten und feineren Garne eine Erhöhung in gleichem Maße erwirkt werde, und dabei auch auf eine Erhöhung des Zollsatzes für gemischtes Garn aus Wolle und Baumwolle Rücksicht genommen werde; 2) daß für die Einfuhr des geschlichteten Zettels ein Zollsatz von mindestens 16 Thalern alsbald festgesetzt, dabei auch für einen entsprechenden Zollsatz für nur gespultes und gezetteltes Garn Sorge getragen werde; 3) daß der Zollsatz für gemischte Waaren aus Wolle und Baumwolle von 30 Thalern wenigstens auf 50 Thaler gestellt, und überhaupt das System der Gewichtsverzollung für feine und doch wohlfeile Waaren einer Aenderung unterworfen werde.“ Ueber diese Vorschläge erhob sich eine durch mehrere Sessionen fortgeführte Debatte, an welcher auch der Finanzminister von Böckh lebhaften Antheil nahm. Die Rede Mathy's, welche wir mittheilen, stellt am klarsten die entscheidenden Gesichtspunkte in dieser Frage auf.

der Verzollung nach dem Werthe. Das ist es aber eben, was die Engländer haben wollen, denen der Herr Berichterstatter sonst nicht sehr zugethan ist. — In ihren Unterhandlungen über Handelsverträge mit Spanien, Portugal und andern Ländern bestehen sie auf den Werthzoll, weil sie ihre Rechnung besser dabei finden, und mit den Werthsdeklarationen mehr ausrichten, als bei der Verzollung nach dem Gewicht. Ich glaube aber, daß der Herr Berichterstatter nur den Wunsch hat aussprechen wollen, daß die feineren Waaren höher verzollt werden als die gröberen. Dieß könnte jedoch eben so gut und besser noch nach dem Gewicht als nach dem Werthe geschehen. In die Gründe für und gegen die Zollerhöhung auf Baumwollengarne will ich nicht weiter eingehen, denn es ist darüber mündlich, schriftlich und gedruckt schon Alles gesagt worden, was sich sagen läßt. Nur darauf möchte ich noch aufmerksam machen, daß die Baumwollenindustrie, so wichtig sie auch für Deutschland sein mag, doch immer auf schwachen Füßen stehen wird, weil sie ihren Rohstoff von dem Auslande bezieht, und in diesem Bezug von Krieg und anderen Wechselfällen abhängig ist. Sie wird so lange auf schwachen Füßen stehen, bis der Verein die Mündungen seiner Ströme und seiner Küsten gewonnen hat, bis eine deutsche Handelsmarine die Baumwolle in den Erzeugungsländern holt, und eine deutsche Kriegsmarine diesen Kauffahrern den erforderlichen Schutz gewährt. Bis es dahin kömmt, dürfte aber wohl noch einige Zeit hingehen. Ich theile auch die Klagen des Berichts über den Zustand der Leinenindustrie, und wenn der Herr Finanzminister durch Zahlen das Gegentheil zu beweisen gesucht hat, so will ich der Bemerkung des Abg. Helbing nur noch die beifügen, daß die mitgetheilten Notizen nur bis zum Jahre 1840 gehen, daß aber das englische Elend oder die Ueberschwemmung unserer Märkte mit Maschinengarn erst neuerlich zur furchtbaren Höhe angewachsen ist. Die Commission war nicht veranlaßt, in dieser Hinsicht einen Antrag zu stellen, da sich die Eingabe auf den

Industriezweig der Petenten, wie natürlich, beschränkt hat. Der Abg. Helbing hat einen Antrag ebenfalls nicht gestellt, und daher will ich dieß thun, indem ich vorschlage, an die Stelle des dritten Antrags der Commission den zu setzen: die Regierung zu bitten, sich wegen eines angemessenen Zollschutzes für die Leinenindustrie zu verwenden. Ich fasse mich geflissentlich ganz allgemein, denn Zahlen kann ich hier nicht bestimmen. Ich muß aber den Antrag bei dieser Gelegenheit vorbringen, weil sich eine andere schwerlich ergeben wird. Die Hanf- und Flachsbauer, die Spinnerinnen und armen Leineweber halten keine Congresse, sie lassen keine Schriften verfassen und drucken, sie reichen auch selten Petitionen ein, und doch muß auch ihr Interesse in der Kammer vertreten werden. Was die Zollerhöhung von Kattun und den Rückzoll betrifft, so will ich auch darüber nicht viel sagen, weil es nicht in die Anträge aufgenommen, sondern mehr als Lockspeise hingestellt ist, um die Färber, Drucker und Weber dem Begehren der Spinner zugänglicher zu machen. Man hat aber den Webern am meisten Rücksicht tragen zu müssen geglaubt, weil dieselben eine Macht bilden, von der die Spinner abhängig sind. Aus diesem Grunde hat man auch vermuthlich in der Ziffer 3 auf Erhöhung des Zolls von gemischten Waaren angetragen, ein Antrag, über den ich ohne gründliche Erörterung doch nicht geradezu abstimmen möchte. Was aber „die hohle und verderbliche Theorie der Handelsfreiheit, gegenüber den andern Nationen, die ihre Manufakturen besser schützen", was diese Handelsfreiheit betrifft, die wir — nach dem Berichte — verlassen sollen, so scheint mir die Ansicht, wonach jene Theorie an allem Unglück der Industrie schuld sein soll, selbst ziemlich hohl zu sein. Wir haben die Handelsfreiheit, wenn man darunter das versteht, daß die Einfuhr keiner Waare, und eben so wenig die Ausfuhr einer solchen verboten ist. Wir haben sie aber nicht, wenn man darunter die Zollfreiheit versteht. Man kann nicht sagen, daß die Zölle des Vereins keine Zölle, daß das System des

Vereins kein Schutzsystem sei. Mängel, die jeder Anfang mit sich bringt, wird die Erfahrung bessern. Veränderte Umstände machen zuweilen einen Schutz unzulänglich, der bisher genügend war. Erhöhungen und Minderungen in einzelnen Tarifsätzen kommen überall und auch im Vereine vor. Daß aber der Verein auf einem mäßigen Schutz beharrt, daß er dem Verlangen widerstrebt, bis zu Verboten, oder zu Zöllen, die den Verboten gleich kommen, vorzuschreiten, ist ein Vorzug desselben und kein Uebelstand. Es scheint mir dieß eine billige Rücksicht auf die Masse der Consumenten zu sein, und im wahren, wohlverstandenen Interesse der Industrie selbst zu liegen, welche dadurch in steter Anregung zum Fortschritt gehalten und auf eine weit solidere und nachhaltigere Grundlage gebaut wird, als sonst geschehen würde. Glauben Sie, meine Herren, daß Zollschutz und Prohibitivmaßregeln allein eine Industrie groß ziehen? Nein, denn überall sehen wir, daß die eigene Thatkraft der Nation, daß öffentliche Freiheit und Nationalsinn die Grundbedingungen dafür sind. Erlauben Sie mir, eine historische Thatsache als Beleg anzuführen. Im vorigen Jahrhundert wurden zwischen Frankreich und England zwei Verträge zur gegenseitigen Erleichterung des Verkehrs geschlossen; der eine im Jahre **1712**, der andere im Jahre **1786**. Was geschah? die Engländer kamen nach Frankreich mit ihren wohlfeilen Zeugen, und die Franzosen griffen begierig danach. Die **fabrication anglaise** war eine hinreichende Empfehlung. Die Fabrikanten klagten und viele gingen zu Grunde. Die Franzosen kamen dagegen auch nach London mit ihren Seidenwaaren und schön gearbeiteten Tüchern; sie richteten prächtige Läden ein, und stellten ihre Waaren darin aus. Es kam aber kein Käufer, und am Ende mietheten sie Leute, die sie in elegante Kleider steckten und mit Päcken unter dem Arm aus den Läden gehen ließen, um andere Leute zum Einkaufen zu reizen. Diese Pseudokäufer hatten aber nicht nur nicht die gewünschte Wirkung, sondern sie wurden in den Straßen von London miß-

handelt. Dieser Sinn der Engländer hat die englische Industrie groß gezogen, nicht übermäßige Zölle. Die Nutzanwendung mag sich jeder selbst machen. Uebermäßige Zölle werden durch den Schleichhandel ohnehin korrigirt, mäßige Zölle erreichen ihren Zweck viel besser, sobald nur die übrigen Vorbedingungen für das Gedeihen der Industrie vorhanden sind. Das laute Geschrei gegen die Handelsfreiheit rührt übrigens von einem neuen Heiland der Nationalökonomie her, oder vielmehr von seinen fanatischen Schülern. Der Meister erkennt doch noch die Handelsfreiheit als das Ziel des Strebens, er beschränkt sein Schutzsystem auf eine Uebergangsperiode, läßt dem System des Vereins Gerechtigkeit widerfahren und verkündet manche wahre Lehre. Allein sein heiliger Eifer und die Art, wie er die Sache zu Markt bringt, hat Manchen irre geleitet. Er deklamirt gegen die Schule, an deren Busen er doch seine Weisheit gesogen hat; er schildert verdienstvolle Männer, deren Lehren er falsch darstellt, als Unwissende, als Dummköpfe. Kein Wunder, daß Schüler, die außer ihres Meisters Stimme keine andere gehört haben, ihm Glauben beimessen; daß sie ihn für den Urquell der neuen Lehre halten und, durch seinen apostolischen Eifer fanatisirt, ein Anathem gegen Alles schleudern, was sie kennen zu lernen sich nicht bemühen wollen. Wenn nun der Meister selbst in seiner Bescheidenheit so weit geht, sich für den Erfinder der von ihm zu Markt gebrachten Lehre, ja sogar, wie er nicht undeutlich zu verstehen giebt, für den Gründer des Zollvereins auszugeben, wer sollte ihm dann, neben so hohen Verdiensten, nicht kleine Verstöße zu gut halten, und ihn entschuldigen, wenn er z. B. den Hansestädten vorwirft, daß sie ihre eigene Agrikultur vernachlässigt hätten; wenn er die Erfindung der Buchdruckerkunst und des Pulvers nebst der Reformation als die Ursache des Untergangs der deutschen Industrie bezeichnet, und wenn er durch Gewürz und Tabak die Menschen zu geistiger und körperlicher Thätigkeit anspornen will. Nein, meine Herren, die

Schule wird mit Unrecht verunglimpft; sie verlangt nicht Zollfreiheit quand même; der Verein wird mit Unrecht beschuldigt, daß er der Industrie keinen Schutz gewähre. Er wird selbst beweisen, daß man ihm Unrecht thut, indem er gerechten Beschwerden abhilft, aber auf dem Princip eines mäßigen Schutzes beharrt. Ich bin deßhalb für den Strich des dritten Antrags der Commission, und halte es für besser, wenn er durch einen Wunsch zum Schutz der Leinenindustrie ersetzt wird.

XCVII.

Sander's Rede über Preßfreiheit.

(Gehalten in der zweiten badischen Kammer am 2. August 1842.)

Meine Herren!

Indem ich mich erhebe, um der Sache der Preßfreiheit das Wort zu reden, so geschieht es zwar mit dem erhebenden Gefühl, einer guten und edeln Sache mein geringes Wort zu verleihen. Es geschieht aber auch mit dem beengenden Gefühl der tiefsten Trauer, unsere Klage um das verlorene Gut der Preßfreiheit fort und fort unerhört zu sehen, unser Verlangen um wenigstens einigen besseren Rechtszustand der Presse nach wie vor unbefriedigt zu erblicken. Ja es geschieht mit dem Gefühl der tiefsten Betrübniß, auch jetzt nur eine geringe Hoffnung auf eine Erleichterung des auf uns lastenden Preßzwangs zu besitzen. Ich besorge nur zu sehr, mit meinem Verlangen um Verbesserung des Zustandes unserer Presse abermals den Stein des Sisyphus zu wälzen, aber es hat doch wenigstens den gewissen Erfolg, daß man uns nicht zufrieden mit unserer Lage findet, daß man nicht ruhig und sorgenlos sich niederläßt auf dem Sitze der Censur, und daß man nicht mit Zustimmung von uns die provisorische Regulirung der deutschen Presse zu einem ständigen Preßzwang erhebt. Zudem wirken neuere Zustände des gemeinsamen deutschen Vaterlandes, das stärker

und kräftiger erwachte Bewußtsein deutscher Nationalität, die mehr und mehr wachsende Verbindung der deutschen Staaten in ihren gemeinsamen politischen und industriellen Bedürfnissen, zu der Verstärkung unserer Bitte um Erleichterung der Presse mit, und wenn ich im Jahre 1839 sagen konnte, ich wolle überhaupt kein Preßgesetz, weil ich es nicht so möge, wie ich es bekomme, und es nicht so bekomme, wie ich es möge, so eann ich jetzt im Jahre 1842 vielleicht eine Abschlagszahlung erhalten, die mir wenigstens meine jetzige gänzliche Forderung vermindert. Dabei habe ich aber nicht nöthig, am wenigsten in diesem Saale, allgemeine Betrachtungen über den hohen Werth der Preßfreiheit, der freien Gedankenmittheilung, anzustellen. Wenn man zur Bekräftigung des überhaupt in neuerer Zeit mehrerwachten Nationalbewußtseins der verschiedenen europäischen Völkerstämme mit Grund sagt: die Sprache ist ganz das Volk, so kann man auch mit demselben Grund hinzusetzen: und die Preßfreiheit ist ganz das Recht und die Freiheit des Bürgers im Staate. Sie ist der Sammelpunkt aller seiner Rechtszustände, und der wahre und allein richtige Maßstab ihrer Anerkennung und Verbürgung im Staat, in welchem wir leider so weit gegen andere Völker zurückstehen. Alle Rechte und Interessen des Bürgers, private wie politische, geistige wie materielle, finden nur in der Preßfreiheit ihren letzten und ausreichenden Schutz und Schirm, und selbst eine Kirche, welche die Censur erfunden hat, mußte in neuester Zeit die Erfahrung machen, daß die eigene Tochter in den Händen des Staats ihr selbst entgegentrat und sie daran erinnerte, daß ohne Preßfreiheit es keine Gewissensfreiheit giebt und daß die wahre Befreiung der Kirche vom Staat nur durch eine freie Presse eingeleitet, gefördert und erreicht werden kann.

Betrachten wir unter diesen Voraussetzungen den Zustand unserer Presse, so ist er kein erfreulicher. Das Preßgesetz vom Jahre 1831 ist uns im Jahre 1832 leider entzogen worden, und seitdem stehen wir unter der Censur. Noch an jedem

Landtage erhoben wir dagegen Klagen, Bitten und Beschwerden, eine fruchtloser wie die andere, alle gleich ungehört und unbefriedigt. Die Regierung hat uns schon im Jahre 1833 die Zusicherung ertheilt, den Zustand der Presse durch ein Gesetz ordnen zu lassen. Es ist bis jetzt nicht geschehen. Die Kammer von 1837 verstand sich dazu, der Regierung die Ermächtigung zu geben, durch ein Provisorium den höchst mangelhaften Zustand der Presse zu regeln und zu verbessern. Es ist nichts geschehen. Wir liegen nach wie vor unter dem Drucke der gänzlich ungeregelten Censur. Man hat am Landtage von 1839 nachgewiesen, daß die Censur, wenn man sie doch einmal haben sollte, selbst nach den bestehenden Bundes- und Landesgesetzen eine Norm ihrer Anwendung darin besitzt daß sie nur streichen kann, was bestehenden Gesetzen widerspricht. Man hat es als möglich dargethan und selbst von Seiten der Regierung angedeutet, daß eine Censurordnung im Wege der Gesetzgebung erlassen werden kann, in welcher bestimmt werde, was zu streichen sei, und unter welchen Formen und mit welchen Rechtsmitteln gegen einen Strich die Censur zu üben sei. Es ist soviel wie nichts geschehen, indem die Verordnung vom 3. Januar 1840 lediglich nur über den Rekurs gegen einen Strich der Censur ergeht, und wir stehen nach wie vor unter dem gesetzlich nicht geregelten, rein willkürlichen Druck eines Preßzwangs, der gegenüber der steigenden Ausbildung der öffentlichen Meinung und ihrem wachsenden Gewicht, als Verhinderung dieser Ausbildung und als Abläugnung dieses Gewichts, täglich schwerer für das Volk, und in der Vorenthaltung eines Gesetzes damit täglich bedenklicher für die Regierung wird.

Die neuesten Erfahrungen, die wir über den beklagenswerthen Zustand unserer Presse gemacht haben, sind daher auch traurig genug. Es war doch gewiß für das ganze Land kein Ereigniß wichtiger, als die Auflösung der Kammern. Es konnte nichts geschehen, worin der Ausspruch der öffentlichen Meinung

nothwendiger, wobei ihre Freigebung selbst für die wahren Interessen der Regierung räthlicher waren, als bei der allgemeinen Wahl der Abgeordneten, welche in Folge dieser Auflösung eintrat. Nichts desto weniger wurde dem Volke das Recht entzogen, seine Stimme in den Tagblättern zu erkennen zu geben. Jeder Artikel, der auf eine Freiheit der Wahl hinzielte, der eine freimüthige Untersuchung unserer inneren Zustände in dieser Beziehung bezweckte, wurde entweder gestrichen oder so unbarmherzig verstümmelt, daß er unkenntlich in seiner Farbe, in seinem Zwecke wurde, und da man sich bald daraus überzeugte, daß man außer der bloßen Namensanzeige des Gewählten gar nichts zuließ, so mußte man es vorziehen, in unsern Blättern lieber zu schweigen, und zu versuchen, in fremden Zeitungen und in Flugschriften doch wenigstens einige Wahrheit über unsere inneren Zustände zu verbreiten, die dadurch, den eigenen Interessen der Regierung zuwider, um so mehr die gespannte Aufmerksamkeit des Auslandes auf uns ziehen mußten. Auch jetzt noch müssen wir sehen, wie Angriffe und Verdächtigungen gegen die Kammer, gegen ihre Beschlüsse und gegen einzelne Mitglieder in den unter der Censur der Verwaltung stehenden Zeitungen den leichtesten Eingang gewinnen, und wie die Vertheidigung dagegen erschwert und selbst verweigert wird. Ueber den gedrückten Zustand unserer Presse könnte ich eine Masse von Beispielen anführen. Ich will es aber unterlassen, weil alles dieses zu bekannt ist.

Freilich nimmt man sich selbst dadurch das beste und einzig ausreichende Mittel, die wahrhaft öffentliche Meinung kennen zu lernen. Freilich setzt man sich selbst dadurch in die Lage, die Meinungen, Wünsche und Verlangen des Volks nur nach den durch die Censur vollständig entstellten Zeitungen und insbesondere nach den Geheimberichten seiner Werkzeuge zu beurtheilen, welche solche nur nach den Wünschen und Zwecken ihrer Obern einrichten. Freilich führt man damit das so häufige Ergebniß herbei, daß alsdann die Anordnungen der

Staatsverwaltung, die auf solche Berichte begründet sind, allen wahrhaften Zuständen des Volks widerstreben, nirgends passen, und daß sie es alsdann in diesem Widerstreit selbst sind, welche Unruhe hinsichtlich der Berücksichtigung der wahren Bedürfnisse des Landes erzeugen und Mißtrauen über ihre Befriedigung hervorrufen. Freilich wird man bei unsern Wahlen durch ihr nicht so erwartetes Ergebniß unangenehm genug enttäuscht und aus der sichern Hoffnung des Sieges gerissen worden sein, die man, nachdem die inneren Blätter schwiegen, aus den nur Angenehmes und Siegreiches enthaltenden Berichten seiner Untergebenen schöpfte. Freilich ist alles dieses die nothwendige, höchst verderbliche Folge der Censur, die in der Unterdrückung der Wahrheit überall unabwendbaren Irrthum und unabweisliche Unkenntniß der wahrhaften Zustände des Volks gerade in denen erzeugt und aufrecht erhält, die da berufen sind, die Verwaltung des Staats zu leiten und zu ordnen, und die endlich einsehen sollten, daß sie durch solche verderbliche Censur sich selbst das erste Mittel entziehen, ihre Verwaltung den wahrhaften Zuständen des Volks anzupassen, und ihren Grundsätzen ein Vertrauen zu erwecken, welches allein darin liegt, daß diese untersucht, erörtert und selbst bekämpft werden dürfen. Dazu dient hauptsächlich die Preßfreiheit, denn sie ist der Speer des Achilles, der, wenn er auch verwundet, doch wieder heilt und hilft, und hätten wir Preßfreiheit wenigstens für unsere inneren Zustände gehabt, so wären alle die Zerwürfnisse, die da bestanden und die da leider noch bestehen, entweder gar nicht zu Tage gegangen, oder sie wären schon längst durch die Macht der freien öffentlichen Meinung in Ruhe und Frieden ausgeglichen worden.

Eben deßhalb dürfen wir auch in keiner Weise nachlassen, zum wenigsten die Preßfreiheit für unsere inneren Angelegenheiten zu verlangen. Es ist schon oft in diesem Saale, und zwar insbesondere durch den vom Abg. Mittermaier im Jahre 1833 erstatteten gründlichen Bericht nachgewiesen worden, daß

sich eigentlich die Karlsbader Beschlüsse vom Jahre 1819 nicht auf die Einführung der Censur für die inneren Angelegenheiten eines deutschen Staats beziehen, und wenn wir daher fort und fort nicht nur über die Einführung dieser Censur für unsere inneren Angelegenheiten, sondern auch über die strenge, kein freimüthiges Wort verschonende Ausübung derselben zu klagen haben, so klagen wir über etwas, dessen Abhülfe lediglich in den Händen unserer Staatsverwaltung liegt, und dessen Fortdauer ihr daher auch einzig und allein zur Last verbleibt. Wahrlich, meine Herren, wenn wir überhaupt die gesetzliche Regulirung unserer Preßzustände verlangten, wenn wir in Beachtung einmal bestehender Bundesgesetze nur wenigstens die Preßfreiheit für unsere inneren Zustände verlangten, wenn wir verlangten, daß durch ein Provisorium die gänzlich ungeregelte, schrankenlose, launenhafte Uebung der Censur in der Art und Weise ihrer Ausübung näher bestimmt werde, und wenn wir auf all dieß bescheidene Bitten nichts erhielten, und abermals nichts erhalten sollten, so können wir zwar nicht in der Ueberzeugung der Rechtmäßigkeit unserer Bitten, wohl aber am Ende in der Hoffnung einer Verbesserung unserer Zustände wankend werden.

Daß aber unser Verlangen kein zu weit gehendes ist, das läßt sich durch die Betrachtung der Verhältnisse der Presse anderer deutscher Staaten beweisen. In Baiern ist heutigen Tags noch das Preßedikt vom 21. Mai 1818 in Kraft, wonach in Ansehen der Bücher und Flugschriften vollkommene Preßfreiheit besteht, und wonach nur die politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen und statistischen Inhalts der Censur unterworfen sind. Während man also in Baiern zumal die inneren Angelegenheiten in kleineren Flugschriften censurfrei behandeln darf, und darin ein nicht geringes fortdauerndes Mittel besitzt, die Censur der Zeitungen dadurch auf ein billiges, vernünftiges Maß zurückzuführen, daß man die in den Zeitungen gestrichenen Aufsätze in besonderen Flugschriften entwickelt, und

dergestalt ihren nicht gerechtfertigten Strich nachweist, so herrscht bei uns die Censur schrankenlos, weil sie wohl weiß, daß sie nicht nur den Gedanken an sich, sondern auch jede Vertheidigung desselben streichen und verhindern kann. Ein nicht nur an Macht, sondern auch an Einsicht hoch stehender königlicher Wille sucht in Preußen der schrankenlosen Censur den Stab zu brechen, und wenn wir die Zurücknahme unseres Preßgesetzes und die Einführung so maßloser Censur von außen erhalten haben, so dürfen wir vielleicht hoffen, daß man auch bei uns auf mildere Grundsätze für die Presse zurückkehren, und uns namentlich durch alsbaldige Freigebung unserer inneren Angelegenheiten und durch gesetzliche Ordnung der Censur in den Dingen, wo sie nach bundesgesetzlichen Normen wirklich bestehen soll, beweisen wird, daß wir nicht im eigenen Willen der Räthe der Krone und in ihrer Vorliebe für eine schrankenlose Censur den letzten Grund unserer beklagenswerthen Preßzustände zu suchen und zu finden haben. Insbesondere in den konstitutionellen Staaten Deutschlands, wo verfassungsmäßig in der Controle der Verwaltung durch die Stände eine Einwirkung des Volks auf diese Verwaltung besteht, sollte man nicht anstehen, die Preßfreiheit für die inneren Angelegenheiten zuzulassen, weil sie es ist, durch welche diese Controle der Verwaltung hauptsächlich ausgeübt, vorbereitet und möglich gemacht wird.

Indem ich Ihnen, meine Herren, die Fassung eines Beschlusses in diesem Sinne vorschlage, und indem ich hoffe, daß dieser Beschluß über ein so heiliges Gut des Volks, über seine Gedankenfreiheit, auch eine Berücksichtigung in der ersten Kammer erhalten wird, die ja nicht allein sich und nur ihre besonderen Interessen, sondern auch mit uns das Volk vertreten soll, so würde ich mich einer geringen Einsicht in die Lage unserer Verhältnisse schuldig machen, wenn ich dabei stehen und nicht meinen Blick auch dahin wenden wollte, von wo unsere Presse als ein Theil der gesammten deutschen Presse ihre obersten Anordnungen empfängt.

Wenn auch den einzelnen deutschen Staaten ein nicht geringer Spielraum in der Ordnung der Landespresse gelassen ist, so erhält doch die gesammte deutsche Presse ihre oberste Richtung und das letzte Maß ihres Zustandes von dem Bundestag, weßhalb denn auch diese Beziehung zu erörtern und zu versuchen ist, darin eine freiere Bewegung zu erwecken. Unter den Rechten, welche die deutsche Bundesakte dem deutschen Volke im §. 18 zusichert, ist die Preßfreiheit ausdrücklich aufgeführt. In Folge der Karlsbader Beschlüsse wurde aber durch Bundesbeschluß vom 20. September 1819 provisorisch auf 5 Jahre als allgemeines Gesetz für die deutsche Presse vorgeschrieben, daß Schriften, die in Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über 20 Bogen stark sind, nur unter Vorwissen und vorgängiger Genehmhaltung der Landesbehörden gedruckt werden dürfen. Kann man nun auch streiten, ob dadurch wirklich für ganz Deutschland die Censur ausdrücklich nothwendigerweise und in Allem eingeführt worden ist, so will ich wenigstens nicht darüber streiten, daß dieses noch jetzt bei dem Bundestag so verstanden und ausgelegt wird, und daß also auch der Bundesbeschluß vom 16. August 1824, der das provisorische Preßgesetz vom 20. September 1819 in so lange in Kraft erhält, bis man sich über ein definitives Preßgesetz vereinbart haben wird, nach der Ansicht des Bundestages noch heutigen Tags die Censur als die gemeinsame Regel der Presse über uns Deutsche verhängen will.

Durch diese Fortdauer der nur provisorisch eingeführten Censur und durch die späteren die deutsche Presse noch mehr einengenden Beschlüsse aus dem Jahre 1832, kann aber unser Recht auf Preßfreiheit nicht für immer vernichtet werden, und wenn wir mit aller Gewißheit sagen dürfen, daß die Zeiten der Aufregung und der Gefahr für die innere Ruhe und Sicherheit der deutschen Staaten, welche zur Begründung dieser provisorischen Maßregel angeführt wurden, vorüber sind, und

einem Zustand der Ruhe, der Ordnung und nur gesetzmäßiger Bestrebungen Platz gemacht haben, so sollten wir auch hoffen dürfen, daß man die Lage der deutschen Presse erleichtert und daß man endlich Schritte macht, das in der Bundesakte enthaltene Versprechen der Preßfreiheit einzulösen. Hat man auch mannigfachen Bestrebungen in Deutschland ihre Gesetze, Ruhe und Ordnung verneinende Richtung, übrigens grundlos genug, vorgeworfen, so ist es nicht gut, wenn dem entgegen der deutsche Bund ebenfalls nur Schranken und Verbote aufstellt, und noch zu der Zeit aufrecht erhält, wo die selbst als vorübergehend bezeichneten Ursachen derselben wirklich und vollständig schon längst vorübergegangen sind. Der deutsche Bund hat sich durch den deutschen Zollverein die vorbehaltene Regulirung des deutschen Handels und Verkehrs entziehen lassen, und hat damit ein großes Mittel weggegeben, die Bemessung und fernere Entwickelung dieser höchst wichtigen materiellen Zustände in seinen Händen zu behalten. Die deutsche Presse, d. h. der Weg, in dem die fortschreitende geistige Entwickelung der Deutschen hauptsächlich zu Tage geht, ist in ihrer zeitgemäßen freieren Regulirung und Ordnung durch den deutschen Bund noch ein kräftigeres Mittel, das deutsche Volk an den deutschen Bund zu knüpfen, und wenn man dieses Mittel fort und fort vernachläßigt, so wird man, im Absein jeder Verbindung der materiellen und geistigen Interessen der Deutschen mit dem deutschen Bund, den Bund selbst nicht stärken und zur Abwehr jener gemeinsamen Gefahren kräftigen, die stündlich näher rücken. Was das wieder erwachte deutsche Nationalbewußtsein, was sein obschon gehemmtes Auftreten in der deutschen Presse in neuester Zeit gegen das drohende Frankreich geleistet hat, ist in unserm Gedächtnisse. Es ist uns aber dann auch erinnerlich, daß sich dadurch die deutsche Presse um die Ehre und das Ansehen des deutschen Vaterlandes wohl verdient gemacht, und somit ein nicht geringes, weiteres Recht auf ihre freiere Bewegung und auf ihre Entbindung von zeitwidrigen Schranken

erworben hat. Diese freiere Richtung, das Anschreiten auf die Bahn einer deutschen Preßfreiheit, kann auch allein dem deutschen Bund, dem Träger der gemeinsamen deutschen Nationalität, sein ihm gebührendes Ansehen und Gewicht unter den europäischen Staaten erwerben und begründen, und wenn Deutschland fortan im Rathe der europäischen Völker mit der Censur, mit der Dienstbarkeit des Stillschweigens belastet bleiben soll, so wird es nie den Rang darin einnehmen, der ihm nach seiner Größe und Stärke vor allen gebührt, wenn man ihm Raum zu ihrer Entfaltung giebt. Die tägliche Erfahrung beweist dieses nur zu sehr.

Die Größe und Macht eines gesitteten Staats ist gegenwärtig vor allem auf die freie, vollständige und ihrer Gründe und Zwecke sich wohlbewußten Verbindung der Bürger zur Staatsgesellschaft gebaut, und diese Verbindung beruht wieder in ihrer Vollständigkeit und Stärke vor allem auf der Gleichmäßigkeit der nationalen Abstammung der Glieder des Staats, und auf der Anerkennung, dem Schutz und der Pflege dieser Nationalität. Die freie Presse, die freie Erörterung sämmtlicher innerer und äußerer Angelegenheiten des Staats ist aber das beste Mittel, das Nationalbewußtsein zu beleben und zu bestärken. Hauptsächlich in ihr geht für alle Verhältnisse des Staats die öffentliche Meinung, diese Hauptmacht des Jahrhunderts, zu Tage. Diese öffentliche Meinung wird alsdann durch die freie Presse auch in Beziehung auf die äußeren Verhältnisse dem Auslande erkennbar, und bildet dadurch einen besseren Maßstab der Kräfte der Nation, denn daß man nur weiß, wie viele Regimenter und Kanonen der Staat besitzt. Man hegte in Frankreich keine große Meinung von der Kraft und Gewalt Deutschlands, weil man nirgends in der deutschen Presse ein Deutschland erblickte, und man stutzte daher nicht wenig, als man auf einmal in der deutschen Presse fand, daß die Deutschen sich wie Ein Mann erheben würden, um einen Angriff auf seine Rheinlande zurückzuschlagen. Gerade in

solchen schweren Zeitverhältnissen kommen aber die deutschen Regierungen gegenüber dem Auslande durch ihre eigene Censur in nicht geringe Verlegenheit. In Ländern mit freier Presse enthalten die Zeitungen die Aeußerungen freier Bürger über die Verhältnisse zum Auslande, für welche keine Verantwortlichkeit der Regierung besteht, während bei uns in Deutschland durch die von der Regierung geübte Censur alle Zeitungen so zu sagen Organe der Regierung sind. Gerade das, was sie über auswärtige Verhältnisse enthalten, läßt sich als die Meinung der Regierung, die es hat drucken lassen, ja als eine Art Mittheilung von ihr ansehen, und giebt damit der auswärtigen Diplomatie eine höchst willkommene Gelegenheit, Beschwerden über die feindselige Richtung der Censur bei unsern Regierungen selbst zu führen, die dann zum Beweis ihrer friedlichen Gesinnung nur zu leicht in die Lage kommen, ihren inländischen Zeitungen durch die Censoren den Mund über die auswärtigen Verhältnisse selbst dann zu schließen, wo die auswärtigen Zeitungen offen den Krieg gegen uns predigen, oder wo die auswärtigen Regierungen unsere Interessen auf das höchste bedrohen und verletzen. So ist es der oberdeutschen Zeitung dahier ergangen, welche wegen ihrer Aufsätze gegen französischen Uebermuth einen andern strengern Censor erhielt. So geht es gegenwärtig deutschen Zeitungen an unserer Nordgränze, und so erklärt sich die zärtliche Sorgfalt auswärtiger Mächte für die deutsche Censur recht gut als ihr eigenes wohlverstandenes Interesse, welches sie mittelst der deutschen Censur dadurch bei uns selbst verfolgen, daß sie ein Verbot der Erörterung unserer Interessen gegenüber den ihrigen, d. h. gegenüber den Interessen des Auslandes, erwirken. Wir Deutsche klagen deßhalb die Censur nicht nur der Beschränkung unserer inneren geistigen und materiellen Entwickelung an, sondern wir klagen auch die Censur an der Darniederhaltung des deutschen Nationalgefühls, der Unterdrückung der Erörterung unserer gemeinsamen Interessen gegen das Ausland, und damit der Schwächung der Kraft

Deutschlands, und der Verminderung seines ihm gebührenden Ansehens und seines wohlverdienten Gewichts in der europäischen Staatenfamilie.

Man kann uns nicht entgegenhalten, daß die deutschen Regierungen in Zeiten der Gefahr der deutschen Presse den Zügel schießen lassen werden. Sie können es aus diplomatischen Rücksichten nicht, wenigstens nicht in dem Grade, wie es alsdann nöthig wäre, oder es ist oft zu spät; und jedenfalls ist die Presse nicht ein Ding, welches man wie ein Bajonnet nach Belieben auf- und abschraubt, welches man je nach seinem Bedürfniß frei giebt, und dann wieder in das Gefängniß der Censur verbirgt.

Eben so wenig kann man uns entgegnen, daß ein Versuch zur Erleichterung der so gedrückten deutschen Presse von uns aus, von einem kleinen deutschen Staat, vergeblich sein werde. In den kleineren ganz und mit ungemischter deutscher Bevölkerung zum deutschen Bund gehörenden deutschen Staaten liegt eben deßhalb die reine, unverfälschte Sache Deutschlands. Sie sollten daher auch die ersten und echten Wortführer solcher ganz deutschen Nationalanliegen sein, und an ihnen wäre es, vor allen die heilige Sache der deutschen Preßfreiheit, die Emancipation des deutschen Geistes da zur Sprache zu bringen, wo sie mit ihrer Einmüthigkeit ihre vom ganzen deutschen Volk gebilligten Verlangen auch durchsetzen können; an ihnen ist es zu verlangen, daß man durch eine richtigere Auslegung der Karlsbader Beschlüsse, insbesondere durch Freilassung der inneren Angelegenheiten eines deutschen Bundesstaats von der Censur, der deutschen Presse alsbald eine freiere Bewegung gestatte, und daß man Seitens des deutschen Bundes den provisorischen Zustand der deutschen Presse definitiv nach Maßgabe der in der Bundesakte verheißenen Preßfreiheit regeln möge.

Ich schlage Ihnen daher vor: eine Adresse an Seine königliche Hoheit den Großherzog zu richten, worin wir, unter Zugrundelegung der früher im Jahre 1839 erlassenen Adresse,

um eine gesetzliche Regulirung unserer Preßzustände, insbesondere um Freigebung der Presse für unsere inneren Angelegenheiten von der Censur, um eine alsbaldige Erleichterung des so schwer auf uns lastenden Preßzwangs, und um eine Verwendung bei dem deutschen Bunde bitten, daß die provisorischen Preßbeschlüsse des deutschen Bundestags in eine definitive Regulirung der deutschen Presse nach Maßgabe der etwa versprochenen Preßfreiheit übergeführt werden. — Es ist zwar neulich auf den Antrag des ehrenwerthen Abgeordneten Welcker der Beschluß gefaßt worden, den Wunsch in das Protokoll niederzulegen, daß sämmtliche provisorische Maßregeln des deutschen Bundes zurückgenommen werden, und unter ihnen befinden sich auch die über die Presse. Der Antrag des Abg. Welcker enthielt jedoch eine allgemeine Richtung auf alle den Deutschen zugesicherten Rechte, so daß ich glaube, es könnte neben ihm immer noch in Beziehung auf die deutsche Presse die von mir beantragte Adresse um so mehr beschlossen werdeu, als ich durch diesen Vorschlag einer Adresse auch unserer ersten Kammer den Weg öffnen will, zu beweisen, daß sie dem allgemeinen Verlangen Deutschlands um eine freiere Regulirung der deutschen Preßzustände nicht entgegensteht. Aus Furcht vor dem freien Gedanken hat man die Censur erfunden. In der Furcht vor dem freien Gedanken wird die Censur ausgeübt. Sorge man, daß wir nicht sagen: und durch die fortwährende Furcht vor dem freien Gedanken wird die Censur aufrecht erhalten. Gewiß, das deutsche Volk verdient für seinen Standpunkt in der politischen Bildung, für die tief begründete Gesetzmäßigkeit seiner Gesinnungen und Bestrebungen ein besseres Schicksal seiner Presse. Vertraue man ihm, so wird es wieder vertrauen, denn nur Vertrauen gebiert Vertrauen, Mißtrauen aber nur wieder Mißtrauen mit all seinen unausbleiblichen schlimmen Folgen.

XCVIII.

Glaubrech's Rede über die Besteuerung der Zollvereinsstaaten. *)

(Gehalten in der zweiten hessen-darmstädtischen Kammer am 28. April 1842.)

Da der Abgeordnete Brunck vorhin bezüglich des von ihm ausgedrückten Wunsches keinen Antrag gestellt hat, ich es aber für nöthig und wünschenswerth erachte, daß die verehrliche

*) In der 44sten öffentlichen Sitzung der zweiten hessen-darmstädtischen Kammer vom Jahre 1842 eröffnete der Abgeordnete Brunck die Diskussion mit folgenden Worten: „Die letzten Beschlüsse des Zollvereins sind sehr zu beklagen, in der Beziehung nämlich, daß dadurch die Aussicht auf ein allgemeines indirektes Steuersystem, wodurch ein vollständig freier Verkehr im Innern der Zollvereinsstaaten eröffnet worden wäre, nicht nur nicht realisirt, sondern vielmehr ganz verschwunden ist. Es wurde übereingekommen, daß selbst bei Annahme eines gleichen indirekten Steuersystems dennoch Ausgleichungssteuern stattfinden sollen, wenn die indirekte Steuer auf den Producenten hafte. Bis dahin hatten die Bewohner Rheinhessens große Hoffnung, hinsichtlich ihrer Weinproduktion endlich mit andern Wein producirenden Ländern gleichgestellt und einen freien Verkehr mit diesem wie mit andern Produkten und Fabrikaten der

Kammer sich darüber ausspreche, so stelle ich förmlich das Amendement:

„die Kammer möge die Staatsregierung ersuchen, durch alle ihr zu Gebot stehenden Mittel dahin zu wirken, 1) daß innerhalb des Gebietes des Zollvereins alle Ausgleichungsabgaben aufgehoben werden, und 2) daß sämmtliche Zollvereinsstaaten sich hinsichtlich ihrer indirekten Besteuerung über gemeinschaftliche Systeme vereinigen mögen,"

und hoffe, daß dieser mein Antrag bei Ihnen Unterstützung finden wird. (Der Antrag wird unterstützt.)

Der Abg. Glaubrech (fortfahrend): So lange der verstorbene Finanzminister, Freiherr von Hoffmann, der Verwaltung vorstand, haben wir auf jedem Landtage von demselben gehört, daß sein Streben dahin gehe, ein gemeinsames Steuersystem in den Zollvereinsstaaten hervorzurufen, und daß er fort und fort dahin wirken werde, daß alle Ausgleichungsabgaben im Innern des Zollvereins aufhören. Zu wiederholten Malen hat derselbe uns, namentlich, wenn ich nicht irre, auf den drei letzten Landtagen, erklärt, daß es nicht zweckmäßig sein würde, wenn die Stände das seitherige Steuersystem ändern wollten, weil das Ende der ersten Periode des Zollvereins nahe bevorstehe, weil alsdann neue Verträge abgeschlossen werden müßten, und man bei dieser Gelegenheit dahin wirken werde und alle

---

Vereinsstaaten zu erlangen. Diese Hoffnung ist nun leider verschwunden; ich wünschte daher sehnlichst, daß die Staatsregierung nach Möglichkeit dahin wirken möge, daß für die Folge eine vollständige Gleichheit in der gesammten indirekten Besteuerung im ganzen Zollverein ins Leben gerufen, und dadurch zugleich eine vollständige Handelsfreiheit im Innern des Zollvereins mit allen Handelserzeugnissen und Produkten hergestellt werden möchte." Nach einigen Erwiederungen des Regierungs-Commissars und weiteren Ausführungen verschiedener Deputirten ergriff der Abgeordnete Glaubrech das Wort und hielt die folgende Rede.

Aussicht dazu vorhanden sei, daß dann ein gemeinsames Steuersystem eingeführt werden würde. Nun, meine Herren, hören wir aber auf einmal zu unserm größten Erstaunen, und ich kann wohl sagen, auch zu unserm Schrecken, daß jene Hoffnung plötzlich verschwunden, daß Principien aufgestellt worden sein sollen, nach welchen ein gleiches Steuersystem im Zollverein nicht mehr in Aussicht stehe, und wonach wir keine Aussicht mehr haben sollen, die inneren Barrieren im Zollvereine fallen zu sehen! Welches ist denn die Idee des Zollvereins? So muß ich mir zu fragen erlauben. Die Idee des Zollvereins ist doch keine andere, als daß Deutschland als eine kommercielle Einheit dem Auslande gegenüber dastehen soll, daß die Douanenlinien aus dem Innern von Deutschland entfernt und an unsere Gränzen gegen das Ausland vorgerückt werden sollen, daß im Innern unser Handel und unsere Industrie von allen Hemmnissen befreit, daß im Innern durchgängig freier Verkehr gestattet sein soll, und daß solchergestalt der Wohlstand der Nation gehoben und befördert werden soll. Dieß ist das Princip, welches wir seit Jahren zu verwirklichen trachten, und welches allgemein als das richtige anerkannt wird; und nun auf einmal soll dieses Princip zu nichte werden! Das wäre in der That eine bedauernswerthe Aussicht, wenn wahr werden sollte, was hier vorhin gesprochen worden ist, wenn wir die Hoffnung aufgeben müßten, die noch bestehenden Mauthlinien im Innern des Zollvereins schwinden zu sehen, und wenn die Ausgleichungsabgaben fort und fort in alle Zukunft, und wenn auch nur bezüglich einzelner Produkte, erhoben werden sollen. So lange dieses geschieht, wird die Idee und das Princip des Zollvereins nicht erfüllt! Leider scheint es, daß wir auch hier wieder alle Veranlassung haben, dasselbe Bedauern wiederholt auszusprechen, welches erst in der vorletzten Sitzung bei der Gelegenheit, wo es sich von der Rückvergütung der preußischen Rheinoctroigebühren handelte, mehrfach ausgesprochen worden ist, das Bedauern nämlich darüber, daß bei diesem Vertrage

die preußischen Finanzmänner in mancher Beziehung klüger gewesen sein möchten als die anderen, indem sie den preußischen Produkten den Markt in Deutschland sichern, dagegen für die Produkte der übrigen Staaten den Markt erschweren. Für die preußischen Produkte ist nämlich überall freier Markt in ganz Deutschland, während eine Reihe von Produkten der übrigen Staaten des Zollvereins bei ihrem Eingang in Preußen Ausgleichungsabgaben entrichten müssen, wie wir dieses namentlich bei unsern Weinen sehen, von welchen Preußen die Ausgleichungsabgabe unter dem Vorwande erhebt, daß seine eigenen Weine mit der Moststeuer belastet seien, während es in der Wirklichkeit diese Moststeuer in den meisten Jahren gar nicht erhebt. Ich kann wirklich nicht begreifen, wie der Herr Regierungskommissär dieses System vertheidigen kann. Der Herr Regierungskommissär bemerkt nämlich, daß Preußen von vielen Artikeln keine Steuer oder Ausgleichungsabgabe erhebe. Das ist allerdings wahr, aber es ist eben so wahr, daß nicht alle Artikel steuerfrei in Preußen eingehen, daß man bezüglich unserer Weine Ausnahme macht. Nun ist aber der Wein eben so gut eine Waare oder ein Handelsartikel, wie die preußischen Manufakten; mit dem Einen wird gehandelt, so gut wie mit dem Andern. So gut man daher einen Prätext zur Besteuerung unserer Weine auffinden konnte, eben so gut würden wir auch einen Vorwand zur Besteuerung dieses oder jenes preußischen Artikels auffinden können. Es möchte dieß um so weniger einer Schwierigkeit unterliegen, da man uns heute schon eine so große Lobrede auf das Princip gehalten hat, daß ein jeder Staat, in dessen Land eine Waare konsumirt wird, auch berechtigt sei, eine Steuer davon zu erheben. Nach diesem Princip soll Preußen ebenfalls vollkommen berechtigt sein, unseren Wein, der in seinem Lande konsumirt wird, zu besteuern. Tritt nun aber nicht ganz dasselbe Verhältniß bezüglich der preußischen Fabrikate ein, welche in unserm Lande verbraucht werden? Was hindert uns daher, ebenfalls Steuern davon zu

erheben? Bei jenem Princip, welches man heute Seitens unserer Finanzmänner aufgestellt hat, wären wir gewiß berechtigt, das Nämliche hinsichtlich der Fabrikate der preußischen Manufakturen zu thun, was Preußen hinsichtlich unserer Weine gethan hat. Meine Herren, wir leben in einer Zeit der Konkurrenz, in einer Zeit, in der die Industrie auf das Höchste getrieben wird, und in welcher man sehr wachsam und thätig sein muß, wenn man seine Interessen wahren will. Vor Allem bedarf es aber in dieser Zeit der Konkurrenz einer geschickten und thätigen Hand, um das Schiff der Staatsinteressen zu leiten. Wer nicht mit solcher geschickten Hand das ihm anvertraute Schiff zu leiten weiß, sondern es nur treiben läßt, der wird sehen, daß das Schiff zu Grunde geht, und die Länder, welche in dieser Zeit der Bewegung zurückbleiben, werden diese Erfahrung mit dem Verluste ihres Wohlstandes bezahlen. Es ist zwar von dem Herrn Regierungskommissär bemerkt worden, daß man doch einmal zurückgehen und sich die Frage stellen solle, ob der Zustand unseres Handels dermalen nicht besser sei, als vor Eingehung des Zollvereins? Ich erwiedere hierauf: Ja, dieser Zustand ist allerdings besser geworden. In der vorletzten Sitzung wurde dieses bereits zugegeben; es wurde dort namentlich anerkannt, daß der Wohlstand von Mainz sich seitdem sehr gehoben hat, und ich selbst habe damals zum Belege angeführt, daß in Mainz der Eingang an Zollgefällen für die dort versteuerten Waaren in dem Jahre 1841 sich gegen die früheren Jahre um nicht weniger als 170,000 Fl. erhöht habe. Aber wer garantirt uns, daß bei den Verträgen, die man in letzter Zeit eingegangen hat, und wovon bereits in der vorletzten Sitzung die Sprache war, wer garantirt uns bei diesen Verträgen, daß wir nicht wieder dahin kommen, wo wir vor Eingehung des Zollvereins waren! Ich bin gestern in Mainz gewesen, und habe gestern daselbst erfahren, daß seit der Wiedereröffnung der Schifffahrt bis zur Mitte des laufenden Monats April in Mainz 44,000 Ctr. Waaren ausge=

laden worden sind; dagegen aber nicht weniger als 110,000 Ctr. an Mainz vorbei nach Mannheim gegangen sind. So sehen Sie also, daß in der kurzen Zeit bis zur Hälfte des Monats April schon anderthalbmal mehr, schon 66,000 Ctr. Waaren mehr direkt nach Mannheim verladen worden sind, als nach Mainz, während es bekannt ist, daß seither die direkten Ladungen nach Mannheim gar keinen Vergleich mit jenen nach Mainz bestehen konnten. So sehen Sie hier schon einen wichtigen Beleg für die nachtheiligen Folgen des neuen Vertrags, und ich erkläre heute wiederholt, daß unser Handel seinem unvermeidlichen Untergang entgegen geht, wenn nicht aufs Schleunigste von unserm Finanzministerium eingeschritten, und wenn nicht sofort wenigstens das Nämliche für unsern Handelsstand gethan wird, was die badische Regierung bereits für den Handelsstand von Mannheim gethan hat. Die Stadt Mainz hat im vorigen Jahre beschlossen, 150,000 Fl. zu verwenden, um Lagerhäuser und Magazine längs des Rheinufers zu erbauen, und man hat bereits mit der Ausführung dieses Baues begonnen. Wird aber in der augenblicklichen Krisis nicht aufs Schleunigste unserm Handel geholfen, so haben wir nach Vollendung jenes Baues nur leere Magazine, der Waarentransport geht um Mainz vorbei, und die Stadt hat 150,000 Fl. aus dem Fenster geworfen. Dieß sind die Verhältnisse, in denen wir uns befinden. Ich hoffe hiernach, daß das Amendement, welches ich gestellt habe, Ihre allseitige Zustimmung erhalten wird, und glaube auch auf die verdiente Berücksichtigung von Seiten der Staatsregierung rechnen zu dürfen.

XCIX.

Des Grafen zu Waldeck Rede über die würtembergische Verfassung. *)

(Gehalten in der ersten würtembergischen Ständeversammlung am 15. März 1815.)

Hochansehnliche Ständeversammlung! Wenn überhaupt kein Gefühl den Menschen höher erhebt, als die Anerkenntniß der Würde der Herrscher, so mußte dieses Gefühl sich mit den innigsten Empfindungen der Dankbarkeit gegen den König, unsern allergnädigsten Herrn, vereinigen, als Allerhöchst derselbe vor zwei Monaten den Entschluß faßte, ein seit Jahrhunderten

*) Die folgende Rede trägt den Stempel der Bedeutsamkeit, weil sie die ständische Entwicklung eines ansehnlichen deutschen Staats vom Standpunkt des historischen Rechts darstellt. Aus diesem Grunde erschien ihre Aufnahme in die Bibliothek politischer Reden zuläßig, weil diese Sammlung nicht die Darstellung eines politischen Princips zur Aufgabe haben kann, sondern historische Aktenstücke zusammenstellen will, so weit es die Macht der Verhältnisse gestattet. Interessant ist jedenfalls die mitgetheilte Rede schon deßhalb, weil sich in ihr das Meiste vereinigt findet, was die Anhänger des historischen Rechts und der sogenannten ständischen Verfassung für die Unterstützung ihrer Ansichten vorzubringen pflegen.

als wohlthätig anerkanntes Band zwischen dem Regenten und allen Ständen des Staats, und eine alle Theile zufriedenstellende Constitution herzustellen.

Alle Stände des Landes, alle Provinzen des Reichs wetteiferten in diesen Gefühlen und warfen ihren Blick mit doppelter Zuversicht und unerschütterlichem Vertrauen auf jenen erhabenen Monarchen, welcher Würtemberg in allen Stürmen der letzten Jahrzehende mit seltener Stärke geleitet, und ihm eine beträchtliche Ausdehnung gegeben hatte, welcher jetzt aber, nachdem die im Jahre 1806 eingetretenen Zeitumstände, welche bei der allgemein herrschenden Verwirrung ihn genöthigt hatten, die von seinen erlauchten Ahnherren für ewige Zeiten gegründete Verfassung aufzuheben, verschwunden waren, keinen Augenblick verlor, um diese seinem erhabenen Willen fremden Folgen unverzüglich wieder aufzuheben.

Die Verehrung, welche dieser Schritt fordert, theilt Deutschland mit Würtemberg. Allein die Dankbarkeit dafür ist der Glieder des letztgenannten Staates ausschließender Vorzug; und dieses Gefühl vor dem Throne zu bekennen, ist wieder das schöne Vorrecht, auf welches wir, die Repräsentanten eines Volkes von fast dreizehn Hunderttausenden, stolz zu sein Ursache haben. Von jeher zeichneten seltene Eigenschaften den würtembergischen Regentenstamm aus, und wenn selbst die Erinnerung an diese Eigenschaften des Königs Majestät bewog, den heutigen Tag, den Namenstag des eigentlichen Gründers der Landesverfassung, — dazu auszuwählen, um die Vertreter des Volks nach mehrjähriger Unterbrechung zuerst wieder um den durch seine hohe Leitung so bedeutend erhöhten Thron zu versammeln, so glaube ich auf die Erlaubniß einer hochansehnlichen Ständeversammlung dahin rechnen zu dürfen, um einige Hauptmomente der Geschichte des Staates in den letzten 3 Jahrhunderten, mit Rücksicht auf die Entwicklung der Verfassung, vor jeder weiteren Bearbeitung in gedrängten Sätzen darzustellen.

Die ersten Grundpfeiler einer landständischen Verfassung

im Würtembergischen legten im vorletzten Jahrzehend des funfzehnten Jahrhunderts der Adel und die Prälaten des Landes, indem sie bei dem Grafen Eberhard I. auf eine solche Verfassung und auf die Zusammenberufung der Deputirten von allen Städten und Aemtern antrugen; der Graf willfahrte ihrem Antrag, und das Resultat dieses weisen Entschlusses war der im Jahre 1482 geschlossene Münsinger Vertrag, welcher die ersten Umrisse der Form der Verfassung angab, und den künftigen Verträgen zum Grunde gelegt ward.

Es ward dadurch eine Verfassung begründet, welche schon im Jahre 1495 eine solche Festigkeit in sich trug, daß sie bei der Erhebung der Grafschaft zum Herzogthum von dem römischen König Maximilian, sogar für den Rückfall an den damaligen Lehensherrn, ausdrücklich bestätigt ward.

In diesen Verhältnissen befand sich das Land, als der Herzog Ulrich sich im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts veranlaßt sah, ohne Einwilligung der Landschaft Steuern und Auflagen willkürlich anzuordnen, und als deßhalb die schon seit den ältesten Zeiten zur Theilnahme an der Besteuerung und an allen wichtigen Verwaltungsgegenständen gewohnten Unterthanen sich dieser Maßregel widersetzten, so daß diese Mißhelligkeiten bald in eine völlige Fehde ausbrachen.

Da indessen die benachbarten Reichsfürsten die gütliche Beilegung dieses Streites sehr zu befördern suchten, so ward der Erfolg ihrer Bemühungen und das Ende des Haders zwischen Herrn und Landschaft der durch Vermittlung von kaiserlicher Majestät, Pfalz, Baden und Würzburg im Jahre 1514 abgeschlossene sogenannte Tübinger Vertrag.

Hatte schon der Münsinger Vertrag die Grundlinien der Landesverfassung gezogen, so vervollständigte sie der Tübinger auf eine Art, daß er für alle ferneren Zeiten ununterbrochen als Sicherung der Hauptrechte des Landes und der Unterthanen galt und gelten mußte.

Rechte und Pflichten des Regenten und der Unterthanen

wurden in demselben bestimmt, die persönliche und politische Freiheit des Würtembergers ward durch ihn ausgesprochen; es ward den Repräsentanten die Concurrirung bei der Gesetzgebung, das Recht der Selbstbesteuerung und das Petitionsrecht ausdrücklich zugesichert, und überdieß dadurch ausgesprochen, daß die Erbhuldigung erst dann abgelegt werden dürfe, wenn der Regent diesen Vertrag zu halten durch Brief und Siegel im Wort der Wahrheit feierlich gelobt hatte.

Von dem Kaiser bestätigt, diente er zur Richtschnur allen späteren Verträgen, welche zusammen die Landes-Compactaten genannt werden und das Staatsrecht Würtembergs bilden. Die Vertreibung des Herzogs Ulrich, welchem nur äußere Noth und dringende Bedürfnisse den Vertrag abgenöthigt zu haben scheinen, entwickelte bald noch weiter diese Verfassung.

Die Regierung Kaiser Carls V. in den Jahren 1520 bis 1534 begründete zuerst die so folgenreich bleibenden Ausschüsse, deren Einführung für die Verfassung Würtembergs von den entscheidendsten Folgen war, weil sie dem Ganzen eine Selbstständigkeit gab, welche andern Landesverfassungen fremd blieb.

Der Kaiser und sein Statthalter, der Erzherzog Ferdinand, bestätigten und beschworen den Tübinger Vertrag in der vorgeschriebenen Form. Der Kaiser erläuterte ihn und erweiterte sogar die Rechte der Landschaft, welche in dem Zeitraum der kaiserlichen Regierung eine Festigkeit erlangten, die allerdings nöthig war, um der Härte und dem Eigenwillen des im Jahre 1534 zurückkehrenden Herzogs Ulrich zu widerstehen.

Obgleich dieser den Tübinger Vertrag erneuerte und ausdrücklich anerkannte, so war doch sein starrer und herrischer Geist nicht immer vermögend, sich den sich selbst gegebenen Grenzlinien anzupassen, und so traf sein Sohn bei seinem Regierungsantritt im Jahre 1550 eine zerrüttete, in allen Theilen schwankende Verfassung an.

Allein der zarte Sinn für Volkswohl und Gerechtigkeit,

der seltene Blick auf das Wohl der kommenden Geschlechter, welche den Herzog Christoph höchstseligen Gedächtnisses auszeichneten, veranlaßten denselben, den Tübinger Vertrag wieder in seine uneingeschränkte Wirksamkeit zu setzen. Er, welchem alle Regententugenden und alle Regenteneinsichten eigen waren, stellte die Landtagsausschüsse wieder in ihre volle Kraft, er gab ihnen eine sichere und die schönsten Erwartungen rechtfertigende Grundlage. Und wäre sein Wille erfüllt worden, wahrlich so hätte Würtemberg nie Ursache gehabt, gegen diese Institute Klagen erheben zu hören oder selbst zu klagen. Auch verdankt ihm Würtemberg die Grundlage seiner Gesetzgebung.

Als die Einführung der Reformation von ihm beendigt ward und er die Klöster säcularisirte, widmete er diese bedeutenden Fonds ihrem ursprünglichen Zweck, dem Bedürfniß der Kirche, der Schulen und der Cultur. Ja, damit nicht zufrieden, wollte er diesen unter dem Namen Kirchengut begriffenen Schatz der Willkür der künftigen Regenten und ihrer Finanzbehörden entzogen wissen, und übergab daher dasselbe der Administration einer besonderen Verwaltungsbehörde, welche von der Landschaft garantirt, unter der Aufsicht des verfassungsmäßigen geheimen Rathscollegii stand.

Indem er alle Fälle berücksichtigte, welche bei einer Staatsverfassung Berücksichtigung verdienen, bestimmte er zugleich, daß dieses Kirchengut nur subsidiarisch zur Rettung von Land und Leuten verwendet werden dürfe; und hatte er dadurch diese Fonds in Fällen der höchsten Noth dem dringenden Staatsbedürfnisse gesichert, so suchte er doch zugleich durch Errichtung einer Schuldentilgungskasse jene Fälle weniger möglich zu machen.

Diese Kasse, aus den Steuern und später aus den Gefällen der Accise bestehend, von drei Kassirern verwaltet, wovon der Regent früher einen, zwei die Landschaft ernannte, stand allein unter der Aufsicht des aus Prälaten und Deputirten bestehenden Ausschusses und bildete die eigentliche Landeskasse.

Würden diese Einrichtungen schon durch sich selbst den hohen edeln Geist des Herzogs Christoph beweisen, wie noch weit mehr muß uns Bewunderung erfüllen, wenn wir sehen, daß ihn nicht äußerer Zwang oder innere pecuniäre Verlegenheiten hierbei leiteten, sondern daß die einzige Triebfeder seiner Handlungen in der Erkenntniß lag, daß nur eine liberale, Vertrauen erweckende Verfassung den Regenten sicher stellen und das Volk glücklich machen könne.

Hierin, in dieser inneren Ueberzeugung des Regenten liegt der Grund, wodurch sich die würtembergische Verfassung vor allen Verfassungen anderer Länder auszeichnet; denn war bei diesen der Trotz der Stände, die Noth oder Schwäche des Regenten, so war hier der eigene Wille, die innere Ueberzeugung, der Edelsinn und der freie Blick des letzteren auf Staatswohl die Grundlage der ganzen Verfassung.

So edel aber auch der Herzog Christoph die Landesverfassung begründet hatte, so wenig ward für ihre Ausbildung durch seinen Sohn und Nachfolger, den Herzog Ludwig, gethan; dieser Regent, von welchem wenig mehr als die Stiftung des Collegii illustris gerühmt werden kann, duldete ruhig die Verbildung eines Baues, welcher von seinem Vater mit großer, reifer Prüfung gebildet worden war.

Indem die Sache des Landes dadurch schon gelitten hatte, so konnte der herrische und unbiegsame Geist des Herzogs Friedrich, seines Nachfolgers, um so weniger nützlich für sie sein, als überhaupt jeder Uebergang der Regierung von einer Linie auf die andere, wie es bei ihm der Fall war, immer mit Veränderungen verknüpft zu sein pflegt.

Trotz aller dieser Verhältnisse aber, und ungeachtet des entscheidenden Charakters des Herzogs und der Schlechtigkeit seiner Rathgeber, wußten die Stände sich doch in einem Theile der Rechte der Unterthanen zu erhalten, und wenn auch der zweite Landtag von 1607 große und unerschwingbar scheinende Opfer kostete, so darf man doch nicht vergessen, daß der erste,

wo der Herzog dem Votiren auf die herzoglichen Propositionen anwohnen wollte, ohne Erfolg gewesen ist, und von dem Regenten auseinander gesprengt werden mußte, der zweite aber nicht als ganz constitutionsmäßig anzusehen, und dennoch sein Erfolg eine Anerkenntniß des Rechts der Stände war, zu keinen Kriegen zu steuern, wozu sie ihre Einwilligung nicht gegeben haben.

Die fürchterlichen Zeiten der Anarchie, des Elends und der Verwirrung, welche Deutschland in den folgenden 66 Regierungsjahren der Herzoge Johann Friedrich und Eberhard III. von 1608—1674 erlebte, und denen vor allen anderen Ländern Würtemberg buchstäblich unterlag, waren für die Ausbildung der Landesverfassung freilich nicht geeignet; und wahrlich war eine solche einem Lande auch nicht mehr nöthig, welches, in unzählige Theile zertrennt, ohne Regenten, endlich Jahre lang fast ohne Einwohner, bloß zum Aufenthalt von feindlichen Heeren und zu Schlachtfeldern bestimmt zu sein schien.

Der Mangel an Eifer für die Sache des Vaterlandes, die Sucht zu Zerstreuungen und die Unentschlossenheit der beiden Regenten haben allerdings hierbei schädlich mitgewirkt; allein dem Herzog Eberhard III. verdankt das Haus und Land dennoch die bestätigte Bestimmung der Untheilbarkeit des Landes, die näheren Anordnungen wegen der Appanagen und Aussteuer, und die Festsetzung der sogenannten Kammerschreiberei-Güter.

Hatten unter der Regierung dieser beiden Herzoge die äußeren Stürme das Würtembergische unbeschreiblich niedergedrückt, war die Lage des Volks bei dem Tode des Herzogs Eberhard III. und während der dreijährigen Regierungszeit des Herzogs Wilhelm Ludwig, seines Sohnes, so elend, daß nur eine energische, ausschließenden Sinn für allgemeines Wohl habende Regierung vermögend gewesen wäre, die von den vergangenen sechs Jahrzehenden geschlagenen Wunden zu heilen, so mußte das Volk fast verzweifeln, als es unter der langen

Regierung des Herzogs Eberhard Ludwigs neue Opfer leisten, und ohne den mindesten Gewinn für das Allgemeine und Bleibende Millionen verschwendet und seine Lage von Jahr zu Jahr sich verschlimmern sehen mußte.

Die lange Regierung dieses Herrn gewährte dem Lande um so weniger Vortheil, je unmöglicher es war, für die wahre Ausbildung einer gehörigen Landesverfassung besorgt zu sein.

Der Nachfolger Eberhard Ludwigs, Herzog Karl Alexander, regierte zu kurze Zeit, um einen Einfluß auf die Verfassung zu begründen; er setzte nur die Bestimmungen wegen der katholischen Religion, welche er bekannte, fest, bekräftigte die Landesverträge und hinterließ die Regierung schon im Jahre 1737 seinem Sohn, dem Herzog Karl.

Wenn gleich im Anfang der vormundschaftlichen Regierung der Vergleich von 1739 die alte Verfassung bekräftigte, so entstanden doch bald bedeutende Mißhelligkeiten zwischen dem Herrn und Lande, welche mit dem Jahre 1764 zur Klage des letzten vor kaiserlicher Majestät gediehen und so hartnäckig wurden, daß nur nach mehreren oberstrichterlichen Erkenntnissen der Weg der Güte betreten und vor einer kaiserlichen Hofcommission ein gütliches Arrangement in dem Erbvergleich von 1770 abgeschlossen ward.

Dieser Vergleich, welchen Kaiser Joseph II. förmlich bestätigte, und Friedrich der Große, so wie das königlich dänische Haus und das Churhaus Braunschweig=Lüneburg für sich und alle seine Nachfolger feierlich garantirte, bestimmte alle Grenzen der Rechte und Verbindlichkeiten des Regenten, der Agnaten und der Unterthanen, ordnete das, was bisher noch nicht geordnet war, stellte das Bestrittene als unbestritten und vertragsmäßig dar, und macht somit das Hauptfundament der würtembergischen inneren Staatsverfassung aus.

Derselbe ward während der langen Regierungszeit des höchstseligen Herzogs Carl beobachtet, von seinen Nachfolgern, dem Herzog Ludwig und dem Herzog Friedrich höchstseligen

Gedächtnisses, zuletzt aber von unsers allergnädigsten Königs Majestät bei allerhöchst seinem Regierungsantritt ausdrücklich bestätigt und beschworen.

Mit dieser bloßen Bestätigung und Beschwörung nicht allein zufrieden, gab Se. Majestät der König dieselbe noch ferner auf eine Art, welche allerhöchst dessen Willen für Handhabung der Landesverträge unumwunden darthat. Die Landesversammlung gab nämlich im Jahre 1798 über mehrere Gegenstände einige Vorstellungen bei dem erhabenen Regenten ein, und erhielt sogleich eine ihren Rechten entsprechende landesherrliche Resolution. Auf diese Art ward den Jagd- und Forstbeschwerden damals abgeholfen, das seit 1791 eingeführte wichtige Institut der Commun-Wildschützen zu einem bleibenden Institut erhoben, die Communen von dem Schußgeld an die Förster befreit, alle nicht lagerbuchmäßigen Forstfrohnen gänzlich aufgehoben, das Forstbotenwesen in scharfe Aufsicht genommen, und die Aufsicht auf Commun- und Privatwaldungen beschränkt. Es wurden Bestimmungen wegen der Besetzung der Stellen gegeben, einige Taxen abgeschafft und andere modificirt, das herrschaftliche Biermonopol ward wenigstens für Stuttgart ganz abgeschafft, die Aufhebung der Salpetergräbereien gegen billige Entschädigung zugesagt, dem landesherrlichen Vorkaufsrecht der Pferdsvohlen entsagt und ihr Verkauf außer Landes frei gegeben.

Alles dieses aber geschah auf eine Art, welche die wahre Vaterlandsliebe und Zuneigung des Regenten gegen die getreuen Unterthanen auf die schönste Art aussprach.

Diesem durch so seltene Eigenschaften ausgezeichneten Regenten war von der Vorsehung vorbehalten, in dem Jahre 1803 dem uralten würtembergischen Regentenstamme nicht allein die Churwürde, sondern auch, gegen Abtretung der transrhenanischen Besitzungen, dem Lande eine sehr bedeutende Ausdehnung durch Säcularisirung von Bisthümern, Abteien und Klöstern und durch Mediatisirung von Reichsstädten zu verschaffen.

Jenen sicherte allerhöchst derselbe in dem Reichsdeputations-Recesse ihre ehemaligen Landesverfassungen, diesen gleiche Rechte mit den privilegirten Städten des alten Landes zu.

Hatte schon dadurch der Staat in inneren und äußeren Rücksichten unendlich gewonnen, so vermehrte unser allergnädigster Regent den Glanz des Hauses schon im Jahre 1806 durch mehrere beträchtlichen Erwerbungen und durch Erhebung des Churhauses zur königlichen Würde. In demselben Jahre wurden die bedeutendsten Reichsfürstenthümer und Reichsgrafschaften Frankens und Schwabens durch den Pariser Vertrag der Souveraineté des Königs Majestät unterworfen, nachdem schon im Jahre 1805 ein bedeutender Theil der unmittelbaren Reichsritterschaft von allerhöchstihm sich unterworfen worden war.

So war es denn der Festigkeit eines einzigen Regenten gelungen, das Herzogthum Würtemberg in dem kurzen Zeitraum von 8 Jahren zu einem Königreich zu erheben, die Population des Landes von einer halben Million bis zu einer ganzen, mit den Souveränetätslanden aber zu einer weit höheren zu vermehren, und dem Staate jene Achtung gegen außen zu verschaffen, welche frühere Regenten vergeblich zu geben gesucht hatten.

War nun auch des Königs Bestreben dahin gerichtet, diesen Staat in seinem Innern auszubilden, wie er gegen außen vollendet schien, so führten doch in dem Jahre 1806 gebieterische Zeitumstände eine Staatsveränderung herbei.

Es würde überflüssig sein, wenn ich hier der Zeiten gedenken wollte, welche von dort an Deutschland und namentlich Würtemberg erlebte. Sie sind überstanden; die Opfer, welche gebracht werden mußten, sind gebracht, und uns — bleibe in einem Augenblick, wie der gegenwärtige, nichts als die Erinnerung an die unerschütterliche Festigkeit und die weise Führung unsers Monarchen, und an die Bereitwilligkeit, womit er, kaum durch Wiederkehr eines allgemeinen Zustandes der Ruhe und

des Friedens dazu in Stand gesetzt, dem Bedürfniß der Unterthanen in der Hingabe der Landesverfassung abzuhelfen eilte.

Dieses und die kommenden Geschlechter werden diesen Entschluß segnen.

Die Verfassung, welche die Weisheit früherer Regenten gründete und die durch spätere Zeiten ausgebildet ward, war ohne Zweifel von jeher die beste Verfassung eines deutschen Landes. Sie zeichnet sich durch Grundzüge aus, welche allein die Würde des Regenten und die Freiheit der konstitutionellen Regierung mit dem Bedürfniß des Unterthanen verbinden können; sie hat nicht allein Deutschlands Bewunderung, sondern sogar Englands Aufmerksamkeit wiederholt auf sich gezogen. Allein zum Theil waren schon früher einige Modifikationen als höchst wünschenswerth erschienen, zum Theil aber erfordert allerdings die Ausdehnung des Staates und die Verschiedenheit seiner Bestandtheile, endlich auch die ganz veränderte Stellung gegen außen bedeutende Abänderungen, deren Nothwendigkeit keinem von uns entgehen wird.

So hatte ehedem der Adel von der Ständeversammlung sich getrennt; und wenn gleich die Landschaft die Regenten wiederholt aufforderte, die Wiedervereinigung des Adels mit der Versammlung zu bewirken, so erfolgte sie doch nicht; und wäre sie auch erfolgt gewesen, so würden die Verhältnisse dieses Adels doch allerdings nicht auf diejenigen anzuwenden sein, welche heute den Repräsentanten des Reichs beigezählt werden sollen.

Fürsten, Grafen und Freiherren des uralten Reichsadels sehen wir versammelt, und indem ich die Ehre habe, in ihrer Mitte zu sein, so zweifle ich keinen Augenblick an ihrer Bereitwilligkeit, theils jetzt, theils dereinst zu Allem mitzuwirken, was zum allgemeinen Wohl des Staates nothwendig und dienlich sein könnte. Der Stand der mediatisirten Fürsten und Grafen, der gesammte Adel wird gewiß keine dem Ganzen nachtheilige Vorzüge begehren, er wird nie den Werth und die Obliegen-

heiten des Patrioten und des Stellvertreters der Unterthanen verkennen. Allein die Verhältnisse der mediatisirten sowohl als auch des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels sind von der Art, daß sie große Reklamationen zu machen haben, und sich ohne Frage ausdrücklich diejenigen Rechte vorbehalten müssen, welche ihnen der Wiener Congreß und die künftige Verfassung Deutschlands zuerkennen werden, oder die ihnen sonst zustehen.

Eine hochansehnliche Ständeversammlung wird diesen Vorbehalt als ganz in der Natur der Sache gegründet betrachten und ihm um so mehr beistimmen, als meiner Ansicht nach der Gesammtadel, in so weit er sich nach der vorgehenden Erklärung nicht schon von der Versammlung trennte, seine Angelegenheiten erst nach Beendigung der übrigen zur Deliberation zu bringen bereit sein wird.

So wie diese Verhältnisse eine Aenderung der Landesverfassung erfordern, eben so nöthig werden sie durch die Vereinigung von katholischen Unterthanen mit dem würtembergischen Staatenverbande. Ehedem waren fast nur Protestanten die Einwohner Würtembergs, damals mithin konnten Vorschriften in Ansehung der Verhältnisse der Kirche beobachtet werden, welche jetzt unpassend sein würden, nachdem die Zahl der katholischen zu den protestantischen Unterthanen wie 3 zu 7 angewachsen ist. So wesentliche Veränderungen der Verhältnisse müßten die Grundverfassung in Ansehung der kirchlichen Verhältnisse schon an sich ändern, wenn auch nicht der Geist der Zeit eine Aenderung in dem größten Theil der früheren Bestimmungen nothwendig hervorbrächte.

Das Militärsystem hat in den letzten zwei Decennien sich unendlich entwickelt und mit ihm eine Menge Modifikationen in eine Verfassung bringen müssen, welche in Zeiten entstand, wo man keine stehenden Heere kannte, und in Zeiten ausgebildet ward, wo das Land außer Stand sich befand, Theil an militärischen Bewegungen und Schritten unmittelbar zu nehmen.

Wenn mithin auch die Verfassung Würtembergs die entscheidendsten Vorzüge vor allen Verfassungen anderer Länder hat, wenn sie drei Jahrhunderte hindurch mit Umsicht und Weisheit bearbeitet und ausgebildet ward, wenn nur gebieterische, nun aufgehobene Zeitumstände die momentane Auflösung derselben bewirkt haben mögen, endlich aber, wenn es den Unterthanen unmöglich fällt, von ihr, in welcher alles vertragsmäßig, bestimmt, festgesetzt und nichts Zweifelhaftes ist, welche die Zufriedenheit, Ruhe und Wohlhabenheit der Ahnen der gegenwärtigen Generation gründete, als Grundgesetz und Grundvertrag je sich zu trennen, so können doch die versammelten Repräsentanten des Volkes nicht mißkennen, daß mehrere Modifikationen nothwendig seien, um dem Ganzen die erforderliche Festigkeit für jetzt und für die Zukunft zu geben.

Ich hatte mir vorgenommen, eine Vergleichung dessen vorzutragen, was die Unterthanen und einzelnen Theile des Landes zu erwarten haben, mit dem, was ihnen gegeben werden soll; allein die Zeitkürze, welche eintritt, nöthigt mich, dieselbe auf die nächste Sitzung zu versparen und gleich zu folgender Abstimmung überzugehen.

Wenn die einzige Grundlage des Rechts für Alt-Würtemberg und für die Acquisitionen von 1803 die seit Jahrhunderten bestehende, von allen Regenten, zuletzt von Seiner königlichen Majestät beschworne, von 3 königlichen Höfen garantirte Verfassung ist, auf welche die Unterthanen weder verzichteten noch Verzicht leisten konnten; wenn die übrigen von andern Staaten an Würtemberg abgetretenen Besitzungen mit den letzterwähnten gleiche Rechte haben; wenn ein Theil der mediatisirten ehemaligen Reichsstände von der Versammlung sich getrennt, der andere Theil und die vormalige Ritterschaft aber bei aller übrigen Bereitwilligkeit nur mit dem Vorbehalt des Ausspruchs des Wiener Congresses und ihrer Rechte sich hier einlassen können; wenn nie angenommen werden kann,

daß Seine königliche Majestät einzelnen Ständen des Staates und den Unterthanen ihre Rechte entziehen und eine Veränderung bleibend machen wollen, welche nach der eigenen allerhöchsten Versicherung nur gebieterische Umstände herbeiführten: so liegen in allem diesem noch so viele Anstände, daß es vor jeder Einlassung nöthig ist, dieselben des Königs Majestät vorzutragen und Allerhöchstdenselben in einer Adresse den besondern Dank der Stände für die landesväterlichen Gesinnungen abzustatten, zugleich aber das Beschlossene etwa auf die folgende Art allerunterthänigst anzuzeigen:

„Die treu gehorsamste Versammlung der einberufenen Stände habe aus den allerhöchst königlichen Mittheilungen die erneuerte Ueberzeugung von denjenigen landesväterlichen Gesinnungen erhalten, welche die Unterthanen Seiner königlichen Majestät mit gerührtestem Danke verehren, und für welche die Versammlung die ehrerbietigsten Huldigungen tiefster Erkenntlichkeit zu bezeugen sich beeile.

„Wenn nun aber das Volk zur Wahl der Repräsentanten nur in der Voraussetzung geschritten sei, daß keine andere Basis als die von den Voreltern vererbte, Würtemberg seit Jahrhunderten beglückt habende, bestätigte, garantirte und von allen Regenten beschworne Constitution, auf welche weder die Repräsentanten des Volkes, noch dieses selbst Verzicht leisteten, mit den durch den Geist der Zeit und die inneren und äußeren Verhältnisse Würtembergs herbeigeführten Modifikationen zum Grunde gelegt werden werde;

„Ferner wenn die Mehrzahl der mediatisirten Fürsten und Grafen nach dem gemachten Vorbehalt aller ihrer durch den Wiener Congreß und die künftige deutsche Staatsverfassung ihnen zu bestimmenden oder sonst zustehenden Rechte sich von der Versammlung getrennt hätten, die übrigen aber und der Gesammtadel sich nur mit Vorbehalt ihrer Rechte und des Ausspruchs des Congresses einzulassen vermögen, und überhaupt

die künftige Verfassung Deutschlands mehrere bedeutende Normalbestimmungen für die Verfassung des einzelnen Landes erwarten lasse;

„So erkennen die Stände des Reichs mit allerunterthänigstem Dank, daß Seine königliche Majestät in der Eröffnung vom heutigen Tage die Veranlassung zur — Berathung über die Anwendung der neueren auf die früheren Verhältnisse des Landes und der einzelnen Stände desselben der Versammlung an die Hand zu geben die Gnade gehabt haben.

„So wie daher die Versammlung sich vorbehalten müsse, den Erfolg dieser dem hohen Gegenstand würdigen Berathung ehestens zu Begründung eines gemeinschaftlichen Vereins allerunterthänigst vorzutragen, zweifle sie nicht, daß dasselbe dem auf Erfahrung und Verträge gegründeten Wohl des Volkes und dem Interesse des Staates gemäß, mithin den Wünschen Seiner königlichen Majestät angemessen sein würde.

„Die Ständeversammlung schätze sich glücklich, der Dollmetscher dieser Gesinnungen sein und die Versicherung ihres tiefsten und reinsten Pflichtgefühls mit den Huldigungen der unwandelbarsten Submission gegen Seine königliche Majestät verbinden zu können.“

Dieses ist die Adresse, auf welche ich hierdurch anzutragen die Ehre habe, indem ich zugleich für nöthig halte, daß

1) dem Minister des Innern durch den die Funktionen des Präsidenten führenden Herrn in unserm Namen eröffnet werde, daß bei der Trennung eines größeren Theils der Mediatisirten und mehreren sich ergebenen bedeutenden Anständen die Adresse durch eine Deputation nicht habe überbracht werden können;
2) daß jene Eingabe heute noch ausgefertigt und dem königlichen Staatsministerium zugesendet, der oben angeführte Vorbehalt der mediatisirten Fürsten, Grafen und Freiherren dem heutigen Protokoll einverleibt, und in der

nächsten, jedoch noch nicht zu bestimmenden Sitzung zu näherer Berathung der Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit der königlichen Eröffnungen auf die Verfassung ein Comitee etwa aus vier virilstimmenführenden und sieben gewählten Repräsentanten erwählt werde.

C.

Hellmann's Rede über Zollgesetzgebung.

(Gehalten in der zweiten hessen-darmstädtischen Kammer am 15. Mai 1839.)

Ich erkenne die Wichtigkeit der Verdienste unserer Staatsregierung an, welche sie sich durch den Abschluß des Zollvertrags mit Preußen und den übrigen deutschen Zollvereinsstaaten erworben hat, und ich kann nicht umhin, ihr das Lob zu ertheilen, daß sie mit vieler Umsicht und in der That im Allgemeinen und überall nur nach reiflichster Ueberlegung das Interesse des Landes gewahrt und gefördert hat. Aber dessenungeachtet, meine Herren, kann ich zu der von der Majorität des Ausschusses vorgeschlagenen Ermächtigung meine Zustimmung nicht ertheilen; ich kann sie aus dem Grunde nicht ertheilen, weil ich durchaus keinen Vortheil erblicke, den wir dadurch erreichen können, und weil ich durchaus nicht einsehe, in wie fern eben dadurch der Staatsregierung ihre Stellung gegen die übrigen Vereinsstaaten nur irgend erschwert werden könnte. Des Herrn Finanzministers Excellenz haben zugegeben, daß in unsern konstitutionellen Nachbarländern die ständische Ermächtigung, die wir bis jetzt unserer Regierung ertheilt hatten, den betreffenden Regierungen dort nicht gegeben worden ist; Seine Excellenz hat uns ferner gesagt, daß dessenungeachtet bis

jetzt alle die Abänderungen an dem Zolltarif, alle die Aenderungen in der Zollgesetzgebung eingetreten sind, welche seit dem Bestehen des Vereins stattfanden, und daß sie mit Zustimmung aller Regierungen der Vereinsstaaten eingetreten sind. Diese Thatsache beweist, meiner Ansicht nach, zur Evidenz, daß in der Zurücknahme der Ermächtigung oder in ihrer Vorenthaltung durchaus keine Beschränkung in der Möglichkeit zum Abschlusse solcher Verträge oder zur nothwendigen Abänderung derselben liegen kann. Meine Herren, ich bin überzeugt, daß es auch unserer Staatsregierung keinen wesentlichen Unterschied machen kann, ob sie mit der seitherigen Vollmacht ausgestattet in den künftigen Unterhandlungen über die Veränderung der Zolltarife oder der Zollgesetzgebung oder über den Abschluß von Handelsverträgen überhaupt mitwirken soll, oder ob sie ohne diese landständische Ermächtigung auftritt.

Indem wir diese Ermächtigung der Staatsregierung früher ertheilt haben, gingen wir von der festen Ueberzeugung aus, daß die Staatsregierung nur im wohlerwogenen Interesse des Landes handeln werde. Wir dürfen diese Ueberzeugung auch jetzt haben, ich wenigstens habe sie für meine Person vollkommen. Aber, meine Herren, bei aller dieser Ueberzeugung von dem besten Willen der Staatsregierung, in jeder Beziehung das Interesse des Landes zu wahren, können wir dennoch nicht aus dem Auge lassen, daß auch diejenigen, welchen die Staatsregierung anvertraut ist, Menschen sind, daß auch sie etwas übersehen können; und hierin, meine Herren, liegt gerade der Grund, weßhalb wir wenigstens nichts versäumen dürfen, was der Staatsregierung auch die Prüfung solcher Punkte zum höchsten Interesse machen kann und muß, die ihr sonst vielleicht entgehen könnten. Ich weiß sehr wohl, daß in einer der wichtigsten Fragen, die in dem gegenwärtigen oder in den letzten Jahren bei den Verhandlungen des Zollvereins obgeschwebt haben, wirklich selbst diejenigen Staatsregierungen, welchen die ständische Ermächtigung nicht zur Seite stand,

dennoch eben so unbedingt ihre Zustimmung, namentlich zu dem Abschlusse des Vertrags mit Holland, gegeben haben, als sie unsere Staatsregierung gegeben hat.

Meine Herren, gerade dieser Vertrag zeigt uns aber, wie bei dem besten Willen und bei der größten Umsicht es immer möglich bleibt, daß die Staatsregierung einen Schritt thun kann, welcher von höchst nachtheiligem Einflusse auf die Finanzgesetzgebung, auf das Einnahmebudget des Landes ist. Ich habe Ihnen bei Gelegenheit des Antrags unsers Kollegen Kertell über den Vertrag mit Holland die Nachtheile geschildert, die meiner Ueberzeugung nach aus diesem Vertrage für alle Vereinsstaaten Deutschlands hervorgehen müßten. Ich habe, meine Herren, damals noch nicht vorausgesehen und nicht einmal geahnet, daß die Herabsetzung der Halbfabrikate von Zucker, dem holländischen oder sogenannten Lompenzucker, bis auf den halben Zollsatz nur eine Begünstigung für die Fabrikanten allein sein solle; ich habe vielmehr gehofft, daß diese Herabsetzung für alle Konsumenten stattfinden würde. Ich habe ferner damals angenommen, daß der Abschluß dieses Vertrags wenigstens eine Verminderung der Staatseinkünfte oder der Zollintraden im ganzen Verein von beiläufig 9 Millionen Gulden nach sich ziehen müßte. Ich habe damals nur geglaubt, daß diese 9 Millionen Gulden der Zollkasse zwar entgehen, aber doch größtentheils wieder den Konsumenten zu Gute kommen könnten. Aber, meine Herren, so wie ich den Vertrag, der uns zwar noch nicht offiziell mitgetheilt worden ist, aus der Landeszeitung kenne, enthält er wirklich die Bestimmung, daß nur allein zur Begünstigung der inländischen Zuckerraffinerien diese holländischen Halbraffinate zu dem herabgesetzten Eingangszoll eingeführt werden können, daß also darin nicht die geringste Erleichterung für die Konsumenten liegt, und daß die ausschließliche Begünstigung der Fabriken unserer Zollkasse einen so bedeutenden Nachtheil bringt, daß

derselbe nachher auf direktem Wege oder durch andere indirekte Auflagen im Lande gedeckt werden muß.

Meine Herren, ich glaube die Erfahrung, welche wir hier gemacht haben, lehrt uns zu deutlich die Wichtigkeit erkennen, welche in dieser Ermächtigung liegt.

Ich wiederhole daher noch einmal, daß ich die feste Ueberzeugung habe, die Staatsregierung werde überall mit möglichster und größter Umsicht die Interessen des Landes festzuhalten suchen, und ich verkenne nicht einmal, daß selbst wenn wir diese Ermächtigung zurücknehmen, wir deßhalb keine Garantie dafür haben, daß nicht, wenn auch nicht eben so wichtige, doch minder wichtige Versehen stattfinden können, von uns oder mit uns von anderen Ständeversammlungen auch etwas übersehen werden könne, was sich hernach in seinen Resultaten ganz anders ergiebt, als man im Voraus erwartet hat. Aber dennoch muß ich dabei stehen bleiben, daß von den Ständen die fragliche Ermächtigung nicht ertheilt werden darf. Wir haben, mag dann kommen, was ich zuletzt als Möglichkeit berührte, uns dann wenigstens nicht den Vorwurf zu machen, daß wir etwas versäumt haben, was zur Wahrung der Interessen des Landes dienen konnte.

Ich habe vorhin gesagt, daß das Ministerium durch Vorenthaltung der Ermächtigung in den Unterhandlungen mit den übrigen Zollvereinsstaaten nicht gehindert sein wird, — ich spreche das wiederholt als meine volle Ueberzeugung aus; denn wir haben ja gehört, daß auch andere konstitutionelle Nachbarstaaten nicht in ihren Unterhandlungen mit Holland gehindert worden sind, obgleich ihren Regierungen die Vollmacht dazu von Seiten der Stände entging.

Es handelt sich meiner Ansicht nach bei der heutigen Diskussion nur einzig und allein um die Frage: wollen die Stände die Verantwortlichkeit auf sich nehmen, welche aus einem solchen Vertrag aus einer Abänderung der Zollgesetzgebung für das Land folgen kann, oder wollen sie, wie unsere

Nachbarn es machen, diese Verantwortlichkeit der Staatsverwaltung selbst überlassen? Die Staatsverwaltung wird in dem Falle gewiß gern die leichte Verantwortlichkeit übernehmen, wo sie sich bewußt ist, daß sie Alles wohl erwogen, Alles reiflich geprüft und überhaupt nichts versäumt hat, was zur Wahrung der Interessen des Landes nothwendig ist.

Meine Herren, ich glaube, daß, indem die Regierungen der Nachbarstaaten im Vertrauen zu ihren Ständen an den Verhandlungen Antheil nehmen und die Verträge abschließen, dieselben von diesen von mir so eben ausgesprochenen Ansichten ausgehen, und daß die Stände diese von den Regierungen abgeschlossenen Verträge bei Vorlage derselben zwar prüfen und würdigen und ihre Ansichten darüber aussprechen werden, daß sie sich aber wahrlich der Staatsregierung nicht in einer Weise entgegenstellen werden, daß diese dadurch genöthigt sein könnte, den Antheil an den Verhandlungen nicht zu nehmen, den andere Staatsregierungen genommen haben und meiner Ansicht nach auch nothwendig nehmen müssen.

Es handelt sich, wie gesagt, einzig und allein hier um die Verantwortlichkeit der Regierungen, und ich zweifle nicht daran, daß unsere Staatsregierung gleiche Verantwortlichkeit und Pflichten gegen das Land gern übernehmen wird, wie sie die Regierungen der Nachbarstaaten bis jetzt übernommen haben und auch ferner übernehmen zu wollen scheinen.

CI.

Winter's Rede über Gemeindebürgerrechte.

(Gehalten in der zweiten badischen Kammer am 27. April 1831.)

Hochgeehrteste Herren!

Indem ich die Ehre habe, Ihnen dem höchsten Antrage zu Folge das Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger und über die Erwerbung des Bürgerrechts zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen, erlaube ich mir, einige der wichtigsten Gegenstände aus demselben zur näheren Erörterung auszuheben, und behalte mir vor, über einige andere mich bei den mündlichen Verhandlungen zu äußern.

Der erste Gegenstand betrifft die Aufhebung des Unterschieds zwischen Orts- und Schutzbürger, welche schon im §. 2 des Gesetzes über die Gemeindeverfassung ausgesprochen ist.

Es ist allerdings richtig, daß diese Eintheilung der Bürger beinahe so alt ist als die Gemeindeverfassung überhaupt, und es kann auch nicht gesagt werden, daß solche der Verfassung des Großherzogthums entgegenlaufe.

Im Gegentheil, dieser Unterschied ist in der Verfassungsurkunde selbst, wenn auch nicht bestätigt, doch anerkannt. Der §. 36 derselben läßt nämlich nur die zur Wahl der Wahlmänner zu, welche als Bürger oder öffentliche Beamte in dem Wahldistrikte angesessen sind, und der §. 43 der Wahlordnung,

indem er die Hintersassen oder Schutzbürger von der Wahl ausschließt, erläutert dadurch, was die erstere unter Bürger versteht, nämlich Ortsbürger.

Die Verfassungsurkunde erkennt also den Unterschied zwischen Orts- und Schutzbürger als zu Recht bestehend.

Eine ganz andere Frage ist es aber: taugt dieser Unterschied noch in die gegenwärtige Entwicklung des gesellschaftlichen Zustandes, hat er einen staatsrechtlichen oder einen in der Natur des Gemeindeverbands liegenden Grund? und da möchte sich derselbe schwer rechtfertigen lassen.

Der Ursprung der Hintersaßen ist geschichtlich und durch unsere Gesetzgebung sanctionirt, jedoch nur theilweise.

Aber indem sie die eine Folge des geschichtlichen Ursprungs aufgehoben, hat sie bewirkt, daß die andere in sich selbst zerfallen muß, weil mit Aufhebung der ersteren ein ganz verändertes Verhältniß entstehen mußte. Es konnte allerdings dem Interesse des Städtebürgers im Mittelalter, der, gesichert durch seine Mauern vor räuberischen Anfällen, durch Handel und Gewerbe reich geworden, zugleich durch eine Städteverfassung eine hohe politische Bedeutung erhalten hatte, welche unsere Zeit schwerlich anzuerkennen geneigt sein würde; es konnte demselben nicht angenehm sein, jedem Ankömmlinge, besonders den armen Leuten, als mit welchem Namen das leibeigne Landvolk bezeichnet wurde, und das von allen Seiten in die Städte einzudringen suchte, Theil an seinen Vorrechten nehmen zu lassen. Es konnte noch weit weniger seine Absicht sein, solche zum Abbruch der Ausdehnung seines eignen Gewerbes in die Zünfte aufzunehmen.

Darum wollte er solche nicht als Mitglieder und Zunftgenossen bei sich wissen. Aber der reiche Städtebürger hatte Handlanger, Handarbeiter und Menschen, welche die niedrigen Dienste in der bürgerlichen Gesellschaft verrichten, nöthig, und darum mochte er wohl zugeben, daß solchen Menschen die Ansiedlung in der Stadt gestattet wurde, wenn sie nur von dem

Handel und von dem Betrieb der Gewerbe auf eigene Rechnung ausgeschlossen blieben.

Eben so konnte es gewiß nicht in der Absicht der Güterbesitzer liegen, Ansiedler, welche sie zum Feldbau bedurften, und unter dieser Verpflichtung aufnahmen, in das Recht des freien Gütererwerbs eintreten zu lassen. Aber aus eben diesen Gründen war es wohl ganz angemessen, daß alle diese Personen, welchen die öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinden fremd waren, die an ihren Rechten keinen Theil hatten, über diese Verhältnisse auch nicht mitsprechen durften. Allein diese Lage der Dinge hat sich ganz geändert, die Freiheit des Verkehrs, des Betriebs der Gewerbe und des Landbaues ist Allen gleichheitlich unter dem Schutze der Gesetze gestattet, der Ortsbürger hat hierin vor dem Schutzbürger keine Vorrechte.

Aber wenn nun der seitherige Schutzbürger Gewerbe treiben kann, wie jeder Ortsbürger; Liegenschaften erwerben und das Land bauen kann, wie jeder Landbauer; wenn er gleiche und noch mehr Dienste leisten, gleiche Abgaben und noch mehr zahlen muß als erstere; wenn er also ganz in das gemeindebürgerliche Leben hineingezogen, sein Interesse mit dem der Uebrigen gemeinschaftlich geworden ist: warum soll ihm verwehrt werden, über diese Interessen gleich den Uebrigen, wenn er nur sonst die erforderlichen Eigenschaften hat, seine Stimme erheben zu dürfen?

Sind nicht in vielen Städten und Gemeinden so wohlhabende Schutzbürger als Ortsbürger, und ist es nicht eine nur zu bekannte Erfahrung, daß in Landgemeinden der Taglöhner, mit welchem Namen der Schutzbürger gewöhnlich bezeichnet wird, sich in den letzten Jahren in einer weit günstigeren Lage befunden hat als der durch niedere Getreidepreise und von Schulden aus früheren Jahren niedergedrückte mittlere und kleinere Bauer, und als selbst der größere, und daß gerade die Taglöhner es sind, die sich eines mäßigen, von Schulden weniger belasteten Vermögens zu erfreuen haben? Unsere Gesetzgebung,

nämlich das Constitutivedict vom 14. Juni 1808, die Rechte der verschiedenen Stände betreffend, hat in dem §. 10 den Schutzbürgern folgende gemeindebürgerliche Rechte entzogen:

1) das Stimmrecht und das Recht der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern;
2) das Recht der Markloosung und
3) des Antheils an den Allmendnutzungen, so weit sie solches nicht beigebracht haben.

Zu dem, was in Bezug auf das Erstere bereits gesagt ist, füge ich noch hinzu:

Das Stimmrecht und die Wählbarkeit sind zwar, wie ein verehrtes Mitglied dieser Kammer sich ausdrückte, sehr kostbare und auch häufig sehr gesuchte Rechte. Indessen giebt es doch auch viele Gemeindebürger, denen sie nur zu kostbar sind, und die die Annehmlichkeiten der Gemeindeämter gern Anderen, und sollten es auch wohlhabende Schutzbürger sein, gönnen würden, und die solche Stellen nur annehmen, weil Ehre und Pflicht ihnen gebietet, dem in sie gesetzten Zutrauen zu entsprechen.

Wenn ferner die Markloosung irgend einen Werth hat, so sollte solche den Schutzbürgern nicht entzogen worden sein.

Dieses Recht soll nämlich bewirken, daß die Liegenschaften in einer Gemarkung nicht zu häufig und zu leicht in die Hände von Ungenossen und Ausmärkern kommen.

Aber darum sollte dasselbe auch in der Gemarkung selbst die größte Ausdehnung erhalten, weil der Zweck um so mehr erreicht werden kann, je mehr wohlhabende Personen in der Gemeinde zu dessen Ausübung vorhanden sind.

Der Hauptanstand gegen die Aufhebung des Unterschieds beruht in dem Antheile an den Gemeindenutzungen, welche die Schutzbürger durch erstere erhalten würden, und es wird nöthig, sich hierüber weiter zu verbreiten.

Zuvörderst muß angeführt werden, daß das Gemeindegut, der Ertrag mag in die Gemeindekasse fallen oder Einzelnen zu gut kommen, immer als das Eigenthum der Gesammtheit der

Gemeindebürger, oder, mit anderen Worten, als das Eigenthum der idealen Gemeinde betrachtet worden ist, an welches kein Einzelner einen Anspruch zu machen hat. Dieser Begriff, der auch der der Mehrheit der Schulen ist, hat seit Jahrhunderten bei uns praktische Anwendung erhalten, und die Regierung wird davon nicht abgehen, welche Theorieen auch dagegen aufgestellt werden mögen.

Es können einzelne Einwohner oder Klassen von Einwohnern einen größeren Antheil an dem Nutzen dieses Eigenthums gehabt haben, andere gar keinen; alles dieses hat auf die Zuständigkeit des Eigenthums selbst keinen Einfluß. Der §. 2 des Edicts vom 14. Juli 1807, die Verfassung der Gemeinden betreffend, spricht dieses auch ausdrücklich aus; daraus folgt aber auch, daß der Einzelne in Bezug auf diesen Punkt rechtlich sich nicht beschweren kann, wie auch immer die einzelnen Mitglieder, aus welchen die Gesammtheit besteht, sich vermehren, weil die neu hinzukommenden so wenig als die bereits vorhandenen Anspruch an dieses Eigenthum machen können; nur das mag allerdings gerecht sein, daß der, welcher bereits im Genusse ist, in solchem durch Nachrückende nicht geschmälert werde.

Die Klugheit endlich befiehlt, bestehende Verhältnisse, wenn darauf häusliche und andere Einrichtungen gebaut sind, nicht plötzlich zu zerstören, sondern, wenn eine Aenderung nöthig wird, die Uebergänge so viel möglich langsam herbeizuführen.

Dieser Plan ist auch in dem Entwurfe, wie Sie sich überzeugen werden, befolgt.

Wenn wir aber unsern Blick von allgemeinen Betrachtungen auf die Thatsachen richten, so wird sich zeigen, daß vielleicht der Werth, der auf den Allmendgenuß gelegt worden, höher genommen wurde, als er es wenigstens in der Allgemeinheit zu sein verdient.

Wir haben hierüber in dem gesammten Großherzogthum Berichte erhoben, und solche werden Ihrer Commission zur Einsicht vorgelegt werden.

Zum Voraus muß ich bemerken, daß, wie es bei solchen Angaben, und wenn nicht kundige Männer zur Erhebung der Thatsachen hinausgesendet werden, zu geschehen pflegt, die Richtigkeit derselben nicht verbürgt werden kann; ja, es ist der Anschlag des Werthes der zugleich angeführten Bezüge nicht selten handgreiflich übersetzt.

Indessen ergiebt sich aus solchen, alles so genommen, wie es angegeben ist, folgendes Resultat:

1) Es befinden sich Gemeinden im Großherzogthum, in welchen sich gar kein Allmendgenuß vorfindet.

Ihre Zahl beläuft sich auf	401	Gemeinden.
2) Einen Werth von 1 bis 10 fl. haben diese Genüsse in	560	„
3) von 10 bis 20 fl. in	276	„
„ 20 „ 30 fl. „	154	„
„ 30 „ 40 fl. „	75	„
„ 40 „ 50 fl. „	50	„
und über 50 fl. in	135	„

Hiernach findet sich in mehr als der Hälfte der Gemeinden entweder gar kein Bürgergenuß, oder nur ein solcher, der den jährlichen Ertrag von 10 fl. nicht übersteigt, und selbst dieser Ertrag wird, so wie der in allen übrigen Gemeinden, noch bedeutend heruntersinken, wenn er einmal in seinem Werthe angeschlagen und zugleich die darauf ruhende Last abgezogen wird.

Es ergiebt sich also, daß vielleicht nur bei 250 Gemeinden dieser Allmendgenuß von einem bedeutenderen Interesse ist.

Zieht man aber alle bisherigen Gründe in Erwägung, und fügt noch hinzu. daß der Schutzbürger, wie ebenfalls bereits gesagt ist, in der Regel an allen Lasten wie der Bürger Antheil nehmen und gleiche Dienste verrichten muß, so würde es nicht ungerecht gewesen sein, denselben auch ohne weiteres Opfer an den Vortheilen Antheil nehmen zu lassen.

Allein dieses hat der Gesetzgeber, alle Verhältnisse berücksichtigend, alles Bestehende achtend, nicht einmal gewollt, son-

dern er hat dem Schutzbürger nur die Möglichkeit öffnen wollen, zum Bürgergenuß zu gelangen; er hat solche aber an Bedingungen geknüpft, die das bestehende Verhältniß weniger verrücken, dem Schutzbürger aber die Aussicht geben sollen, daß in jedem Falle wenigstens seine Söhne des Bürgerrechts im ganzen Umfange theilhaftig werden können.

Zu allem diesem kommt endlich, daß die Schutzbürger bereits jetzt schon in sehr vielen Gemeinden einen größeren oder geringeren Antheil an dem Bürgergenusse herkömmlich erhalten, den sie in jedem Falle auch behalten sollen.

Der zweite wichtigere Theil dieses Gesetzes, welcher einer näheren Erläuterung bedarf, betrifft das Recht der Bürgeraufnahme und die gesetzlichen Erfordernisse zur Aufnahme.

In diesem Punkte stehen der Staat und die Gemeinden im entschiedenen Widerspruche.

Der Staat will nur und kann nur wollen, daß jeder Staatsbürger da seinen ständigen Wohnsitz suche und nehme, wo er seine geistigen und körperlichen Kräfte am zweckmäßigsten anwenden, sein Vermögen am vortheilhaftesten benutzen, sein Gewerbe in der größten Ausdehnung betreiben kann, wo er für seine Thätigkeit den größten Spielraum findet.

Die Gemeinden wollen gerade das Gegentheil.

Sie wollen im Allgemeinen sich als abgeschlossen betrachtet wissen; sie wollen das Recht haben, jeden Ankömmling abzuweisen; sie wollen nur die aufnehmen, welche ihnen zusagen, wenigstens unschädlich scheinen; sie wollen ihre Erwerbsquellen mit Niemand theilen, ja, sie glauben, daß eine freiere Bewegung, größere Leichtigkeit in der Uebersiedlung ihre Nahrungszweige nothwendig beengen müsse. Sie halten den alten Gemeinspruch fest: Wer mir an mein Brod kommt, kommt mir an mein Leben.

Dieser Widerspruch muß, wenn nicht ein noch weit furchtbarerer Zustand herbeigeführt werden soll, als der ist, welchen die Gemeinden durch Einwanderungen befürchten, ausgeglichen,

er muß gehoben werden, und er ist auch zu allen Zeiten bald auf diese, bald auf jene Weise gehoben worden.

Unstreitig gehört aber die Lösung dieser Aufgabe zu den allerschwierigsten Gegenständen der Gesetzgebung. Zwei Einrichtungen stehen in unserer Zeit nämlich mit einander im Kampfe, die auf das Gemeindebürgerthum und auf dessen höheren oder geringeren Werth, ja man könnte sagen, auf dessen Fortdauer oder dessen Vernichtung den entschiedensten Einfluß äußern, nämlich die alten Zünfte und die neue Gewerbefreiheit. Die Letztere sucht immer mehr Boden zu gewinnen, die Ersteren wollen nicht weichen.

Es ist hier nicht der Ort, den Vorzug der einen Einrichtung vor der anderen zu beurtheilen, sondern es soll nur in kurzen Umrissen angedeutet werden, wie, je nachdem man der einen oder der anderen huldigt, die Gesetze über gemeindebürgerliche Verhältnisse ein ganz anderes Fundament erhalten müssen.

Das Wesen der Zünfte beruht auf Beschränkung der Concurrenz und auf bestimmter Entgegensetzung gewerblicher Verhältnisse, oder wenn auch Concurrenz erhalten wird, so ist sie doch mehr nur Anregungsmittel, aber nicht Grundsatz.

Das Wesen der Gewerbefreiheit beruht auf dem Grundsatz der unbeschränkten, keine inneren und keine äußeren Grenzen anerkennenden, nach einem unendlichen Ziel strebenden Concurrenz.

Der Zunftgenosse, wenn er gleich sein Gewerbe selbstständig betreibt, kann sich doch nur innerhalb der seiner Corporation gezogenen Schranken bewegen, letztere aber ordnet und bewacht die gewerblichen Verhältnisse, das Individuum verschwindet in dieser Beziehung in der Gesammtheit.

Die Gewerbefreiheit kennt keine Corporation, das Einzelwesen steht abgesondert für sich allein, an keine anderen Schranken gebunden als an die, welche ihm die Natur gezogen hat, oder auch die Polizei, welche letztere aber, da sie nicht auf den Betrieb des Gewerbs selbst Einfluß hat, sondern nur zufällige

Nachtheile beseitigen soll, hier nicht in Betrachtung kommt. Da alle Gewerbe in der Regel in solche Zünfte oder Corporationen eingetheilt sind, so stehen alle in gewissem Wechselverkehr; da ferner alle Corporationen zusammengenommen eine größere Corporation, nämlich die Gemeinde bilden, so ist eine natürliche Folge, daß die Interessen der einzelnen Corporationen mit denen der Gemeinde auf das innigste verbunden sind, und daß alle Mitglieder derselben an dem Gemeindewesen Antheil nehmen.

Daher kann keiner ein Gewerbe treiben, der nicht Zunftgenosse ist, und keiner kann Zunftgenosse werden, der nicht Bürger ist. Aus diesen Wechselwirkungen geht das hervor, was wir Bürgerthum nennen, welches sich in seiner Allgemeinheit mehr fühlen als bestimmen läßt, weil es seinen Einfluß nicht bloß auf das öffentliche Leben, sondern weiter auf häusliche und sittliche Verhältnisse äußert.

Ueber dem zünftigen Meister- und über dem Gemeindebürgerthum steht freilich noch das Staatsbürgerthum; aber da solches dem Gemeindebürger keine materiellen Vortheile gewährt, so geht dasselbe in der Wirklichkeit in dem Gemeindebürgerthum unter.

Umgekehrt geht bei der Gewerbefreiheit der Gemeindebürger in dem Staatsbürger unter.

Der Gewerbfreie erkennt kein Gemeindebürgerrecht, weil es ihm keinen wesentlichen Vortheil gewährt, und die Gemeinde ist ihm im Allgemeinen nichts als ein Aggregat von Häusern und Menschen, deren er theils zum Betrieb, theils zum Absatz seiner Gewerbprodukte bedarf. Es giebt allerdings Einrichtungen in jeder Gemeinde, an welchen sämmtliche Einwohner Theil nehmen, oder welche sie berühren, aber nicht als Bürger der Gemeinde, sondern als Einwohner.

Das Bürgerthum in Verbindung mit dem Zunftwesen erhält dadurch, daß es seiner Natur nach noch auf Beschränkung und Ausschluß hinarbeitet, zugleich eine größere Stetigkeit des

Wohnsitzes auf der einen und einen beständigen Kampf gegen alle, die ausnahmsweise ihren Wohnsitz verlassen, oder gegen alle, welche von ihrem angebornen Heimathsrecht keinen Gebrauch machen, und solchen in eine andere Gemeinde übertragen wollen. Denn da den Zunftcorporationen in der einen Gemeinde gleiche Corporationen in der andern gegenüberstehen, die eine gleiche Grundlage und einen gleichen Zweck haben, so kennt jeder die Schwierigkeiten, die sich ihm in den Weg legen, wenn er sich in eine andere Corporation eindringen wollte, und eben dadurch erhält sein Sinn schon früh die Richtung, sich auf seine Heimath zu beschränken und in solcher das Ziel zu erstreben, das ihm nach dem Maß seiner Fähigkeiten und Kräfte zu erreichen möglich ist.

Bei der Gewerbefreiheit wirken alle diese Verhältnisse nicht ein, im Gegentheil, es ist wohl eine natürliche Folge derselben, daß jeder sein Gewerbe da muß ausüben, wo er glaubt mit dem größten Vortheil es thun zu können. Denn da in Gefolge dieser Freiheit jeder nicht nur jedes Gewerbe treiben kann, welches er will, sondern auch von jedem Gewerbe zu jedem andern übergehen kann, so kann leicht zufällig durch vermehrte Concurrenz ein Gewerbszweig so übersetzt werden, daß der Einzelne, der nur für Ein Gewerbe Geschick hat, dem Mangel preisgegeben wäre, wenn ihm nicht gestattet würde, in einer andern Gemeinde sein Glück zu versuchen. Daraus folgt nun freilich nicht, was man allenfalls folgern könnte, daß in einem Lande, in welchem Gewerbefreiheit besteht, der größere Theil der gewerbetreibenden Klasse beständig auf der Wanderschaft sich befinde, um bald hier bald dort ihre Bude aufzuschlagen und ihre Arbeit vorzunehmen.

Es giebt eine Menge Ursachen, die den Gewerbetreibenden an einen bestimmten Ort fesseln, selbst alsdann, wenn sein Gewerbe keinen glücklichen Fortgang hat. Es ist aber nicht von dem die Rede, was Jemand thun will, sondern was er

thun darf. Alles seither Vorgetragene bezieht sich zunächst auf die Städte.

Es bezieht sich aber auch auf die Landgemeinden in einem Staat, in welchem, wie in dem Großherzogthum, die Gewerbe bis in die kleinsten Landorte ihre Ausdehnung erlangt haben.

Aus allem diesem werden Sie, hochverehrte Herren! leicht entnehmen, daß die Gesetzgebung einen ganz andern Gang zu gehen hat, wenn sie die Uebersiedelungen im Sinn der Gewerbefreiheit anzuordnen oder die bestehenden Einrichtungen der Zünfte zu berücksichtigen hat.

Vielleicht wird es nicht unangenehm sein zu vernehmen, wie die oben bemerkte schwierige Aufgabe in mehreren neuen Gesetzgebungen theils in dem unbegrenzten Reich der Gewerbefreiheit, theils unter der Herrschaft der Zünfte gelöst worden ist. — Als in Frankreich jedes bestehende Verhältniß mit der Pflugschar der Revolution hinuntergeackert und das Erdreich ganz eben gemacht, jeder Widerstand, der in andern Staaten auf dem Wege der Reform nur mit der ausdauerndsten Mühe beseitigt werden kann, gewaltsam gehoben war, konnte freilich die Einführung jeder neuen Einrichtung und somit auch die Gewerbefreiheit mit Leichtigkeit erfolgen.

Nach solcher muß jeder in einer Gemeinde, in welcher er sich aufhalten oder ein Gewerbe treiben will, zugelassen werden, und wenn er sich in solcher ein Jahr aufgehalten hat, so wird er als beständiger Einwohner betrachtet.

Den Unterschied zwischen Staats- und Ortsbürger hat die französische Sprache nicht einmal, und bei den letzten Verhandlungen über das Gemeindegesetz ist in der französischen Kammer die Frage aufgeworfen, aber nicht beantwortet worden, was denn unter dem Ausdruck Bürger zu verstehen und welche Rechte darunter begriffen seien? Diese Einrichtung lediglich nur unter dem staatswirthschaftlichen Gesichtspunkt und nur in Bezug auf die Vervollkommnung der Gewerbe betrachtet, mag immer entschiedene Vortheile haben; ob sie aber auch in politischer und

sittlicher Hinsicht eben so wünschenswerth sei, ob sie nicht eine Menge Heloten und Proletarier erzeuge, ist eine andere Frage.

Wenn wir uns an die Mühe erinnern, welche die französischen Gesetzgeber anwenden mußten, um diese niedere und käufliche Volksklasse von der Bildung der Municipalräthe zu entfernen, so dürfte sich die Antwort von selbst ergeben.

Im Königreich Preußen hat diese Sache einen ganz andern Gang genommen. Nach der Städteordnung vom Jahre 1808, welche der königlich preußischen Regierung zum unvergänglichen Ruhm gereichen wird, besonders wenn man die Zeit erwägen will, in welcher sie erschienen ist, kann Niemand das Bürgerrecht in einer Stadt versagt werden, der sich in solcher niedergelassen hat und einen unbescholtenen Wandel führt. Es bedarf keiner besonderen Erfordernisse.

Außer den allgemeinen gemeindebürgerlichen Rechten, die jedem Bürger zustehen, ist das Recht, Gewerbe zu treiben, an das Bürgerrecht gebunden, die Ausübung zünftiger Gewerbe an die Aufnahme in eine Zunft.

Neben den Bürgern soll es auch Schutzverwandte geben, die zwar von der Theilnahme an Gemeindeangelegenheiten und von dem Betrieb der eigentlichen bürgerlichen Gewerbe ausgeschlossen, jedoch verhältnißmäßig zur Tragung bürgerlicher Lasten verpflichtet sein sollen.

Im Jahre 1810 wurde die allgemeine Gewerbefreiheit eingeführt. Man mochte seither oft gefühlt haben, daß die oben gedachten Bestimmungen über die Rechte der Gemeindebürger mit der Gewerbefreiheit nicht im Einklang stehen. Daher ist auch in der vor kurzer Zeit revidirten Städteordnung in dieser Hinsicht eine Aenderung eingetreten.

Nach solcher ist das Recht zum Betrieb der Gewerbe nicht mehr an die Erwerbung des Bürgerrechts geknüpft, dagegen haben die Schutzverwandten eine andere Stellung erhalten. Ohne auch künftig Antheil an Gemeindeangelegenheiten nehmen

zu dürfen, ist ihnen die Gewerbefreiheit und das Recht des Gütererwerbs eingeräumt.

Weil man aber vielleicht weiter fühlen mochte, daß, wenn jedem Schutzverwandten, oder, wie wir sagen würden, jedem Staatsbürger die Gewerbefreiheit zugestanden ist, nothwendig die Wendung herbeigeführt werden muß, welche in Frankreich stattgefunden hat, daß nämlich Niemand mehr große Lust zum Gemeindebürgerrecht tragen, und daß somit nach und nach ersteres im Staatsbürgerrecht sein Grab finden werde, so hat man dadurch eine Vorkehr zu treffen und das Gemeindebürgerrecht in Ehren zu halten gesucht, daß man jedem ein Gewerbe treibenden Schutzverwandten, welches ihm 200 oder nach Umständen 600 Thaler abwirft, die Pflicht auferlegt hat, das Bürgerrecht zu erwerben. Wenn also bei uns der Besitz eines gewissen Vermögens nur Anspruch auf das Bürgerrecht giebt, so bewirkt er dort die Verbindlichkeit zur Annahme. Unter den gegebenen Umständen scheint diese Vorkehr zur Erreichung des vorgesteckten Zwecks nothwendig, wenn sich auf der andern Seite manche Bedenklichkeit dagegen erheben läßt.

In dem Königreich Baiern ist man von ganz entgegengesetzten Grundsätzen ausgegangen. Die Zünfte wurden im Wesentlichen beibehalten, ich sage Zünfte im Gegensatz der Gewerbefreiheit, und es mag hier gleichgültig sein, ob ihnen mehr oder weniger Beschränkung ertheilt, ob sie mehr polizeilich gewerbliche Institute oder Corporationen sind, ob ihnen diese oder jene Benennung beigelegt worden ist.

Dagegen ist die Uebersiedelung von einer Gemeinde in die andere außerordentlich erleichtert. Jeder, der so viel Grundvermögen erwirbt, daß er davon ein Simplum von 45 kr. Staatssteuer bezahlt, jeder, der sich gesetzlich zu einem Gewerbe befähigt hat, jeder endlich, der einen gesicherten Nahrungsstand nachweisen kann, muß als Gemeindeglied aufgenommen werden.

Ob diese so sehr erleichterte Uebersiedelung ohne Gewerbefreiheit von wohlthätigen Folgen sein werde, und ob sie es

sein kann, muß erst die Erfahrung zeigen. Es kann die Bedenklichkeit nicht verdacht werden, ob, wenn bei der ertheilten Freiheit des Ueberzugs von einer Gemeinde in die andere eine große Concurrenz von Gewerbleuten entsteht, wie es wohl nicht fehlen kann, und nun der, welcher sich in der Ausübung seines Gewerbes durch diese Concurrenz beengt fühlt und Gelegenheit hätte, zu einem andern überzugehen, das ihm reichere Nahrung geben würde, dieses nicht darf, ohne vorher die Qualification nachgewiesen zu haben, welche er in der vorgeschriebenen Vollständigkeit nicht nachweisen kann, ob, sage ich, durch alles dieses nicht noch weit mehr Proletarier entstehen müssen als selbst bei der unbeschränkten Gewerbefreiheit, ja! es dürfte sich fragen, ob nicht die zu große Versplitterung ein und des nämlichen Gewerbes zu dessen Rückgang in technischer Hinsicht beitragen müsse, besonders wenn zu dessen Betrieb Kapitalien erfordert werden.

Es scheint auch dieses Gesetz in Baiern die erwartete gute Folge nicht gehabt zu haben, wenigstens habe ich vor wenigen Tagen in öffentlichen Blättern gelesen, daß ein Mitglied der Ständeversammlung von dem königlichen Regierungskommissär verlangte, daß die Regierung dasselbe ungesäumt zurücknehmen möge, und dieser sich dem Ansinnen nur mit der Bemerkung erwehren konnte, daß die Regierung nicht einseitig Gesetze aufheben könne, welche mit Zustimmung der Stände erlassen worden seien. Wiewohl dieser Vorgang im Allgemeinen noch nichts beweist.

Die königlich würtembergische Gesetzgebung hat sich mehr den bestehenden Verhältnissen angeschlossen, sie hat die vorhandenen Einrichtungen zu erhalten und solche den veränderten Zeitbedürfnissen anzubequemen gesucht; sie hat die Zunftverfassung fortbestehen lassen, und mit Rücksicht auf solche die Uebersiedelung im Allgemeinen gestattet, jedoch solche an Bedingungen geknüpft, die einer allzugroßen und leichtsinnigen Beweglichkeit Schranken setzen.

Auch über diese Gesetzgebung und besonders über die eingetretenen Aenderungen hat die Zeit noch nicht entschieden.

Alles dieses habe ich, hochgeehrte Herren! mit wenigen Worten darstellen zu müssen geglaubt, einmal um denjenigen von Ihnen, deren Beruf es nicht mit sich bringt, sich mit der Gesetzgebung auswärtiger Staaten zu beschäftigen, einige Kenntniß davon, so weit solche auf den vorliegenden Gegenstand sich bezieht, zu geben, sodann aber, um Ihnen dadurch die Wahrheit der Behauptung recht klar zu machen, mit welchen Schwierigkeiten die Gesetzgebung zu kämpfen hat, welche die innersten Verhältnisse des wechselseitigen Verkehrs in seinen tausendfachen Verzweigungen und Beziehungen zu ändern hat.

Es ist demüthigend für den menschlichen Geist, daß die Zweckmäßigkeit und Brauchbarkeit der Gesetze lediglich nur aus der Erfahrung beurtheilt werden können; es ist demüthigend, daß Gesetze, mit dem redlichsten Willen abgefaßt von Männern, denen man mannigfaltige Kenntnisse und selbst einen Reichthum von Erfahrungen nicht absprechen kann, nicht selten ganz andere Wirkungen hervorbringen als die, welche man beabsichtigt; es ist demüthigend, gestehen zu müssen, daß alle Vorsicht nicht bloß eines Menschen, sondern einer großen Zahl von Menschen bei weitem nicht groß genug war, nur die Mehrzahl der Fälle und Folgen vorauszusehen, die ein obgleich reiflich erwogener Grundsatz erzeugt, von den vielen Umständen, die einwirken können, nur die vorzüglichsten voraus zu überschauen. Darum werden Sie aber auch eine Regierung mit Schonung und Billigkeit beurtheilen, die alles beobachtet, was um sie herum vorgeht, welche die Beschwerden und Klagen hört, die neue aus Theorieen heraufgebaute Gesetze in andern Staaten veranlassen, und die häufig unangenehme Rückschritte zur Folge haben, eine Regierung, die das Glück ihres Landes, das Wohl der Bürger und besonders die Zufriedenheit der Einwohner nicht leichtsinnig auf die Spitze setzen will, ich sage, Sie werden eine Regierung schonend beurtheilen, die in der Gesetzgebung langsam voran=

schreitet, ich meine nämlich in dem Theile der Gesetzgebung, der es nicht bloß mit Formen zu thun hat, bei denen es häufig nur darauf ankommt, daß sie gezogen werden, gleichgültig wie, ohne darum sagen zu wollen, daß nicht eine Form vorzüglicher sei als die andere, sondern in dem Theil derselben, der das menschliche Leben und seine Verhältnisse unmittelbar ergreift; die endlich bestehende Einrichtungen, wenn sie auch mit den Lehren der Schule nicht gerade im Einklange stehen, lieber mit allen Mängeln zu erhalten sucht, weil sie einmal zur Gewohnheit geworden sind, und der gesunde Menschenverstand diesen Mängeln häufig schon von selbst zu begegnen weiß, als Abänderungen eintreten zu lassen, deren Folgen sie nicht abzusehen vermag.

Sie werden dieser Zögerung halber die Regierung nicht der Bequemlichkeit und der Sorglosigkeit beschuldigen, Sie werden aber auch wissen, was Sie davon zu halten haben, wenn Jemand in einem Athemzug zehn, zwölf und noch mehr neue Gesetze in allen Zweigen der Verwaltung verlangt, Sie werden endlich selbst gefällig erwägen, daß, wenn es auch möglich wäre, eine solche Menge Gesetze auf einmal, und ohne die Wirkung des einen und des anderen abzuwarten, hervorgehen zu lassen, die gleichzeitige Einführung derselben für sich allein und abgesehen von ihrem Werth oder Unwerth das ganze Land in die grenzenloseste Verwirrung setzen müßte.

Nach dieser Abschweifung kehre ich wieder zu meinem Gegenstande zurück. Auch wir haben die vorhandene Gesetzgebung dem neuen Gesetze zum Grund gelegt, auch wir haben bestehende Einrichtungen erhalten, nur wenige Aenderungen eintreten lassen, vieles genauer bestimmt, einige festere Normen gezogen.

Wir haben noch die Zunftverfassung, mithin beschränkte Concurrenz. Aber ganz darf sie nicht fehlen, selbst nicht im Interesse der Zünfte, sie ist durchaus nöthig, um als höheres Reizmittel die schlummernden Kräfte aufzuregen.

Die Aufnahme von neuen Bürgern zu Erreichung dieses

Zweckes ist daher nöthig, sie ist es aber auch in anderer Hinsicht. Denn wenn die Gemeinden geschlossen wären, so wäre die Gewerbsthätigkeit eines jeden auf seinen Geburtsort beschränkt, und jeder könnte sich nur einem solchen Gewerbe widmen, welches er seiner Meinung nach dereinst in diesem seinem Geburtsorte betreiben könnte; der Sohn des Bauern müßte, möchte sein Erbtheil auch noch so gering ausfallen, sich wieder dem Bauernstand widmen, weil er keine Hoffnung hätte, im Falle er ein Gewerbe erlernen wollte, irgendwo außer seiner Heimath eine Aufnahme zu finden.

Zu allem diesem kommt die steigende Bevölkerung und die auf dem Lande zunehmende Zerstückelung der Güter. Es muß daher dem, der sich in seiner Heimath nicht mehr ernähren kann, die Möglichkeit geöffnet werden, an einem andern Ort seine Niederlassung zu suchen, wo er sein Auskommen finden kann; das Gegentheil würde heißen die Armuth fixiren.

Auf der anderen Seite müssen aber Schranken gezogen werden, daß die Gemeinden, welche reichlichere Nahrung gewähren, nicht plötzlich überfüllt werden.

Alle diese Rücksichten hat das Gesetz vom **1.** Febr. **1809** in seinen wesentlichen Bestimmungen zum Grunde gelegt.

Indem dasselbe den Ueberzug aus einer Gemeinde in die andere im Allgemeinen gestattet, hat es denselben doch an bestimmte Bedingungen geknüpft. In der Anwendung sind aber diese Normen wieder schwankend geworden, und Verhältnisse sind berücksichtigt worden und haben Einfluß erhalten, die das Gesetz gar nicht kennt.

Dieses Gesetz hat nämlich die Annahme neuer Bürger in die Hände der Ortsherrschaft gelegt, und in den landesherrlichen Eigenthumsorten in die Hände des Jurisdictionsbeamten, der gegenwärtig, nachdem die standes- und grundherrlichen Verhältnisse seit dem Erscheinen des obgedachten Gesetzes mancherlei Aenderungen erlitten haben, dieses Recht allein ausübt. Ehe er über ein Gesuch entscheiden kann, muß vorher die

Gemeinde, in welche die Annahme nachgesucht wird, darüber vernommen werden.

Diese berücksichtigt nun nicht bloß die Normen, unter welchen die Annahme bewilligt oder abgeschlagen werden muß, nämlich ein gewisses Alter, einen sicheren Nahrungszweig, einen guten Leumund, das gesetzliche Vermögen, sondern sie argumentirt gewöhnlich aus ganz anderen Gründen gegen die Annahme, nämlich, daß der Ort bereits übervölkert, das Gewerbe übersetzt, die Zahl der Armen groß sei, lauter Einwendungen, welche das Gesetz nicht kennt und nicht beachtet wissen will.

Dessen ungeachtet sind sie seither beobachtet worden, und dadurch sind die gesetzlichen Vorschriften nicht als Normen der Entscheidung, sondern nur als leitende Grundsätze, als Maximen angesehen worden, und in die Entscheidungen über Bürgerannahmen hat sich viel Willkürliches gemischt.

Eine Folge davon sind die zahllosen Rekurse, die ohne Uebertreibung ein gutes Viertel aller Eingaben wenigstens bei den höheren Stellen, wo sie zusammenkommen, ausmachen.

Wenn dadurch eine überflüssige und zugleich kaum erträgliche Vermehrung der Geschäfte entstanden ist, so kosten auf der anderen Seite diese Rekurse die Unterthanen schweres Geld an Schriftverfasser, für Sporteln und Reisen.

Wir haben geglaubt, die Normen und Bedingungen der Aufnahme genau bezeichnen zu müssen, und nur diese und keine andere bei der Entscheidung zur Anwendung bringen zu lassen.

Eigentlich genommen haben wir jedem Staatsbürger, der die vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt, das Recht gegeben, gesetzlich die Aufnahme verlangen zu können.

Wenn diese Normen einmal gegeben sind, so ist es so ziemlich gleichgültig, wer solche in Anwendung zu bringen hat. Wir haben aber geglaubt, daß der Gemeinderath die schicklichste Stelle sei, und haben diesem in erster Instanz die Entscheidung über die Annahmen übertragen, vorbehaltlich des Rekurses an die Staatsverwaltungsstellen.

Der Rekurs darf aber nur auf vermeintlich unrichtige Anwendung des Gesetzes gegründet, und die Entschließung kann nur darauf gerichtet werden, ob das Gesetz beobachtet worden sei oder nicht.

Unter den Bedingungen, die wir dem um Aufnahme Nachsuchenden zu erfüllen zur Pflicht gemacht haben, verdient das Einkaufsgeld herausgehoben zu werden, weil es in der vorgeschriebenen Form und Größe neu erscheint.

Im Allgemeinen ist wohl billig, daß jeder, der in eine Gemeinde aufgenommen wird und dadurch das Recht erlangt, an allen Gemeindeanstalten Theil zu nehmen, für diesen vielseitigen Genuß eine Abgabe in die Gemeindekasse entrichtet.

Es mag ferner der Gerechtigkeit gemäß sein, daß jeder Aufgenommene, gegen den die Gemeinde die Pflicht der Unterstützung in Fällen der Nahrungslosigkeit und Dürftigkeit übernimmt, ein kleines Kapital einwirft, von welchem die Zinse der Gemeindekasse als Ersatz für sämmtliche Unterstützung, die sie abzureichen hat, zu gut kommen.

Dadurch rechtfertigt sich im Allgemeinen die Verbindlichkeit, welche dem Aufzunehmenden durch das Gesetz aufgelegt wird.

Es hat auch wirklich in allen Gemeinden seither eine Einkaufssumme bestanden, und unsere Gesetzgebung hat jedem Aufgenommenen die Entrichtung der in jeder Gemeinde herkömmlichen Einkaufssumme zur Pflicht gemacht.

Dieses Herkommen ist aber in dem Großherzogthum so verschieden, daß es von 700 fl. bis auf 36 kr. in den verschiedenen Gemeinden differirt.

Es bedarf wohl kaum erwähnt zu werden, daß eine solche Einkaufssumme einem Ausschluß gleich gilt. Diese hohen Einkaufssummen finden sich hauptsächlich im Seekreis, und gerade in sehr armen Orten, und es wäre wohl der Untersuchung werth, ob nicht der Ausschluß aller Ankömmlinge nachtheiliger auf ihren Wohlstand gewirkt habe, als die zahlreichste Uebersiedelung gewirkt haben würde. Der Betrag des Einkaufgeldes

nimmt, wie man das Land herunter kömmt, ab, und verliert sich im Main= und Tauberkreis in unbedeutende Abgaben.

Es kam nun darauf an, einen Grundsatz aufzufinden, nach welchem dasselbe festzusetzen sein möchte.

In den Gesetzen anderer Staaten haben wir hierüber keine nachahmungswerthen Entscheidungen gefunden.

Das baierische Uebersiedelungsedict setzt die höchste Einkaufssumme auf 100 fl., und das würtembergische Gesetz über die Bürgerannahmen verordnet, daß solches in den größeren Städten nicht über 120 fl., in den kleineren nicht über 50 fl. und in Landgemeinden nicht über 25 fl. erhöht werden solle, welche Bestimmung aber sich auf keinen Grundsatz zurückbringen läßt.

Wir haben daher einen Maßstab aufzusuchen uns bemüht, der auf der einen Seite den allgemeinen Vermögensverhältnissen jeder Gemeinde angemessen und daher für alle verhältnißmäßig gleich ist, auf der anderen aber mit der größeren oder geringeren Leichtigkeit, in einer Gemeinde Verdienst und Unterhalt zu gewinnen und Liegenschaften zu erwerben, im Verhältnisse steht.

Wir glauben einen solchen Maßstab in dem Verhältnisse der Gesammtseelenzahl in einer Gemeinde zu ihrem Gesammtsteuerkapital gefunden zu haben.

Ist das Steuerkapital groß, die Seelenzahl aber gering, so ist für den Neueintretenden ein größerer Spielraum zur erfolgreichen Anwendung seiner Kräfte und eine größere Leichtigkeit zu Erwerbungen gegeben, als umgekehrt, auch sind es gerade die ersteren Orte, in welche ein größerer Zudrang stattfindet.

Wir haben daher geglaubt, die Summe, die sich ergiebt, wenn das Gesammtsteuerkapital durch die Seelenzahl der Gemeinde dividirt wird, zur Grundlage nehmen und von solcher bestimmte Procente als Einkaufssumme festsetzen zu können, jedoch so, daß der Kopftheil nur so weit in Berechnung kommt, als er den Betrag von 1000 fl. nicht übersteigt.

Hiernach haben wir die Zahl der Procente in Städten

über 3000 Seelen auf 10, in den Städten unter 3000 Seelen aber und den Landgemeinden auf 5 gesetzt, so daß also der Betrag des Einkaufsgeldes in den ersteren die Summe von 100 fl., in letzteren aber von 50 fl. nicht übersteigen kann, und dadurch sind wir auch im Allgemeinen mit dem in der baierischen und würtembergischen Gesetzgebung aufgestellten Maximum zusammengetroffen.

Nur für die vier größeren Städte des Landes, in welchen auf der einen Seite die Gelegenheit zum Erwerb bedeutend und der Zudrang groß, auf der anderen Seite aber das Kopfsteuerkapital verhältnißmäßig gering ist, haben wir für räthlich erachtet, die höhere Summe von 120 fl. als Einkaufssumme festsetzen zu dürfen.

Ueber den übrigen Inhalt des Gesetzes werden die Verhandlungen Gelegenheit zu Erörterungen und Erläuterungen geben.

CII.

Rotteck's Rede über den Anschluß Badens an den preußischen Zollverein. *)

(Gehalten in der zweiten badischen Kammer am 1. Juli 1835.)

In einer durch so viele und zum Theil lange Vorträge ermüdeten Kammer aufzutreten ist bedenklich und schwer. Ich fühle dieß wohl und erkenne darin zumal das Gesetz, mich in meinem Vortrage der möglichsten Kürze zu befleißigen. Es ist dieß auch schon darum leichter möglich, da die uns von der Regierung vorgelegten Materialien, die ausführlichen mündlichen Erläuterungen derselben in den Commissionssitzungen, denen die ganze Kammer fast durchgängig angewohnt hat, die vielen gedruckten Artikel über den Zollverein und die beiden Commissionsberichte die Sache so ausführlich erörtert haben,

*) Diese Rede muß unstreitig unter den gegenwärtigen Verhältnissen einen eigenthümlichen Eindruck machen. Dieses Eindrucks wegen, den wir von ihr erwarten, wird sie hier mitgetheilt. Alle die in ihr ausgesprochenen Voraussetzungen und Befürchtungen sind nach so wenigen Jahren schon verschwunden. Die Rede bildet einen wunderbaren Contrast mit den Erfolgen des Zollvereins und den Anforderungen, die gerade von den Industriellen der süddeutschen Staaten jetzt an denselben gemacht werden.

daß viel Neues von Erheblichkeit nicht mehr zu sagen ist, und man wohl mit Zuverlässigkeit annehmen kann, es werde jeder von uns schon vor der Sitzung seine Ueberzeugung gewonnen haben und mit einer bestimmten Richtung in diesen Saal getreten sein. Wenn ich von gedruckten Artikeln sprach, so muß ich freilich bedauern, daß die in der neuesten Zeit erschienenen ausschließlich oder beinahe ausschließlich nur für den Zollverein sich aussprachen, d. h. sich aussprechen durften, indem offenbar, was nicht in Abrede zu stellen ist, alle gegen den Zollverein oder nur als zweifelhaft lautenden Artikel aus den öffentlichen Blättern gestrichen oder ihnen die Aufnahme versagt wurde, und über alle gegen solche verneinenden Stimmen eine auffallende Ungunst von Seiten der Autorität oder der Behörden sich geäußert hat. Inzwischen ertönen noch aus früherer Zeit die Stimmen achtungswürdiger Männer, die mit großer Unparteilichkeit die Sache würdigten, und wir mögen den Bericht der Mehrheit der Commission als ein zur Würdigung genügendes Gegenstück der ganzen Fluth von leidenschaftlichen Pamphlets betrachten, die in der neuesten Zeit für den Zollverein im Inland und Ausland erschienen sind, diesen Bericht nämlich, der durch seine ruhige Haltung, durch vollkommene Unparteilichkeit und Mäßigung die leidenschaftlichen Gegner in Verwirrung und Beschämung bringen muß. Nach allem diesem sage ich, daß, wenn ich mir herausnehmen wollte, gegen den vorliegenden Gegenstand einen ausführlichen Vortrag zu halten, ich mich, wie ich gar wohl erkenne, einer großen Anmaßung und unverantwortlichen Zeitverschwendung schuldig machen und zugleich eine Art thörichter Erwartung aussprechen würde, durch meine Worte Einen oder den Andern nach meiner Richtung zu leiten, oder zu einer anderen Abstimmung zu bewegen, als er solche früher schon abzugeben im Sinne hatte. Nein! zu diesem Behuf trete ich nicht auf; allein ich habe das Recht und in Beziehung auf die besonderen hier obwaltenden Verhältnisse selbst die Pflicht, meine Abstimmung zu rechtfertigen durch

Darstellung des Standpunktes, von dem aus ich die Sache betrachte, und durch die kurze Angabe der Gründe, die mich bestimmen, gegen den Zollverein, wie er uns vorgelegt worden ist, ich sage mit Nachdruck: wie er uns vorgelegt worden ist, zu stimmen; ja, ich wiederhole zum dritten Male: „wie er uns vorgelegt worden ist", weil nämlich meine Abstimmung ganz anders lauten und ich mit patriotischer Freude mein „Ja" ausrufen würde, wenn die Bedingungen dieses Vereins oder Vertrags anders beschaffen wären, wenn sie der echt vaterländischen Idee eines auf Freiheit basirten deutschen Zollvereins entsprächen, und wenn sie dem wahren Nationalwohl oder dem allgemeinen Interesse die nöthigen Garantieen darböten.

Ich habe schon vor vielen Jahren, in den Jahren 1819 bis 1822, mit Wärme für die Idee einer Vereinigung der deutschen Staaten zu einem gemeinschaftlichen Handlungssystem gesprochen und gestimmt, und würde dasselbe auch jetzt thun, wenn ich die Bedingungen erfüllt sähe, die ich damals gesetzt habe und auch jetzt setze. Eben so habe ich im Jahre 1831 eventuell meine Zustimmung zu einem mit Preußen, Würtemberg und Baiern zu schließenden Zollverein gegeben, jedoch ebenfalls unter Bedingungen, von denen jetzt keine erfüllt worden ist. Ich erkläre meine Zustimmung auch jetzt noch zu einem Verein, der wenigstens die wesentlichsten derjenigen Bedingungen realisiren würde, die ich für durchaus unerläßlich, nämlich für absolute Forderungen eines der guten und hohen Idee entsprechenden Vereins halte. Wenn demnach die Regierung in Folge weiterer Unterhandlungen mit Preußen oder anderen Staaten im Stande und geneigt ist, solche weiteren Bedingungen zu erwirken, so gebe ich vornherein meine Zustimmung. Wenn es aber, wie uns wiederholt und mit Nachdruck versichert worden, hier nicht angeht, auch nur ein Jota an dem vorgelegten Vertrag zu ändern, wenn wir also nichts Anderes als ein Ja oder Nein zu sagen haben, und ein

bedingtes Ja einem Nein gleichgesetzt wird, so muß ich mein Nein aussprechen; so hart mir dieß auch fällt, weil es gewissermaßen den Schein auf mich werfen könnte, als ob ich gegen die Idee einer Vereinigung mit den deutschen Brüderstaaten wäre.

Unter den Gründen, die in Beziehung auf den Beitritt oder Nichtbeitritt geltend gemacht werden, das heißt unter den Standpunkten, von welchen aus man die Sache zu betrachten hat, ist der erste der volkswirthschaftliche im engeren Sinne des Wortes. Der Herr Finanzminister hat diejenigen Aeußerungen unsers Herrn Berichterstatters, worin die Vortheile und Nachtheile nach den verschiedenen Zweigen der Volkswirthschaft genau erörtert und gegen einander abgewogen sind, so wie die Bemerkung, daß das Interesse der gesammten Volkswirthschaft unseres Landes den Anschluß an den Verein zwar nicht fordern, doch wünschenswerth machen könne, dahin interpretirt, daß, da man in den Zugeständnissen des Gegners stets mehr finden könne und dürfe, als in den Worten selbst enthalten sei, er diesen Ausdruck so verstehe, daß dieser Verein für die Volkswirthschaft ausnehmend vortheilhaft und die gefürchteten Nachtheile vergleichungsweise unbedeutend seien. Diese Deutung kann aber dem vorliegenden Bericht durchaus nicht gegeben werden. Es ist derselbe im Gegentheil nicht nur mit vieler Ruhe und unbefangener Forschung geschrieben, sondern es ist der Berichterstatter, eben aus allzu ängstlicher Besorgniß, die ihm von der Commission als Pflicht aufgegebene, übrigens in seinem eigenen Charakter liegende Unparteilichkeit zu verletzen, wirklich parteiisch geworden, gegen seine eigene Meinung. Ich wiederhole es, aus lauter Aengstlichkeit, die Lichtseiten des Vereins nicht gehörig darzustellen, ist er parteiisch für diese Seite geworden. Dagegen kann ich aus dem Anerkenntniß Vieler, die sich für den Verein erklärt haben, die Folgerung abstrahiren oder meine Ueberzeugung verstärken, daß der Verein schädlich und große Uebel und Gefahren dro-

hend sei. Der Abgeordnete Buhl, der so tief in diese Verhältnisse hineinblickt, hat uns eine lange Reihe von solchen Bedenklichkeiten, Uebelständen und Nachtheilen vorgehalten, und selbst der Herr Berichterstatter der Minorität in seinem mit Wärme und Eifer vorgetragenen Bericht gleichwohl manche Mängel in diesem Vereine nicht verkannt, und eben so beinahe Alle, die für den Zollverein sprachen. Nur sehr Wenige haben dafür einen so großen Eifer gezeigt, um Alles nur im rosenfarbenen Lichte zu sehen und zu erklären, daß in diesem Verein ein kostbares, ganz makelloses Gut liege.

Was nun die Volkswirthschaft betrifft, so bin ich der Meinung des Herrn Berichterstatters, daß dieselbe in einigen Zweigen benachtheiligt, in anderen aber befördert sei, und ich weiß nicht genau, auf welcher Seite, wenn man Alles sorgfältig abwägt, der Ausschlag sein wird. Ich rede hier von V o l k s w i r t h s c h a f t im engsten Sinne des Worts, nämlich die Urproduktion als solche, die Gewerbsproduktion als solche und den Handelsgewinn als solchen betrachtet. Diese Unentschiedenheit in Rücksicht auf Vortheil oder Nachtheil ist aber schon genug, um von diesem Standpunkt aus das N e i n zu motiviren. Wenn ich nämlich keinen Grund habe zu glauben, daß die Veränderung eines Zustandes wirklich einen Vortheil verschaffen werde, so wüßte ich nicht, wie mich diese Ungewißheit vernünftigerweise dafür bestimmen sollte, einen Zustand zu verlassen, bei dem ich mich wohl befand und der mir behaglich ist. Warum soll ich ein Risiko auf mich nehmen, um nur vielleicht einige Vortheile zu erhalten? Durch den Beitritt zu diesem Verein übrigens würden wir jedenfalls viele Klassen beeinträchtigen, und ich schlage die Nachtheile, die wir dieser Klasse durch den Zollverein bleibend zuführen, höher an, als die Vortheile, die wir dadurch anderen gewähren würden. Ich will keineswegs den Einen auf Kosten des Anderen begünstigen, das heißt, ich will lieber die Sache beim Alten lassen, als dem Einen nehmen und dem Anderen geben. Auch habe ich

mich wirklich überzeugt, daß, wenn etwa Gewerbe und Handel einen überwiegenden Vortheil erfahren sollten, doch bei der Urproduktion der Nachtheil, die Gefahr für dieselbe entschiedener ist; die Urproduktion aber halte ich für die wichtigere. Ich habe ferner in Beziehung auf die Volkswirthschaft auch die verschiedenen ausgesprochenen Wünsche und Interessen so mancher Landestheile, Bezirke oder Gemeinden und die Petitionen im Auge, und dabei mich überzeugt, daß, wenn diesen Petitionen freier Lauf gelassen worden wäre, das heißt, wenn man sie nicht auf der einen Seite verhindert, auf der anderen befördert hätte, eine weit größere Menge von Petitionen dagegen als dafür eingekommen sein würde. Ich habe mich aber auch ferner aus dem Inhalt der Petitionen, der in einem unparteiisch abgefaßten Bericht zusammengestellt wurde, überzeugt, daß die Petenten dagegen wirklich aus Gründen und Ueberzeugung sprachen, während die Petenten dafür meistens, vielleicht zu neun Zehntheilen, nichts Anderes sagten, als sie zweifelten nicht daran, es werde gut sein, weil die Regierung es vorgeschlagen habe, oder aber sich auf einige Gemeinplätze beschränkten. Ich bin daher auch überzeugt, daß, wenn man das ganze Land fragte und in einer freien Abstimmung das Volk vernehmen würde, zwar ein bedeutender Theil dafür, aber die entschiedenste Mehrheit dagegen stimmen würde.

Ich habe von der Volkswirthschaft gesprochen. Zur Volkswirthschaft im weiteren Sinne rechne ich aber nicht die Produktion allein; die Interessen der Produktion erschöpfen meinen Begriff von Volkswirthschaft nicht. Es gehört dazu auch die Consumtion; es gehört dazu die Bedürfniß- und Genußbefriedigung. Es ist dieß ein wesentlicher Theil der Volkswirthschaft, ja er ist derjenige, von dessen gutem Zustand aller Werth der anderen Theile abhängt. Ich frage nicht nach dem Interesse der Producenten als solcher, wenn es nicht auch zugleich die Consumenten oder die Consumtion begünstigt, wenn es nicht die Masse der Genußmittel oder der Befriedigungsmittel von

Bedürfnissen für die Angehörigen unsers Landes vermehrt oder ihnen zugänglicher macht. Aber von diesem Standpunkte aus eröffnet sich beim Zollvereine allerdings eine trübe Aussicht. Mehrere Gegenstände, die ein fast allgemeines Bedürfniß, d. h. durch die Gewohnheit allen Klassen, Reichen oder Armen, wie zur anderen Natur geworden sind, werden jetzt wesentlich vertheuert. Die Anschaffung wird kostspieliger und für die Armen fast unerschwinglich. Entbehrungen werden überall eintreten, welche Entbehrungen so viel als Zahlungen sind, und die ich daher auch unter die Masse desjenigen rechne, was man opfern muß, um den Zollverein zu erhalten. Man hat gesagt, daß die Gegenstände der höheren Verzollung meistens nur solche seien, wonach es die Reichen gelüste. Das ist aber nicht richtig, denn Zucker und Kaffee werden von Allen genossen, und darin finde ich nun allerdings eine wesentliche Bedrückung. Es werden aber auch noch andere Gegenstände, die wahrhafte Bedürfnisse der ärmeren Klasse sind, durch den Zollverein theurer, wohin namentlich manche gehören, welche der producirenden Klasse absolut nothwendig sind. Diese vertheuern heißt die Produktion erschweren. Ich erinnere nur an die guten steyermärkischen Sensen. Der Bauer muß von nun an entweder schlechte Sensen kaufen oder aber die guten theuer bezahlen. Ich habe neulich eine Berechnung darüber gelesen, welch einen außerordentlichen Schaden die durch das Prohibitivsystem verursachte Vertheurung auch nur des Eisens in Frankreich für die Agrikultur hervorbringt. Aehnliches, wenn auch nicht in so großem Maße, droht nun auch uns. Inzwischen würde ich alle diese Opfer gern tragen, und es würde sie wohl jeder gern tragen, wenn man beweisen könnte, daß es zum wahren Vortheil des Landes oder des gesammten deutschen Vaterlandes wäre. Aber gerade in dieser Hinsicht kann ich keine solche Vortheile wahrnehmen, denn wenn ich zuvörderst das nähere Vaterland und besonders den finanziellen Standpunkt ins Auge fasse, so finde ich sofort einen großen Nachtheil. Das

badische Volk wird nach dem Eintritt des Zollvereins eine erhöhte Steuer bezahlen, allein die Staatskasse wird deßhalb nicht mehr einnehmen, sondern die Zollrevenüen werden nach der Theilung, wenn nicht weniger, doch gewiß nicht mehr betragen, als sie vor dem Anschluß betrugen. Die Steuer wird aber wesentlich erhöht sein, und ich stimme vollkommen der Berechnung des Abgeordneten Gerbel bei, weil auch ich überzeugt bin, daß die Mehrbezahlung an Steuern dem badischen Volke jährlich eine Million kosten wird. Das hat nun dieses Volk zu tragen zum Vortheil anderer Vereinsländer und vorzugsweise Preußens. Alle künstlichen Berechnungen dagegen machen auf mich keinen Eindruck, denn ich habe von klarem und naheliegendem Standpunkte aus die Sache berechnet. Diese Million aber, die man mehr bezahlen muß, begreift noch nicht die Summe der Entbehrungen in sich, und wenn in Zukunft der Zucker und der Kaffee nur in geringerer Quantität genossen wird, so erblicke ich darin manche harte Entbehrung von dürftigen Personen, und es thut mir das Herz wehe. Es ist auch nicht die Preisverminderung unserer Produkte darunter begriffen, die durch die Ausgleichungsabgabe bewirkt wird und eine weitere Bedrückung unserer Producenten ist. Auch die Vertheilung nach der Seelenzahl ist unserm Staate schädlich, mag man dagegen sagen, was man will. Ja, wenn wir mit den Vereinsländern in engerer Verbindung stünden, wenn Deutschland ein Staat wäre, dann würde dieses nichts zu sagen haben, indem man alsdann denken könnte, es komme doch dem Gesammtstaat zu gut, und man ziehe davon auch wieder Vortheil. Wenn z. B. eine französische Provinz viele indirekte Steuern bezahlt, so wird sie nicht so genau rechnen, ob alles Bezahlte in der Provinz zurückbleibt; denn sie fühlt, daß sie das Glied eines großen Staates ist und ihr auf verschiedenen Verbindungskanälen das Gegebene wieder zuströmt. Wir sind aber nicht in diesem Fall. (Hier wird eine nähere Ausführung des Redners weggelassen.) Es sind aber auch

noch andere Steuern in Aussicht gestellt. Der Salzpreis wird erhöht werden müssen, mag man auch dagegen sagen, was man will. Wenn man die Verpflichtung nach außen hin auf sich genommen hat, so wird man es wohl auch thun, und die Stände werden auch wohl ihre Einwilligung geben, wie für den Zollverein selbst. Die Erhöhung des Salzpreises wird eintreten, so sehr man auch die in einem aufgefangenen Brief gefundenen Andeutungen davon ausgebeutet und, ich möchte sagen, auf die ungroßmüthigste und unverantwortlichste Weise mißbraucht hat. Nicht nur die Erhöhung des Salzpreises, sondern die Erhöhung der allgemeinen Consumtionsabgabe steht in Aussicht, und es wird vielleicht in Folge des Zollvereins das ganze Steuersystem erhöht werden. Wir haben uns nämlich in eine Lage gesetzt, die darauf hindeutet, daß unser ganzes Steuersystem dem System Preußens assimilirt werden muß, dieses im Vereine vorherrschenden Staates, der eine große Militärmacht ist, der ungeheurer Geldmittel bedarf, um seine große Heeresmasse zu unterhalten. Dieß ist freilich eine Aussicht, die für das kleine Vaterland eben so wenig erfreulich ist, als für das große.

Wie soll aber nun diese Steuer, die wir großentheils zu Gunsten Preußens auf uns nehmen müssen, erhoben werden? Hier wird ein neues Opfer von uns gefordert. Diese Erhebungsart geht nur mit einer außerordentlichen Störung der persönlichen Freiheit und mit Verhängung außerordentlicher Plackereien vor sich, indem man, wenn man die Summe der dießfallsigen Bestimmungen in dem Hauptvertrag, in den besonderen Artikeln und in den Schlußprotokollen liest und das Strafgesetz damit verbindet, fast von Schauder erfüllt wird. Wir werden durch diesen Zollverein einem großen Theil des Landes, gewiß einem Fünftel, die Last einer Rechtsungleichheit aufladen, die ich in Beziehung auf diese Bewohner nun und nimmermehr zu verantworten wüßte. Ich frage, wer uns das Recht gegeben hat, einen Theil der Bevölkerung mit dieser

ganz außerordentlich demüthigenden so sehr als drückenden Last zu beladen? Es ist dieß himmelschreiend, und was wird erst die Folge sein, wenn das harte Strafgesetz vollzogen wird? Ein hartes Strafgesetz, das auch wegen der Unbestimmtheiten, die es enthält, und wegen seiner Strenge gar vielmal zu ungeheuren Härten führen wird, und ganz unschuldige Angehörige nach dem Zollkartell selbst der Mißhandlung von Fremden preisgiebt. Was wird geschehen, wenn alles dieses in Erfüllung geht? Traurige und schaudervolle Scenen werden stattfinden. Wenn einerseits der Schmuggel begünstigt und der Moralität ein großer Stoß gegeben wird, so werden andererseits in Folge der harten Strafen die Schmuggler zu feindseligen Parteien und Rotten werden. Es werden Banden sich bilden, die einen wirklichen Krieg gegen die Zöllner oder Mauthmeister führen werden; denn wenn eine schwere Strafe in Aussicht steht, so wird man Leib und Leben wagen, um der Strafe zu entrinnen, und auf beiden Seiten wird es Verwundungen und Tödtungen geben, und dann werden wir auch noch das aufregende Schauspiel tagtäglicher harter Bestrafung von Bürgern sehen. Der Krieg der Schleichhändler gegen die Douaniers war der Vorläufer der französischen Revolution, und eine Tendenz, die solche Scenen zu verhüten sucht, ist eine der öffentlichen Ordnung und Ruhe günstige, nicht eine ihr entgegengesetzte. Ich habe aus der langen Rede des Abgeordneten Merk eine Stelle im Gedächtniß behalten, wo er davon sprach, daß einige Gegner des Zollvereins — zwar nicht in dieser Kammer, wie er begütigend beifügte — es nur darum seien, weil sie die Unzufriedenheit und Unbehaglichkeit des Volkes zu verlängern wünschen und auf diesem Wege eine andere Einheit als die fragliche herbeiführen möchten. Ich frage ihn, wo er solche Gegner gefunden hat? Wenn sie nicht in dieser Kammer sind, so brauchen sie nicht widerlegt zu werden. Ich glaube aber, daß gerade die Gegner des Vereins die Richtung zu erkennen geben, zu beruhigen, zu besänftigen,

keine Unbehaglichkeit, keine Unzufriedenheit und keine Störung zu veranlassen. Denn wenn diese tyrannische Controle und Grenzbewachung eingeführt wird, so wird allerdings an die Stelle der Behaglichkeit das Gefühl der Entrüstung und selbst der Verzweiflung treten.

Ich gehe nun auf den constitutionellen Standpunkt über. Die constitutionellen Interessen halte ich nämlich nicht, wie der Abgeordnete Platz, für phantastisch; ich halte sie für etwas wirklich Reelles und Hochwichtiges, gegen welches verglichen ich sogar die materiellen Interessen für gering achte. Die constitutionellen Interessen sind dasjenige, was den materiellen noch mehr Werth giebt. Auch das größte Wohlleben, wenn es nur ein thierisches wäre, nämlich nicht verbunden mit dem Bewußtsein der Persönlichkeit und der Achtung seiner selbst, die nur da bestehen kann, wo man im freien Staate lebt, ist völlig werthlos. Aber gerade in constitutioneller Beziehung sehe ich diesen Zollverein als eine höchst gefährliche Einsetzung an. Es wird den Ständen künftig die Zustimmung zu einer großen Zahl von Steuern genommen sein, und jetzt schon müssen wir mehrere Gesetze en bloc annehmen und sind des Rechts der speciellen Diskussion beraubt. Das ist nicht die Art und Weise, wie sonst Gesetze zur ständischen Zustimmung vorgelegt werden. Die Steuerbewilligung aber oder wenigstens ein großer Theil davon, dieses kostbare Recht der Stände, die einzige Waffe, die sie noch gegen die Regierung haben, wird ihnen ganz genommen. Dieß ist sehr wichtig, und ich fürchte, daß noch mehrere Verkümmerungen verfassungsmäßiger Rechte eintreten werden. (Einige weitere Bemerkungen des Redners werden hier weggelassen.)

Der Abgeordnete Merk zwar will uns damit trösten, daß er uns, wie er gestern gethan, zuruft, die vielen constitutionellen Staaten, welche Mitglieder des Vereins seien, hätten ja auch eine zählende Stimme in der Sache des Vereins. Dieß will aber wahrscheinlich nicht viel bedeuten, denn wenn wir in der

neueren Zeit irgend einen liberalen Antrag in dieser Kammer machten oder eine Behauptung unserer Rechte aufstellten, so hat man uns von der Regierungsbank erwiedert: was können wir mit 1,200,000 Seelen gegen eine höhere Macht anfangen? Dieselbe Betrachtung wird sich in Beziehung auf Berlin eben so gut erheben lassen, als es leider in Frankfurt geschehen ist. In Frankfurt sind auch verfassungsmäßige Stimmen, allein wir haben eine Reihe von Ordonnanzen von dorther kommen sehen, die unsere Verfassung fast ganz ertödtet haben. Daß aber hier wirklich von Verkümmerung der constitutionellen Rechte die Rede sei, will ich durch einen tüchtigen Gewährsmann bestätigen, ich will nämlich eine Stelle aus dem Minoritätsbericht der würtembergischen Kammer vortragen. Die Majorität war damals für den Zollverein und die Minorität gegen den Verein, und der Abgeordnete Dörtenbach, als Berichterstatter der Minorität, sprach damals wie folgt. (Liest solches und fährt dann fort.)

So viel von dem constitutionellen Standpunkt. Es sind uns aber zwei edle Preise angeboten worden für die Uebernahme aller bis jetzt aufgezählten Lasten, Opfer und Gefahren; zwei edle Preise: sie heißen Verkehrsfreiheit in Deutschland und Nationaleinheit, wenigstens einige Annäherung zu derselben. Für die bisher geschilderten schweren Opfer werden uns allerdings jene beiden Preise, die in der That der theuersten Vergeltung werth sind, vorgehalten; allein eine andere Frage ist, ob sie uns auch wirklich gegeben werden? Diese Verkehrsfreiheit oder allernächst wenigstens dieses preußische Zollsystem huldigt dem Princip der Handelsfreiheit nicht, sondern dem Princip der Ausschließung oder der Prohibition. Es ist nichts Anderes als das alte Merkantilsystem, das gegen alle außerhalb des eigentlichen Staates liegenden Völker den Merkantilkrieg führt, das engherzig sich allein alle Vortheile des Handels zuzueignen sucht, und meint, jeder Gewinn des Anderen geschehe nur auf unsere Kosten; ein System, das aber

durch solche Feindseligkeit gegen Andere sich selbst einen hundertfachen Schaden zufügt. Alsdann habe ich nach der von dem Abgeordneten Selzam aus meinem Lehrbuch citirten Stelle und einem von dem Abgeordneten Platz angerufenen, ebenfalls von mir gehaltenen Vortrag für das System der Retorsion mich ausgesprochen, d. h. ich habe es als gerechtfertigt, nämlich als ein Nothmittel der Vertheidigung gegen ungerechte, engherzige und inhumane Bedrückung von außen erklärt. Darum habe ich aber das System der hohen Zölle überhaupt und der Prohibition nicht in Schutz genommen. Ich sage, demjenigen, der dich inhuman behandelt, darfst du das Nämliche zufügen, ja selbst wirkliches Unrecht, wenn er dir zuerst ein solches zugefügt hat; denn das Unbillige ist dann nicht mehr unbillig, das Ungerechte ist nicht mehr ungerecht gegenüber dem Andern, sondern nur die Befolgung der von dem Andern selbst aufgestellten, mithin auch anerkannten Grundsätze. Das System der Retorsion, das dieser Ansicht nach gerecht, d. h. nicht ungerecht ist, soll aber noch die Wirkung haben, den Andern von seinem unbilligen oder inhumanen Sinne abzubringen und allmälig zur Erkenntniß und zur Besserung führen.

Das ist aber nicht der Geist des preußischen Zollsystems, sondern dieses ruht auf dem Princip der Prohibition gleich dem Merkantilsystem, und dieser ihm inwohnende Geist wird fortdauern. Selbst wenn Frankreich und England von ihrer engherzigen Handelspolitik zurückträten, so würde Preußen dennoch seine hohen Zölle nicht aufgeben. Es meint dieser hohen Zölle, abgesehen von den Maßregeln der Nachbarstaaten, zu bedürfen zum Schutze seiner zum Theil künstlich gehobenen Fabriken, und meint sie nebenbei nothwendig zu haben und hat sie auch gewissermaßen nothwendig zum Behuf der Bereicherung seiner Finanzen. Kurz, das Ganze ist eine ins Große getriebene Finanzoperation, das System eines geschlossenen Handelsstaates, und darum wird der Krieg gegen alle diejenigen geführt, die nicht denselben Interessen dienstbar

sind, und zumal die Wechselwirkung mit fremden Nationen aufs Aeußerste verkümmert. Wir aber wollen Freiheit des Verkehrs über die ganze Handelswelt, wir wollen uns nicht abschließen wie die Chinesen, sondern die ganze Handelswelt als unsere Domäne betrachten, und keinem Princip huldigen, das dem Anspruch auf diese große Domäne Eintrag thut. Nach dem preußischen System und der finanziellen Interessen Preußens willen sollen die Völker unter einander sich fremd bleiben; sie sollen aller Segnungen entbehren, welche eine thunlichst ausgebreitete Handelsfreiheit über sie ausgießen würde. Um dieser Interessen willen sollen die Völker nicht nur zahlen, was kaum erschwinglich ist, sondern nebenbei durch die Art der Einforderung und Controle unsäglich geplagt und in ihrer persönlichen Freiheit verletzt werden. Baden besonders, das bis jetzt ein liberales System in der Handelssphäre befolgte, soll nun dieses aufgeben und sich denjenigen Grundsätzen anschließen, die es früher verdammt hat. Es soll dadurch eben diesen von ihm verdammten Grundsätzen eine neue Bekräftigung und Befestigung geben, und daneben auf den Triumph seines eigenen besseren Systems für immer, wenigstens für die längste Zeit, Verzicht leisten. Der Herr Finanzminister v. Böckh selbst hat in vielen früheren Vorträgen die liberalen Grundsätze seines bisher befolgten Systems nachdrücklich vertheidigt, und ein zunächst aufgegriffener Band aus den ständischen Verhandlungen führt mich gerade auf eine derartige Stelle. (Eine solche Stelle aus den Verhandlungen von 1828 wird abgelesen, dann fährt der Redner fort:) Unter dem Namen der Handelsfreiheit erhalten wir nun statt der jenseits unserer Grenze bestehenden Mauth eine Mauth im eigenen Lande; unser eigenes Volk muß die schwere Freiheitsbeschränkung auf sich nehmen. Um zur Hälfte frei nach dem Norden und Osten zu sein, muß es nach Westen und Süden auf alle Freiheit Verzicht leisten. Die deutsche Handelsfreiheit ist zwar nicht ganz so das Gegentheil von demjenigen, was sie sein sollte, wie z. B. der

Preßzwang das Gegentheil von der Preßfreiheit ist; allein es ist doch nur eine scheinbare Freiheit im Innern und eine Tödtung der Freiheit nach außen. Es liegt darin ein **Verbot** für uns, in Zukunft den liberalen Grundsätzen zu huldigen und durch Aufstellung eines edlen Beispiels zur Nachfolge einzuladen, und dagegen ein Befehl, uns dem Princip des Mächtigen zu fügen.

Ich gehe endlich über zur **Einheit** oder **Nationalverbindung** Deutschlands, die uns angeblich mit dem preußischen Zollverein dargeboten wird, und die deßhalb eine dankbare Annahme von Seiten aller derjenigen, die ein deutsches Herz im Busen tragen, in Anspruch nimmt. Schmeichelnde Töne fürwahr für ein deutschpatriotisch Ohr!

(Hier werden wieder einige Bemerkungen des Redners weggelassen.)

Alles dieses macht mich mißtrauisch, und ich muß daher genau ins Auge fassen, was man unter dem Namen deutscher Freiheit uns darreicht. Ich will nicht einmal davon sprechen, ob es gleich auch von Bedeutung ist, daß zu dieser sogenannten deutschen Einheit die deutsch-österreichischen Länder, daß Hannover, Braunschweig, Mecklenburg u. s. w. und die Hansestädte nicht gehören, obschon ihre Abwesenheit allerdings jener Idee einen gewaltigen Einhalt thut. Ich will auch nicht davon sprechen, daß diese Handelseinheit von dem deutschen Bunde hätte ausgehen sollen, der sie ja feierlich versprochen hat, und von dessen Seite sie eher annehmbar gewesen wäre als von Seiten Preußens, der europäischen Macht, die mit Rußland in engster Verbindung steht. Ich will auch nichts davon sagen, daß wir durch diesen Zollverein noch außer der bereits unabhängig von unserer Landesgesetzgebung bestehenden Bundesgesetzgebung, die auch durch bloße Verabredungen der Minister ihre Thätigkeit äußert, eine weitere gesetzgebende Behörde erhalten, die in Berlin abermals nach Verabredungen von Fürsten oder Ministern ihre Befehle ertheilt. Von all dem will ich aber

nichts sagen, sondern nur fragen, was wir denn eigentlich unter dem Namen der deutschen Einheit erhalten werden? — Wir werden künftig preußische Raffinade statt der holländischen theuer einkaufen, und die süddeutschen Weine werden nach Preußen gehen. Auch werden wir uns in Zukunft mehr als bisher in preußische Tücher kleiden und süddeutschen Taback und einige Fabrikate, besonders Papier, in größerer Menge als bisher in die nordischen Vereinsstaaten bringen. Ich sage aber, die erste Bedingung einer des Namens werthen Einheit ist die freie Mittheilung der Gedanken und Gefühle unter Brüdern und Mitbürgern.

Diese erste Bedingung bleibt uns aber versagt, und nun frage ich, wie man diesen halbfreien Verkehr, während der andere Theil des Verkehrs in Fesseln liegt, angreifen, wie man zu sagen wagen kann, der Zollverein werde ein Nationalband sein, das die deutschen Brüder umschlingt, während es doch keinem erlaubt ist, auch nur zu reden mit unsern angeblich Verbündeten oder Vereinten? — Ja, selbst das Wort hier in diesem Ständesaale unterliegt, sogar wenn es durch die einheimische Censur legitimirt wäre, an den Grenzen des Landes, und dann wieder an jeder weiteren Grenze, ja in jedem Polizeibezirk einer strengen, unerbittlichen Mauth, und wir sollen vereinigt sein oder einen angeblichen Vereinigungsvertrag unter so trostlosen Bedingungen annehmen? Nein, laßt sie uns verschmähen, diese vorgespiegelte Einheit, deren Grundlage bloß die gemeinschaftliche, nicht eigentlich einer deutschen Volkswirthschaft, sondern vielmehr einer Bewirthschaftung der deutschen Nation und eine ins Große gehende Finanzoperation der Regierungen ist. Laßt uns diese vorgespiegelte Einheit verschmähen und der Nation zeigen, daß unser Sinn und unser Streben nach etwas Höherem und Edlerem hin geht, und daß wir die Hoffnung nicht verloren haben, jenes höhere Ziel einst noch zu erreichen! Unser bisheriges System war Handelsfreiheit, nämlich möglichst niedere

Zölle. Laßt alle deutschen Staaten diesem vernünftigen System huldigen, dann ist ja die deutsche Handelsfreiheit und Einheit erreicht, und wir brauchen alsdann keinen preußischen Zollverein mehr, einen Verein, welcher uns unausweichlich von Beschränkungen zu Beschränkungen führt. Wir weigern uns also keineswegs, mit allen Deutschen und also auch mit den Preußen in Verkehr zu treten, allein auf anderen Grundlagen. Unsere Regierung hat immer den niederen Zöllen den Vorzug gegeben und Wechselseitigkeit des freien Handels gewünscht; so möge also von allen Seiten dieses System angenommen werden, und die Einheit und Handelsfreiheit ist dann hergestellt. Doch auch einen förmlichen Vereinigungsvertrag zu schließen mit allen deutschen Völkern sind wir bereit, jedoch nur unter der Fahne jener liberalen Grundsätze, unter denen ich allein einen solchen Verein für segensreich oder unser würdig halten kann, unter den Fahnen echt deutscher Bedingungen und Garantieen, so wie überhaupt auf eine Weise, die dem Geist, der Bildung und der Würde der Nation gemäß ist. Freudig würde ich einem solchen Vereine mich anschließen, und ich würde auch dem vorliegenden Zollverein beitreten, wenn derselbe auch nur annähernd jenen Ideen entspräche, und zumal wenn er uns wenigstens eine heilsame Entfernthaltung von einem Strudel gewährte, der uns nach und nach in den Abgrund zu reißen droht und, wenn wir nicht sorgsamst uns dagegen verwahren, auch zuverläßig hinreißen wird.

CIII.

Glaubrech's Rede über Bestechung von Beamten.*)

(Gehalten in der hessen-darmstädtischen zweiten Kammer am 1. Februar 1839.)

Meine Herren! Es war nicht das von einem früheren Redner vorhin geäußerte Gefühl, das Gefühl der Freude, welches mich ergriff, als der Antrag unseres Collegen, des Abgeordneten Grode, gestellt wurde, im Gegentheil, es war

*) Das Ereigniß, an welches sich die mitgetheilte Rede anknüpft, hat seiner Zeit großes Aufsehen in Deutschland gemacht. Am 31. Januar 1839 stand auf der Tagesordnung der zweiten hessen-darmstädtischen Kammer „der Antrag des Abgeordneten Grode, betreffend die Annahme eines Geschenkes von 18,000 fl. von Seiten des nun pensionirten großherzoglich hessischen Geheimen Staatsraths Dr. Knapp in Beziehung auf eine Amtshandlung". Es erhob sich über diesen Antrag eine lebhafte Debatte, welche von dem Motionssteller eröffnet wurde, und woran für und wider denselben die meisten Kammermitglieder Theil nahmen. Die Rede Glaubrech's erfaßte den Gegenstand am gründlichsten und stellte die Frage in ihrer staatsrechtlichen Bedeutung am klarsten und treffendsten auf. In der Sitzung der Kammer vom 6. Februar wurde über den Antrag des Abgeordneten Grode abgestimmt. Derselbe, welcher dahin lautete:

eher ein schmerzliches Gefühl, von welchem ich damals ergriffen ward; der Antrag berührte mich unangenehm, und ich wünschte damals sogar, daß diese Motion nicht gestellt worden wäre. Indem ich Ihnen dieses offen gestehe, sage ich Ihnen auch zugleich meinen Grund. Es war der Gedanke, daß man diesen Antrag, zumal in der Fassung, in der er vorgelegt wurde, als eine persönliche Recrimination gegen einen Mann ansehen könne, welcher aus dem öffentlichen Leben zurückgetreten ist, wegen einer Handlung, die er zu einer Zeit beging, wo er dem öffentlichen Leben noch angehörte.

Meine Herren, ich war niemals ein Freund von Persönlichkeiten. Als ich vor sieben Jahren zum ersten Male den Fuß in die parlamentarische Laufbahn setzte, habe ich mir selbst das feierliche Versprechen gegeben, daß ich niemals den alten ehrwürdigen Grundsatz, den ich mir auch in meinem ganzen übrigen Leben zur Richtschnur genommen habe, den Grundsatz: „inimicus causae, amicus personae," außer Augen setzen wolle, daß ich stets die Sache von der Person unterscheiden und nie ohne die dringendste Nothwendigkeit gegen Personen selbst auftreten wolle. Ich hoffe, daß ich diesem Grundsatze in meinem seitherigen parlamentarischen Leben treu geblieben bin und daß man mir das deßfallsige Anerkenntniß nicht versagen

---

„in einer allerunterthänigsten Adresse an Se. königl. Hoheit den Großherzog Allerhöchstdemselben den Sach- und Rechtsverhalt dieser Angelegenheit allerunterthänigst vortragen zu wollen und ihn zu bitten, den geeigneten gesetzlichen Weg zur Untersuchung und allenfallsigen Bestrafung des Herrn Geheimen Staatsraths Knapp allergnädigst anzuordnen", wurde mit 37 gegen 8 Stimmen verneint. Die Frage aber: will die Kammer dem Antrage des Ausschusses, welcher dahin gehet: „daß gegen die Staatsregierung der Wunsch ausgesprochen werden möchte, in allen in dem Antrage des Ausschusses näher bezeichneten Fällen jede Erlaubniß zur Annahme eines Geschenks künftig verweigern zu wollen", beitreten? wurde mit 35 gegen 10 Stimmen bejaht.

wird. Ich habe, so lange der Herr Geheime Staatsrath Knapp an der Spitze der Geschäfte stand, mich nie gescheut, ihn zu bekämpfen, wenn es sich um Verfahren, um Grundsätze oder Thatsachen handelte, die ich für unrecht hielt. Heute steht er uns aber nicht mehr gegenüber, er ist aus dem öffentlichen Leben zurückgetreten, und ich gestehe, es ist mir schmerzlich, gegen einen Mann sprechen zu müssen, welcher nicht mehr dem öffentlichen Leben angehört und uns nicht gegenübersteht.

Aber auch noch ein anderer Grund veranlaßte mich damals zu jenem Wunsche, nämlich die weitere Betrachtung, daß hier über eine Thatsache verhandelt werden solle, die wahrlich dem sehr achtbaren Stande unserer Staatsdiener nicht zur Ehre gereicht.

Man könnte mir freilich vielleicht auf meine erste Bemerkung erwiedern: aber der Minister selbst hat ja die Annahme dieses Geschenkes, welches so viel Aufsehen im In- und Auslande erregt hat, autorisirt. Allerdings ist dieses wahr; es ist aber auch eben so wahr, daß der Minister für seine Person rein ist, daß er für seine Person keinen Vortheil gezogen, keinerlei Geschenk angenommen hat. Darum war ich auch geneigt, diese Handlung als eine nicht gehörig erwogene, als eine präcipitirte Handlung von Seiten des Ministers zu betrachten und als solche bezüglich seiner deßhalb um so eher zu entschuldigen, weil sie gerade den Mann betraf, der in seiner Stellung als nächster Chef des Justizdepartements und Betheiligter bei der Sache eigentlich den Minister über die betreffenden Fragen hätte besser aufklären sollen. Ich war hiernach der Ansicht, daß die Stände selbst stillschweigend wegen jenes Vorganges eine Indemnitätsbill dem Minister ertheilen könnten, zumal seitdem wir uns über einen neuerlichen edlen politischen Akt zu erfreuen haben, der seinem Ministerium immer zur Ehre gereichen wird.

Indessen, meine Herren, der Antrag ist nun einmal gestellt, wir haben heute darüber zu berathen, und ich würde es

daher für unverträglich mit meinen Pflichten halten, wenn ich Anstand nehmen könnte, über die hier vorliegenden Fragen meine Ansicht offen auszusprechen. Ich werde dieß im vorliegenden Falle thun, wie bei jeder anderen Gelegenheit, Niemanden zu Lieb und Niemanden zu Leide, nur nach meinem Gewissen und nach meiner Ueberzeugung.

Die erste Frage, die sich uns darbietet, ist die: Hat in dem vorliegenden Falle eine Bestechung stattgefunden? Meine Herren, ich sage: nein, ich glaube nimmermehr, daß hier eine Bestechung geschehen ist. Ich verneine diese Frage schon im Hinblick auf die Person des Herrn Geheimen Staatsraths Knapp. Wir sehen täglich, daß man selbst dem niedersten Angeklagten einen Rückblick auf dessen früheres Leben nicht verweigert, warum sollten wir dieses daher einem so hoch gestellten Beamten versagen dürfen! Wir finden aber, meines Wissens, in dem früheren Leben dieses Mannes keine Handlungen, keine Thatsachen, welche Zweifel oder Verdacht gegen die Integrität seiner Gesinnungen hätten begründen können. Darum sage ich: Bestechung ist ein zu grober Buchstabe, als daß ich glauben könnte, daß dieser Mann so plötzlich derselben unterlegen hätte. Es läßt sich nach der menschlichen Natur weit eher annehmen, daß Jemand in der Ueberzeugung, bei irgend einer Angelegenheit seine Pflicht erfüllt und recht gehandelt zu haben, die selbst großen Scrupel und Bedenklichkeiten gegen die nachträgliche Annahme eines unerlaubten Geschenkes überwinde und unterdrücke, als sein Gewissen gegen Bestechung taub zu machen. Darum wiederhole ich: das Verbrechen der Bestechung ist ein zu grober Buchstabe, als daß ich glauben könnte, daß ein Mann von solchem Verstande und mit solchen Antecedentien, wie der Herr Geheime Staatsrath Knapp, derselben sich schuldig gemacht habe.

Meine Herren, ich verneine die Frage der Bestechung aber auch ferner im Hinblick auf die Personen, aus welchen das Mainzer Eisenbahncomitee besteht. Es sind rechtliche und un=

bescholtene Männer, und ohne von den Abwesenden Näheres zu sprechen, so haben wir heute selbst einen Mann aus jenem Comitee in unserer Mitte, unsern Collegen Schmitt, der anerkannt das Vertrauen des Landes genießt, der eben so anerkannt das Vertrauen der Kammer und endlich auch das Vertrauen der Staatsregierung in dem Maße genießt, daß er im Jahre 1834 als Präsident der zweiten Kammer ernannt war. Von diesem Manne, den ich in allen Lebensverhältnissen gekannt und beobachtet habe, von ihm kann ich sagen, daß er einer Bestechung nicht fähig ist. Ja, ich erkläre Ihnen: ich würde lieber meine Hand in das Feuer halten und sie langsam verbrennen lassen, ehe ich ein anderes Urtheil über ihn unterschreiben würde.

Meine Herren, ich behaupte endlich: es ist aber auch eine Bestechung nicht denkbar im Hinblick auf den Gang der Sache selbst. Man hat zur Begründung der gegentheiligen Ansicht vielfach behauptet, ja allgemein das Gerücht verbreitet, daß das Mainzer Eisenbahncomitee und insbesondere das fragliche Geschenk von 18,000 Gulden die Ursache sei, daß die Eisenbahn von dem linken auf das rechte Ufer des Mains verlegt worden ist. Glauben Sie aber, meine Herren, werden Sie es glauben können, daß dieses Eisenbahncomitee den Herrn Geheimen Staatsrath Knapp und selbst das ganze großherzoglich hessische Ministerium, man verzeihe mir diesen Ausdruck, in dem Schlepptau geführt habe? Nein gewißlich, dieses war nicht der Fall. Sie werden mir viel eher glauben, wenn ich Ihnen sage, daß das Comitee in Mainz unter dem Einfluß des Ministeriums und nicht das Ministerium unter dem Einfluß des Comitee's gestanden hat.

Meine Herren, ich bin kein Mitglied der Eisenbahncomitee's, weder des diesseitigen noch des jenseitigen gewesen, aber ich habe doch Gelegenheit gehabt, den Gang der Verhandlungen näher zu betrachten. Ich war Actionär und zwar bei beiden Gesellschaften, ich bin heute noch Actionär bei der Darmstädter Ge-

sellschaft, und bin nur aus dem Grunde nicht mehr Actionär bei der Mainzer Gesellschaft, weil ich meine dortigen Actien in dem Augenblicke, wo beschlossen worden war, daß die Eisenbahn auf das rechte Ufer des Mains verlegt werden solle, veräußert habe, da ich von der Ueberzeugung ausging, daß die Ausführung auf dem rechten Mainufer kein vaterländisches, kein hessisches Unternehmen sei, von der Ueberzeugung, daß diese Verlegung unserem Lande und insbesondere der Stadt Mainz die größten Nachtheile bereiten würde. Darum können Sie mir auch zutrauen, daß ich dem Mainzer Comitee, mit dessen Ansichten ich nicht übereinstimmte, hier nicht zu Gefallen reden werde. Allein ich muß anerkennen, was wahr ist und was ich als Betheiligter weiß und wissen kann. Als solcher kann ich Sie aber versichern, daß das Comitee wie die ganze Generalversammlung keine andere Tendenz und keinen anderen Willen hatte, als daß die Eisenbahn auf dem linken Ufer gebaut werden solle. Allerdings hatten früher Unterhandlungen mit den Comitee's von Wiesbaden und Frankfurt stattgehabt wegen einer Bahn auf dem rechten Ufer; allein von diesen auswärtigen Comitee's waren hierbei die Interessen der Stadt Mainz und des Großherzogthums auf eine solche Weise behandelt worden, daß allgemeine Indignation die Mitglieder des Mainzer Comitee's und der Generalversammlung ergriffen hatte, und daß von dieser letzteren der einstimmige Beschluß gefaßt war, die Bahn nur auf dem linken Ufer auszuführen.

In diesem Sinne geschahen hierauf auch alle Schritte und alle Verhandlungen, und zwar in so lange, bis die Staatsregierung oder vielmehr der von ihr beauftragte Regierungscommissär das Comitee bedeutete, daß die Eisenbahn auf dem linken Ufer nicht von unserer Regierung concessionirt werden würde und daß man sich auf das rechte Ufer wenden möchte. Erst von diesem Augenblicke an hat das Mainzer Comitee die Verbindung mit dem Darmstädter abgebrochen und sich mit den auswärtigen Gesellschaften vereinigt. Dieses ist der wahre

Hergang der Sache, und ich wiederhole daher, daß nicht das Ministerium unter der Leitung des Mainzer Comitee's, sondern dieses unter der Leitung des Ministeriums gestanden hat, und daß die verbreitete Behauptung, daß das Comitee die fraglichen 18,000 Gulden dem Herrn Geheimen Staatsrath Knapp dafür versprochen hätte, daß er die Verlegung der Bahn von dem linken Ufer auf das rechte bewirken möge, eine durchaus erdichtete ist. Also auch im Hinblicke auf den Gang der Ereignisse müssen wir ebenfalls erkennen, daß in dem vorliegenden Falle keine Bestechung geschehen ist.

Meine Herren, wenn nun aber hiernach meiner Ansicht zufolge auch wirklich keine Bestechung in dem vorliegenden Falle stattgefunden hat, so glauben Sie darum noch nicht, daß ich von der Ansicht ausgehe, als sei hier eine gesetzmäßige Handlung begangen worden. Keineswegs; ich bin vielmehr innig davon überzeugt, daß durch die Handlung, welche geschehen, allerdings ein bestehendes Gesetz verletzt worden ist. Ja, eine Gesetzesverletzung hat stattgefunden, zwar nicht von dem Mainzer Eisenbahncomitee, aber von dem Beamten, der das Geschenk angenommen hat. Sie hören, daß ich hier einen wesentlichen Unterschied unter den Personen mache. Aber glauben Sie darum noch nicht, daß dieß geschieht, weil meine Freunde in dem Comitee sitzen. O! nein, ich werde mich meiner Freunde wegen auch nicht dem mindesten Vorwurfe der Parteilichkeit aussetzen. Ich unterscheide und muß unterscheiden, aus dem Grunde, weil die Mitglieder des Comitee's sich in einer ganz anderen Lage befinden als der betreffende Beamte, weil jene Privatleute sind und dieser ein Staatsdiener. Betrachten wir die Handlung in Bezug auf die Einen und auf den Andern.

Was das Comitee betrifft, so steht es für's erste nach demjenigen, was ich bereits vorhin vorgetragen habe, fest, daß keine Bestechung vorliegt. Es ist aber auch ferner eben so gewiß zweitens: daß kein Gesetz von dem Comitee verletzt worden

ist. Man hat zwar in öffentlichen Blättern, wo diese Sache so vielfach besprochen worden ist, häufig den Art. 177 des Code pénal angeführt; dieser Artikel ist aber durchaus auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar.

Dieser Artikel handelt nämlich nur von dem Falle, wo einem Beamten im Voraus „pour faire un acte de sa fonction" ein Geschenk gemacht wird. Es ist also ein ganz anderer Fall als der vorliegende, wo man erst hintendrein nach der Vollendung einer Amtshandlung ein Geschenk gegeben hat. Ich gehe weiter auf den §. 12 der Verordnung vom 11. März 1818 über, welcher allerdings auch nachträgliche Geschenke betrifft, allein diese Verordnung ist nicht in der Provinz Rheinhessen publicirt; schon deßhalb ist sie also auf die Mitglieder des Mainzer Comitee's nicht anwendbar. Aber selbst abgesehen hiervon, trifft ja auch die fragliche Gesetzesstelle keineswegs den Dritten, sondern sie trifft und bestraft nur den Beamten, welcher das nachträgliche Geschenk angenommen hat, wie dieses auch sogar nach der Allegation des Herrn Regierungscommissärs schon durch einen Ausspruch des höchsten Gerichts förmlich entschieden worden. Also auch diese Verordnung von 1818 ist hier nicht anwendbar. Ein weiteres Strafgesetz, unter welches das Comitee subsumirt werden könnte, haben wir aber nicht. Es ist sonach gewiß, daß das Comitee kein Strafgesetz verletzt, kein Vergehen begangen hat, indem es dem Herrn Geheimen Staatsrath Knapp das fragliche Geschenk gemacht hat.

Aber wenn ich dieß nun auch ausspreche, glauben Sie darum noch nicht, daß ich die Handlung des Comitee's billigen wollte. Nein! dieß kann ich nicht; ich bin weit entfernt, ihm hier Recht zu geben oder es tadelfrei zu sprechen. Es war das Anerbieten des fraglichen Geschenks immer eine Handlung, welche geeignet war, die Delikatesse und Ehre eines Beamten zu kompromittiren oder zu beleidigen. Allein um auch hier wieder gerecht zu urtheilen, müssen wir die Stellung und den

Stand der handelnden Personen nicht verkennen. Das Mainzer Eisenbahncomitee besteht fast ausschließlich nur aus Kaufleuten. Von dem Kaufmanne können Sie aber nicht verlangen, daß er die zarten Rücksichten der Delikatesse, welche der Staatsdiener seinem Amte schuldig ist, daß er alle jene zarten Fäden, welche den Beamten an das Gesetz und den Souverän knüpfen, so genau kenne. Der Kaufmann muß natürlich wie jeder Bürger wissen, ob er bei seinen Handlungen kein Gesetz verletzt; im Uebrigen aber geht sein Streben nach Gewinn; er sucht Nutzen zu erlangen und Schaden zu vermeiden. Hat er ein gutes Geschäft gemacht, so kann er sich auch dankbar beweisen und demjenigen, der ihm zur Erlangung des Gewinnes behülflich war, ein Geschenk anbieten. Dieß ist nach seinen Grundsätzen nicht undelikat. Ja ich möchte sogar behaupten, man hat in dem vorliegenden Falle von Seiten des Eisenbahncomitee's so wenig daran gedacht, eine indelikate Handlung zu begehen, daß man es sogar für schicklich hielt, das fragliche Geschenk dem Herrn Geheimen Staatsrath Knapp anzubieten. Aber wem hatte es nun obgelegen, dieses Anerbieten zurückzuweisen? Wer hatte zunächst die Pflicht, diesen Leuten zu sagen: Sie kennen die Ehre des Beamten nicht, Sie sind im Begriffe, sie zu verletzen! Gewiß doch dem Beamten selbst, welchem die Offerte gemacht worden ist, welchem sie sogar vielleicht zuerst nur mündlich gemacht war, ehe man sie schriftlich wiederholte. Ich war zwar natürlich hierbei nicht gegenwärtig, ich kann mich auch keiner deßfallsigen Confidences oder Mittheilungen rühmen; allein ich möchte doch glauben, daß man das fragliche Geschenk vor der officiellen schriftlichen Offerte jenem Beamten zuerst mündlich angeboten, daß vielleicht Einer oder der Andere des Comitee's ihn sogar vertraulich befragt hatte, ob er das Geschenk annehmen würde. Dieser Weg war auch ohne Zweifel der geeignetste, um dem Kaufmanne, wenn er etwa Scrupel bei dem Anerbieten haben konnte, solche zu heben, so wie er die passendste Gelegenheit für den Beamten

darbot, den schlichten Bürger aufzuklären. Wenn nun aber jetzt jener hochgestellte Beamte, dessen Ehre durch eine solche Anmuthung kompromittirt werden konnte, statt dieselbe zurückzuweisen, vielmehr erklärt: „dieses Geschenk verletzt meine Ehre, meine Delikatesse nicht, ich nehme es an", wer ist da der Schuldige und wen trifft der Vorwurf? Kann er jemand anders treffen als jenen Beamten selbst? Doch ich gehe noch weiter und sage: es waren aber in dem Comitee selbst zwei Männer, welche die in Frage stehende Handlung wohl beurtheilen und ihre Collegen aufklären konnten. Allerdings, es waren dieß der Staatsprokurator Knyn und unser College Schmitt, beide Juristen, beide anerkannt rechtliche Männer und im Besitze der Achtung ihrer Mitbürger. Allein konnten ihre Remonstrationen, — und daß sie solche gemacht, habe ich nie bezweifelt, ich bin davon überzeugt, wenn gleich unser College Schmitt vielleicht aus einem großmüthigen Gefühle von Solidarität nichts davon erwähnt hat, ja ich würde sogar, wenn er es widersprechen wollte, in dieser Ueberzeugung nicht wanken, ich sage: konnten ihre Remonstrationen, daß man durch das fragliche Geschenk die Ehre und Delikatesse des hochgestellten Beamten verletzen könne, Eingang finden, wenn der Beamte selbst sich bereitwillig zeigte oder gezeigt hatte, das Geschenk anzunehmen?

Nach allem diesem resumire ich mich also, was das Eisenbahncomitee von Mainz betrifft, zum Schlusse dahin: Es ist gewiß, das Eisenbahncomitee hat sich durch das Anbieten des fraglichen Geschenkes keines Verbrechens, keines Vergehens schuldig gemacht, es hat kein Gesetz verletzt, es hat zwar eine Handlung begangen, die geeignet war, die Amtsehre eines hochgestellten Beamten zu beleidigen; allein dieser Beamte hat jene Handlung acceptirt, sie war ihm angenehm, er hat seine Ehre nicht dadurch beleidigt gefunden. Volenti non fit injuria!

Meine Herren, ich schreite zur Untersuchung der in Rede stehenden Handlung in Bezug auf die Person des Beamten.

Ich frage hier vor Allem: Welches ist die Stellung des Beamten im Staate? Was ist der Beamte? Der Beamte ist das Organ der Gesetze, das Organ der Regierung. Wenn in der erhabenen Person des Souveräns alle Hoheitsrechte, alle Regierungsrechte sich vereinigen, wenn von dem Souverän alles Gute, was im Staate geschieht, emanirt, so sind die Beamten diejenigen, die im Namen des Souveräns auftreten, die im Namen des Souveräns die Verwaltung führen, Recht und Gerechtigkeit handhaben und all jenes Gute vollziehen. Was ist nun aber die erste Tugend eines Beamten? Die erste Tugend eines Beamten ist Integrität, ist Uneigennützigkeit und ist Delikatesse; dieses sind die Eigenschaften, die ich vor Allem von dem Beamten verlange, die die Würde seines Standes erheischet. Wenn die Beamten Geschenke annehmen, so corrumpiren sie das Volk; denn was soll das Volk denken, wenn es sieht, daß diejenigen, welche das Gesetz vollziehen und schützen, welche das Recht handhaben sollen, sich dafür Geschenke geben lassen? Muß nicht das Volk bei solchem Anblicke allen Glauben an die Gerechtigkeit verlieren? Wo sollte es hinkommen, wenn dieses zur Sitte oder Gewohnheit würde! Nur in den despotischen Reichen des Morgenlandes sehen wir solche Sitte. Selbst die Gnadenbezeugungen der Fürsten werden dort nur dem Unterthanen erzeigt, der sich mit Geschenken in der Hand nahet. Darum hat aber auch schon ein weiser Mann des vorigen Jahrhunderts gesagt, daß jene morgenländischen Fürsten sogar ihre eigenen Gnadenbezeigungen corrumpirten, weil sie solche nur gegen Geschenke ertheilten.

Meine Herren, sind Uneigennützigkeit und Delikatesse nothwendige Eigenschaften des Beamten, so muß ich sie, je höher der Beamte steht, auch in desto höherem Maße von ihm verlangen. Oder soll ich diese Eigenschaften, soll ich die Tugend nicht da suchen dürfen, wo der Mann auf der höchsten Stufe der Ehre steht, wo er im Besitze eines hohen Gehaltes und des Vertrauens seines Fürsten ist? soll ich die Tugend nur in

der Hütte des ärmsten und niedrigsten Angestellten suchen, der bei spärlicher Besoldung mit Mangel und Nahrungssorgen zu kämpfen hat? Warum genießt denn namentlich gerade der höhere Beamte einen so bedeutenden Gehalt? Darum, damit seine Uneigennützigkeit und Delikatesse um so weniger gefährdet werden mögen, darum, damit das Volk nicht irre werden möge in dem Vertrauen an die Gerechtigkeit der Regierung! „Keine Geschenke an die Beamten!“ Dieß war ein Wahlspruch der weisesten Männer aller Jahrhunderte. Gehen Sie auf Jahrtausende zurück und lesen Sie, was schon vor mehreren tausend Jahren Plato, der weise Plato, dessen Worte noch heute in hohem Ansehen stehen und bewundert werden, gesagt hat. Sie werden finden, daß Plato im zwölften Buche seiner Gesetze sagte: „Der Beamte, welcher Geschenke dafür nimmt, daß er seine Pflicht erfüllt, soll mit dem Tode bestraft werden. Denn man soll keine Geschenke nehmen für eine gerechte Sache und noch weniger für eine ungerechte.“

Meine Herren, Rom war groß und mächtig so lange, als seine Magistrate, seine Richter und seine Feldherren keine Geschenke annahmen. Sie kennen die Geschichte dieses Staates; ich brauche Sie nicht zu erinnern an den edlen Curius, welcher die kostbaren Geschenke des epirotischen Königs verschmähte; ich erinnere Sie nicht an Regulus, an Fabius, an Cincinnatus und so viele Andere, welche, mancher bei seinem einfachen Bohnen- oder Linsengerichte, Gold und Silber, die prachtvollsten Geschenke mit Verachtung zurückwiesen. Damals war, wie gesagt, Rom groß und mächtig. Später freilich wurden die Begriffe laxer, die Sitten corrumpirt, und wir sehen ein Gesetz erscheinen, nämlich die l. 6. §. 2. Dig. ad leg. Jul. repet., welches den Magistraten erlaubte, kleine Geschenke „munuscula“ anzunehmen, unter der Bedingung, daß dieselben im Laufe eines Jahres zusammen nicht mehr als 100 Thaler betrügen. — Wissen Sie aber auch, was von diesem Gesetze einer der denkendsten und weisesten Männer des vorigen Jahr-

hunderts gesagt hat? Montesquieu sagt darüber Folgendes: „C'étoit une mauvaise loi que cette loi romaine, qui permettoit aux magistrats de prendre de petits présens pourvu qu'ils ne surpassent pas cent écus dans toute l'année. Ceux à qui on ne donne rien, ne désirent rien; ceux à qui on donne un peu, désirent bientôt un peu plus, et ensuite beaucoup. — D'ailleurs ceux-ci trouveront toujours pour cela des prétextes, des excuses, des causes et des raisons plausibles." Montesquieu sagt also: „Dieses römische Gesetz war ein schlechtes Gesetz; denn derjenige, dem man nichts giebt und der nichts zu hoffen hat, wird darum auch nichts verlangen; aber derjenige, der ein wenig verlangen darf, wird bald ein wenig mehr und später viel verlangen. Auch wird es demjenigen, welchem einmal ein solcher Weg eröffnet ist, niemals an einem Präterte, einem plausiblen Vorwande fehlen, er wird immer eine Ursache finden, womit er die Annahme eines solchen Geschenkes zu enschuldigen weiß." — Meine Herren, daß dieß wahr ist, was Montesquieu gesagt hat, dieß hat die Geschichte bestätigt. Sie zeigt es, wohin es die Römer mit solchen Sitten und Gesetzen gebracht haben. Es kam dahin, daß Sallust von ihnen sagen konnte: „Romae omnia venalia!"

Erlauben Sie mir, meine Herren, Ihnen noch eine Stelle aus Montesquieu anzuführen, um Ihnen zu zeigen, wie Montesquieu überhaupt über die Frage: ob man einem Magistrate Geschenke geben dürfe? gedacht hat. Er sagt hierüber Folgendes: „Dans une république les présens sont une chose odieuse, parceque la vertu n'en a pas besoin. Dans une monarchie l'honneur est un motif plus fort que les présens. Mais dans l'état despotique, où il n'y a ni honneur, ni vertu, on ne peut être déterminé à agir que par l'espérance des commodités de la vie."

Das heißt zu deutsch: „In einer Republik sind die Geschenke für den Beamten eine häßliche Sache, denn die Tugend

bedarf ihrer nicht. In einem monarchischen Staate ist die Ehre ein stärkeres Motiv und Princip als Geschenke. Nur in Despotieen, wo es keine Tugend und keine Ehre giebt, mag man Geschenke geben, denn dort giebt es keinen anderen Bestimmungsgrund als die Sucht nach Wohlleben und nach Genuß."

Meine Herren! wir leben in einem constitutionell-monarchischen Staate; bei uns muß also in der Brust eines jeden Beamten das Gefühl der Ehre mit eisernem Griffel eingegraben sein. Daß dieses, daß die Erhaltung der Ehre, der Integrität, der Uneigennützigkeit eine Nothwendigkeit sei, hat die Verordnung vom **11. März 1818** ausdrücklich anerkannt und auf mehrfache Weise ausgesprochen. Sie hat diesen Grundsatz namentlich ausgesprochen in dem §. 4, welcher alle das Zutrauen schwächende Handlungen verbietet. Sie hat ihn ferner anerkannt in demjenigen Theile des §. 12, welcher von dem Verbrechen der Bestechung handelt, und wegen dieses Verbrechens schwere Strafen, namentlich Amtentsetzung und gänzliche Unfähigkeit zum Staatsdienste androht. Die Verordnung hat den fraglichen Grundsatz aber auch noch ferner anerkannt durch folgende weitere Verfügung des §. 12:

„Jeder Staatsdiener, welcher in Beziehung auf eine gegenwärtige oder künftige Amtshandlung ein Geschenk, wodurch er zur Verrichtung seines Amtes oder für eine erlaubte Absicht gewonnen werden soll, annimmt, oder" — bemerken Sie wohl diesen Satz, meine Herren — „oder derjenige, welcher überhaupt für Verrichtungen, welche in seinen eigentlichen Amtsobliegenheiten liegen, außer den ihm ordnungsmäßig zukommenden Gebühren, *noch eine weitere Belohnung annimmt* rc., soll rc." so und so bestraft werden. So sehen Sie also offenbar, daß durch diese Verordnung vom **11. März 1818** nicht bloß die eigentliche Bestechung, sondern die Annahme aller Geschenke sowohl für gegenwärtige oder künftige Amtshandlungen, als, und insbesondere durch den letzt allegirten Satz des

§. 12, auch noch die Annahme von nachträglichen Geschenken oder Belohnungen für vergangene Amtshandlungen verboten und unter schweren Strafen verpönt werden. Es ist sonach klar, daß auch der vorliegende Fall, nach welchem Herr Geheime Staatsrath Knapp für eine vergangene Amtshandlung das fragliche Geschenk von 18,000 Gulden empfangen und angenommen hat, durch diese Verordnung erreicht wird.

Was hat man nun gegen die Anwendbarkeit dieser Verordnung anführen können? Man führt an: die Staatsregierung vindicire das Recht, den Beamten die Autorisation zur Annahme von solchen Geschenken zu ertheilen, und in dem vorliegenden Falle sei diese Autorisation ertheilt worden. Wie ist aber ein solches Recht denkbar bei der Ansicht des Gesetzes? Hat der allegirte Paragraph der Verordnung etwas der Art gesagt? Hat er etwa gesagt: nur derjenige Staatsdiener soll bestraft werden, welcher ohne vorausgegangene Autorisation ein Geschenk annimmt? Ich sehe mich vergebens in dem Paragraphen danach um und finde nirgends, daß darin eine solche Distinktion gemacht, daß darin gesagt wäre: nur derjenige Beamte, welcher ohne Autorisation ein Geschenk annimmt, soll bestraft werden. Nein, es heißt vielmehr ganz allgemein: jeder Beamte, der ein Geschenk annimmt, soll bestraft werden.

Indessen hat man ferner gesagt: daß es auf den Umstand der Autorisation ankäme, bewiesen die diplomatischen Geschenke. Ich glaube aber, wir sind Alle darüber einverstanden, daß die vorliegende Verordnung für diplomatische Geschenke nicht gegeben worden ist. Dieß sagt der Herr Regierungscommissär, dieß sagt der Ausschuß und dieß muß Jeder sagen. Für diplomatische Geschenke ist dieser Paragraph nicht geschrieben; diplomatische Geschenke werden von Fürst zu Fürst, von dem Commissär einer Staatsregierung an den Commissär der anderen gegeben und werden durch gegenseitige diplomatische Geschenke wieder ausgetauscht. Eine Verfügung für diploma-

tische Geschenke zu geben hat daher, wir können dieß mit Gewißheit annehmen, durchaus nicht im Geiste oder Zwecke der Verordnung gelegen. Der ganze sogenannte Beweis **a contrario**, welchen man aus der Natur und Geschichte der diplomatischen Geschenke zu führen gesucht hat, ist daher nur ein leerer Beweis, ein mißglückter Beweis gewesen. Er hat nichts bewiesen, weil für diese Fälle die Verordnung nicht geschrieben ist.

Man hat zwar auch noch eine Ausnahme für Geschenke von ausländischen Privaten machen wollen; ich sehe aber nicht ein, wie man dieß rechtfertigen könnte; man hat übrigens auch eine Rechtfertigung dafür nicht versucht. Ein ausländischer Private kann nach meiner Ansicht eben so wenig wie ein inländischer Private einem hessischen Beamten Geschenke geben; der inländische Beamte würde, wenn er die Geschenke annähme, in dem einen Falle so strafbar sein als in dem anderen.

Man hat auch noch einige andere Gründe gestern und heute gegen die Anwendbarkeit der Verordnung vom 11. März 1818 auf den vorliegenden Fall geltend gemacht, worauf ich nun noch zurückkommen muß.

Man hat gesprochen von einem Dispensationsrechte des Regenten. Es hat namentlich heute der eine Herr Regierungscommissär, welcher zuerst gesprochen, gesagt: dieses Recht der Dispensation oder Autorisation müsse wohl die Staatsregierung haben, weil ja die Autorisation gegeben worden sei; so wenigstens habe ich dessen Aeußerung verstanden.

(Der Herr Geheime Staatsrath Kanzler Dr. Linde: Ich habe nur gesagt, die Staatsregierung müsse wohl von der Ansicht ausgegangen sein, daß das fragliche Gesetz auf den vorliegenden Falle passe, weil, wenn dasselbe darauf nicht anwendbar geschienen, die Autorisation zuverlässig auch nicht hätte gegeben zu werden brauchen.)

Der Abgeordnete Glaubrech: In dieser Art mag die Behauptung wohl gelten. Aber jedenfalls würde die Aeußerung

eine petitio principii enthalten, wenn man aus einer Thatsache, aus dem Factum der Ausübung auf ein Recht schließen wollte. Im Uebrigen kann ich nicht anders als die Behauptung eines Dispensationsrechts, wie sie aufgestellt worden ist, förmlich bestreiten. Man will zwar dieses Dispensationsrecht aus dem Rechte der Begnadigung, welches letztere natürlich Niemand in Abrede stellen kann, ableiten, allein es ist dieses offenbar irrig, da das Dispensationsrecht, zumal wie es hier aufgestellt wird, und das Recht der Begnadigung ganz und gar durchaus verschiedene Charaktere haben. Man hat zwar gesagt, die Staatsregierung müsse das Recht haben, in gewissen Fällen von allgemeinen Vorschriften zu dispensiren, und ich will auch diesen Satz in der Art, wie er hier gestellt ist, nicht geradezu bestreiten; allein diese Fälle müssen nothwendig **durch das Gesetz im Voraus** bestimmt und regulirt sein. Daraus aber kann man keineswegs jenes allgemeine, heute behauptete Recht ableiten.

Es läßt sich ferner auch ein Dispensationsrecht denken, welches, wie bereits der Abgeordnete Krug bemerkt hat, aus dem höheren Episcopalrechte des Fürsten fließt, und hierunter lassen sich namentlich zum Theile die Fälle subsumiren, welche von dem Herrn Regierungscommissär angeführt worden sind. Aber dieses kann nicht auf die Civilgesetze und auch nicht auf den Civilstand der Bürger, wo dieser durch das Gesetz regulirt ist, ausgedehnt werden. So muß ich z. B. namentlich widersprechen, daß, wie man heute hat behaupten wollen, in Rheinhessen von dem Souveräne aus eigener Machtvollkommenheit ein Minderjähriger großartig erklärt werden könne. Nein, nach der rheinhessischen Gesetzgebung kann dieses nur das Gericht und der Familienrath, und nur das Gesetz entscheidet dort, wer großjährig sein soll oder nicht. Eben so wenig kann von einem Dispensationsrechte des Regenten in den von dem Herrn Regierungscommissär angegebenen Fällen von Ehehindernissen in Bezug auf Katholiken die Rede sein, da bezüglich ihrer dem

Regenten ein Episcopalrecht nicht zusteht. Ein Dispensationsrecht desselben von Hindernissen in Bezug auf die Civilehe, wie z. B. bei gewissen von dem Civilgesetze verbotenen Verwandtschaftsgraden, ist aber nur in den besonderen Fällen, wo das Civilgesetzbuch dieses Recht ausdrücklich dem Regenten vorbehalten hat, zulässig.

Am allerwenigsten aber können wir, meine Herren, anerkennen, daß ein Dispensationsrecht in den Fällen stattfinde, wo es sich von Gesetzen handelt, welche im Interesse des gesammten Staates, im Interesse aller Unterthanen, im Interesse der Integrität des Staatsdienstes und der Beamtenehre erlassen worden sind, so wie überhaupt bei allen Fragen, die nur durch die Gesetzgebung regulirt werden können, und bei welchen Dispensationen sonach auch nur durch die Gesetzgebung ertheilt werden können, indem hierfür das Dispensationsrecht nur in dem Gesetzgebungsrechte liegt. Niemals kann ich aber anerkennen, daß ein solches Dispensationsrecht aus dem Begnadigungsrechte fließe; denn sonst hätten wir zweierlei Arten von Begnadigungen, wie gestern auch schon der Abgeordnete Ritgen auszuführen versuchte, nämlich eine, welche der strafbaren Handlung vorausginge und gewissermaßen vorerst die Frage untersuchte und entschiede, ob die strafbare Handlung in Zukunft bestraft werden solle oder nicht, und eine zweite, welche erst nach dem begangenen Verbrechen und dem richterlichen Urtheile ausgeübt würde.

Meine Herren, ich kann auch den Satz nicht anerkennen, welchen heute der erste Herr Regierungscommissär, Herr Geheime Staatsrath Linde, aufgestellt hat, nämlich den Satz, daß nach dem gemeinen Recht die Handlung des Herrn Geheimen Staatsraths Knapp eigentlich eine erlaubte gewesen und daß sie nur erst im Gefolge der Verordnung von 1818 eine verbotene geworden sei, daß es d i e s e s ausdrücklichen Verbotes bedurft hätte. — Ich gebe wohl zu, daß diese Handlung nicht gestraft werden könnte, wenn nicht ein besonderes Strafgesetz in

dieser Beziehung bestünde, allein darum gebe ich doch nicht zu, daß sie ohne jene Verordnung gemeinrechtlich erlaubt gewesen sei. Es besteht nämlich zwar ein allgemeiner Grundsatz: „was nicht verboten ist, das ist erlaubt“. Aber dieser Grundsatz gilt nur für den Privatmann oder, mit anderen Worten, nur für Handlungen, welche man als Privatmann begeht, da im Allgemeinen in Folge des Zusammenlebens im Staate die natürlichen Rechte aller Einzelnen im Staate nur in so weit beschränkt werden, als dieses im Interesse der Gesammtheit erfordert und durch das Gesetz bestimmt wird. Aber der Beamte ist mehr als der Privatmann; der Beamte als solcher bewegt sich in einer anderen und höheren Sphäre und hat als solcher diejenigen besonderen Rechte auszuüben, welche ihm von dem Gesetze und der Regierung übertragen worden sind. Als Beamter muß er sich daher auf die ihm verliehenen Attributionen und die ihm vorgeschriebene Competenz beschränken; er darf sie nicht überschreiten. Bei dem Beamten kann man also nicht sagen: was ihm nicht verboten ist, das ist ihm erlaubt. Nein im Gegentheile, für ihn gilt der umgekehrte Satz: Was dem Beamten nicht erlaubt worden ist, das ist ihm verboten.

Meine Herren, man hat das behauptete Dispensationsrecht auch noch aus der Natur eines Dienstvertrags zwischen dem Souverän und dem Staatsdiener ableiten wollen. Es liegt indessen doch wohl klar vor Augen, daß das Verhältniß zwischen dem Regenten und dem eigentlichen Staatsdiener kein gewöhnliches Dienstverhältniß darbietet. Betrachtet man auf der einen Seite die erhabene Stellung des Regenten und auf der anderen Seite auch den Standpunkt des eigentlichen Staatsdieners, zumal in einem constitutionellen Staate, so wird man gewiß zugeben, daß von dem gewöhnlichen Dienstvertrage und dessen gewöhnlichen Folgen hier nicht die Rede sein kann.

Die Befugnisse so wie die Pflichten der Beamten werden in unserm Lande durch Verfassung und Gesetze regulirt und

und nicht durch Verträge. Ich glaube nicht, daß die Staatsregierung mit ihren Beamten Verträge abschließt, und andere Verbindlichkeiten ihnen auflegen oder andere Rechte ihnen einräumen kann als diejenigen, welche durch das Gesetz normirt sind.

Auch den Satz hat man aufgestellt, daß zur Begründung des gestellten Antrages eine Verzichtleistung des Regenten auf das sogenannte Dispensationsrecht für die Fälle der Art, wie der vorliegende, hätte nachgewiesen werden müssen. Bedürfte es wirklich der Nachweise eines Verzichtes, so würde dieser Beweis in dem Gesetze selbst liegen, welches unbedingt und ohne Restriktion sagt: „Der Beamte darf kein Geschenk annehmen." Wenn dieses Gesetz nicht unterscheidet, so dürfen auch wir nicht unterscheiden, so darf ferner auch der Richter und eben so wenig die Staatsregierung unterscheiden. Hätte es in der Intention des Regenten und Gesetzgebers gelegen, in den betreffenden Fällen sich eine Prüfung und Entscheidung vorzubehalten, ob der Beamte ein ihm offerirtes Geschenk annehmen solle oder nicht, so würde das Gesetz ganz anders lauten; es würde kein unbedingtes und allgemeines verbietendes Gesetz erlassen, es würde darin ein Vorbehalt aufgenommen worden sein. Allein der Gesetzgeber hat im Interesse der Ehre des Staatsdienstes keinen Vorbehalt dieser Art, keine Ausnahme gemacht. Es kann daher auch ein weiterer Verzicht auf das sogenannte Dispensationsrecht, was ohnedieß in die Gesetzgebung gehört, nicht gefordert, noch können Ausnahmen von dem allgemeinen Gesetze gemacht werden. Ich kann deßwegen auch keineswegs den sämmtlichen von dem Abgeordneten Brunk zugegebenen Ausnahmen beistimmen; dagegen gebe ich gerne zu, daß es Fälle giebt, welche das Gesetz nicht im Auge gehabt hat, wie eigentliche Ehrenbezeugungen und diplomatische Geschenke, und für welche daher auch diese Verordnung nicht geschrieben ist.

Meine Herren, man hat sich ferner darauf berufen, daß ja auch anderwärts die Annahme von Geschenken wie das vorliegende nicht verboten sei, daß solche, namentlich in Frank-

reich, wie aus dem Code pénal hervorgehe, erlaubt seien. Ich muß aber hierauf eine schon früher gemachte Bemerkung wiederholen. Der Code pénal hat nämlich zwar keine Strafe gegen einen Beamten, der ein nachträgliches Geschenk für eine rechtliche und erlaubte Handlung annimmt, angedroht; aber glauben Sie deßwegen noch nicht, daß man darum den Beamten die Annahme solcher nachträglichen Geschenke gestatten wollte. Auch in Frankreich will der Gesetzgeber Integrität des Charakters des Beamten, Aufrechthaltung seiner Standesehre und Uneigennützigkeit. Oder glauben Sie etwa, daß die Staatsregierung dort einen Beamten dulden würde, der sich durch Annahme von Geschenken oder durch sonstige eigennützige Handlungen kompromittirt, wenn ihn auch die Strafgesetze nicht erreichen? In solchem Falle giebt der Abgang einer Dienstpragmatik das ganz einfache Mittel, den Beamten ohne Weiteres zu entlassen, und ich kann Sie in dieser Beziehung namentlich an ein noch ganz neues Beispiel, nämlich an den bekannten Prozeß von Gisquet erinnern, welcher Prozeß, da sich aus demselben Dinge herausgestellt haben, die dem Herrn Gisquet nicht zur Ehre gereichten, zur Folge hatte, daß der König denselben aus der Liste der Staatsräthe gestrichen hat.

Dieses, meine Herren, sind im Wesentlichen diejenigen Bemerkungen, welche ich glaubte auf die verschiedenen vorgebrachten Einwürfe gegen meine Ansicht über die vorliegende Handlung erwiedern zu müssen.

Was nun das Recht der Interpretation der Verordnung vom März 1818 betrifft, so bin ich zwar weit entfernt, der Staatsregierung oder dem Ministerium die Befugniß zu bestreiten, daß sie diese Verordnung habe interpretiren dürfen; aber ich muß eben so fest behaupten, daß diese Interpretation weder für die Stände, noch weniger für die Gerichte verbindende Kraft haben könne. Wenn die Stände erkennen, daß jene Verordnung nicht in der angegebenen Weise hat interpretirt werden dürfen, so haben sie das Recht, auch ihre Interpretation

auszusprechen. Jedenfalls aber kann in dem vorliegenden Falle die Auslegung von Seiten der Staatsregierung nicht Maß und Ziel geben. Die Gerichte allein sind es, welche hier zu entscheiden haben. Die Gerichte sind die natürlichen und verfassungsmäßigen Organe zur Auslegung der Gesetze; an die Gerichte gehört der vorliegende Fall. Dieß hat der §. 12 der allegirten Verordnung sogar ausdrücklich gesagt, indem er verfügt, daß die Justizbehörde über die betreffenden Fälle zu erkennen habe.

Aus diesen Gründen halte ich auch alle weitere Diskussion über die Auslegung und den Sinn der hier zur Anwendung kommenden Gesetzesstellen und über die Strafbarkeit der in Rede stehenden Handlung für überflüssig. Alles dieß ist Sache des competenten Gerichtes. Dagegen haben die Stände allerdings das Recht, einen Beschluß zu fassen, daß Herr Geheime Staatsrath Knapp wegen der fraglichen Handlung angeklagt und vor Gericht gestellt werden solle; denn diese Befugniß hat ihnen die Verfassung und das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und der höchsten Staatsbeamten eingeräumt, und es könnte daher, wenn ein solcher Beschluß gefaßt werden würde, auch von Verweigerung einer Autorisation von Seiten der Staatsregierung hierzu nicht die Rede sein.

Aber, so muß ich mir die Frage erlauben, warum hat man, da doch nur der Richter die in Rede stehende Frage entscheiden kann, warum hat man den gerichtlichen Weg nicht schon von Amtswegen eröffnet? Warum verlangt jener hochgestellte Beamte nicht selbst, daß die Sache vor die Gerichte zur Entscheidung gebracht werde, er, der sich auf die Reinheit seines bisherigen Lebens beruft, auf die Reinheit seiner Ehre, und sich auf die Behauptung stützt, daß seine Integrität und Uneigennützigkeit als Beamter nicht verletzt worden sei, wiewohl er selbst dem Anscheine nach der öffentlichen Meinung das Opfer gebracht hat, daß er sich aus dem öffentlichen Dienste

zurückgezogen, warum verlangt er nicht selbst seine Stellung vor Gericht?

Man wird mir vielleicht antworten: Herr Geh. Staatsrath Knapp habe dieses ja nach der uns gewordenen Mittheilung der Staatsregierung bereits begehrt. Allein es ist dieses nicht der Fall, denn in seinem an Se. königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Gesuche ist sein Petitum nur folgendermaßen gestellt:

„Er glaube sich gegen die im Publiko gegen ihn verbreiteten verläumderischen Nachreden und Anschuldigungen am besten in einer Untersuchung rechtfertigen zu können, und bitte daher Se. königliche Hoheit dringend: durch eine anzuordnende Untersuchung ausmitteln zu lassen, ob er von Seiten der Mainzer Eisenbahngesellschaft, deren Comitee oder Mitglieder in irgend einer Weise, sei es durch Versprechen oder Gabe, bestochen worden sei, um seiner Pflicht gemäß oder derselben entgegen zu handeln, oder ob durch die ihm gegebene Remuneration eine pflichtwidrige Handlung habe belohnt oder hervorgerufen werden sollen? Sein Gewissen sage ihm, daß das Resultat dieser Untersuchung nur zu seinem Vortheil ausfallen könne u. s. w.“

Also nur allein darüber, meine Herren, ob er von Seiten der Mainzer Eisenbahngesellschaft auf irgend eine Weise bestochen worden sei, oder ob eine pflichtwidrige Handlung durch die ihm gegebene Remuneration habe belohnt oder hervorgerufen werden sollen, verlangte derselbe nach jenem Schreiben eine gerichtliche Untersuchung. Dieser Fall der Verordnung vom März 1818 wird aber nicht behauptet; es ist auch nicht der Fall, wovon der Antragsteller spricht. Nach der Behauptung des Motionsstellers liegt die Gesetzesverletzung darin, daß Herr Geh. Staatsrath Knapp im Widerspruche mit der zuletzt angerufenen Stelle des §. 12 fraglicher Verordnung das Geschenk von 18,000 fl. angenommen hat, eine Handlung,

auf welche jenes Gesetz nicht die Strafe der Bestechung, sondern die Strafe der Confiscation des Geschenkes und der Erlegung des Doppelten seines Betrages angedrohet hat. Also darüber, meine Herren, besteht hier die Frage, nicht darüber, ob jenes Geschenk der Preis einer pflichtwidrigen Handlung gewesen sei, und bezüglich jener vorliegenden Frage hat, ich wiederhole es, Herr Geh. Staatsrath Knapp nicht begehrt, daß man ihn vor Gericht stellen soll.

Ist es nun aber, so frage ich Sie, wenn man den Geist und die Worte der fraglichen Gesetzesstelle erwägt, zur Disculpation oder Vertheidigung genug, wenn man sagt: die Handlung, für welche ich jene Belohnung erhalten habe, war gerecht?

Meine Herren, wenn ein Richter zwischen zwei Parteien einen Prozeß zu entscheiden hat, bei dem es sich z. B. von einer Summe von hunderttausend Gulden handelt, und der Richter entscheidet ganz strenge und gewissenhaft nach dem Gesetz, darf dieser Richter hinterdrein von der Partei, welche den Prozeß gewonnen hat, ein Geschenk etwa von 10,000 fl. annehmen, und wird er die Annahme dieses Geschenkes entschuldigen und rechtfertigen können mit der Angabe, daß er ja doch gerecht verfahren und nach dem Gesetze entschieden habe? Nimmermehr! Gewiß, wenn Sie den Fall zu entscheiden hätten, so würden Sie erkennen, daß dieser Richter seine Amtsehre verletzt habe und nach der oft angezogenen Gesetzesstelle zu bestrafen sei! Ja, ich erinnere mich, einstens von einem Kaiser von China gelesen zu haben, der einen Richter, welcher Geschenke angenommen hatte, nach den barbarischen Gesetzen dieses Landes schinden und zum abschreckenden Beispiele die Haut über den Richterstuhl ziehen ließ.

Aber, so wird man mir sagen, der Beamte war in dem vorliegenden Falle kein Richter, sondern ein Administrativbeamter. Indessen ändert auch dieses an der Sache nichts; oder glauben Sie etwa, daß dem Administrativbeamten in fraglicher

Beziehung mehr gestattet werden dürfe? Wenn der Kreisrath von Darmstadt über ein Gesuch zu entscheiden hat, worin Jemand um die Erlaubniß bittet, sein Haus höher bauen zu dürfen, während die Nachbarschaft dagegen protestirt, und dieser Beamte nun gegen die Reklamation der Nachbarn dem Petenten die Erlaubniß zum Höherbauen gestattet, glauben Sie, daß derselbe dafür ein Geschenk von diesem Petenten annehmen dürfte und solches etwa mit der Bemerkung rechtfertigen könnte, daß er ganz besondere Mühe bei der fraglichen Entscheidung gehabt habe? Gott bewahre! ich bin überzeugt, Sie werden dieß niemals anerkennen. Nun, wenn es denn der Kreisrath nicht darf, so darf es auch nicht der Ministerialrath, noch ein anderer höher stehender Beamter.

Welche Funktionen hat nun aber der Herr Geh. Staatsrath Knapp in dem vorliegenden Falle gehabt? Er war Referent über die Eisenbahnfrage im Ministerium, mithin auch darüber, ob das Mainzer Eisenbahncomitee oder ob die Darmstädter Gesellschaft die Concession zum Bau erhalten soll. Er hat also darüber zu referiren und resp. gewissermaßen mit zu entscheiden gehabt, wem von beiden Comitee's der Vorzug ertheilt werden solle; es waren hier zwei streitende Parteien einander gegenüber. Aber man sagt, für diese Entscheidung oder dieses Referat habe er nicht das Geschenk bekommen, sondern für seine späteren Handlungen, namentlich dafür, daß er als Regierungscommissär, nachdem der Mainzer Gesellschaft die Concession ertheilt worden war, die Verhältnisse mit den Nachbarstaaten zum Comitee geordnet habe. Kann aber dieß etwas an seiner amtlichen Stellung ändern, und waren diese späteren Handlungen nicht überdieß bloß nothwendige Folgen und Consequenzen jener ersten Handlung, wodurch die Concession der Mainzer Gesellschaft ertheilt worden war?

Meine Herren! man sagt auch noch: die Verordnung vom 11. März 1818 rede nur von eigentlichen Amtshandlungen, die Handlungen, wofür der Herr Geheime Staatsrath

Knapp die 18,000 fl. erhalten habe, seien aber keine solche gewesen, da durch ein außerordentliches Commissorium er zu deren Vornahme beauftragt gewesen. Ich muß daher fragen: was ist denn eigentliche Amtshandlung? Sind nur diejenigen Amtshandlungen eigentliche Amtshandlungen, welche der Beamte tagtäglich vornimmt, und tritt er aus dem Kreise der eigentlichen Amtshandlungen heraus, wenn er besondere Commissorien von der Staatsregierung erhält? Ich kann hier wahrhaftig keinen Unterschied finden; eigentliche Amtshandlung ist jede Handlung, die der Beamte in seiner Eigenschaft qua Beamter vornimmt, und ich weiß hierfür keinen anderen Gegensatz als Handlungen, welche der Beamte als Privatmann begeht. Nehmen Sie zum Beispiel den Fall, daß ein Mitglied eines Gerichtscollegs zu einer auswärtigen Untersuchung außer dem Sitze des Collegiums verwendet wird. Sollten nun dessen in Gefolge des fraglichen Commissoriums vorgenommene Amtshandlungen keine eigentlichen Amtshandlungen sein, weil sie nicht alltäglich, oder etwa besonderer Natur sind? Und sollte dieser Beamte hiernach bei der fraglichen auswärtigen Untersuchung, weil ein außerordentliches Commissorium vorliegt, Geschenke von einer Partei annehmen dürfen? Ich glaube dieses nimmermehr.

Meine Herren, noch auf einen Umstand muß ich mir endlich erlauben Sie aufmerksam zu machen. Wo rühren die dem Herrn Geheimen Staatsrath Knapp geschenkten 18,000 fl. oder vielmehr jene 50,000 fl. Actien, aus deren Erlös die 18,000 fl. genommen worden sind, her? Diese Actien sind ein Theil jener 400,000 fl. Actien, welche der Darmstädter Eisenbahngesellschaft entzogen worden sind. Unter dem Referate des Herrn Geheimen Staatsraths Knapp, unter welchem entschieden wurde, ob die Eisenbahn auf dem rechten oder linken Mainufer gebaut und wem die Concession bewilligt werden solle, unter seinem Referate ist auch ohne Zweifel entschieden worden, daß jene 400,000 fl. Actien, welche das Mainzer

Comitee früher der Darmstädter Gesellschaft übertragen und welche die Darmstädter Gesellschaft angenommen hatte, dem Mainzer Comitee wieder zurückgegeben werden sollten, um dieselben nach Belieben anderweitig zu verwenden, und gerade von diesen 400,000 fl. Actien hat nun Herr Geheime Staatsrath Knapp 50,000 fl. Actien, oder vielmehr den Gewinnst, der aus dem Verkaufe dieser 50,000 fl. Actien erzielt wurde, mit 18,000 fl. zum Geschenke erhalten.

Dieß, meine Herren, sind nach meiner Ansicht die erheblichsten Momente, welche für die Behauptung des Antragstellers, daß durch die Annahme des fraglichen Geschenkes Herr Geheime Staatsrath Knapp die oft erwähnte Gesetzesstelle verletzt und seine Amtsehre compromittirt habe, sprechen. Ich will und kann nun freilich den Herrn Geheimen Staatsrath Knapp nicht schuldig erklären noch verurtheilen, und Sie Alle können dieß nicht, denn wir sind nicht Richter über ihn und haben ihn auch nicht einmal in seiner Vertheidigung gehört. Er kann vielleicht Gründe und Mittel haben, die Alles widerlegen, was gegen ihn vorgebracht worden ist. Dafür ist der gerichtliche Weg gegeben. Er kann selbst seine Stellung vor Gericht begehren, um seine Ehre zu rechtfertigen. Wahrhaftig, wäre meine Ehre so angegriffen, so muß ich Ihnen gestehen, so würde ich alles daransetzen, ehe ich auf diesen Weg verzichtete, in welchem ich das beste und sicherste Mittel erblicken müßte, meine Ehre vor meinem Vaterlande, vor meinen Mitbürgern, vor ganz Deutschland zu rechtfertigen. Denn was hilft alles Gold der Erde ohne Ehre! Ohne Ehre kann man nicht leben!

Meine Herren, bevor ich meinen Vortrag schließe, muß ich mir noch einige Bemerkungen erlauben, welche zwar den vorliegenden Antrag eigentlich nicht betreffen, zu welchen ich aber durch die Communication der Staatsregierung über die Frage der Verlegung der Eisenbahn von dem linken auf das rechte Mainufer mich veranlaßt sehe. Ich will hier nicht in eine ausführliche Erörterung dieser Frage eingehen; allein das

muß ich offen bekennen, daß ich durch die von Seiten des Ministeriums uns gemachte Mittheilung nicht befriedigt worden bin, daß ich mich von der Nothwendigkeit der großen in dieser wichtigen Sache dem Auslande gemachten Concessionen, von der Nothwendigkeit der Verlegung der Eisenbahn auf das rechte Mainufer, also in das Ausland, nicht überzeugen konnte, und daß, so lange mir diese Ueberzeugung nicht möglich ist, ich in jener Verlegung nur eine Handlung erblicken kann, wodurch unsere Interessen dem Auslande gegenüber sehr beeinträchtigt worden sind, und von welcher ich, im Hinblicke auf den eigentlichen Gegenstand unserer heutigen Berathung, sagen möchte: Wenn jene so vielfach besprochene Handlung des Herrn Geheimen Staatsraths Knapp, nämlich die Annahme des oft beregten Geschenkes, ein Vergehen war, so war die Verlegung der Eisenbahn auf das rechte Mainufer für unser Land, wenn ich mich hier der Worte, die Talleyrand bei einer anderen Gelegenheit sprach, bedienen darf, noch mehr, sie war ein politischer Fehler, welcher in der Zukunft unserem Lande unberechenbaren Nachtheil bringen kann.

Meine Herren, blicken wir um uns her, so sehen wir, daß das Streben aller Staaten in unserer Zeit dahin geht, die wichtigen neuen Verkehrsmittel, welche die Errichtung der Eisenbahnen darbietet, wo möglich in ihren Landen zu behalten, um dadurch einestheils ihren Landen neue Belebungsmittel und Quellen des Nationalreichthums zu verschaffen, und anderntheils, um auf diese Weise auch immer Herr jener Straßen zu bleiben. Unsere Nachbarstaaten, Baden, Frankfurt und Nassau, haben dieses Princip realisirt. Wir aber, wir haben es nicht gethan, obschon wir die beste Gelegenheit dazu hatten. Die Anlegung der Eisenbahn zwischen Mainz und Frankfurt oder, im Entstehungsfalle, Offenbach, in weiterer Verbindung mit Darmstadt und Mannheim, gab uns die Gelegenheit, eine rein hessische Bahn zu errichten, Darmstadt zum Mittelpunkte des Verkehrs zwischen Mannheim, Heidelberg, Mainz, Frankfurt

und Offenbach zu machen, den Werth des Grundeigenthums in der Provinz Starkenburg auf das Vier- bis Fünffache zu erhöhen und in gleicher Weise das Maß des Verkehrs in dieser Provinz zu erhöhen, ferner die Stadt Mainz zum Schlüssel dieser Eisenbahnen und auf diese Weise zum Centralpunkte für die Fremden und Waarenzüge, die von dem Ober- und Niederrhein kommen, zu machen. Jetzt wird die Bahn in dem Auslande ausgeführt und ein großer Theil des Handels und Verkehrs geht an Mainz vorüber nach Frankfurt und respective nach Wiesbaden oder Biberich; ja, es sind Fälle denkbar, wo wir ihn fast ganz verlieren können.

Man hat freilich gesagt: diese Ansichten und Befürchtungen seien unrichtig und früher nur von einzelnen Parteimenschen erhoben worden; allein lesen Sie doch, meine Herren, das Gutachten des Gemeinderaths von Mainz, welches nach einer reifen und umsichtigen Prüfung der verschiedenen Ansichten erlassen worden ist, welches die Richtigkeit der von mir nur angedeuteten Verhältnisse auf's Vollkommenste begründet; lesen Sie ferner auch die Ansichten unserer jenseitigen Techniker, und Sie werden solche ebenfalls die Vortheile der Errichtung auf dem linken Ufer schildern hören.

Auch halte ich alle in der Mittheilung des Ministeriums angeführten Hindernisse gegen die Ausführung der Bahn auf dem linken Ufer nicht für entscheidend.

Man sagt: Frankfurt würde die Taunus-Eisenbahn auch ohne uns ausgeführt und die Ausmündung unserer Bahn in sein Gebiet nie zugegeben haben. Ich glaube keins von beiden. Denn auf der einen Seite halte ich die Frankfurter Kaufleute für viel zu klug, als daß sie eine ungeheuer kostspielige Bahn, die bloß nach Wiesbaden gegangen wäre und sich nie rentirt haben würde, ausgeführt hätten, und auf der anderen Seite konnten wir unsere Bahn nach Offenbach führen und dadurch Frankfurt zum Beitritt nöthigen.

Man sagt: Baden würde ohne die Taunus-Eisenbahn

nicht gebaut haben; allein Baden baut ja schon in seinem eignen Lande wegen seines Verkehrs eine Bahn, und würde gewiß einer Gesellschaft die Fortsetzung derselben von Mannheim nach Darmstadt, Mainz und entstehenden Falls Offenbach nicht abgeschlagen haben.

Man hat auch noch gesagt, daß die Militärcommission gegen die Bahn auf dem linken Ufer gewesen sei. Soviel ich mich erinnere gehört zu haben, soll das Militärgouvernement der Bundesfestung Mainz sich nicht gegen diese Ausführung erklärt gehabt haben. Die Militärcommission zu Frankfurt war zwar allerdings anderer Meinung. Allein ließen die Bedenklichkeiten dieser Commission sich nicht heben? Konnte die Bahn auf dem linken Ufer nicht ebenfalls eine solche Richtung erhalten, daß sie direkt in die Festung ausmündete? Und wenn die Militärcommission sich definitiv gegen die Erbauung einer stehenden Brücke bei Kostheim erklärt hatte, war diese Brücke so absolut nothwendig, da man schon jetzt mit der fliegenden Nähe nur einiger Minuten zur Ueberfahrt über den Main bedarf? Ich muß Ihnen gestehen, daß ich gerade über die Verhandlungen mit der Militärcommission eine nähere und ausführliche Mittheilung mit den Belegen gewünscht hätte. Allein wir sind über diese Frage nicht gehörig instruirt, da uns die die fraglichen Verhandlungen betreffenden Papiere nicht vorgelegt worden sind, woraus wir uns hätten überzeugen können, daß man wirklich nicht anders handeln konnte. Ich möchte mir hierbei auch noch die Frage erlauben, ob denn unsere Regierung keinen Arm in Wien und in Berlin und in den anderen Hauptstädten habe, aus denen die Mitglieder der Bundesmilitärcommission ihre Instruktion erhalten? Warum hat man den Herrn Geheimen Staatsrath Knapp statt nach Frankfurt und Wiesbaden nicht nach Wien und Berlin geschickt, um jene Schwierigkeiten der Mitglieder der Militärcommission zu beseitigen? Hätte man dieses gethan und Herr Geheime Staatsrath Knapp hätte hiernach diese Schwierigkeiten entfernt

und es wäre demnächst die Bahn in unserem Lande gebaut worden, so würde ich nichts dagegen sagen, wenn man demselben aus der Staatskasse nicht bloß 18,000 fl., sondern sogar noch eine größere Summe geben wollte.

In jedem Falle kann ich mich nicht mit der Schnelle einverstanden erklären, womit man diese für unser Land so wichtige Frage aufgegeben hat. Ich mag die Sache ansehen, wie ich will, und wenn selbst bedeutende Hindernisse vorlagen, so hätte nach meiner Ansicht immer vorerst noch ernstlichere Anstrengungen zu deren Beseitigung gemacht und deren Erfolg noch abgewartet werden können. Die Einmündung in Kastel hätte unsere Regierung immer noch in der Folge erlauben können, wenn die Ausführung der Bahn auf dem linken Ufer unmöglich geworden wäre; denn das will ich nicht bestreiten, daß es für die Stadt Mainz besser sein mag eine Eisenbahnverbindung auf dem rechten Ufer mit Frankfurt zu haben als gar keine; ich will mich hierin sogar mit dem Eisenbahncomitee in Mainz einverstanden erklären. Allein das wiederhole ich: so lange man noch eine Aussicht und Möglichkeit hatte, auf dem linken Ufer die Eisenbahn zu errichten, hätte man nicht auf jene des rechten Ufers eingehen sollen.

CIV.

Braun's Rede über Preßfreiheit.

(Gehalten in der sächsischen zweiten Kammer im Jahre 1843.)

Meine Herren! Wer auf den Tag hofft, der wird auch den ersten Boten desselben, den ersten Strahl des jungen Lichtes willkommen heißen, ohne jedoch zu behaupten, daß nun seine Hoffnung erfüllt, ohne den Wunsch zu ersticken, es möchte statt des Verheißenden schon das Verheißene, statt des Propheten der Herr, statt des Lichtstreifens bereits der Tag gekommen sein. Der vorliegende Gesetzentwurf ist der Strahl eines neu anbrechenden Morgens! Doch wenn wir ihn auch als solchen begrüßen, können wir doch nicht verkennen, daß es der Morgen nicht selbst, daß es nicht das verheißene Licht ist, das über uns scheinen soll, und wir können daher die Ansprüche auf die Verheißung nicht als erledigt betrachten. Deßhalb auch können wir die Behauptung des höchsten Decretes, als ob durch die Gesetzesvorlage das mit der Bundesgesetzgebung vereinbare Maß von Freiheit der Presse gewährt und dem §. 35 der Verfassungsurkunde genügt sei, keineswegs zugeben *), sollen wir nicht

---

*) Der §. 35 der Verfassungsurkunde lautet: „Die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels werden durch ein Gesetz

das Auge der Kritik gegen die Helle sprechender Thatsachen verschließen. Nein, die Gesetzvorlage erfüllt das mit der Bundesgesetzgebung vereinbare Maß der Freiheit der Presse nicht. Ich will, um dieß unter Uebergehung anderer zu beweisen, mich nur auf vier Punkte beschränken, und will, da einige davon schon angeführt worden sind, bloß kürzlich dieselben beleuchten. Was die zwei ersten Punkte anlangt, so rechne ich darunter die Bestimmung des sächsischen Censurwesens, daß Verfasser und Verleger censirter Schriften nicht frei werden von der Verantwortlichkeit daraus gegen den Staat. Die Bundesgesetzgebung kennt eine derartige Bestimmung nicht, im Gegentheil möchte leicht zu beweisen sein, daß diese Bestimmung des sächsischen Censurwesens gerade mit der Bundesgesetzgebung unvereinbar sei. Denn wenn nach den Karlsbader Beschlüssen die Censur darin besteht, daß der Druck von Schriften unter 20 Bogen nicht ohne Vorwissen und Genehmigung der Landesbehörde erfolgen soll, so folgt daraus nothwendig, daß die Schriften, welche die Genehmigung erhalten, also censirt worden sind, frei bleiben müssen von jeder Verfolgung Seiten des Staates, weil der Staat das, was er durch seine Organe genehmigt hat, nicht später als ein Vergehen gegen sich bezeichnen kann, ohne sich in Folge seiner Genehmigung der Theilnahme an dem Vergehen schuldig zu machen, oder sich dem Vorwurfe der Doppelzüngigkeit preiszugeben, die seinem Zwecke und Wesen in gleicher Weise widerspricht. Ferner rechne ich in dieselbe Kategorie die, wie verlautet, erlassene Specialverordnung des sächsischen Censurwesens, nach welcher man an die Censoren das Ansinnen gestellt hat, selbst aus solchen Artikeln, welchen die Druckerlaubniß versagt wird, Anzeige zu erheben, sofern etwas Strafbares darin enthalten sein sollte.

---

geordnet werden, welches die Freiheit derselben, unter Berücksichtigung der Vorschriften der Bundesgesetze und der Sicherung gegen Mißbrauch, als Grundsatz aufstellen wird."

In der Bundesgesetzgebung finde ich von einer derartigen Bestimmung nichts, und ich bestreite die Zulässigkeit einer solchen Maßregel in Sachsen auf das Entschiedenste. Der Censor soll eben nur Censor sein, das ist die Behörde, die entweder die Druckerlaubniß giebt oder versagt. Gehen Sie weiter, bürden Sie ihm noch die Anzeigepflicht auf, so schaffen Sie ein neues Amt, das Amt eines öffentlichen Anklägers, und diese Schöpfung kann nicht durch Verordnung, sondern nur durch Gesetz erfolgen. Weder bundesgesetzlich noch gerecht ist daher diese Verordnung der Anzeigepflicht, und weder bundesgesetzlich noch gerecht ist daher die Bestimmung unseres Censurwesens, daß die Verfasser censirter Artikel nicht frei werden von der Verantwortlichkeit gegen den Staat, und so lange diese Bestimmungen noch bestehen, kann ich keineswegs zugeben, daß durch die Vorlage das mit der Bundesgesetzgebung vereinbare Maß der Freiheit der Presse gewährt worden sei. Dazu kommt — und das sind die zwei anderen Punkte, welche ich dieser Behauptung entgegenstellen will, — daß die Versagung der Druckerlaubniß zu Schriften, welche bloß innere Angelegenheiten betreffen, eben so wenig aus der Bundesgesetzgebung abgeleitet werden kann, als darin die Vorschrift in §. 3 der Vorlage ihre Begründung findet. Was den ersten Punkt anlangt, so erwähne ich hierüber nur Folgendes: Die Regulirung und Anordnung der inneren Angelegenheiten ist Sache jedes einzelnen Bundesstaates für sich. Dieß folgt aus der bundesverfassungsmäßigen Autonomie, dieß gehört zu den jura singulorum, wovon Artikel 7 der Bundesacte und Artikel 15 der Wiener Schlußacte handeln, zu den Rechten, welche jede und insonderheit jede constitutionelle Regierung als unantastbares Eigenthum hoch halten möchte. Die Bundesgesetze enthalten, was diesen Punkt anlangt, eine Beschränkung nicht; denn bestimmen auch die Karlsbader Beschlüsse, daß Druckschriften unter 20 Bogen nur mit Genehmigung der Landesbehörde gedruckt werden sollen, so verordnen sie doch keineswegs,

daß diese Erlaubniß in gewissen Fällen zu versagen sei für Schriften, welche bloß die inneren Angelegenheiten zum Gegenstande haben. Im Gegentheil deuten sie in ihrer Verfügung, daß für Schriften, welche die Würde, Verwaltung und Verfassung eines Bundesstaates verletzen, die Landesregierung verantwortlich bleibt, deutlich genug die Grenzen und den Umfang, den sie haben, an. In Sachsen aber sind und bleiben auch Schriften über innere Angelegenheiten der Censur unterworfen, und je weniger dieß mit dem Geist und Sinne der Bundesgesetzgebung vereinbar ist, um so weniger kann gesagt werden, daß durch die Vorlage das mit der Bundesgesetzgebung vereinbare Maß von Freiheit gewährt sei.

Der Ungrund dieser Behauptung folgt aber auch daraus, daß jetzt nach der Vorlage Druckschriften über 20 Bogen stark nur ausgegeben und veröffentlicht werden sollen, wenn sie vorher 24 Stunden lang der Kreisdirection oder dem Censurcollegio vorgelegen haben. Die Karlsbader Beschlüsse entbinden solche Druckschriften von der Beschränkung der geistigen Sanitätsgesetze; jetzt, nachdem man nach 24 Jahren diese Bestimmung in Sachsen in Anwendung bringen will, glaubt man doch noch eine Quarantaine von 24 Stunden verlangen zu müssen, ehe die freie Praktik gewährt werden kann. Man sagt zwar, die Maßregel sei unbedenklich, sie enthalte keine Censur, denn es sei unmöglich, daß Schriften über 20 Bogen in 24 Stunden geprüft werden können. Nun wenn dieß nicht der Zweck der Maßregel ist, wozu denn dieses Hemmniß, wozu diese Beschränkung des Eigenthums? Wäre es aber bei dieser Bestimmung auf wirkliche Prüfung und Untersuchung abgesehen, dann stellte man an die zeitherige Censur eine neue Censur, die um so furchtbarer werden kann, je mehr sie geeignet ist, über bereits gedruckte Schriften ihr Anathema auszusprechen. Unter allen Umständen aber enthält die Maßregel eine Beschränkung der Freiheit, und je weniger sie Begründung in der Bundesgesetzgebung findet, desto deutlicher tritt die Thatsache hervor,

daß das mit der Bundesgesetzgebung vereinbare Maß von Freiheit in der Vorlage nicht gewährt ist.

Hieraus folgt zugleich die Unzulässigkeit der Behauptung, als ob durch die Vorlage dem §. 35 der Verfassungsurkunde Genüge geschehen sei. Der §. 35 der Verfassungsurkunde stellt als Regel „Preßfreiheit" auf. Die Vorlage aber giebt Censur als Regel, und knüpft da, wo sie Censurfreiheit gewährt, diese Gewährung der Censurfreiheit wiederum an ziemlich beschränkte Bestimmungen. Der §. 35 der Verfassungsurkunde nimmt von der Regel eine Ausnahme an, und zwar in so weit als sie die Bundesgesetzgebung dabei berücksichtigt wissen will; die Vorlage aber geht, wie gezeigt, über die Bundesgesetzgebung hinaus. Die Verfassungsurkunde in §. 35 macht eine zweite Ausnahme von der angegebenen Regel, indem sie die Rücksicht auf Sicherung gegen Mißbräuche genommen wissen will; die Vorlage dagegen stellt den Gebrauch des schriftlichen Wortes im Allgemeinen unter die Aufsicht der Censur. Wie kann daher die Behauptung, daß die Vorlage das mit der Bundesgesetzgebung vereinbare Maß von Freiheit gewähre und der §. 35 der Verfassungsurkunde nunmehr erfüllt worden sei, eine begründete sein? Nein, gewiß, §. 35 der Verfassungsurkunde harrt noch der Zeit, die ihrem Organismus Leben und Gestalt geben soll, und, meine Herren, diese Zeit wird nicht ausbleiben. Unser, ja Deutschlands Recht auf freie Gedankenmittheilung, auf Preßfreiheit ist ein klarer Brief, von dreifachem Siegel verbürgt, wovon das eine dem deutschen Bunde, das andere dem deutschen Volke und das dritte dem Institute der Censur selbst angehört. Wie schon erwähnt wurde, hat Art. 18 der Bundesacte unter anderen dem deutschen Volke versprochenen Rechten ihm Preßfreiheit zu gewähren zugesagt, mit dem Bemerken, daß sich in ihrer ersten Sitzung die Bundesversammlung mit Abfassung eines Preßgesetzes beschäftigen werde. Daß nun dieses Versprechen eine Wahrheit werde, diese Hoffnung findet sowohl in der Heiligkeit des Fürstenwortes als in der

Eigenschaft des Volkes, als eines Rechtssubjectes, ihre Gewährleistung, eine Gewährleistung, auf deren Sicherheit das Vertrauen in dem deutschen Volke selbst, in seiner Geschichte und in seinem Culturzustande eine kräftige Stütze findet. Man spricht häufig da, wo es sich um Gründe gegen Neuerungen handelt, von historischem Rechte gegenüber modernen Institutionen; man spricht häufig von Institutionen des Auslandes da, wo man das Verlangen nach zeitgemäßen Reformen bekämpfen will. Nun, meine Herren, lassen Sie auch uns einmal diese Gründe auf das Gebiet der vorliegenden Frage anwenden. Welches Recht ist mehr historisch, ist älter, das der Freiheit oder Beschränkung, der Censur? Welches Recht ist namentlich in Deutschland älter? Ich verlange nicht die Beantwortung dieser Frage nach der Zeit, wo unsere Geschichte aus dem Nebelgebiet der Sage tritt, eben so wenig nach der Zeit, wo des Reiches Scepter noch weithin an den Gestaden der Ostsee, in Helvetiens Bergen und an Burgunds Rebenhügeln gebot; nein, ich begnüge mich mit Wenigem, ich verlange Antwort auf die Frage aus der Geschichte der letzten Jahrhunderte. Damals war die Censur kaum dem Namen nach in Deutschland bekannt; ihr Wesen, ihr Wirken, kurz ihr Ich kennen zu lernen, diese Gelegenheit hat uns erst die Neuzeit gelehrt, die jüngste Vergangenheit, welche den Riesendamm gegen die Wogen der Gedanken aufzubauen unternahm, nachdem Deutschland durch seiner Völker Kraft von der Herrschaft der Fremden befreit, die Throne ihren rechtmäßigen Eigenthümern wiedergegeben und bezüglich genommen worden waren. Man will keine Institutionen des Auslandes; nun gut, so sei man auch consequent, so verbanne man auch die Censur, deren Namen schon den Fremdling verräth und für deren Bezeichnung selbst der überschwengliche Reichthum unsrer Muttersprache doch nicht ausreicht. Undeutsch ist die Censur; jenseits der Alpen ist ihr Vaterland und ihr Erzeuger war ein Bischof zu Rom, dessen Versuch, den Geist zu beschwören, den Gutenbergs

Genius hervorgezaubert, durch Luthers Manneswort und Schrift in Deutschland vereitelt ward. Undeutsch ist die Censur, eine Gabe des Auslandes, eine Schöpfung moderner Staatsweisheit, eine Institution, die um so weniger in dem deutschen Volke wurzelt, je mehr dessen Denkungsweise und Charakter ihr völlig widerstrebt. Besonnen ist des deutschen Volkes Sinn, gebildet sein Verstand, tief sein Gemüth, fest seine Treue an seine angestammten Herrscher, so besonnen, so gebildet, so tief, so treu, daß es darin kaum eines seines Gleichen giebt. Und diesem Volke soll das Recht der freien Gedankenmittheilung vorenthalten werden, das Recht, das alle deutsche ebenbürtige und civilisirte Nationen besitzen, hochhalten und als das Heiligthum bewahren, in welchem die Bundeslade der politischen und bürgerlichen Freiheit steht! Ist denn aber, kann man fragen, Preßfreiheit wirklich ein Recht des Volkes? Fürchten Sie nicht, meine Herren, daß ich, um dieß darzuthun, auf einen Beweis des so oft schon in der Ständeversammlung wie in Büchern Bewiesenen eingehe; nur Einiges will ich darüber bemerken. Wenn ich von dem Rechte freier Gedankenmittheilung sprach, so verstehe ich darunter nicht den Zustand einer Fessellosigkeit, einer Unverantwortlichkeit der Presse; nein, ich setze dabei ein Preßgesetz, das die Strafen auf die Uebertretungen der Presse bezeichnet, wie ein Preßgericht, sei dieß nun ein Schwurgericht oder Verein, wie er vorhin angedeutet wurde, als Bedingungen voraus. In dieser Voraussetzung aber trage ich kein Bedenken, die Preßfreiheit für ein Recht des Volkes zu erklären. Wie kann die Censur ein Recht sein? Sie, welche, auf dem Grundsatze des möglichen Mißbrauches des schriftlichen Wortes fußend, allen und jeden Gebrauch desselben ihrer Aufsicht unterwirft, welche alle Staatsangehörige, die geistig und sittlich Mündigen und Unmündigen, vor ihre Schranken stellt und so den Zwang, welcher nur das Mittel gegen Bedrückung und für Aufrechthaltung des Rechts sein soll, zum allgemein herrschenden Principe und daher zum

Zwecke selbst macht. Man will diesem Nachtheile der Censur durch Censurgesetze abhelfen. Allein vernehmen Sie, was in dieser Beziehung ein gefeierter Staatsrechtslehrer Deutschlands treffend sagt: „Man darf lächeln,“ sagt Mohl in seinem System der Präventivjustiz, „wenn ein Censurgesetz wegen der Achtung gepriesen wird, die es für die Freiheit des geistigen Verkehrs an den Tag lege, — die Aufgabe, ein Censurgesetz zu entwerfen, welches die Freiheit der Presse auf ihre eigentlichen Bedingungen beschränkte, ist ihrem Wesen nach unauflöslich.“ — „So gewiß“, fährt er weiter fort, „das Urtheil über Gefährlichkeit einer Schrift eine Wahrscheinlichkeitsberechnung ist, so gewiß muß ein jedes Censurgesetz einer jeden Ausdehnung empfänglich sein, die man ihm geben will.“ Dieß sind, kann und wird man einwenden, abstracte Sätze, hier von um so geringerer Bedeutung, als unsere Presse ziemlich frei sei und sich in derselben mehrfache, nicht gerade erfreuliche Beweise von dieser Freiheit fänden. So höre ich Mehrere sprechen. Allein gesetzt, unsere Presse sei jetzt weniger bedrückt, wer bürgt denn dafür, daß das Morgen dem Heute entspricht; wer bürgt dafür, daß die Censur, wie sie heute ist, morgen eben so werde gehandhabt werden? — Ich gebe zu, die Presse sündigt bisweilen, absichtlich und unabsichtlich, indem sie vielleicht hier Lehren ausbreitet, die, nur verneinender Natur, zerstören, ohne aufzubauen, während sie dort vielleicht der Immoralität das Wort redet. Allein, was beweist dieß? Beweist dieß nicht ganz vorzüglich, daß die Censur nicht geeignet ist, ihren Zweck zu erfüllen? Denn alle diese Erzeugnisse der Presse, worüber man zu klagen Ursache hat, waren und sind bisher der Aufsicht der Censur unterworfen gewesen, und finden sich trotz der Censur Unregelmäßigkeiten, Vergehen, Mißbräuche, so zeigt dieß entschieden, daß das Werkzeug seiner Aufgabe keineswegs gewachsen ist. Je klarer dieß von Tag zu Tage wird, je mehr sich die Ueberzeugung verbreitet, daß bei dem Bestehen der Censur wirklich strafbare Erzeugnisse der Presse ungestraft

bleiben und bleiben müssen, wie ich gezeigt habe, je mehr sich anderntheils die Ansicht ausbildet, daß die Preßfreiheit gleich der Lanze Achill's die Wunden, die sie schlägt, auch zu heilen verstehe, desto mehr wächst in mir das Vertrauen, daß die Censur keine Zukunft in Deutschland haben werde. Ich will hier eben so wenig das allgemeine Verdammungsurtheil, welches die besten Köpfe, die ersten Staatsmänner des Auslandes und des deutschen Vaterlandes darüber abgegeben haben, anführen; nur Eins kann ich nicht verschweigen, die Worte, welche Arndt, der nun von zwei Königen wieder anerkannte Arndt, sprach, als er die lange zurückgehaltene Stimme wieder erhob, und was that er zuerst? — an die Freiheit des Wortes als ein Bedürfniß Deutschlands erinnerte er, „auf daß, wie er sagte, Engländer und Franzosen uns nicht die Geschichte unsrer eignen Zeit vorwegnehmen, die Geschichte, von deren Lust und Leid Schule und Haus sich sättigen könnten, während uns jetzt erst nach 50 und 100 Jahren kaum die Möglichkeit bleibt, die Schatten des Lebendigen nachzumalen, wenn die, welche das Mitgelebte und Mitgethane hätten malen können, im Grabe längst stumm sein müssen. Alle Lichter aber sind dann längst erloschen, woran die Seelen sich hätten erwärmen und erleuchten können. Auch haben uns Franzosen und Engländer durch ein kühnes und freches Gemisch von Wahrheit und Prunkereien selbst die letzten wenigen glorreichen Jahre schon verkümmert. Sie hauen darin großartige Lügen zu aus dickem und vollem Holze, und wir müssen noch die Spänchen verfeinern, damit sie durch die engen Pförtchen, die man ihnen läßt, von irgend einem günstigen Winde durchgeweht werden können.“ Ueberall in Deutschland regt sich das Verlangen nach Entfesselung der Presse. Wo kann, wo muß es aber sich kräftiger regen als in einem Lande mit einer Constitution, deren Hauptgedanke, deren Hauptzweck nicht erreicht werden kann, wenn das öffentliche Urtheil, die öffentliche Meinung von dem individuellen Ermessen eines Einzigen gefangen genommen werden kann.

Nehmen Sie daher, meine Herren, den Antrag an, den Ihnen die Deputation unter I. S. 688 ihres Berichtes vorgelegt hat. Nehmen Sie diesen Antrag an, ich glaube, wir können überzeugt sein, daß die hohe Staatsregierung bei ihrem sichtlichen Bestreben, unsere Verfassung zur Wahrheit zu führen, wohl auch dem Antrage entsprechen werde, sobald er an sie gelangt. Und was sein endliches Schicksal anlangt, so hoffe ich, daß dem Gezeigten zufolge er auch in der letzten Instanz Gehör finden werde und finden muß. Die Zeit, meine Herren, ist die Sphinx, welche den Mächtigen der Erde ihre Räthsel zu lösen aufgiebt. — Die Weisheit versteht sie zu lösen!

CV.

Palmerston's Rede über seine äußere und innere Politik.

(Gehalten im Unterhause im August des Jahres 1842.)

Nach den gewaltigen Kriegen mit Napoleon, in welchen alle Leidenschaften, Interessen und Kräfte aller Nationen Europa's auf die Schlachtfelder zogen, träumten viele Staatsmänner den leeren Traum, daß die Völker in die Apathie und Ruhe vor dem Beginn der französischen Revolution zurücksinken würden. Die Täuschung verschwand bald. Italien, Spanien und Portugal machten wiederholte Anstrengungen zur Eroberung freier Institutionen. In England machte sich auch das Streben des Volkes, seine innere Verfassung zu verbessern, ebenfalls in einem solchen Grade geltend, daß man ihm Concessionen machen mußte. Es waren die Emancipation der Katholiken und die Parlamentsreform. Das gegenwärtige Ministerium klagt das frühere und namentlich mich an, daß wir ihm in allen Theilen der Welt die größten politischen und commerziellen Schwierigkeiten geschaffen haben. Ich stelle dieß durchaus in Abrede und werde es beweisen. Wie ungegründet diese Anklage ist, zeigt schon die Thronrede. Am 3. September trat das neue Kabinet ans Staatsruder; am 3. Februar hörten wir die Thronrede. Wir hatten erwartet, daß das Kabinet

Zeit genug gehabt habe, etwas selbst in Betreff der auswärtigen Angelegenheiten zu thun und davon in der Thronrede zu sprechen. Nicht das Geringste hiervon geschah. Die Thronrede erwähnte nur dessen, was seine Vorgänger gethan hatten, und sprach durchaus nicht von den großen Schwierigkeiten, die das Kabinet von uns geerbt habe. Die Rede enthielt nur Ausdrücke der Zufriedenheit über das Vergangene und schöne Hoffnungen in Betreff der Zukunft. Mit großem Lobe sprach die Rede von dem Abschlusse des Vertrags in Bezug auf das Durchsuchungsrecht. Wir hatten diese Angelegenheit zu diesem glücklichen Ziele geführt und hinterließen sie dem neuen Kabinet als eine Schwierigkeit! Hiernach erwähnte die Rede des Vertrags, den die Großmächte mit dem Sultan in Betreff der Dardanellen und des Bosporus abgeschlossen hatten, und bezeichnete die Sicherheit des türkischen Reichs und die Erhaltung der allgemeinen Ruhe als den Zweck dieses Vertrags. Dieß heißt, mit andern Worten, sagen, daß es uns gelungen sei, ein wichtiges Element in der Waagschale der Macht festzustellen. Die nächste Stelle in der Rede betraf Persien, — und sie verkündete die Wiederherstellung der diplomatischen Verbindungen mit dem Hofe von Teheran. Sie waren aus zwei Ursachen abgebrochen worden, nämlich wegen einer groben Beleidigung unserer Abgesandten, für die wir Genugthuung verlangten, und wegen des persischen Angriffs auf Herat und Nord-Afghanistan. Es lag in unserm wesentlichen Interesse, diesen Angriff zu vereiteln. Beides erlangten wir von Persien: vollständige Genugthuung und Rückzug der Perser von Herat. Uns gelang aber noch mehr: wir stellten nicht allein die diplomatischen Verbindungen mit Persien wieder her, sondern schlossen sogar mit ihm einen Handelsvertrag ab, den die Thronrede beifällig erwähnt. Ist dieß etwa eine dritte Schwierigkeit? — Die Thronrede fuhr fort: „Ich bin mit verschiedenen Mächten in Unterhandlungen begriffen, welche, wie ich vertraue, zu Uebereinkünften führen werden, die auf den gerechten Grundsatz

des gegenseitigen Vortheils gegründet sind und den Handel dieses Landes ausdehnen werden." Ich frage, waren diese Unterhandlungen alle von der gegenwärtigen Regierung angeknüpft worden? Man hat anerkannt, daß der Vertrag mit Portugal unser Werk ist. Das jetzige Kabinet steht mit Spanien, Neapel und Brasilien in Unterhandlungen; aber haben wir ihm nicht den Weg eröffnet? — Der nächste Paragraph der Thronrede drückt das Bedauern aus, nicht die Wiederherstellung der freundschaftlichen Verhältnisse mit China verkünden zu können. Gewiß, der chinesische Krieg ist eine Schwierigkeit, ich läugne es nicht. Als er aber zuerst der Berathung des Hauses vorgelegt wurde, erhob sich kein Mitglied, wenigstens keins des gegenwärtigen Ministeriums gegen denselben als einen ungerechten. Die Opposition brachte nur die Schwierigkeit, einen Krieg bei den Antipoden gegen eine Nation von 350 Millionen Menschen zu führen, in Anschlag. Der Herzog von Wellington vertheidigte sogar im Hause der Lords den Krieg gegen Lord Stanhope und erklärte, daß er die Verantwortlichkeit nicht über sich nehmen werde, der Königin den Rath zu geben, sich Beleidigungen und Insulten gefallen zu lassen, die ihres Gleichen in Englands Geschichte nicht fänden. Der Herzog machte sich zu dem Beweise anheischig, daß die Beleidigungen nicht bloß höchst gröblich an sich, sondern von England durchaus nicht veranlaßt worden seien. Wie spricht aber die Thronrede von dem Kriege selbst? „Der gleichmäßige Erfolg, der die Kriegsoperationen gegen diese Macht begleitet hat, und mein Vertrauen zu der Kriegskunst und Tapferkeit meiner Land- und Seemacht ermuthigen mich zu der Hoffnung einer baldigen glücklichen Beendigung." Gehört die glückliche Beendigung des chinesischen Kriegs auch zu den gräulichen Schwierigkeiten, die wir dem Kabinete hinterlassen haben? Sie werden bald das Geld für das Opium erhalten und dieß wird sicherlich wieder eine Verlegenheit sein. Die Thronrede hofft nicht allein die schnelle Beendigung des Kriegs, sondern

hegt auch die Zuversicht, daß unsere Handelsverbindungen mit China auf eine genügende Basis gestellt werden. Seit dem Bestehen des jetzigen Ministeriums sind elf Verträge dem Hause vorgelegt worden, fünf commerzielle, zwei politische und vier die Unterdrückung des Sklavenhandels betreffend. Zu dieser Zahl rechne ich noch eine Uebereinkunft, die nicht den Namen eines Vertrags trägt, aber doch von hoher commerzieller Wichtigkeit ist; ich meine die Uebereinkunft mit Dänemark, durch welche der Sundzoll herabgesetzt wird, der jetzt nicht mehr 1 Prozent von dem Werthe der Güter übersteigen darf. Es würde mich sehr überraschen, wenn die Regierung im Stande wäre, einen ähnlichen Vertrag mit Hannover dem Hause vorzulegen. Hannover erhebt auf der Elbe einen weit höheren Zoll, als die Verträge verstatten, und verknüpft mit der Erhebung noch große Plackereien und launenhafte Unsicherheit. Wir brachten Hannover zu Unterhandlungen und erklärten der hannoverschen Regierung, daß wir die Erhebung eines höheren Zolls, als die Verträge erlauben, nicht dulden würden. Was will das jetzige Kabinet in dieser Hinsicht thun? Bin ich recht unterrichtet, will es die Rechte der englischen Unterthanen aufopfern und Hannover gewähren, worauf es kein Recht hat. Ich glaube, daß es der hannoverschen Regierung zwei Mal so viel gewährt hat, als sie nach den Verträgen fordern kann. Wenn die englische Regierung fortfährt, aus Rücksicht für den König von Hannover die Rechte der Engländer aufzugeben, wird sie sich allerdings in große Schwierigkeiten verwickeln, und wir werden diese noch vermehren, wenn wir sie zur Vertheidigung ihrer Handlungen auffordern.

Wie viele von den elf Verträgen, die dem Hause vorgelegt wurden, gehören eigentlich uns an? Was die Verträge in Hinsicht des Sklavenhandels anbelangt, möge Niemand glauben, daß sie allein aus dem Gefühle der Humanität entsprossen sind und bloß den Zweck haben, die Welt von einem schändlichen Verbrechen zu befreien. Wenn die Nationen von

Europa dem Handel ein Ende machen und die große Bevölkerung von Afrika dem gesetzlichen Handel anheim geben, werden die hieraus entspringenden Handelsvortheile nicht bloß für England, sondern für die ganze civilisirte Welt von unberechenbarem Werthe sein. — Auf diese Weise halfen wir nicht allein dem jetzigen Kabinet die Thronrede anfertigen, sondern wir setzten es auch in den Stand, während dieser ganzen Sitzung nichts weiter zu thun, als den reichen Herbst unserer Saat einzufahren.

Haben wir nicht das gethan, was vor Allem Noth that? Die erste und höchste Aufgabe war die Erhaltung des Friedens zwischen den Großmächten der Welt. Es ist augenfällig, daß ein Krieg und besonders ein Seekrieg die commerziellen Interessen aller Handelsnationen mehr oder weniger verletzen muß. Trotz jeder Vorherverkündigung, trotz der Schwierigkeiten, welche uns die Opposition in den Weg warf, und trotz der Anstrengungen, unsern kleinen Streitigkeiten mit Rußland, Frankreich, Nordamerika ꝛc. Bedeutsamkeit zu geben, haben wir den Frieden erhalten, und dieß ohne ein Opfer der Nationalinteressen, ohne eine Entwürdigung des Nationalcharakters, im Gegentheil, mit Beförderung jener und Erhebung dieses.

Ich fordere jeden unparteiischen Mann auf, irgend eine gegründete Klage gegen die Stellung Englands unter den großen Nationen des Erdballs aufzufinden, als wir die Regierung niederlegten. Wir erhielten nicht bloß selbst den Frieden, sondern wir vermittelten ihn auch oft zwischen anderen Mächten, die in ernsthafte Streitigkeiten mit einander verwickelt waren. Ich führe nur den Streit zwischen Frankreich und Nordamerika an. Er hatte einen ernsthaften Charakter, und keine Regierung konnte ohne Verletzung der Ehre zurücktreten. Wir boten unsere Vermittelung an; sie ward angenommen und wir erreichten das Ziel. Dieß ist Alles wahr, wird man sagen; aber es war nur ein inaktiver Frieden, den Ihr erhieltet, indem Ihr

mit den fremden Nationen keine Verträge geschlossen, welche unserm Handel Sicherheit gewähren. Waren wir lässig in dieser Hinsicht? Wir schlossen Traktate ab, unter denen die mit Oesterreich und der Türkei von großer Wichtigkeit sind; wir setzten mit Frankreich den Vertrag über die Grenzen der gegenseitigen Fischereien ins Werk, die durch fortwährende Collisionen das gute Einverständniß zwischen beiden Nationen in Gefahr setzten. Wir bestimmten die Seegränze jedes Landes auf drei Meilen vom Ufer. Man möchte uns einwerfen, daß Verträge, wenn sie nicht ausgeführt werden, nur nutzloses Papier seien. Meine Herren, wir haben unsere Verträge überall geschützt; nur eine Reklamation haben wir nicht durchgeführt; sie betrifft die Verluste der englischen Rheder an der Küste von Portendic; aber daß wir unsern Zweck noch nicht erreichten, liegt in den Schwierigkeiten der Frage selbst und nicht in unserer geringen Energie.

Lord Stanley sagte: „Ihr hinterließet uns Schwierigkeiten in Nordamerika; Fragen, die unter Eurer Verwaltung entstanden, müssen wir lösen." Welches sind diese Fragen? Zuerst die der Grenze. Entstand sie unter unserer Verwaltung? Sie trat auf, als der edle Lord noch nicht in der Wiege lag, und schreibt sich von 1783 her. Bis jetzt konnte wegen der natürlichen Beschaffenheit des Landes noch nicht die Gränzlinie gezogen werden, wie der Traktat von 1783 sie verlangt.

Was haben wir für den Handel gethan, fragt man uns. Wir haben Niederlassungen an den Küsten von Abyssinien und Arabien errichtet. Man lachte über uns, daß wir mit den Wilden in Abyssinien und in den Wüsten Arabiens Handelsverbindungen anknüpfen wollten; aber, meine Herren, diese Wilden bauen den besten Kaffee, bilden eine zahlreiche Bevölkerung und bedürfen Vieles, was wir ihnen liefern und dafür ihre Erzeugnisse in Tausch nehmen können. Wir haben dort gesäet und bald wird England die Früchte ernten. Wir haben

es unternommen, uns die Thore von China zu öffnen, und wenn dieß dem jetzigen Kabinet gelingt, hat es mit uns dem Handel Englands eine neue Welt gegeben. Was die Angelegenheiten Afghanistans betrifft, so muß nothwendig durch die gelungenen Operationen der englischen Armee im Westen des Indus eine große Ermuthigung des Handels herbeigeführt werden. (Lachen auf der Ministerbank.) Die Männer, welche von Kandahar und Kabul nichts wissen, und nicht angeben können, ob Ghazni eine Land= oder Seestadt ist, mögen lachen; aber mit ihrem Lachen können sie keine wichtige Sache unwichtig machen und nicht das Volk von England täuschen. Der Besitz jener Pässe und Plätze gewährt uns die Freiheit der Schifffahrt auf dem Indus, der 200 Meilen schiffbar ist. Kein vernünftiger Mensch, wenigstens keiner, der außer Lachen noch andere Eigenschaften besitzt, die ihn von unvernünftigen Wesen unterscheiden, wird die große Wichtigkeit dieser Handelsstraße in Abrede stellen. Man giebt uns die Unglücksfälle in Kabul Schuld. Sie haben nichts mit dem ursprünglichen Plane zu thun, noch mit den zukünftigen Maßregeln. Wären die 6000 Mann bei und in Kabul mit Allem gehörig versehen gewesen, und hätten sie eine feste Stellung inne gehabt, würden sie nicht allein von den Afghanen, sondern von allen Armeen Central=Asiens vergebens angegriffen worden sein; sie hätten sich noch leichter behaupten können, als der tapfere General Sale zu Jellalabad, und wir würden jetzt noch im Besitze von Afghanistan sein, wie vor zwei Jahren. Vor einiger Zeit fragte ich Herrn Sir R. Peel, ob der General=Gouverneur von Indien einen Befehl zur Räumung der Länder im Westen des Indus erlassen habe? Die Antwort war, daß unsere Truppen noch Kandahar und Jellalabad besetzt halten und ein unmittelbarer Rückzug aus jener Stellung gar nicht zu erwarten stehe. In dieser Antwort sehe ich das Geständniß, daß ein solcher Befehl erlassen worden ist. Die Antwort kann auf

keine andere Weise ausgelegt werden. Nichts könnte schmählicher für die Ehre Englands sein als ein solcher Rückzug, eine solche Flucht aus Afghanistan, und unsere wichtigsten politischen und commerziellen Interessen würden dieser Schmach zum Opfer fallen.

CVI.

Cotta's Rede über allgemeine Volksbewaffnung.

(Gehalten in der würtembergischen Ständeversammlung am 28. März 1815.)

Die neuesten Ereignisse sind so bedeutend, daß sie jeden mit banger Sorge über die verhängnißvolle Zukunft erfüllen müssen, und wenn diese je in Dunkel gehüllt war, so möchte es besonders diesmal der Fall sein.

Nicht Einer wird unter uns sein, der nicht von tiefem Kummer niedergedrückt wäre über die zerstörten schönen Hoffnungen, zu welchen die kaum hergestellte Ruhe des Friedens berechtigte. Indem der Menschenfreund seine Bemühungen schon dahin richtete, wie die schwer geschlagenen Wunden aufs leichteste und sicherste geheilt werden könnten, muß er mit Trauern sehen, daß neues Unglück bevorsteht, daß in jedem Fall große Opfer gebracht werden müssen, daß nichts versäumt werden darf, um das angestammte Recht, das ererbte oder erworbene Eigenthum, die Theuren und Lieben, die uns angehören, zu bewahren.

Was sollen wir zu diesem Endzwecke thun?

Was können wir dafür thun?

Wie wird dieß möglich zu machen sein?

Diese drei Fragen hat sich wohl schon jeder im Stillen aufgeworfen und dabei erkannt, daß, so wie der sorgfältige Hausvater, wenn ihn die Nähe des Todes überraschen sollte, nicht säumen wird, sogleich alle Vorkehrungen zum Besten seiner Familie zu treffen, so auch in unserm Falle es von der höchsten Nothwendigkeit sei, nicht nur das Erforderliche auszumitteln, sondern auch aufs Schleunigste herbeizuschaffen.

Wenn dieß die Ansichten, die Vorkehrungen des Einzelnen sein möchten, sollten nicht gleiche Betrachtungen, gleiche Entschlüsse in den Gesinnungen und Pflichten derer liegen, die wie wir ein ganzes Land vertreten?

Ich erwarte die Einwendung nicht, daß ein solcher Gegenstand außer dem Kreise unserer Berathung liege, so lange wir nicht dazu aufgefordert werden.

Fände sie aber statt, so möchte ich darauf erwiedern, daß früher oder später das Volk doch die Leistung übernehmen müßte, welche der Drang der Umstände erheischt, und wären wir denn würdig unserer Stellen, würdig des Zutrauens unserer Committenten, würdig der Erwartungen, die unser erhabener Monarch von seinen Ständen haben muß, würdig des aufmerksamen Blickes, den Deutschland auf uns wirft, würdig selbst unserer bevorstehenden Feinde, wenn wir in sorgloser Ruhe versäumten, dasjenige vorzubereiten, was, da es in jedem Falle geschehen muß, nur halb so drückend ausfallen wird, wenn es nicht Unvorbereitete trifft.

Das Sprichwort sagt zwar, daß es etwas Gehässiges sei, Beispiele anzuführen; allein da sie belehrend sind und meinen Satz unterstützen, so darf ich wohl an die Lieferungen bei dem letzten Feldzug erinnern, die unser armes Land gewiß über das Doppelte kosteten, weil keine Einrichtungen getroffen waren, weil sich nichts fand, was das Ganze mit Wohlwollen leitete, und weil dadurch Vorkehrungen entstanden, wonach ein Ort, der von dem einen Magazin in der Nähe von 20 Stunden sich befand, in das entferntere von 40 Stunden abliefern mußte,

während der andere Ort, der diesem näher lag, in jenes seine Fuhren zu schicken hatte; daß Vieles geliefert wurde, was für die Hälfte des Fuhrlohns an Ort und Stelle hätte erkauft werden können, daß so Manches ganz und gar zu Grund ging u. s. w.

Man wird mir also wohl zugeben dürfen, daß Vorbereiten eine unsrer ersten Pflichten in dem vorliegenden Falle ist. Man wird mir aber auch nicht in Abrede sein können, daß, wie und von welcher Seite man die Sache betrachtet, jene Vorbereitung nicht überflüssig sei. Denn was in unsern Tagen zum Erstaunen der ganzen Welt in Frankreich vorging, ruft uns gewiß in jeder Hinsicht auf, unser Haus zu bestellen.

Oder sollte uns Napoleon in den verflossenen Jahren nicht hinlänglich belehrt haben, was wir von dem Künftigen seiner Herrschaft zu erwarten haben?

Und wenn wir auch annehmen wollten, die Erfahrungen der letzten Kriege hätten ihn vom Welteroberer zum friedlichen Regenten umgewandelt, so erfordert doch sein Regierungssystem militärische Gewalt, fortdauernde Conscription und militärische Bildung der Jugend!

Wollten wir aber auch des Regenten in Frankreich nicht gedenken, so sahen wir doch, daß dieser, vom Militär abgesetzt und eingesetzt, dessen nicht entbehren, sich dessen nicht entschlagen kann. In allen Fällen steht also ein mächtiger Militärstaat neben uns. Und so wie Ludwig XIV. durch die Einführung eines stehenden Heeres nach und nach ganz Europa nöthigte, das Gleiche aufzustellen, so nöthigt uns die militärische Einrichtung und Gewalt unsers Nachbars zu gleichen Maßregeln.

Wir müssen also Soldaten werden.

Wie werden wir dieß können, ohne durch das Finanzielle erdrückt zu werden?

Die Antwort auf diese Frage, zugleich auch auf diejenige von den drei oben aufgestellten, was wir thun sollen, ist längst aufs Befriedigendste gelöset.

Das ganze Landvertheidigungswesen, es sei Miliz oder der stehende Soldat, besteht nur aus der für die innere Sicherheit nothwendigen Bewaffnung und aus dem Kern, den die wissenschaftliche militärische Bildung nothwendig macht, und der überdieß noch die Officiere und Unterofficiere enthält; dieser ist's, was die Landmiliz zur bedeutenden Armee erhebt, ohne die Kosten zu erfordern, welche für diese sonst aufgewendet werden mußten.

Dieß ist das Mittel für die Zukunft! Was die nächste Gegenwart erheischt, hat unser erhabener Monarch durch das bereits schlagfertige große Heer von beinahe 26,000 Mann schon vorgesehen.

Wir kommen also auf die zweite Frage: was können wir thun?

1) Als treue Bewahrer von Hab und Gut das ganze Land bewaffnen;
2) dessen Vertheidigung durch zweckmäßige Befestigung und Allarmplätze erleichtern;
3) für die Verpflegung nicht nur des stehenden Heeres, sondern auch der fremden alliirten Heere, die unser Land durchziehen werden, sorgen und zugleich darauf Rücksicht nehmen, was die Landmiliz erfordern möchte, wenn sie in Aktivität zu setzen wäre.

Daß unser erhabener Monarch keine dieser Rücksichten in seiner Weisheit unbeachtet lassen wird, ist nicht zu zweifeln, und wenn ich mich auf dieselbe einließ, so ist es keineswegs, als stände ich in dem Wahn, das Politische gehöre zu dem Ressort unserer Berathung, sondern weil ich dessen erwähnen mußte, um zu zeigen, was nothwendig zu thun ist, und was wir thun können, und von welchem wesentlichen Nutzen die Vorbereitung ist.

Theilt die verehrte Versammlung diese Meinung mit mir, so wird sie auch einverstanden sein, daß es von der höchsten Bedeutung sei, Sr. Majestät mit Vorschlägen entgegen zu

kommen, wie diese Mittel aufs Schleunigste und auf eine das Volk am wenigsten drückende Art herbeigeschafft werden können?

Allerhöchstdieselben werden hierin gewiß nichts Anderes erkennen als die Erneuerung unserer bereits erklärten ehrerbietigsten Bereitwilligkeit, und die Ueberzeugung erhalten, daß wir nichts als das Beste des Volks im Auge haben.

Mir scheint es, daß wir hierzu um so mehr verbunden sind, als nach den großen Steuern, die bereits den Unterthanen drücken (wir dürfen annehmen, daß die Steuern und Abgaben in Einem Jahre neun und eine halbe Million Gulden ausmachten, daß durch Zehenten, Commun-Ausgaben, Kammer- und andere Revenuen der sämmtliche Ertrag Eines Jahres auf beinahe achtzehn Millionen stieg), nur Ein Mittel aufzufinden ist, wie geholfen werden kann, nämlich durch ein Anleihen.

Denn das Volk mit neuen Lasten besteuern, hieße von ihm das Unmögliche fordern, und wäre das gefährlichste Spiel, was man in Zeiten wie die unsrigen nur wagen könnte.

Aber — wie ein solches Anleihen mit der Hoffnung eines günstigen Erfolgs eröffnen, wenn nicht eine sichere Garantie geleistet werden kann? und wo diese anders finden als in der ehrwürdigen alten Verfassung, die eigentlich auf diesem Wege ihre Ausbildung erhielt? — Und so hätten wir uns denn in einer Schlußfolge bewegt, die uns auf ein Ziel führt, auf das wir zunächst nicht ausgingen.

Unsere Bereitwilligkeit zu Allem unserem erhabenen König zu zeigen, war zunächst die Absicht. Gerne würden wir dieß von jeder anderen Bedingung oder Bitte entfernen.

Aber es ergiebt sich, daß wir nur auf dem constitutionellen Wege im Stande sind, allem dem zu entsprechen, was wir als die redlichsten Unterthanen, als die treuesten Bewahrer des Thrones, als die wärmsten Freunde des würtembergischen Volkes und des deutschen Vaterlandes so gerne darbringen möchten.

Sollten wir deßwegen straucheln, unsere Gesinnungen Sr. Majestät vorzutragen?

Sollten wir — bei dem Drang der Zeitereignisse, bei dem Nachtheil, den jede Stunde Versäumniß für uns haben kann und muß, bei der günstigen Stimmung, die in der Menge trotz der Sorgen herrscht, die die Meisten ergreift, — sollten wir da zaudern, unser Pflichtgefühl sprechen zu lassen? bloß deßwegen, weil wir uns der Gefahr aussetzen, mißdeutet zu werden; weil dasjenige, was wir aus treuer Brust als das höchst Nothwendige aussprechen, den Schein haben könnte, andere Zwecke dadurch erreichen zu wollen.

Nein! unser König denkt zu erhaben, als daß er den redlichsten Gesinnungen andere als die wahren Gründe unterlegen könnte; unser Beruf ist zu bedeutend, als daß wir uns von kleinlicher Furcht dürften beherrschen lassen; das Wohl des Volks erfordert es zu laut und dringend, als daß wir nicht mit frischem Muth und offenem Herzen dieses Anerbieten Sr. Majestät höchst selbst in einer eigenen Deputation allerunterthänigst darbringen, und

„Allerhöchstdemselben erklären sollten, wie der letzte Tropfen Bluts, die letzte Gabe unseres Guts für ihn und die gute Sache bereit sei;

„Wie wir dieß durch allgemeine Bewaffnung, durch ein zweckmäßig zu eröffnendes Darlehen und durch die sorgfältige Verwendung desselben, besonders bei Herbeischaffung des Nöthigen und bei der Verpflegung, bezwecken wollten, wie wir dieß aber nur im alt-constitutionellen Wege auszuführen uns im Stande sähen. Und da wir hierin das einzige mögliche Mittel erkennen, dieß aber auch als die sicherste Stütze des Thrones, als die gewissеste Garantie der Anhänglichkeit von Volk und Militär, und als die zuverlässige Abwehr gegen jeden fremden Einfluß auf die Stimmung desselben betrachten müssen, so nehmen wir keinen Anstand, dieß vor Seiner erhabenen Person selbst auszusprechen, indem nichts den Mann mehr ehre, als wenn er offen und gerade darlege, was er nach reifer Prüfung als das Allernothwendigste erkenne.“

Denn der Mensch, der zur schwankenden Zeit auch schwankend gesinnt ist,
Der vermehrt das Uebel, und breitet es weiter und weiter,
Aber wer fest auf dem Sinne beharrt, der bildet die Welt sich.
Nicht dem Deutschen geziemt es, die fürchterliche Bewegung
Fortzuleiten, und auch zu wanken hierhin und dorthin.
„Dieß ist unser!" so laßt uns sagen und so es behaupten.
Denn es werden noch stets die entschlossenen Völker gepriesen,
Die für Gott und Gesetz, für Eltern, Weiber und Kinder
Stritten, und gegen den Feind zusammenstehend erlagen.
Und drohn dießmal die Feinde oder auch künftig, so steht die
Macht auf gegen die Macht, und wir erfreu'n uns des Friedens.

So spricht unser großer Dichter; so werden wir handeln, da unser erhabener König die Gesinnungen seiner treuesten Stände gewiß gnädig aufnehmen und uns dadurch die Mittel gewähren wird, mit Muth und Kraft ihn und sein Volk vertheidigen zu können.

CVIII.

Royer-Collard's Rede über Preßfreiheit.

(Gehalten in der französischen Deputirtenkammer am 16. Dec. 1817.)

Jedermann weiß heutzutage, daß die modernen Gesellschaften, die weithin über große Räume zerstreut sind, sich ohne gemeinsame Berathung niemals verstehen würden.

Die freie Veröffentlichung der persönlichen Ansichten durch die Presse ist nicht allein die Bedingung der politischen Freiheit, sondern sie ist das nothwendige Princip dieser Freiheit, weil sie allein im Schooße einer Nation eine allgemeine Ansicht über ihre Kraft und ihre Interessen begründen kann.

Wenn nun die Charte unter der Zahl von öffentlichen Rechten der Franzosen auch das anerkennt, daß sie ihre Meinungen drucken und veröffentlichen lassen dürfen, so beweist die Verwaltung diesem Rechte jetzt ihre Achtung, sie erklärt, daß das vorgelegte Gesetz darauf ausgehe, die Ausübung jenes Rechts zu sichern, indem es den Gebrauch, der davon gemacht werden soll, von dem Mißbrauch trennt, der daraus hervorgehen könnte.

Wenn die Freiheit der Presse ganz allein in dem freien Ausdruck und der freien Veröffentlichung von Schriften besteht, so bedarf es sehr wenig, um den Gegenstand des Gesetzes zu erfüllen. Indem die Artikel 7 und 8 verändert und revidirt

werden, wie es die Commission vorschlägt, so wird nichts im Wege stehen, um eine Schrift, welche sie auch sei, zur Oeffentlichkeit zu bringen, d. h. zur Verbreitung, ohne auf ein Hinderniß zu treffen.

Dieß ist viel; aber genügt es, daß der Druck und die Veröffentlichung frei seien, um die Presse wirklich frei zu machen?

Man kann die Presse mißbrauchen, und der Mißbrauch muß berücksichtigt und unterdrückt werden; aber wie man die Presse mißbrauchen kann, so kann man auch diese Unterdrückung mißbrauchen. Gleich wie die Frechheit der Presse die Gesellschaft aufregen und den Staat in Gefahr bringen kann, eben so leicht läßt es sich begreifen, daß der Mißbrauch ihrer Unterdrückung die Freiheit vernichten kann.

Prüfen wir, ob die Unterdrückung von Mißbräuchen der Presse, wie sie bei uns eingeführt ist, hinreichend diese Freiheit achtet, ob diese Freiheit mit heiler Haut aus dem allgemeinen System unserer Gesetzgebung davon kommt.

Das Strafgesetzbuch und das Gesetz von 1815 haben die Mißbräuche der Presse bestimmt, aber in einer bewundernswürdigen Allgemeinheit; ich will unter diesen Bestimmungen diejenige wählen, welche der Willkür den meisten Spielraum läßt, von der man sagen könnte, daß sie alle übrigen umfaßt, ich meine nämlich die Aufreizung, sei es zum Umsturz der Regierung, sei es zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder die Charte.

Die Aufreizung, um die es sich handelt, ist leicht zu bestimmen, wenn sie direkt geschieht; die direkte Aufreizung zum Verbrechen ist ein Angriff auf die bestehende Ordnung, die aber in der Regel fast nie von dem berührt wird, was es in dieser Art von Mißbräuchen Gefährliches giebt; denn ein solcher Angriff ist so leicht zu beurtheilen, er zieht eine so sichere Strafe herbei und ist folglich so selten, so unsinnig, daß er einem Selbstmorde gleicht. Eine Verwaltung, welche nur gegen direkte Aufreizung geschützt wäre, würde vertheidigungslos

den heftigsten und bedeutendsten Angriffen der Presse ausgesetzt sein. Die Sicherheit der Regierung hat überall eine viel vollständigere Definition in Anspruch nehmen lassen, eine Definition von allen, selbst indirekten Aufreizungen, die in dem gegenwärtigen Zustande den wirklichen Mißbrauch der Presse begründen.

Das englische Gesetz läßt zu und bezeichnet die indirekte Aufreizung unter dem Namen „Absicht"; das Gesetz von 1815 rechnet diese unter die Zahl der Merkmale, welche den Mißbrauch der Presse begründen.

Ich verdrehe den Sinn nicht, welchen das Gesetz dieser Aufreizung giebt; ich nehme es, wie es ist; ich verzichte auf jede Einwendung, weil ich der Nothwendigkeit zu gehorchen weiß; aber wenn ich anerkannt habe, daß es keine wirksame Niederdrückung der Presse geben kann, als wenn man auf die indirekte Aufreizung Rücksicht genommen hat, so sei es mir erlaubt, meine Betrachtung fortzusetzen.

Die indirekte Aufreizung ist nichts weiter als eine ungesetzliche Bestimmung, die nach Willkür angewendet wird.

Nehmen wir ein Beispiel: Die indirekte Aufreizung umfaßt, bei ihrer weiten Ausdehnung, die Prüfung der Regierung und ihrer Handlungen, eine nützliche und nothwendige Prüfung, ohne welche es weder Freiheit der Presse, noch irgend eine andere Freiheit geben kann; sie kann jedoch in den Herzen der Unterthanen die Hingebung und den Gehorsam verletzen.

Man kann eine indirekte Aufreizung diesseits gewisser Grenzen edelmüthig, jenseits derselben aber aufrührerisch finden. Was folgt daraus? Daß das Gesetz, wenn es die aufrührerische Prüfung straft, in die Aufstellung von unveränderlichen Formen einstimmt. Aber wie soll man den Gedanken des Schriftstellers unter der Hülle ergreifen, womit er ihn zu bekleiden die Kunst besitzt? Dieselben Dinge werden in entgegengesetzten Absichten geschrieben; dieselbe Phrase wird niemals in allen Büchern denselben Sinn haben, noch in demselben

Buche auf der ersten oder letzten Seite, und vor oder nach einer anderen Phrase.

Noch mehr, das, was zu einer Zeit ganz unschuldig geschrieben wurde, erscheint in einer anderen Periode aufrührerisch.

Wie viele Tragödien, Leichenreden und Lobreden giebt es, aus denen man nicht, wenn man die Worte quälte, eine indirekte Satire hervorlocken könnte.

Es giebt folglich keinen Grund für eine gesetzliche Definition. Die Niederhaltung der Presse beruht, wenn sie die indirekte Aufreizung zuläßt, auf Willkür.

Was ich mit Bezug auf Aufreizung zum Aufruhr gesagt habe, könnte ich auch durchführen in Betreff der Verläumdung und der Beleidigung in der politischen Ordnung. Sind sie direkt, so bestimmt man sie; sind sie indirekt, so sind sie unbestimmbar. Das Gesetz erreicht die Frechheit nicht anders als indem es die Freiheit trifft. Man muß es anerkennen, wie es einer der königlichen Commissarien gethan hat (Siméon), es giebt kein Strafgesetz der Presse, es wird niemals ein solches geben, und durch unbesiegbare Folgerichtigkeit wird es keine gesetzliche Niederdrückung der Presse geben, kein Urtheil, das besonders in diesem Bereiche gesprochen werde; denn daß es Richter sind, die es sprechen, reicht nicht dazu aus, daß es auch ein Urtheil sei; die angeborne Willkür wird nicht unter scheinbaren Formen verdeckt.

Die Willkür oder die Straflosigkeit, das sind die Extreme, zwischen welche Sie gestellt werden! Jeder Ausgang zur gesetzlichen Gerechtigkeit ist Ihnen verschlossen; wählen Sie folglich. Sie werden nicht schwanken; Sie werden die Willkür vorziehen; aber indem Sie dieselbe vorziehen, legen Sie ihr Bedingungen auf, die geeignet sind, das seiner Natur nach unverbesserliche Laster niederzuhalten. Und sodann werden Sie nicht die fortgesetzte Willkür annehmen. Unter allen Arten der Willkür würde ich die Willkür über die Presse am wenigsten einer permanenten Gewalt anvertrauen.

Die Gewalten haben, wie die Individuen, ihre Neigung, ihre Sitten, ihren natürlichen Trieb, welcher sie zur Willkür leitet; der Lärm ist ihnen lästig, die Bewegung beunruhigt sie, der Tadel ist ihnen bitter; die Freiheit der Presse, vor welcher sie verantwortlich sind, erscheint ihnen als Feind; reizbarer gegen die Unbequemlichkeit derselben als berührt durch ihre Vortheile, werden sie, wie zu fürchten steht, unaufhörlich dahin streben, die Gränzen derselben zu beschränken.

Um seine Meinung mitten unter so unbestimmten Definitionen auszusprechen, braucht man nicht Richter, sondern Schiedsrichter.

Was sind die Schiedsrichter aber anders als die Jury?

Ich komme also zu dieser Einrichtung, allein durch die Natur der Dinge geleitet. Ich entdecke und finde in ihr gewissermaßen die nothwendige Bedingung für die Freiheit der Presse; ich mache darauf aufmerksam, daß diese unserer Regierung fehlen würde, und daß man, wenn jene nicht schon vorhanden wäre, sie einführen müßte.

Mit einem Worte, ist stelle als unumstößliches Princip auf, daß es keine Freiheit der Presse giebt, keine geben kann, ich verstehe nämlich darunter geschützte Freiheit, wenn sie nicht auf der ausgedehnten Unabhängigkeit der Jury beruht.

Wenn ich, anstatt von der Presse zur Jury herabzusteigen, von der Jury zur Presse hinaufstiege, so würde ich auf gleiche Weise finden, daß überall, wo es Jury giebt, der Mißbrauch der Presse sich von selbst in seine Grenzen zurückzieht, und daß sie dort vielleicht am einflußreichsten ist.

In England heißt die Jury das Landesurtheil (judicium per patriam).

Die Zuchtpolizei-Gerichte sind wahre Ausnahms-Tribunale. Die Ausnahme rührt nicht von der Natur der Dinge her; man ist einig, daß sie einzig und allein in der Verschiedenheit der Strafen und ihrer geringen Schwere begründet ist.

Aber wenn man die Jury anerkennt, so kann diese Ausnahme nicht bestehen.

Da die Richter nicht die wahrhaften Organe der öffentlichen Meinung sind, so haben sie auch niemals einen Erfolg in der Betreibung von Preßvergehen gehabt. Man überhäufte die Parlamente mit Verfolgung der Preßvergehen, ohne den Strom jener anarchischen Schriften aufzuhalten, welche das achtzehnte Jahrhundert überschwemmten. Die Frechheit der Ansichten ist nur durch die öffentliche Meinung wirksam unterdrückt worden. Die öffentliche Einsicht und die Jury sind allein die gesetzmäßigen Organe.

Ueberzeugt, daß das ganze System unserer Einrichtungen Fehler erzeugt, so lange nicht die Freiheit der Presse durch die Jury gestützt wird, und daß die Regierung kein Interesse hat, diese Garantie, welche auch die ihrige sein wird, zu verweigern, schlage ich als Amendement zum Artikel 12 vor, daß die Vergehen so gut wie die Verbrechen der Presse vor die Assisenhöfe gewiesen werden. Ich nehme die von der Commission zu den Artikeln 7 und 8 vorgeschlagenen Zusätze an und stimme für den Entwurf.

Biographische Notizen über Royer-Collard.

Als Haupt der sogenannten Doctrinaire, deren politisches Streben und Wirken schon in den biographischen Notizen über Guizot darzustellen versucht wurde, ist Pierre Paul Royer-Collard zu betrachten, der in den letzten Jahren die Stadt Vitry an der Marne in der Kammer vertreten hat, Staatsrath und Mitglied der Academie geworden ist. Er ist geboren 1763, und war beim Ausbruch der Revolution Parlamentsadvokat in Paris, wurde am 10. Aug. 1792 Sekretär des Gemeinderathes und stand in näherer Verbindung mit den vorzüglichsten Mitgliedern der Girondistenpartei; mit ihnen trat er vom politischen Schauplatz ab, und vertrat später, 1797, auf eine kurze Zeit das Marne-Departement als Abgeordneter im Rath der Fünfhundert. Nach dem 18. Fructidor wurde er als Royalist ausgeschlossen. Es scheint ziemlich sicher, daß er in dieser Periode, obgleich in seinen gegenrevolutionären Bestrebungen durchschaut, nichts desto weniger unter einem angenommenen Namen fortfuhr, als Mitglied eines von Ludwig XVIII. in Frankreich und selbst in Paris eingesetzten Conseils, für die Rückkehr der Bourbonen zu wirken. Außerdem aber füllte er die Zeit bis zur Restauration mit den Studien und dem Lehramte, insbesondere in Vorträgen über die Geschichte der neueren Philosophie aus. Solche wissenschaftliche Thätigkeit gab zugleich seiner mit dem Jahre 1815 von Neuem beginnenden politischen Wirksamkeit, so wie jener seiner näheren Freunde jenen Charakter und jene Richtung, welche der Name Doctrin und Doctrinärs bezeichnen soll und auch allerdings, wiewohl der Intention der Urheber nach verkleinernd oder ins Lächerliche ziehend, doch der echten Wortbedeutung nach weder unpassend noch unrühmlich bezeichnet. Jener Charakter nämlich oder jene Richtung bestand in dem Bestreben, die auf dem Wege der wissenschaftlichen Forschung als theoretisch

wahr erkannten Grundsätze des Staatsrechts und der Staatsklugheit auch praktisch geltend zu machen, an die Stelle des leidenschaftlichen Widerstreits der Interessen die ruhige, bloß auf Verdeutlichung der Wahrheit abzielende Discussion zu setzen, und bloß von der Macht dieser Wahrheit den Sieg über die unlauteren Richtungen der Selbstsucht und des Faktionsgeistes zu erwarten. In diesem Geiste bekämpfte Royer-Collard, seit 1815 Mitglied der Deputirtenkammer, worin er im linken Centrum seinen Sitz genommen (auch eine Zeit lang königlicher Staatsrath und Präsident der Commission des öffentlichen Unterrichts, so wie zum Ritter der Ehrenlegion ernannt), allernächst die Ausschweifungen der damals triumphirenden äußersten rechten Seite, während er gleichmäßig jenen der äußersten linken seinen Widerstand entgegensetzte. Beiden extremen Parteien wurde er freilich dadurch verhaßt, aber die eigentlichen Constitutionellen, welche in der Charte das Palladium der Freiheit erblickten, schaarten sich um ihn mit liebendem und hochachtungsvollem Vertrauen, in der von Leidenschaften beherrschten Kammer zwar eine nur kleine Minderzahl, in der Nation jedoch die große Masse der Gutgesinnten. Bis zum Jahre 1819 hielt es Royer-Collard mit den gemäßigten Royalisten und unterstützte Gesetzesvorschläge, wie die Aufhebung der persönlichen Freiheit im Jahre 1816, die Censur der periodischen Presse 1817, die Cautionen der Journale 1818, und verwarf noch am 19. Juni 1819 jede Petition zu Gunsten der Verbannten. Als getreue Anhänger von Royer-Collard erscheinen um diese Zeit schon Guizot, Graf Molé, der Herzog von Broglie, Barante, Abbe Louis, Camille Jordan, Graf St. Aulaire, Beugnot, der Schriftsteller Ganilh, der Banquier Ternaux; Andere, welche früher oder später durch den Hof dieser Richtung abwendig gemacht wurden, sollen nach Guizot's Zeugniß auch der Fahne Royer-Collard's gefolgt sein, wie de Serre, Pasquier, Corbière, Sebastiani und Andere. — Als die Ermordung des Herzogs von Berry durch Louvel den Anlaß gab, daß die Reaktion mit verstärkter Kraft über Frankreich hereinbrach, und, nicht lange nach den in Deutschland ergangenen Carlsbader Beschlüssen, der Charte durch Ausnahmsgesetze jede Bedeutung und jeder Werth genommen wurde, sodann ein neues Wahlgesetz die Vertretung des Volkes zur Illusion hinabdrückte, in Spanien mit Heeresmacht der Absolutismus hergestellt wurde, in Frankreich aber gegen die theuersten Gesinnungen und Gefühle des Volkes durch ein

arglistiges System der Verfinsterung und Unterdrückung die ärgsten Verstöße begangen wurden, in dieser Periode hörte man fast nur noch die energische Stimme der Doctrinärs, an deren zwar gemäßigte aber eben darum desto eindringlichere Forderung: „nichts als die Charte, aber diese rein und vollständig" — sich jetzt auch die äußerste Linke anschloß, und dadurch der Nation einigen Trost gab und die Hoffnung auf Wiederherstellung des Rechtszustandes aufrecht erhielt. Damals, im Jahre 1827, hielt Royer=Collard eine Rede gegen das Sacrilegien=Gesetz, welche seine Popularität in ganz Frankreich begründete. Das Ministerium Villèle, welches zu jener Zeit die Verwaltung Frankreichs leitete, hatte die Kammern aufgelöst und für das Jahr 1828 neue Wahlen angeordnet. So schlecht auch das Wahlgesetz war, gingen die neuen Wahlen gleichwohl in der Mehrzahl der Wahlcollegien im Sinne der mächtig durch das ganze Reich klingenden Volksstimme vor sich; die treuen Freunde der durch das constitutionelle Königthum zu schirmenden gesetzlichen Freiheit siegten größtentheils sowohl über die blind ministeriellen als über die fanatisch aristokratischen Mitbewerber, und die Doctrin erfuhr den glänzenden Triumph, daß ihr erster Repräsentant und gefeierter Stimmführer, Royer=Collard, zugleich in sieben Wahlbezirken gewählt ward. Es schien nun, als das „deplorable" Ministerium Villèle abdankte, einem constitutionell gesinnten unter Martignac die Leitung der Geschäfte überlassend, und der König den Mann der Nation, Royer=Collard, zum Präsidenten der Deputirtenkammer aus den übrigen Vorgeschlagenen erkor, die Doctrin, d. h. das constitutionelle System, endlich zur Herrschaft gelangt. Jedoch war dieß nur eine täuschende Hoffnung. Das Ministerium Martignac mußte, wie allbekannt, dem Ministerium Polignac weichen, welches ein Jahr nach seiner Ernennung durch die Julius=Ordonnanzen den Thron Karls X., zu dessen Schirm sie angeblich erlassen waren, dem schnellen Umsturz zuführte. An der Julius=Revolution und deren Frucht, Verbesserung der Charte und Erhebung des Hauses Orleans auf den Thron, — hatten auch die Doctrinärs einen thätigen — einige freilich einen etwas zweideutigen — Antheil genommen. Nachdem aber dieses Werk vollbracht war, sah man dieselben mit Befremden ihre Richtung rückwärts nehmen und den Fortschritten der so glänzend wieder errungenen Freiheit die traurigsten Hemmnisse entgegen setzen. Die Doctrin ward sonach ihrem ursprünglichen Charakter wesentlich ungetreu; aus einem

Verbündeten der Bewegungspartei verwandelte sie sich in die des Stillstandes oder Widerstandes, und begünstigte, beförderte, ja bewirkte ganz vorzüglich durch ihrer Angehörigen Talent und Kraft die anfangs nur behutsam und leise auftretende, später aber so ziemlich offen einherschreitende Rückkehr zu den durch die Julius-Revolution verdammten Principien der Restauration, d. h. des den Volkswillen durch den königlichen Willen aufhebenden Systems. — Royer-Collard, dessen direkter Antheil an der Juli-Revolution ein sehr untergeordneter und unbedeutender war, hat seit den drei Tagen nur sehr selten in der Kammer gesprochen; er hat die Erblichkeit der Pairie vertheidigt und den Grundsatz der Souveränetät der Vernunft ausgesprochen; er hat die Septembergesetze bekämpft und den Gesetzentwurf der getrennten Civil- und Militär-Gerichtsbarkeit verworfen. In den letzten Jahren hat er noch in der Kammer gegen die Dotation des Herzogs von Nemours, die Befestigung von Paris, die Incompatibilitäten und Capacitäten gestimmt. — Man kann heutzutage, bemerkt Cormenin, mit einer freien Unparteilichkeit über Royer-Collard sprechen. Er sitzt noch in der Deputirtenkammer, aber er mischt sich nicht mehr in ihre Debatten. Er geht vor uns wie ein Schatten vorüber, von dem man sich nur noch erinnert, daß er gelebt hat, ähnlich jenen majestätischen Caryatiden des Osiris und der Isis, welche die Römer als Herren von Aegypten vor ihren neuen Tempeln aufstellten, um zu bezeugen, daß es an diesen Ufern einen andern Tempel und andere Gottheiten, einen andern Glauben und andere Priester gegeben habe. Sitzend auf dem höchsten Platz der Kammer, leitet Royer-Collard nicht mehr die Verhandlungen, sondern beobachtet sie. Er spricht nicht mehr, er denkt nach. Er gehört nicht mehr der Gegenwart an. Wir können über ihn schon das Todtengericht halten. Die Kammern der Restauration hatten mehrere politische Schulen. Der General Foy repräsentirte die militärische Schule, Casimir Perrier die finanzielle, de Serre die Regierungsschule, Benjamin Constant die constitutionelle, Royer-Collard die philosophische. Er besaß weniger Glanz als General Foy, weniger Feinheit, Dialektik und Gewandtheit als Benjamin Constant, weniger Heftigkeit und Feuer als Casimir Perrier, weniger legislatives Wissen und Originalität als de Serre. Aber er war der erste unter den parlamentarischen Schriftstellern Frankreichs. Er hatte eine Art umfassenden und prächtigen Stils, einen festen Griff, kluge und außerordentlich

entwickelte Kunstmittel der Sprache, und jene gedrungenen Ausdrücke, welche sich dem Gedächtniß einprägen und die Glücksgüter des Redners bilden. Er besitzt eine Männlichkeit in seinen Reden wie Mirabeau, und einige oratorische Bewegungen, die sogleich zurückgehalten werden, wie sie ausströmen, als wenn er für ihre Heftigkeit fürchtete; eine hohe Einsicht in religiöse und moralische Fragen, überall eine umfassende, dogmatische, ernste Methode ohne Steifheit. Ein einziges Axiom, ein durch das Nachdenken dieses starken Geistes befruchtetes Wort erweiterte sich, nahm zu, wuchs empor wie die Eichel, welche zur Eiche wird, deren sämmtliche Zweige von demselben Stamme ausgehen, und die, erhalten durch dasselbe Leben, ernährt von demselben Safte, ein Ganzes bildet, trotz der Mannigfaltigkeit ihres Laubes und der unendlichen Verschiedenheit ihrer Zweige. Von solcher Art waren die Reden Royer-Collard's, bewundernswürdig durch den mächtigen Drang des Stils und durch die Schönheit der Form. Es war die Philosophie, angewandt auf die Politik, mit ihren abstrakten und etwas dunkeln Formeln. Royer-Collard war, man erlaube diesen Ausdruck, ein Ideen-Kreuzer. Er war ein Gedanke, der sprach. Bisweilen tritt mehr Leere als Fülle aus dieser Tiefe hervor, und der Glanz der Form täuscht über die Nichtigkeit der Principien. Die Reden Royer-Collard's, die durch alle Blätter der liberalen Opposition wogten, haben den Bürgerstand tief erregt, der, durch die Neuheit eines repräsentativen Gouvernements aus seiner Stumpfheit aufgeweckt, damals las und der nicht mehr liest. Royer-Collard hat mehr als jeder Andere durch das Ansehen seines Namens und seines Wortes die sogenannten constitutionellen Sitten gebildet. Er hat die mittleren Klassen, ohne es zu wollen, zum Umsturz des Thrones hingetrieben. Er war ohne Zweifel dabei am absichtslosesten, aber er war dennoch einer der thätigsten Zerstörer dieser Herrschaft. Jene berühmte Adresse der 221, die er Karl X. hören ließ, war der erste Axtenhieb, der auf das alte Gebäude der Monarchie geführt wurde. Als bürgerlicher Royalist, gewandter, heftiger, unerbittlicher Feind der Privilegien der Aristokratie hat Royer-Collard sie unaufhörlich durch Ironie, Argumentation und Beredtsamkeit verfolgt. Konnte sich aber eine octroyirte Charte nicht auf eine vermittelnde Körperschaft stützen? Diese Charte war nicht ein Vertrag, sondern ein Geschenk. Wenn ein Bergfels auf

allen Seiten von dem Boden, der ihn trägt, getrennt ist, stürzt er. So ging es dem Thron. Die Krone angreifen und das Volk verläugnen, das war die Inconsequenz der Liberalen von damals. Man hat funfzehn Jahre gebraucht, um die Abneigung zwischen den Kammern und dem Königthum zu organisiren. Letzteres strebte nach eigenem Despotismus, die ersteren nach eigener Allmacht. Die Restauration war nur ein fortgesetzter Kampf zwischen diesen beiden Mächten, um einige Zoll breit Terrain zu gewinnen, die eine über die andere. Die Theorieen des repräsentativen Systems, wie sie Royer-Collard geleitet haben, sind mehr metaphysisch als politisch, mehr speculativ als erfahrungsmäßig. Sie stellen sich in eine schöne Ordnung; aber auf dem Marsche hinken sie. Er hat sie mit den Farben einer glänzenden Sprache übertüncht; aber sie können die Analyse nicht ertragen. Das politische Leben Royer-Collard's ist ein beständiges Hinundherschwanken zwischen der Gewalt und der Freiheit gewesen. Der Fehler des Generals Foy, Royer-Collard's und der Anderen war, daß sie sagten: „Da die Charte das Grundgesetz ist, so kommt der Theorie nicht zu, sich an ihr zu messen.“ „Ich bitte Sie um Verzeihung, meine Herren,“ bemerkt hierzu Cormenin, „aber die Theorie, die nichts als die freie Prüfung ist, hat das Recht, Alles an sich zu messen, mit Allem, und indem sie es that, hat die Theorie sich mit der Charte von 1814 so sehr gemessen, daß sie dieselbe über den Haufen warf.“ „Zum Dasein der repräsentativen Regierung“, sagte Royer-Collard, „genügt nicht die Gegenwart einer Kammer, noch das Gepränge ihrer Debatten, oder die Regelmäßigkeit ihrer Berathungen, noch Loyalität, Patriotismus, die Einsicht der Männer, welche sie bilden; und die wahrhafte Elite Frankreichs, durch eine übernatürliche Wahl ausgesucht und zu diesem Verein versammelt, würde noch nicht die repräsentative Regierung ausmachen, wenn sie nicht durch die Nation beauftragt wäre.“ Es bleibt nur zu wissen übrig, was die Nation ist? Eine Frage vielleicht für Royer-Collard, aber für uns ein Leichtes! Nation ist die Nation. Ein anderes Mal sprach Royer-Collard mit einer Art Naivetät: „Es giebt nichts Schwierigeres als sich von der Souveränetät des Volks loszumachen. Sie beherrscht die Geister des größeren Theils derjenigen, welche sie bekämpfen.“ Royer-Collard erkennt sie selbst unfreiwillig in folgenden Worten an: „Ich frage Sie, meine Herren, wen repräsentiren Sie hier? Die Personen und ihren Willen? Aber die

welche Sie gesandt haben, bilden vielleicht nicht den funfzigsten Theil der Bevölkerung, welche im Stande ist zu wollen. Das äußerste Wohlwollen wie die höchste Achtung würden in Ihnen nur eine unmerkliche Oligarchie erkennen, die auf der Stelle in die Souveränetät des Volkes eingreift.“ In Betreff des Rechts sagt Royer=Collard: „Es giebt kein Recht gegen das Recht, das Recht, ohne welches auf der Erde nichts existirt als ein Leben ohne Würde und ein Tod ohne Hoffnung.“ Die Grundgesetze, von denen Royer=Collard bei dieser Gelegenheit spricht, sind keine anderen und können keine anderen sein als die, welche sich die Nation giebt und die sie verändern kann. Die Nationalrechte, von denen er gleichfalls spricht, sind und können keine anderen sein als die Rechte der Nation. — Seit dem Beginn der Restauration sah Royer=Collard die Julius=Revolution voraus, die schon an den etwas dunkeln Gränzen des politischen Horizonts heraufzog. Er gliederte und definirte in seiner Weise die beiden einzigen Parteien, welche Lebenskraft hätten und sich die Herrschaft streitig machten. „Es giebt eine in der Revolution entstandene Faktion mit ihren schlechten Lehren und ihren schlechten Handlungen, die vielleicht ins Blaue hinein strebt, die aber immer die Usurpation erstrebt, weil sie daran noch mehr Geschmack als Bedürfniß hat. Es giebt eine aus den Privilegien entstandene Faktion, welche die Gleichheit haßt und das Bedürfniß hat, sie zu zerstören. Ich weiß nicht, was diese Faktionen treiben, aber ich weiß, was sie wollen, und überdieß vernehme ich, was sie sagen. Ich erkenne die eine an ihrem Hasse gegen alle gesetzliche, politische, moralische, religiöse Autorität, die andere an ihrer instinktmäßigen Verachtung aller öffentlichen und Privatrechte und an der anmaßenden Begierde, womit sie Alles in der Verwaltung und in der Gesellschaft ausbeuten möchte. Die Faktionen, von denen ich spreche, sind auf sich selbst zurückgeführt, schwach an Zahl; sie sind der Nation verhaßt und werden niemals Wurzel fassen; aber sie sind eifrig, und während wir uns trennen, marschiren sie auf ihr Ziel los. Wenn das Gouvernement darauf besteht uns zu verlassen und sich selbst aufzugeben, so müssen sie noch auf einander stoßen, und wenn unser unglückliches Vaterland noch einmal von ihnen zerrissen werden und unter ihnen bluten soll, so spreche ich meine Versicherung aus, ich erkläre im Voraus der siegreichen Faktion, welche sie auch sei, daß ich ihren Sieg verwünschen

werde; ich verlange von heute ab, daß sie mich in ihre Proscriptionslisten eintrage.“ Was Royer=Collard in seiner doctrinären Sprache den Kampf der beiden Faktionen nennt, ist nichts weiter als der Kampf der Aristokratie und Demokratie, dieser beiden unzerstörbaren und rivalisirenden Mächte, welche die Vorsehung in die Tiefen aller Gesellschaften hineingelegt hat, um ihnen bis ans Ende der Tage die Bewegung des Lebens zu verleihen. Wir fügen noch einige interessante Aussprüche an: „Da, wo die Minorität vorwiegen kann, ist die Wahl kein Recht. Wo die Wahl kein Recht ist, giebt es keine Frage.“ — „Die Verbrechen der Revolution waren nicht nothwendig; sie waren ein Hinderniß, nicht das Mittel.“ — „Das repräsentative System ist die organisirte Gerechtigkeit, die lebendige Vernunft, die bewaffnete Moral.“ — „Das Schöne wird empfunden, es läßt sich nicht definiren. Es ist überall, in uns und außer uns, in den Vorzügen unserer Natur und in den Wundern der Welt zu empfinden; in der unabhängigen Kraft des einsamen Gedankens und in der öffentlichen Ordnung der Gesellschaften, in der Tugend und in den Leidenschaften, in der Freude und in den Thränen, im Leben und im Tode.“ — „Die repräsentativen Regierungen sind zur Arbeit verdammt. Wie die Ackerbauer leben sie im Schweiße ihres Angesichts.“ — „Die Constitutionen sind nicht Zelte, die zum Schlafen aufgespannt werden.“ — „Die Ausnahmsgesetze sind wucherische Anleihen, welche die Gewalt zu Grunde richten, selbst wenn sie dieselbe zu bereichern scheinen.“ — „Die Minister haben zwei Arten von Verantwortlichkeit, die tragische und die moralische.“ — „Die Gefahr wächst von Jahr zu Jahr, von Ministerium zu Ministerium, von Tag zu Tag.“ — Was Royer=Collard vor den übrigen parlamentarischen Berühmtheiten ehrt, ist, daß er sein Benehmen mit seinen Grundsätzen in Einklang gebracht hat. Ein großes und seltenes Lob für unsere Zeit, einfach in seinen Sitten, nicht ehrgeizig, uneigennützig, ein ehrlicher Mann zu sein! —

CVIII.

Serre's Rede über persönliche Freiheit.

(Gehalten in der französischen Deputirtenkammer am 9. Jan. 1817.)

Wir legen Ihnen das Ergebniß der Prüfung vor, welche Ihre Central=Commission in Betreff des Gesetzentwurfs über die persönliche Freiheit angestellt hat.

Die berühmtesten Völker haben die Nothwendigkeit anerkannt, zu Zeiten und unter gewissen Umständen den Lauf der gewöhnlichen Gesetze aufzuheben, indem sie entweder außerordentliche Behörden bildeten oder die gewöhnlichen Behörden mit außerordentlichen Vollmachten bekleideten.

Von allen diesen Hilfsmitteln, zu denen man in schwierigen Zeitläufen seine Zuflucht nehmen kann, ist das, welches die Erfahrung eines benachbarten Volkes als das für die öffentliche Freiheit am wenigsten gefährliche dargethan hat, welches am unfähigsten ist in Tyrannei auszuarten, ohne Widerspruch die Aufhebung der gerichtlichen Formen, welche die persönliche Freiheit schützen.

Bei dem ersten Anblick könnte diese Versicherung widersinnig erscheinen; es ist so natürlich, daß man in Unruhe geräth, wenn die Freiheit jeder Person, das dringendste aller Bedürfnisse, in Frage gestellt wird; diese Freiheit, zu Gunsten welcher alle übrigen Freiheiten aufgestellt sind. Aber wenn

man bedenkt, daß diese Maßregel alle übrigen Schutzmittel, welche von einer constitutionellen Regierung gegeben sind, unangetastet läßt, daß ihr Gegenstand sich auf die vorhergesehenen großen Verbrechen beschränkt, welche die gesammte Gesellschaft in ihrem Innersten zu erschüttern drohen; daß ihre Ausführung verantwortlichen Ministern anvertraut ist, Ministern, die davon keinen Mißbrauch machen dürfen, ohne das Vertrauen der Nation und der Kammern zu verlieren; wenn man solche Betrachtungen anstellt, so begreift man, wie mehr als einmal die Völker durch dieselben Gesetze beschützt wurden, welche die Freiheit von Einigen verletzen, um die Aller zu retten; wie der theilweise Mißbrauch dieser Gesetze unendlich selten, ihr allgemeiner Mißbrauch unmöglich gewesen ist.

Wir wollen aber durchaus nicht, indem wir den Werth des Opfers bestimmen und es von Ihnen verlangen, dasselbe in Ihren Augen herabsetzen. Dieß Opfer ist groß, und gewichtige Beweggründe allein dürfen es fordern. Der königliche Gesetzgeber, welcher unsere Freiheiten begründete, hat aus der Achtung für die persönliche Freiheit einen der ersten Artikel dieser Charte gemacht, zu deren Wächter Sie berufen sind. Er hat es bei seiner Güte vermieden, den Fall in Aussicht zu stellen, wo die Aufhebung dieses Schutzes nothwendig werden könnte. Aber wenn ein Volk, dessen ähnliche Einrichtungen durch die Zeit geheiligt sind, dessen Regierung seit anderthalb Jahrhunderten keine große innere Veränderung erfahren hat, wenn dieses Volk sich häufig in die Lage versetzt findet, zu dieser Aufhebung seine Zuflucht zu nehmen, können wir wohl vernünftigerweise hoffen, die wir kaum so großen Stürmen entronnen sind, die wir kaum zur Freiheit gelangt sind, können wir uns schmeicheln, daß diese Aufhebung uns für immer erspart bleiben soll, daß das, was für unsere Nachbarn immer eine That der Voraussicht gewesen ist, niemals für uns ein Mittel der Nothwendigkeit sein würde? Zu traurige Ereignisse haben diese Frage entschieden, und das Gesetz vom 29. Okt. 1815,

welches die schützenden richterlichen Formen der persönlichen Freiheit aufhob, stellte selbst seine Erneuerung in Aussicht. Diese Erneuerung wird jetzt von Ihnen verlangt, aber mit gewichtigen Einschränkungen, mit unbestreitbaren Verbesserungen in dem vorgeschlagenen Gesetz.

Nach dem so eben Gesagten können wir darthun, daß die Frage, bis zu welchem Punkte für die Befestigung des Throns, für das Wohl Frankreichs die Annahme dieses Gesetzes von der Nothwendigkeit geboten oder allein von der Klugheit empfohlen wird, daß diese Frage, behaupten wir, für die aufgeklärten Freunde des Königs und des Landes nicht mehr eine Principien=, sondern einfach eine thatsächliche Frage ist.

Hier, meine Herren, ist es uns verstattet zu verweilen, um Jedem von Ihnen die Mühe zu überlassen, die schmerzhaften Wunden des Vaterlandes zu untersuchen, Jeden von Ihnen es ruhig in seinem Gewissen abwägen zu lassen, oder bei seiner eigenen Verantwortlichkeit, welches das Maß unserer Opfer sein solle. Wenigstens werden Sie begreifen, daß wir schwanken, getheilt zwischen der Pflicht, die gerechte Aussicht auf eine wirkliche Verbesserung in der Lage des Staats nicht zu schwächen, und der Furcht, Sie einer Sorglosigkeit zu überlassen, welche diese Verbesserung selbst vereiteln könnte. Wenn wir uns also darauf beschränken, die Beweggründe, die uns bestimmen, anzugeben, so werden Sie nicht vergessen, daß wir die Entwickelung Ihrer Ueberlegung, Ihrem Patriotismus anvertrauen.

Im Jahre **1814** ließ der König eine gesetzliche und friedliche Verwaltung auf den härtesten Civil= und Militärdespotismus folgen; Frankreich empfing die doppelte Wohlthat der Charte und des Friedens mit der lebhaftesten Anerkennung. Aber Charte und Frieden, gleich nothwendig, um unsern beklagenswerthen Revolutionen ein Ziel zu setzen, waren dennoch nicht hinreichend durch ihren Einfluß allein, um alle Spuren zu verwischen und für immer ihrer Rückkehr vorzubeugen.

Die Völker, welche lange Zeit aufgeregt und unterdrückt sind, haben Erfahrung nöthig, um an den Annehmlichkeiten der Freiheit und der Ruhe Geschmack zu gewinnen, und die gesetzlichste, die väterlichste Regierung hat unter solchen Umständen Kraft nöthig, um ihren Völkern das Glück, welches sie ihnen verspricht, zu sichern, und um selbst im Schooße des öffentlichen Wohlergehens Wurzel zu schlagen.

Bevor Frankreich und die Regierung gelernt hatten, das Eine sein Glück zu erkennen, die Andere sich mit Kraft der gesetzlichen Mittel zu bedienen, worüber sie verfügte, brach die grausamste Revolution über uns herein und stürzte uns in neue Auflösung, in neue Unglücksfälle

Im Jahre 1815 verlangte die Noth der Dinge mit Gewalt, daß die Regierung mit außerordentlichen Mitteln ausgerüstet wurde. Diese Mittel wurden ihr von den Kammern gegeben, und seit dieser Zeit konnte sie gegen die Hindernisse kämpfen und an der Wiederherstellung der Ordnung in den verschiedenen Theilen des Staats arbeiten.

Seit einigen Monaten besonders hat ihr festeres Auftreten die Ruhe in die Gemüther zurückgeführt; es hat ein Princip des Vertrauens, das Gefühl des Bestehens darin Platz gefunden. Die glückliche Eintracht, welche jeden Tag zwischen Regierung und Kammern zunimmt, wird diese glücklichen Resultate sichtlich steigern.

Ist aber Alles geschehen, ist Alles gesichert, wird Alles im Laufe dieser Sitzung geschehen, dergestalt, daß wir der Regierung kein Mittel vorenthielten, welches zur Erhaltung des öffentliches Zustandes beitrug und sie in eine bessere Stellung brachte? Es ist schwer dieß zu bejahen. Können wir in der That schon zu Ende des Jahres 1816 an das Verschwinden dieser Elemente zu Unruhen und Unordnungen glauben, welche seit dem Ende des Jahres 1814 so drohend, im Jahre 1815 so thätig, so heftig gewesen waren? Können wir an die Rückkehr, an die Gegenwart dieser moralischen Mächte, dieser

tugendhaften Gewohnheiten glauben, welche die Aufgabe der Regierung so leicht machen? Hat die Regierung zu ihrer Verfügung das gesammte gesetzliche Ansehen, alle die Mittel der Ausführung, welche in ruhigen Zeiten die anderen Regierungen Europas besitzen?

Ungeachtet des mächtigen Beispiels des Monarchen und seiner Familie erlangt die Religion, wie jeder Glaube, nur langsam ihre Herrschaft wieder; die revolutionären Lehren sind bis zu einem gewissen Punkt in der öffentlichen Meinung gebrandmarkt. Dieß ist viel; aber die gesunden Lehren, kaum wieder zurückgeführt, sind noch nicht hinreichend anerkannt. Die erschütterten und schwankenden Gemüther haben noch keinen Haltpunkt gefunden. Unsere Gerichtshöfe und Tribunale sind erst theilweise organisirt; die aufgehobene Thätigkeit dieses Departements hält Alles in Ungewißheit und Entmuthigung. Man erwartet von dem Gesetze, welches Ihnen ohne Zweifel vorgelegt werden wird, Feststellung, Achtung und Autorität.

Die Prevotal-Gerichtshöfe, Einrichtungen der Umstände, zeigen weniger Kraft, als man von ihnen erwartet hatte. Die außerordentlichen Tribunale haben in Frankreich ein schlechtes Loos; die souveräne Justiz, welche zu den unteren Stellen herabgestiegen ist, hat an ihrer Würde und ihrer gerechten Strenge verloren.

Die reorganisirte und treue Armee ist wenig zahlreich; es ist nothwendig, daß eine fortwährende Wachsamkeit diejenigen Menschen von ihr entfernt hält, welche sie aufzuregen versuchen.

Die Regierung hat von Neuem ihre Beamten wählen können; aber ihre Wahlen schienen zu ausschließend zu sein, und der Parteigeist, dessen Spiel unser constitutionelles System begünstigt, hat häufig diese Verwalter weit über die Linie hinausgetrieben, welche ihnen die Regierung vorgezeichnet hatte.

In allen Theilen des öffentlichen Dienstes hat die Wiederherstellung des Grund und Bodens die Nothwendigkeit von Ersparungen, haben politische Gründe zahlreiche Reformen her-

beigeführt. Eine große Zahl von Personen sind ohne Amt geblieben und folglich mißvergnügt. Dieses Mißvergnügen und ein nothwendiges Bevorzugen vermehrt den Zwietrachtsstoff, den unter uns so viele Veränderungen seit fünf und zwanzig Jahren vorbereitet haben; er facht die glühenden Leidenschaften an, welche, nicht mehr nach außen durch fremden Krieg beschäftigt, nach innen durch ein eisernes Scepter gezügelt werden.

Endlich verwirren und verwickeln zwei schwierige Umstände auf niederdrückende Weise unsere Lage. Der erste ist die Folge der Verfügungen des Vertrags vom 20 November, der zweite ist der geringe Ausfall eines großen Theils der Jahresernte wegen der Ungunst der Witterung.

Die alliirten Mächte haben durch ihre Handlungen mehr noch als durch ihre Worte ihre ernsthafte Absicht bewiesen, die innere Ruhe Frankreichs zu sichern und auf diese Weise sein Schicksal an das gemeinsame Interesse Europas zu knüpfen. Sie hatten ohne Zweifel den Ueberfluß und den Reichthum der Produkte unsers Bodens, das Wiederaufblühen unsers Handels, den Aufschwung unserer Industrie, ähnlich den Erscheinungen, wie sie sich zu Ende des Jahres 1814 dargestellt hatten, in ihre Berechnung hineingezogen; und wenn diese Annahme erfüllt worden wäre, so ist es gewiß, daß es für Frankreich schmerzhaft, aber möglich war, durch vermehrte Auflagen, durch Veräußerung von Domänen eine jährliche Vermehrung der Ausgaben von 300 Millionen zu bestreiten.

Die Ereignisse haben auf grausame Weise diese Berechnungen getäuscht; die Industrie und der Handel Frankreichs befinden sich, gleichwie durch ganz Europa, in einem Zustande der Schwäche und Stockung. Unsere reichsten Produkte sind gänzlich weggefallen oder von dem geringsten Belange; die Produkte der ersten Nothwendigkeit aber sind mittelmäßig ausgefallen. Die Sorgfalt der Regierung und vor Allem die Thätigkeit des Handels werden gewiß jeder Hungersnoth zu-

vorkommen, aber sie können der Theurung nichts in den Weg stellen.

Wie diese Verhältnisse der Regierung ihre natürliche Kraft rauben, eben so verschaffen sie der Ungerechtigkeit, dem Uebelwollen Nahrung und Vorwände. Mitten unter diesen Schwierigkeiten, und um sie überwinden zu können, wünscht die Regierung noch die Hülfe einer außergewöhnlichen Polizeigewalt.

Ja, man darf sich nicht der Täuschung hingeben: jede Polizei ist ohnmächtig und nichtig, wenn sie langsam ist, wenn sie nicht über eine beliebige Macht verfügt, welche jeden bedroht, der gegen den Staat conspiriren möchte.

Diese Beweggründe, meine Herren, die wir Ihnen nur haben andeuten wollen, haben im Allgemeinen oder im Einzelnen die große Majorität Ihrer Commission bestimmt, daran zu denken, daß es die Aufhebung der die persönliche Freiheit schützenden Formen, in Wahrheit immer ein Uebel, aber in diesem Augenblick ein nothwendiges Uebel, wäre, um größeren Uebeln zu begegnen.

Man wird uns vielleicht einwenden, und wir haben es uns selbst gesagt, daß ein Theil der Beweggründe, auf welche wir unsere Ansicht stützen, von der Natur ist, daß sie noch über den für die Dauer des vorgeschlagenen Gesetzes bestimmten Zeitpunkt hinausgehen und also die spätere Bekanntmachung begründen würden.

Wir können diesen Einwurf nicht gänzlich theilen; denn sollte das Gesetz der Suspension noch in einem Jahre nöthig sein, so wäre dieß kein Grund, daß dasselbe es nicht gegenwärtig wäre. Da es jedoch so gewiß ist, daß man im Jahre 1816 einige Schritte zum Besseren machte, so haben wir Grund zu hoffen, daß dieß noch mehr im Jahre 1817 der Fall sein wird. Jeden Tag wird die Natur unserer Constitution besser begriffen werden, ihre Wohlthaten werden von der Nation mehr gewürdigt werden. Die Gesetze, zu welchen Sie beitragen, werden nach und nach unsere Einrichtungen, unsere Sitten mit

der repräsentativen Monarchie in Einklang setzen. Die Regierung wird sich ihrer Vollendung nähern, dieser Einheit in Principien, Plan und Handlung, welche die Bedingung ihrer Existenz ist. Indem sie eine gesetzmäßige Opposition erträgt und selbst schützt, wird sie nicht zugeben, daß diese Opposition in sich selbst einen Stützpunkt finde. Weil sie es ertragen kann, weil sie überwacht, weil ihr widersprochen werden muß durch Männer, die außerhalb ihr stehen, so muß man ihr auch pünktlich in den Anordnungen gehorchen, welche sie zur Ausführung der Gesetze ertheilt. Treu unterstützt und bedient auf dem Wege, den sie eingeschlagen hat, von Männern, die sich zu ihren directen Beamten gemacht haben und es bleiben wollen, wird die Regierung in dieser Weise die Stufe der Macht erreichen, welche den Gebrauch von außerordentlichen Mitteln unnöthig macht. Die ihrer Kraft zurückgegebenen gesetzlichen Mittel werden ihr in dieser Leitung genügen.

Möge uns der Himmel im Jahre 1817 bessere Ernten schenken, mögen günstige Unterhandlungen zu drückende Lasten erleichtern, so können wir hoffen, daß das Vertrauen, der Credit, der innere Friede, die Nationalunabhängigkeit sichere Stützen werden gewonnen haben, und wir verdanken später unserer Vorsicht, unsern Opfern diesen vollen Besitz der constitutionellen Freiheit, welche offenbar durch eine zu heftige Ungeduld nach ihrem Genuß in Gefahr gebracht würde.

Ihre Commission hat sich demgemäß mit den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs beschäftigt, indem sie damit das Gesetz vom 29. Okt. 1815 verglich; sie hat folgende Beschränkungen und Verbesserungen anerkannt:

Erstlich umfaßte das Gesetz von 1815 in seinen Bestimmungen die Verbrechen und Vergehen. Dieß konnte damals nothwendig sein; aber gegenwärtig kann nur die Abwehr großer Verbrechen eine Gefangenschaft begründen, auf die nicht sogleich die Uebergabe an die Tribunale erfolgt.

Dieß enthält auch die Bestimmung des Art. 1 des Gesetz-

entwurfs; aber da der Ausdruck Machination, der in diesem Artikel gebraucht wird, unbestimmt und nicht gesetzlich in der Auffassung ist, die ihm gegeben wird, so schlägt Ihre Commission vor, an seine Stelle das Wort Attentat zu setzen. Es ist gleich im Sinne des Artikels, mit dem Vortheil, daß es in unsern Gesetzen angewendet und gebraucht wird, um den Versuch auszudrücken.

Zweitens verstattete das Gesetz von 1815 in den leichtesten Fällen die Gewalt, Jemanden unter Aufsicht zu stellen, was häufig eine wahre Verbannung war, ein um so mehr dem Mißbrauche ausgesetztes Mittel, als es bei dem ersten Anblick weniger streng scheint. Derselbe Grund, wonach einfache Vergehen von dem Gesetzentwurf ausgeschlossen bleiben, befreit sie auch von dem Verhältniß der Beaufsichtigung. Der einer Verschwörung Angeklagte darf nicht verbannt, sondern muß ergriffen werden. Die von ihren Wohnsitzen entfernten Personen kehren nach den Bestimmungen des Art. 3 dorthin zurück, aber das neue Gesetz macht sie aufmerksam, daß, wenn sie dorthin nur zurückkehren, um gegen den Staat wieder zu conspiriren, der Arm der Regierung sie treffen wird.

Drittens ist die Macht, ein Verhaftsmandat zu erlassen, ausschließlich durch den Entwurf dem Minister der allgemeinen Polizei vorbehalten, dessen Unterzeichnung selbst von der des Ministerpräsidenten begleitet sein muß. Dieß setzt voraus, daß der Ministerrath selbst im Voraus oder unmittelbar nachher die Gründe der Verhaftung gebilligt haben wird.

Die große Zahl von Beamten, denen diese Gewalt, verhaften zu lassen und gefangen zu halten, ohne an das Gericht zu gehen, durch das Gesetz von 1815 übertragen war, hatte die heftigsten Einwürfe gegen dieses Gesetz hervorgerufen seit seinem Vorschlage; und obgleich jene in der Anwendung durch eine ministerielle Instruktion weise beschränkt worden ist, so hat die Erfahrung bewiesen, wie groß die Gefahr war, mit dieser außerordentlichen Macht Männer zu bekleiden, die zu entfernt

von der Centralregierung und zu nahe den Angeklagten sind, um sich derselben nur mit Zurückhaltung und in dem Falle einer absoluten Nothwendigkeit zu bedienen. Eine willkürliche Verhaftung, selbst wenn sie von dem Gesetze erlaubt ist, darf immer nur als eine Maßregel der höheren Politik erscheinen. Das Gesetz darf nämlich die Macht, eine solche Verhaftung zu befehlen, nur verantwortlichen Beamten anvertrauen, welche unter der unmittelbaren Leitung des Königs der allgemeinen Verwaltung der Staatsangelegenheiten vorstehen.

Wenn, sage ich, eine so gefährliche Waffe niemals in die Hände von untergeordneten Beamten gegeben werden darf, welche durch beschränkte Ansichten, gehässige Neigungen oder Parteigeist nur zu leicht aufgereizt werden könnten, so betrachten wir diese Verbesserung des Gesetzentwurfs als die größte von allen, als diejenige, welche am wirksamsten dazu beiträgt, die Gefahren zu vermindern, die Irrthümer zu vermeiden, die vielleicht von einer solchen Maßregel unzertrennlich sind.

Ihre Commission, bemüht alle Amendements aufzunehmen, welche nicht das Princip des Gesetzes selbst zerstören würden, hat es für gut gefunden, daß der Verhaftsbefehl ausspräche, daß die Verhaftung kraft des gegenwärtigen Gesetzes beschlossen wäre, um den von diesem Verhaftsrechte bedrohten Menschen oder denen, welche es auszuführen bestimmt sind, besser ins Gedächtniß zurückzurufen, daß sie sich sorgfältig in dem Kreise, in dem engen Kreise der Bestimmungen des Gesetzes bewegen müssen. Sie schlägt Ihnen folglich dieses Amendement zu dem Art. 1 vor:

„Der Verhaftsbefehl wird es aussprechen, daß die Verhaftung kraft des gegenwärtigen Gesetzes beschlossen ist."

Viertens ordnet der Art. 2 des Gesetzentwurfs ein besseres Rechtsmittel an, woran die Verfasser des Gesetzes von 1815 allerdings schon dachten. Die natürlichste Furcht für einen verhafteten Menschen, der seine Unschuld kennt und dem jedes Rechtsmittel an die Tribunale verschlossen ist, besteht darin,

daß er nicht befragt wird. Dieser Artikel ist aufgenommen, um ihn zu beruhigen; aber um ihn noch mehr zu beruhigen, hat die Commission geglaubt, daß das Verhör des Verhafteten von Amtswegen durch den königlichen Procurator vorgenommen werden müsse, ohne daß es auf Antrag des Angeklagten geschähe. Sie hat außerdem geglaubt, daß das Gesetz dem Justizminister die Verpflichtung auferlegen müßte, den Verhafteten in Kenntniß zu setzen von der Art und Weise, wie der Rath des Königs über seine Reklamation wird bestimmen können. Sie schlägt zwei Amendements zum Art. 2 vor, von denen der erste die Worte streicht: „Wenn dieser es erbittet", der zweite die folgenden Worte an das Ende des Artikels setzt: „Der Justizminister wird in allen Fällen den Angeklagten von dem Beschluß des Rathes in Kenntniß setzen."

Wir haben uns über den Art. 3 erklärt, der nur einen angemessenen Uebergang von dem Gesetze von 1815 zu dem neuen Gesetze bildet.

Der vierte und letzte Artikel beschränkt die Dauer des Gesetzes bis zum 1. Januar 1818. Obgleich wir nicht die feste Zuversicht haben ausdrücken können, daß das Gesetz bis zu diesem Zeitraume nicht mehr nothwendig sein wird, so haben wir nichts desto weniger geglaubt, daß es die stärkste Garantie vielleicht gegen den Mißbrauch dieser von den Umständen gebotenen Gesetze sei, indem sie nur für einen kurzen Zeitraum bewilligt werden, dergestalt, daß, indem das Ministerium davon Gebrauch macht, es an die Rechenschaft denkt, welche es von demselben ablegen soll.

Mit diesen Verbesserungen stimmt die Commission für die Annahme des Ihnen vorgelegten Gesetzentwurfs.

CIX.

Nebenius' Rede über den badischen Strafprozeßentwurf.

(Gehalten in der ersten badischen Kammer im Jahre 1844.)

Hochgeehrteste Herren!

Wir beginnen die Berathungen eines Gesetzes, das für die Zukunft unseres Landes von hoher Bedeutung ist. Wer seinen Blick auf die Glanzpunkte des dargebotenen Entwurfes richtet, mag sich hüten, sein Auge nicht auf eine Weise blenden zu lassen, die ihn unfähig macht, alle wesentlichen Theile des Ganzen mit gleicher Sorgfalt und Schärfe zu prüfen, um ein sicheres allgemeines Urtheil über dieses Ganze sich zu bilden. Alle wesentlichen Fragen, die bei solcher Prüfung sich aufdringen, stehen in einem mehr oder weniger innigen Zusammenhange, indem durch die Entscheidung der einen zugleich mehr oder weniger die der anderen bedingt erscheint. Diesen Zusammenhang näher zu besprechen möchte vorzugsweise die Aufgabe der allgemeinen Discussion sein.

Ich glaube als die wichtigsten Fragen bezeichnen zu müssen: neben der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit das Princip des Anklageprozesses, das Institut und die Stellung der Staatsanwaltschaft, die Stellung der Untersuchungsrichter, sodann die

Grundsätze über den Beweis der Anschuldigungsthatsachen, die Rechtsmittel und die Garantien zum Schutze der Unschuld.

Ich will, hochgeehrteste Herren, die Gründe, welche für ein öffentliches und mündliches Verfahren in Strafsachen und den Anklageprozeß überhaupt und in wachsender Stärke bei schweren Vergehen sich geltend machen, hier nicht ausführlich entwickeln. Ich denke hierüber heute wie vor nahe vierzehn Jahren, da ich berufen war, der zweiten Kammer die Grundzüge eines auf diese Grundlage gebauten Planes vorzulegen, auch wüßte ich Ihnen hierüber nichts zu sagen, was Sie nicht schon selbst erwogen haben oder aus unzähligen Schriften kennen. Nur wenige Bemerkungen seien mir wegen des Zusammenhanges mit andern Fragen erlaubt.

Der Entwurf verlangt ein mündliches Verfahren und den Anklageprozeß im Interesse der nächsten Zwecke der Strafrechtspflege, aus Gründen, welche die Wissenschaft und die Natur der Sache in streng logischer Consequenz darbietet. Hauptsächlich aus politischen Gründen läßt er die Oeffentlichkeit zu, die in dem Sinne, in welchem sie der Entwurf versteht, die Mündlichkeit fast nothwendig voraussetzt. Allerdings beruht der laute Ruf nach Oeffentlichkeit im Gerichtsverfahren, wenn nicht allein, doch vorzugsweise auf politischen Gründen. Man verlangt die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens als eine natürliche Folge einer Verfassung, welche die politische Regsamkeit begünstigt, die Theilnahme des Publikums an allen Verhältnissen des öffentlichen Rechtes lebendig erhält; man verlangt die Freiheit des Zutritts zu den gerichtlichen Verhandlungen, um die reiche Belehrung, welche solche Verhandlungen in Strafsachen über sociale Zustände in mannigfachen Beziehungen und über allgemeine Bedürfnisse gewähren, für die Gesammtheit zugänglich zu machen; man verlangt sie als eine politische Garantie für das allgemeine Vertrauen in die Gerechtigkeitspflege des Landes. Aber auch die Bedenken, die man noch vielfältig gegen die Oeffentlichkeit hegt, wurzeln großentheils im Boden der

Politik. Die Oeffentlichkeit setze die Rechtspflege oder die Gerichte in stärkerer und wirksamerer Weise unter die Controle und den Einfluß der öffentlichen Meinung, jener launenhaften Macht, die leicht jeden verdirbt, der sich nicht von ihr unterjochen läßt, oder aber sie zu unterjochen nicht versteht. Der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Gerichte der Regierung gegenüber in wohlthätiger Weise günstig, könne sie den Einfluß der obersten Staatsaufsichtsbehörde auch mehr, als es gut ist, schwächen; das Ansehen und die Würde der Gerichte in befriedigender Weise verstärkend, erhebe sie die richterliche Gewalt, der Regierungsgewalt gegenüber, zu einer höheren Stufe wirklicher Macht, und erhöhe nach den Umständen für die Verwaltung die Gefahren der Conflikte und Zwiespalte, die sich aus der Trennung der Gewalten und aus den bisweilen stärker hervortretenden verschiedenen Richtungen im öffentlichen Leben nicht selten entwickeln.

Sind es solche Bedenken, sind es ähnliche, welche hier und dort sich der Erfüllung der laut gewordenen Wünsche für ein öffentliches Verfahren entgegensetzten, oder, wie bei uns, sie verzögerten? Ich weiß es nicht! Aber daß die Bedenken, welche hier oder dort bestehen oder bestanden, politischer Natur sind, möchte schwerlich zu bezweifeln sein.

Ich begreife, daß man solche Bedenken hegen kann; aber sie verschwinden gänzlich, wenn in der gerichtlichen Ordnung die Interessen der Regierung und der Gesellschaft, die Gesammtinteressen des Staates würdig und harmonisch vertreten sind. Diese Vertretung soll die Staatsanwaltschaft gewähren, deren Begründung eine natürliche Folge der Mündlichkeit, des Anklageprozesses und der Oeffentlichkeit ist, welche die Trennung der Funktionen verlangen, die der Inquisitionsprozeß vereinigt.

Der Entwurf gewährt dieses Institut, aber nach meiner Ansicht nicht in vollkommen genügender Weise, nicht in einer Weise, welche jenen Interessen eine kräftige Vertretung verbürgt

und zugleich den Principien des Anklageprozesses, der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens in gebührender Vollständigkeit entspricht. Ich bleibe weit entfernt, solch eine Ausdehnung der Befugnisse des Staatsanwalts zu verlangen, welche der Vorwurf treffen könnte, daß sie ihn in die Sphäre der richterlichen Thätigkeit führe. Aber ich erachte für nöthig und wünsche, daß seine Stellung den Pflichten eines Beamten, dem die gerichtliche Verfolgung der Verbrechen im wohlverstandenen Interesse des Staats, der Gesellschaft und des Gesetzes übertragen ist, vollkommen entspreche, daß auch bei der Voruntersuchung seine Wirksamkeit mehr hervortrete, und man überhaupt in Beziehung auf sein ganzes Verhältniß zu dem Untersuchungsrichter und den Gerichten, insbesondere auf die in angemessener Weise zu bestimmende Aufsicht des Oberstaatsanwalts über sämmtliche Untersuchungsrichter und Amtsrichter seines Bezirks, so wie in manchen anderen Beziehungen, wie namentlich in Beziehung auf Zeugenvorladungen, die bewährten Vorschriften einer längst bestehenden Gesetzgebung annehme, der man die Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und den Anklageprozeß entlehnt.

Ich erkläre mich aber überdieß für die Befugniß des Staatsanwalts, von der Verfolgung abzustehen, hierin einverstanden mit der Hälfte der Commissionsmitglieder, da hierdurch die Reinheit des Anklageprozesses, das höchste Maß des Vertrauens in die Unbefangenheit des Richters in der Ausübung seiner wesentlichsten Funktion bedingt, und eine solche Bestimmung unter unsern verfassungsmäßigen Zuständen in keiner Hinsicht bedenklich erscheint. Es versteht sich dabei von selbst, daß denen, die sich für verletzt erachten, auch wenn der Staatsanwalt nicht einschreitet, und der Oberstaatsanwalt oder das Justizministerium auf etwa erhobene Beschwerde ihn nicht zur Einschreitung anweist, die selbstständige Verfolgung ihrer Rechte vorbehalten bleibt.

Es sind aber nicht allein die Attributionen der Staats-

anwaltschaft, welche ich in Betrachtung ziehe; es ist auch das Bedürfniß einer die ganze Kraft und Einheit des Handelns bestimmenden Organisation des Instituts und die äußere Stellung der Staatsanwälte im Staatsdienste, die in Betrachtung kommen und über die man im Klaren sein muß, ehe man darüber urtheilen kann, ob die Bedingungen vorhanden sind, unter welchen, was man uns bietet, heilsam zu werden verspricht. Die Würde der öffentlichen Verhandlungen, in welchen die Staatsanwälte, im Namen des Verletzten, aller heiligen Gesetze, aufzutreten haben, die Wichtigkeit und Schwierigkeit ihres Berufes, das Interesse der Regierung, die auf die Gerichte in ihrer gesicherten Selbstständigkeit und Unabhängigkeit nur einen geistigen Einfluß ausüben darf und diesen geistigen Einfluß nur durch Worte aus dem Munde ihrer Organe ausüben kann, selbst die Interessen der Gerichte erheischen gleich dringend, daß nur ausgezeichnete Talente, ausgezeichnete würdige Persönlichkeiten zu den Stellen der Staatsanwälte berufen werden. Daher muß auch die äußere Stellung der Staatsanwälte, Rang und Einkommen, den Forderungen, die man an sie stellt, angemessen sein, damit es an dem, wodurch in den Augen der Welt Ansehen und Würde getragen werden, und an dem Reize zur Bewerbung für vorzügliche Talente nicht fehle, die man heutzutage in der Regel nur findet, wo ihnen auch die äußere Anerkennung zu Theil wird; nur dann, wenn eben so wie in dem Lande, dessen Einrichtungen man das Institut der Staatsanwaltschaft entlehnt, auch diese äußeren Bürgschaften gewährt werden, darf man mit Sicherheit erwarten, daß sich diese Anstalt als eben so heilsam erweisen werde wie dort, als eine mächtige Stütze der öffentlichen Ordnung, und in der höchst wünschenswerthen Ausdehnung ihrer Wirksamkeit auf die Civilrechtspflege, als das beste Mittel zur wirksamen Staatsaufsicht auf die gesammte Rechtspflege, als eine weitere Garantie für die Einheit des Rechts, für eine höhere geistige Regsamkeit und gesteigerte

Gewissenhaftigkeit Aller, die als Richter oder Anwälte das Gerichtsforum betreten.

Ich kann, hochgeehrteste Herren, wie gesagt, gar wohl begreifen, wie man aus dem Gesichtspunkte der gouvernementalen Politik Bedenken gegen die Oeffentlichkeit des strafrechtlichen Verfahrens haben kann oder haben konnte; allein nicht zu erklären vermag ich mir von diesem Standpunkte aus, wie man die Wirksamkeit der Staatsanwaltschaft mehr, als es die strenge Forderung der Principien verlangt, beschränken mag, sie nicht so viel erweitert, als es der schöne Gedanke dieses Instituts verlangt und es, ohne die natürlichen Befugnisse des Richteramtes zu schmälern und die Rechte der Angeschuldigten zu gefährden, nur immer geschehen kann.

Ich berührte aber auch äußere Bürgschaften, weil einzelne Bestimmungen, wie namentlich §. 39 des Entwurfs, so unbedeutend sie scheinen mögen, als Merkmale einer herabgedrückten Stellung des Staatsanwalts bedeutsam werden.

Ich gehe zu einer weiteren Frage über, zu der Frage über die Beweise, welche der Entwurf auf eine Weise entscheidet, die in einem natürlichen Zusammenhange der Sache wesentlichen Einfluß auf die Beurtheilung aller Hauptfragen, welche der Entwurf darbietet, ausübt.

Betrachtet man die Vorschriften negativer Art, welche der Entwurf über die Beweisführung aufstellt, genauer, so hat das freie richterliche Ermessen über die Stärke der Gründe, welche für die Wahrheit der Thatsachen sprechen, und über ihre Zulänglichkeit zur Schuldigerklärung nur eine scheinbare Schranke, da in manchen Fällen kaum viel mehr verlangt wird, als die Einleitung einer Untersuchung schon erfordert. Der Entwurf läßt den ausschließlichen Anzeigebeweis zu, wofür bisher dem vollständigen direkten Beweise gegenüber sowohl die Verbindung von Schlußfolgerungen unter sich als mit unvollständigen direkten Beweisgründen galt; er läßt ihn zu, ohne zwischen nahen und entfernten An-

zeigen zu unterscheiden, ohne allgemeine und besondere Anzeigen der Verbrechen auszuführen, gestattet den zusammengesetzten Beweis in der Verbindung unvollständiger natürlicher Beweise unter sich oder mit künstlichen Beweisen, und schafft ein neues, zur Verurtheilung zureichendes Beweismittel, die größere Anzahl von Mitschuldigen oder von verdächtigen Zeugen. Ich sehe aus bekannten Gründen das Bedürfniß ein, die Schuldigerklärung, wenn auch nicht in dem Maße, wie es geschehen, zu erleichtern. Ich will daher hierüber nicht weiter reden und insbesondere nicht einen Zweifel berühren, der im Interesse der Unschuld und in Erwägung der Gefahr, welche eine allzugroße Erleichterung der Schuldigerklärung über dem Haupte aller Staatsangehörigen schweben läßt, mich bewegt: den Zweifel nämlich, ob nicht die neueren Gesetzgebungen weiter gehen, als der Grund reicht, auf welchem hauptsächlich das allgemein gefühlte Bedürfniß eines Nachlasses an der Strenge der Beweisregeln beruht und der wohl vorzüglich in der häufigen Freisprechung rückfälliger Verbrecher besteht. Bleibt aber, wie ich zugeben will, nichts übrig, als das richterliche Ermessen im weitesten Umfang walten zu lassen, so ist es zuletzt fast lediglich die subjektive Ueberzeugung des Richters, welche über die Thatfrage das Urtheil fällt, das wohl allerdings motivirt, aber nicht, wie ein nach positiven Beweisregeln gefälltes, als ein Ausspruch des Gesetzes selbst gerechtfertigt werden kann.

Daß diese im Gegensatz der Gebundenheit durch das Gesetz fast ganz willkürliche Macht, welche man hier dem Richter einräumt, wenn auf der einen Seite zum Schutze der öffentlichen Ordnung nothwendig, auf der anderen für die bürgerliche Freiheit bedenklich und gefährlich sei, ist eben so klar als der innige Zusammenhang, in welchem die Frage nicht nur mit dem Bedürfniß angemessener Garantien, sondern überhaupt,

wie ich kurz andeuten will, mit allen wesentlichen Grundsätzen des Entwurfs steht.

Der weite Spielraum des richterlichen Ermessens erfordert in dringenderem Maße die Oeffentlichkeit, welche der vorgelegte Entwurf in schweren Fällen auch strenger bewahrt. Er erfordert die strengere Festhaltung des Anklageprincips, da je größer das freie Ermessen des Richters ist, das Bedürfniß seiner gänzlichen Unbefangenheit mehr hervortritt, und diese geschwächt erscheint, wenn die Anklage nur eine Form und keine Wahrheit ist.

Er erfordert, je schwerer die That, welche das Gesetz verletzte, und die Strafe ist, die den Angeschuldigten treffen kann, um so dringender und um so vollständiger die Mündlichkeit, die der Entwurf nicht vollständig gewährt, sondern bedroht. Er bedroht sie hauptsächlich durch den Mangel an klaren und festen Bestimmungen über die Rechte des Staatsanwalts und der Angeschuldigten in Beziehung auf die Vorladung und Abhör der Zeugen in öffentlicher Sitzung, durch die ausgedehnte discretionäre Befugniß des Richters und durch die Andeutung, die er im §. 193 giebt, daß Zeugen, die nur über Nebenumstände in der Voruntersuchung ausgesagt haben, nicht vorzuladen seien, obwohl sich doch zum Voraus nicht mit Sicherheit ermessen läßt, daß die mündliche Abhör, welche der Staatsanwalt oder der Angeschuldigte verlangt, keine weiteren Aufschlüsse geben können.

Ich halte eine Verkümmerung der mündlichen Verhandlung gegen das Verlangen des Staatsanwalts und des Angeschuldigten, vorbehaltlich des richterlichen Ermessens, wo der Angeschuldigte offenbar muthwillig Vorladungen auf öffentliche Kosten begehrt, nicht für zulässig. Verlangt man aber, hauptsächlich für schwere Fälle, daß das sicherere Mittel zur Erforschung der Wahrheit vollständig gewahrt werde, soll der Richter durch die Lebendigkett der mündlichen Verhandlung und den Totaleindruck, den Alles, was sie durch Aug und Ohr seinem

inneren Sinne zuführt, hervorbringt, zu einem sicheren Urtheil befähigt werden, so erscheint mir mit dieser Grundlage des Prozesses eine Appellation von seinem Urtheile über die Thatfrage innerhalb der Schranke der gesetzlichen negativen Regeln nicht vereinbarlich.

Soll der höhere Richter die Verhandlung nicht wiederholen, so läßt man nach den Voraussetzungen, worauf die Einführung der Mündlichkeit beruht, wie die Hälfte der Commission richtig bemerkt, eine Berufung zu, welche den Richter, dem minder taugliche Mittel zu Erkenntniß der Wahrheit zu Gebote stehen, über den andern setzt, der mit besseren Mitteln zu diesem Zwecke ausgerüstet war. Soll der höhere Richter aber die Verhandlung wiederholen, so liegt eine ganz gleiche Reproduktion des früheren Verfahrens außer dem Reiche der Möglichkeit; sie gewährt eine mehr oder weniger veränderte neue Grundlage, gegen deren höheren Werth die Natur der Dinge, der die Treue des Gedächtnisses schwächende Verlauf der Zeit laut genug spricht; man kann ein anderes Urtheil erhalten, aber keines, das den Namen eines höheren, reifer erwogenen verdient. Es entstehen nur beunruhigende, den Glauben an die Gerechtigkeit erschütternde Zweifel darüber, welche Grundlage die rechte sei. Die Zulassung einer Wiederholung führt in den ersten öffentlichen Verhandlungen nothwendig zu weitläufigen Protokollirungen, welche den Werth der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit wesentlich schwächen. Zulässig erscheint, wenn man dieß letzte Bedenken zur Seite liegen läßt, eine Berufung von dem Urtheil über die Thatfrage nur unter dem Gesichtspunkt einer Garantie gegen allzu leichte Verurtheilungen auf Anzeigen und zusammengesetzte Beweise hin, in so ferne man nämlich die Mündlichkeit zur sicheren Ermittelung der Wahrheit benutzt, aber zum Schutze gegen mögliche Täuschung im raschen Verlaufe der mündlichen Verhandlung verlangt, daß die Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten zugleich auch auf dem bisherigen Wege der Schriftlichkeit in zureichendem Maße

gewonnen werde. Denn auch das mündliche Verfahren hat wie das schriftliche seine eigenthümlichen Gefahren, namentlich die der Uebereilung, der Ueberraschung, des falschen Scheines. Immer bleibt aber der weite Spielraum, den der Entwurf dem richterlichen Ermessen einräumt, die Abhängigkeit des Schicksals des Angeschuldigten von der subjektiven Ueberzeugung des Richters, wo es an vollständigem direkten Beweise oder Geständniß fehlt, auf welcher der beiden Grundlagen das rechtliche Urtheil beruhen mag, in einer Weise bedenklich, welche weitere Garantien verlangt. Dieß erkennen die Motive zum Entwurfe ausdrücklich an, sie betrachten aber dieses Bedürfniß für befriedigt, indem sie hervorheben, daß nach dem Entwurfe die Verurtheilung nur stattfinden könne, wenn bei den Hofgerichten von sechs wenigstens zwei, bei dem Oberhofgericht von neun wenigstens drei Stimmen mehr gegen als für den Angeschuldigten sich aussprechen.

Jeder Zwiespalt der Meinung der Richter, die auf subjektiver Ueberzeugung beruht, erregt gerechte Zweifel. Er schwächt die Wahrscheinlichkeit der Uebereinstimmung des Urtheils mit der Wahrheit, und jedenfalls schwächt er sie in ungefähr gleichem Grade, es mögen von sechs Stimmen im Hofgerichte zwei, oder von neun im Oberhofgerichte drei Richter für die Freisprechung stimmen. Wie aber, wenn im Hofgerichte alle Stimmen oder fünf von sechs für die Freisprechung und im Oberhofgerichte nur sechs von neun für die Verurtheilung fallen? Hier würde die subjektive Ueberzeugung von neun, beziehungsweise acht Richtern dem Angeschuldigten günstig, und die subjektive Ueberzeugung von nur sechs oder beziehungsweise sieben Richtern ihm ungünstig sein und er dennoch verurtheilt werden. Daß hier aber, wo es sich von subjektiver Ueberzeugung handelt, die Ansichten, worauf sonst die höhere Geltung eines obergerichtlichen Urtheiles beruht, keine gleiche Anwendung finden, möchte nicht zu bestreiten sein. Was sonnenklar sein soll, wie eine alte Regel für die Verurtheilung auf An=

zeigen hin verlangt, eine Regel, die Alles, was durch spezielle Vorschriften nicht zu erschöpfen möglich ist, in einem Worte zusammenfaßt, — was als sonnenklar gelten soll, muß für jeden verständigen, unterrichteten, hauptsächlich aber für jeden zur Beurtheilung der historischen Wahrheit berufsmäßig gebildeten Mann klar sein. Mit größerem Rechte als von Geschwornen kann man daher von ständigen Richtern, die gleich ihnen nach subjektiver Ueberzeugung urtheilen, in klaren Fällen eine Uebereinstimmung in ihren Aussprüchen erwarten, und daher zur Schuldigerklärung, wenn nicht Einstimmigkeit, welche die Möglichkeit einer absichtlichen Begünstigung oder einer krankhaften Aengstlichkeit — also Rücksichten auf höchst seltene Fälle bedenklich erscheinen lassen, wenigstens eine verhältnißmäßig weit stärkere Mehrheit begehren, als der Entwurf verlangt.

Aber die Berufung des ständigen Richters zu diesem Urtheil nach subjektiver Ueberzeugung hat noch eine andere Seite, von der jene Analogie zu der Frage über die Befugniß zur Ablehnung der Richter in einem bestimmten Umfange ohne Angabe der Gründe führt. So wenig man verkennen mag, daß sich sehr wichtige Bedenken gegen solche Ablehnungen erheben, so spricht für ihre Zulassung doch schon der Umstand, daß der Entwurf im §. 25 selbst anerkennt, daß Ablehnungsgründe, die unerweislich oder zur Veröffentlichung nicht geeignet sind, vorhanden sein können, indem er dem Richter gestattet, unter bloßer Versicherung des Daseins solcher Gründe auf seinen Dienstеid hin die Entscheidung der Sache von sich abzulehnen. Wie aber, wenn ein minder gewissenhafter Richter sich in solcher Lage befindet und von seiner Befugniß keinen Gebrauch macht? In welcher furchtbaren Lage befindet sich alsdann der Angeschuldigte? Eine Erweiterung des Ablehnungsrechtes kann das Vertrauen, das der Richter, welcher nicht nach gesetzlichen Regeln, sondern nach subjektiver Ueberzeugung urtheilt, in höherem Grade besitzen soll, nur erhöhen und der Stellung des Angeschuldigten unter das Gericht mehr

den Charakter einer vertrauungsvollen Unterwerfung verleihen. Wahr ist es, daß Ablehnung ohne bestimmte Gründe, die man, wenn ich nicht irre, nur in einem der neueren fremden Gesetzbücher zugelassen findet, in keinem Prozeßgesetz irgend eines deutschen Landes gestattet ist, aber manche Prozeßordnungen lassen das weit bedenklichere Mittel des Perhorrescenz-Eides als Beweis der Ablehnungsgründe zu. Die Erleichterung der Recusation gewährt nur, was die vortheilhaftere Seite des Geschworneninstituts darbietet, über das ich nicht ganz so wie Ihre Commission denke.

Die Trennung der Frage der That und des Rechts, die schon das altgermanische Verfahren kannte, ist auch dem vorliegenden Entwurfe fremd; und wenn ich allerdings in Bezug auf die erforderlichen Eigenschaften eines Geschwornen andere Forderungen, als man anderwärts gewöhnlich macht, stellen würde, so bekenne ich mich doch zu der Meinung derer, die den Rechtsgelehrten nicht ausschließlich zur Beurtheilung der historischen Wahrheit für fähig halten. Ist ja doch nicht zu leugnen, daß gerade der größte Scharfsinn, die schärfste Combinationsgabe nicht selten geneigt sind, künstlich eine historische Gewißheit aufzubauen, wo keine zu finden ist, und daher bisweilen mehr zu fürchten sein möchten als der gewöhnliche im Leben gereifte gesunde Verstand des gebildeten Mannes.

Ich verwerfe und muß verwerfen die politische Theorie, worauf das Geschworneninstitut Manche bauen. Aber es läßt sich auch aus Gründen verlangen, die mit verwerflichen politischen Grundsätzen nicht in dem entferntesten Zusammenhange stehen, und kann eine Form und Zusammensetzung erhalten, welche in keiner Weise irgend ein Princip der korrektesten politischen Lehren verletzt. Ohne in die Gründe und Bedenken, die der Einführung des Instituts entgegenstehen, näher einzugehen, bin ich übrigens mit der Commission darin einverstanden, daß überhaupt eine Erörterung über diesen Gegenstand zur Seite zu legen ist. Nur an den Zusammenhang, in den

eine weithin herrschende Ansicht die Geschwornenistitute mit den Grundlagen des neuen Verfahrens setzt, so wie daran möchte ich erinnern, daß wir heute zwei Parteien vereinigt finden, wovon die eine die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ohne geschworne Richter der That, aber mit anderen zureichenden Garantien, die andere dagegen ein öffentliches und mündliches Verfahren nur als Einleitung zur Herstellung der Geschwornenanstalt verlangt. Sie werden sich trennen, sobald das gemeinschaftliche Ziel erreicht ist. Will man aber, daß, was man giebt, die Bewegung wenn nicht gänzlich beseitige, doch wesentlich beruhige, will man nicht, daß nicht nur diejenigen, welche nur die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit wollen, sondern auch selbst gar Viele, welche jeder Bewegung fremd blieben, sich auf die Seite der Freunde des Geschworneninstituts wenden, so muß man, wie mir dünkt, jene Garantien oder irgend einen Ersatz dafür gewähren.

Dem Hauptzwecke meines Vortrags gemäß habe ich übrigens zu bemerken, daß die Frage über das Recusationsrecht und alle übrigen, die unter den Gesichtspunkt gesetzlicher Garantien fallen, in innigem Zusammenhange unter einander stehen, in so fern eine Verweigerung der einen die Verstärkung der andern bedingt, und eine in größerer Stärke gewahrt, die andere in minderem Maße geboten erscheinen läßt.

So erscheint die Forderung des Recusationsrechts stärker begründet, wenn man gar keine Appellation über die Thatfrage zuläßt, oder sie sowohl dem Staatsanwalt als dem Angeschuldigten gestattet; sie erscheint weniger stark begründet, wenn man sie nur dem Angeschuldigten unter dem von mir bereits bezeichneten Gesichtspunkte gestattet, oder die Anzahl der zur Urtheilsfällung erforderlichen Richter erhöht, und für die Verurtheilung eine relativ stärkere Stimmenzahl, z. B. fünf Stimmen gegen zwei oder eine, verlangt.

Das ist im Allgemeinen das Resultat meiner Ansicht, daß der vorliegende Entwurf, — wie er in einigen, die Interessen

der bürgerlichen Freiheit in keiner Weise berührenden Beziehungen, unter dem Gesichtspunkte der Regierungsinteressen oder der Staatsaufsicht, eben so auch unter dem Gesichtspunkte des Schutzes der bürgerlichen Freiheit gegen unbegrenztes Ermessen, wichtige Bedenken erregt, — die Gewalt und discretionären Befugnisse der erkennenden Gerichte in einer Weise ausdehnt, welche dem Vertrauen in die gänzliche Unbefangenheit in der Ausübung ihrer wesentlichen Funktion des Urtheilens leicht Eintrag thun könnte.

Ich erkläre mich gegen die dem richterlichen Ermessen überlassene Verkümmerung der mündlichen Verhandlungen, hauptsächlich in schwereren Fällen, für die strengere Festhaltung des Anklageprincips, für eine dem Zwecke und Geiste des Instituts mehr angemessene Stellung der Staatsanwaltschaft, für die Anstellung ständiger Vertreter oder Substituten der Staatsanwälte und Oberstaatsanwälte, für die periodische Ernennung der Instruktionsrichter durch regentenamtlichen Akt. Ich bin damit einverstanden, daß das Gesetz in weitem Umfang der subjektiven Ueberzeugung des Richters das Urtheil über die Schuld überlasse, halte aber mit den Grundlagen des mündlichen Verfahrens eine Appellation über die Thatfrage, in so weit es sich nicht von der gesetzlichen Voraussetzung der Schuldigerklärung handelt, nicht wohl für vereinbarlich, und finde die im Entwurfe dargebotenen Garantien in der Bestimmung der Zahl der urtheilenden Richter und der zur Verurtheilung erforderlichen Stimmen nicht für zureichend, sondern in dieser Beziehung eine stärkere und weitere Garantie in der Ausdehnung des Recusationsrechts, oder in irgend einer anderen dem Zwecke entsprechenden Bestimmung. Ich habe, hochzuverehrende Herren, meine Ansichten freimüthig und ohne Rückhalt ausgesprochen. Sie waren Ihrer Commission bekannt durch die Hinweisung auf meinen früheren Entwurf, der hauptsächlich in den berührten Punkten von dem vorliegenden abweicht, und zu dessen Ausarbeitung ich im Jahre 1834 und 1835 als Vor-

stand der damaligen Gesetzgebungscommission mitgewirkt habe, und der auf Motiven beruht, die ich dazu in gedrängter Kürze entworfen. Meine Ueberzeugung ist seither im Wesentlichen unverändert geblieben. Stetshin bleibe ich aber empfänglich für bessere Belehrung; denn empfinde ich allerdings das höchste Vergnügen, bei einer einmal ausgesprochenen Meinung mit gutem Gewissen verharren zu dürfen, so gereicht es mir doch fast zu gleich hoher Freude, meine Ansicht, wo mir zureichende Gründe geboten werden, berichtigen zu können. Ich erkenne auch an, daß hier wie überall, wo es sich um ein großes Ganzes handelt, das mehr oder weniger zahlreiche wesentliche Fragen umfaßt, Keiner verlangen kann, daß alle Bestimmungen seinen Ansichten vollkommen entsprechen. Ich halte eine Reform unseres gerichtlichen Verfahrens und unserer Gerichtsordnung für eine unabweisliche Forderung der Zeit, und hoffe auch, daß, ohnerachtet der im vielfachen Streite befangenen Ansichten über eine Reihe wesentlicher Fragen, sich Combinationen finden lassen, welche diese Ansichten auf eine im Wesentlichen befriedigende Weise vermitteln. Ich erlaube mir nur noch einige Bemerkungen vorzutragen. Nach meiner Ansicht sollte das ganze Bild der Gerichtsverfassung, der ganze Vollzugsplan, Eintheilung der Gerichtsbezirke, die Zahl der erforderlichen Gerichtspersonen und Alles, was sich auf die Kosten bezieht, nicht, wie es sich von selbst versteht, in allen Beziehungen zur Zustimmung, sondern zur Kenntnißnahme vorliegen, bevor eine Annahme mit voller Beruhigung erfolgen kann. Der Zusammenhang, in welchem manche Bestimmungen des Entwurfs des Strafprozeßgesetzes mit der Gerichtsverfassung stehen, ist an sich klar. Ich lasse mich aber hierüber in Erörterungen nicht ein, da, so weit ein solcher Zusammenhang stattfindet, das als nothwendig oder zweckmäßig anerkannte Verfahren die Gerichtsverfassung und diese nicht jenes zu bestimmen hat. Ich setze auch einen vorzüglichen Werth auf die Gewißheit, daß die höheren Kosten der beabsichtigten Einrichtungen

nicht zu einer höheren Sparsamkeit anspornen, welche die erste und wichtigste Garantie einer guten Rechtspflege, die sorgenfreie Stellung der Beamten und Richter beeinträchtigt.

Ich halte eine vorläufige Veröffentlichung des Vollzugsplanes in allen angegebenen Beziehungen auch im Interesse der Theilnahme, welche das ganze Land den beabsichtigten Reformen widmet, für nützlich, damit alle Momente, die ein Gesammturtheil bedingen, vorliegen.

CX.

Shiel's Rede zur Vertheidigung O'Connell's.

(Gehalten vor der Dubliner Queensbench am 27. Januar 1844.)

Mylords und Gentlemen von der Jury! Ich bin Rechtsrath für Herrn John O'Connell. Die Wichtigkeit des vorliegenden Rechtsfalles läßt sich nicht übertreiben, und ich spreche ohne Hyperbel, wenn ich sage, daß das Augenmerk des ganzen Reichs auf die Stelle gerichtet ist, wo wir versammelt sind. Wie groß ist das Euch anvertraute Amt! Wie groß ist die Aufgabe, die ich selbst übernommen habe! Mit diesem Bewußtsein habe ich mich zur Rede erhoben, — nicht unbewegt, aber unerschüttert. Nicht unbewegt, in der That! Denn wie viele Wechselfälle meines eigenen politischen Lebens kehren in diesem Augenblick in mein Gedächtniß zurück, wenn ich auf Ihn blicke, meinen großen politischen Wohlthäter, meinen Befreier und meinen Freund! Aber Besorgniß hat nicht Theil an der Bewegung, von der ich tief ergriffen bin.

Ich hege großes Vertrauen zu Euch, zu dem Uebergewicht des Princips über Vorurtheile in Euren Seelen, und ich bin auch nicht ohne einige Zuversicht auf mich selbst. Ich prahle nicht in eitler Ruhmredigkeit, indem ich dieses sage; denn ich weiß, daß ich von Männern umgeben bin, die mir in jeder

forensischen, wie in fast jeder geistigen Eigenschaft überlegen sind. Nein, mein Selbstvertrauen fließt aus keiner Ueberschätzung meiner Fähigkeiten, sondern aus inniger Ueberzeugung von der Schuldlosigkeit meines Clienten. Ich weiß es — und ich erscheine gewissermaßen nicht bloß als Advokat, sondern auch als Zeuge vor Euch, — ich weiß, er ist unschuldig an den Vergehen, die ihm zur Last gelegt werden. Dasselbe Blut rinnt durch ihre Adern, dasselbe Gefühl kreist durch ihre Herzen, der Sohn und der Vater sind in jeder politischen Beziehung identisch, und mit dem Vater habe ich in nicht unehrenhafter Genossenschaft länger als mein halbes Leben an dem großen Werke gearbeitet, welches, und dieß ist das vorzüglichste Lob des Mannes, im Geiste des Friedens aufgefaßt und im Geiste des Friedens zu glorreicher Vollendung durchgeführt worden. Ich bin mit jedem Zuge seines Charakters vertraut, mit seinen Gedanken, Hoffnungen, Befürchtungen und Strebnissen. Ich kenne, darf ich sagen, jeden Pulsschlag seines Herzens. Ich weiß, so wahr ich lebe, daß er vor den blutigen Thaten, die man ihm beimißt, mit Abscheu zurückbebt. Diese meine Ueberzeugung, eine tiefe, leidenschaftliche, — und hoffentlich soll sie auch eine ansteckende werden — wird mich aufrecht erhalten inmitten der erschöpfenden Anstrengung dieses langen Prozesses, wird mir das körperliche Unwohlsein überwinden helfen, worunter ich in diesem Augenblick leide, und wird mich auf den Höhepunkt dieses großen Rechtsstreits erheben, der in den Annalen der Criminaljustiz dieses Landes nicht seines gleichen hat.

Meine Herren! Der Generalprocurator hat in einem Vortrag von zwölfstündiger Dauer eine lange Reihe Auszüge aus Reden und Journalartikeln gelesen, deren Data eine Zeitfrist von beinahe neun Monaten umfassen. Auf jedes solches Citat ließ er Ausdrücke starker Entrüstung gegen die Personen folgen, welche so verderbliche Gesinnungen in so giftiger Sprache in Umlauf gesetzt hätten. Wenn, Ihr Herren von der Jury,

sein Zorn kein erheuchelter, seine Entrüstung keine bloß offizielle war, wenn er wirklich so sprach, wie er fühlte: wie kommt es denn, daß früherhin von ihm niemals ein Schritt geschehen, um dem Fortgang eines von ihm als so unheilvoll dargestellten Uebels Einhalt zu thun? Er sagte Euch, das ganze Land werde von Brandstiftern durchzogen, welche die Leidenschaften des Volks entflammen; das ganze Gebäude der bürgerlichen Gesellschaft steht den Worten des Generalprocurators zufolge in lichterlohem Feuer: warum stand er denn mit übereinander geschlagenen Armen da und sah diesem Brande ruhig zu? Wo waren die Feuerspritzen des Dubliner Schlosses? wo war seine Anklage? Was war aus der ex officio-Information geworden? Hat man nicht allzuvielen Grund zu argwöhnen, daß ein feiner Plan angelegt worden, um die jetzt als angeklagt vor den Schranken Stehenden in die Schlinge zu locken; daß eine Nachsicht, die fast bis zur Sanktion ging, geflissentlich geübt ward als ein Theil der Regierungspolitik, um die Angeklagten zu Unbesonnenheiten zu verführen, die man im rechten Zeitpunkt zu benutzen dachte? Ich habe sagen hören, es sei verbrecherisch, dem Volke zuzuraunen: „warte deine Zeit ab“; aber darf, frage ich, die Regierung „ihre Zeit abwarten“, um eine Volksaufregung für offizielle Zwecke auszubeuten? Der öffentliche Ankläger, der eine Agitation indirekt aufmuntert, um dann desto nachdrücklicher über sie herzufallen, steht in einer moralischen Verwandtschaft mit dem Angeber, der das Verbrechen herausfordert, durch dessen Denunciation er seinen unehrenhaften Lebensunterhalt gewinnt. Hat der Generalprocurator eine Bahn eingeschlagen, würdig seines großen Amts, würdig des Hauptes unseres irischen Advokatenstandes und des Repräsentanten seiner Intelligenz im Hause der Gemeinen? Ist es geziemend, daß der Nachfolger Saurin's und Plunkett's, der von seiner hohen Stellung aus Spähe und Wacht über die öffentliche Sicherheit halten sollte, zu Verrichtungen herabsteige, wie sie nur ein französischer Polizeiagent übernehmen mag, und

daß er, anstatt die Schildwache des Staats zu sein, zu dessen verschmitztem Ränkespieler heruntersinke? Aber was, mögt Ihr fragen, konnte den sehr ehrenwerthen Herrn bestimmen, dieses Verfahren einzuschlagen, worüber er uns keine Erläuterungen gegeben hat? Es würde seiner Partei keinen Vortheil gebracht haben, wenn er Herrn Barrett, oder Herrn Duffy, oder den Dr. Gray wegen starker Artikel in ihren Zeitungen, oder aber Herrn Steele oder Herrn Tierney, weil sie ungesetzlichen Volksversammlungen beigewohnt, einzeln verfolgt hätte. Er fischte — wenn es mir erlaubt ist, eine Lieblingsbeschäftigung meiner Wähler in Dungarron als Bild zu gebrauchen, — er fischte nicht mit Angelschnüren, sondern warf ein weites Zugnetz in tiefes Wasser, um durch einen wunderbaren Petri-Fischzug vielleicht auf einmal den großen Agitator-Leviathan selbst, Tom Steele, drei Zeitungsredaktoren und ein Paar Priester zappelnd zusammen zu fangen.

Aber, meine Herren, noch ein wichtigerer Zweck war zu erreichen. Hätte der Generalprocurator Einzelne in Anklagestand versetzt, so wäre jeder Einzelne nur für seine eigenen Handlungen verantwortlich gehalten worden; aber in einer Anklage wegen Verschwörung, auf welche jede Einrede gegen denkbaren Hochverrath anwendbar ist, ließen sich die Reden und Handlungen des Einen als Zeugnisse wider einen Andern gebrauchen, mochte letzterer gleichwohl hundert Meilen von jenem entfernt sein, während die Umstände vorgingen, die gegen ihn als Zeugniß benutzt wurden und von denen er keinerlei Kenntniß hatte. Indem der Generalprocurator Herrn O'Connell wegen Verschwörung verfolgt, behandelt er ihn gerade so, als wäre er der Herausgeber des „Freeman“, der Herausgeber des „Pilot“ und der Herausgeber des „National“.

Es sitzt, glaube ich, ein englischer Gentleman hier in der Jury. Wohlan, wenn gegen die Anti-Korngesetz-Liga in England ein Prozeß wegen Conspiration eingeleitet würde, müßte es ihm nicht als sehr hart erscheinen, falls Herr Cobden

und Herr Bright für jeden Artikel verantwortlich gemacht würden, der im Chronicle, im Globe und im Sun stände? Ein wie großer Theil der Anklage aber, wie die Krone sie formulirt hat, beruht auf dieser angenommenen Verwickelung Herrn O'Connell's mit drei Dubliner Zeitungen! Er ist angeklagt, mit Männern conspirirt zu haben, welche gewiß niemals unter sich selber conspirirten. Ein Verschwörung unter unsern Dubliner Zeitungsredaktoren — wie lächerlich ist der Gedanke! Eine Verschwörung wozu? Zum besseren Absatz ihrer Blätter etwa? Ei, diese Herren bewerben sich um die Gunst einer und derselben Geliebten, sich unter einander aber hassen sie von Herzen. Barnes, der berühmte Herausgeber der Times, ward einmal von dem Poeten Royers gefragt, was für ein Mann ein gewisser Fouckins sei. Er antwortete: „Ein Dummkopf, denn er liest den M. Herald." Times und M. Herald schrieben für eine und dieselbe politische Partei.

Die Anklageakte lautet bloß auf Conspiration, nicht auf den Besuch ungesetzlicher Versammlungen. Würde das in England so gehalten worden sein? Der bekannte Prozeß Hunt's widerspricht diesem. Wahrlich, die Verheißungen Pitt's zur Zeit der Union Irlands mit Großbritannien sind nicht in Erfüllung gegangen; denn wenn dadurch auch kein englisches Capital herüberströmte, wie er uns versprochen, so hätte mindestens englische Rechtspflege den Weg herüber finden sollen. Ich erinnere an den Staatsprozeß wegen der Unruhen im Jahre 1823. Damals wünschten einige Katholiken die Schuldigsprechung der Angeklagten. Trauriger Mißgriff! Gott verhüte, daß ich den Tag erlebe, wo dieser Gerichtshof ganz mit katholischen Richtern und Schwurmännern besetzt wäre; denn ich bin ein Feind von jedem confessionellen Uebergewicht, und weiß, daß Besitz der Macht gern zum Mißbrauch verführt. Eine damalige Schuldigsprechung würde ein mustergebendes Beispiel für unsern jetzigen Fall gewesen sein, und es ist für uns von höchstem Interesse, uns gegen alle Präcedenzien zu

verwahren, welche den Generalprocurator in den Stand setzen könnten, die Queensbench in eine Sternkammer zu verwandeln. Doch ich hoffe den Beweis zu führen, daß die Absichten meines Clienten vollkommen gesetzlich waren und er nur durch gesetzliche Mittel seine Zwecke zu erreichen trachtete. Um aus unserer früheren Rechtsgeschichte ein Beispiel anzuführen, wie man stärkere Angriffe als die gegenwärtigen zu behandeln pflegte, so erwähne ich aus Walter Scott's „Leben Swift's" die gerichtliche Verfolgung eines Mannes, der ein aufrührerisches Pamphlet vom Dechant Swift gegen die damalige englische Verwaltung Irlands gedruckt hatte. Die Richter besaßen damals keine feste Amtsstellung, und der Oberrichter hatte einschüchternde Winke von einer hochgestellten Person erhalten; aber die Jury, wiewohl sie von der Richterbank neunmal zu nochmaliger Ueberlegung ihres Verdikts zurückgeschickt wurde, sprach den Angeklagten frei. Swift selbst ließ sich durch keine Furcht vor der Regierung abschrecken, sondern veröffentlichte bald darauf seine berühmten „The draper's letters", welche, in Prosa und Reim, eine so starke Sprache redeten wie irgend O'Connell. Der Drucker derselben ward ebenfalls angeklagt und ebenfalls freigesprochen, und so, sagt Walter Scott — der Tory Walter Scott, endigte siegreich der erste große Kampf für Irlands Unabhängigkeit.

Warum wurden nicht Flood und Grattan im Jahre 1782 auf Conspiration angeklagt? Das englische Ministerium hatte sich durch das Unglück belehren lassen — der einzige Schulmeister, unter welchem Minister überhaupt etwas lernen, — als es, Chatham's Beredtsamkeit und die noch höheren Mahnungen Edmund Burke's mißachtend, die amerikanischen Colonien verloren. Die Lection wirkte nach, die Colonien blieben zwar verloren, aber Irland wurde gerettet durch das rechtzeitige Anerkenntniß des großen Princips, worauf seine Unabhängigkeit gegründet ist. Kein Generalprocurator war kühn genug, Flood und Henry Grattan wegen Verschwörung anzuklagen.

Mit welcher Verachtung würden zwölf irische Schwurmänner den anmaßlichen Beamten zurückgewiesen haben, der solches gewagt! Die Irländer fühlten damals, daß sie ein Vaterland hatten; sie handelten unter dem Einfluß dieses Instinkts der Nationalität, welchen zu providenziellen Zwecken der Schöpfer uns eingepflanzt. Wir waren damals eine Nation, waren nicht in Bruchstücke zerschellt durch jene Mißhelligkeiten, die uns jetzt zugleich schwächen und herabwürdigen. Wären wir acht Millionen Protestanten — und verzeih' es mir der Himmel, es gab Augenblicke, wo mir, in Hinblick auf die meinem Heimathlande zugefügten Unbilden, der sträfliche Wunsch durch den Sinn fuhr, daß wir es Alle wären, — wären wir, sage ich, acht Millionen Protestanten, würden wir so behandelt werden, wie wir es sind? Würden wir jedes einträgliche Ehrenamt in diesem Lande mit Eingebornen der Schwesterinsel besetzt sehen? Würden die erforderlichen Geldzuschüsse für die innere Verbesserung unsers Landes verweigert sein? Würden die Kroneinkünfte von Irland auf Verschönerung des Windsorschlosses verwendet werden? Würden wir uns der gehässigen Unterscheidung zwischen Engländern und Irländern fügen, wie sie in fast jeder legislativen Akte vorkommt? Würden wir eine Waffenbill ertragen, durch welche die bill of rights annullirt ist? Würden wir die Mißanwendung eines Armengesetzes dulden? Würden wir dem Parlament ein Verfahren gestatten, als hätten wir keine Stimme in der Legislatur? Würden wir unsere jetzige ungleiche Parlamentsvertretung uns gefallen lassen? Würden wir einen neuen Tarif einführen lassen, ohne daß uns auch nur der geringste Ersatz für den offenbaren Schaden bewilligt würde, der uns dadurch zugefügt ist? Und würden wir nicht peremtorisch fordern, daß das Reichsparlament periodische Sitzungen zur Erledigung irischer Geschäfte in der Hauptstadt eines mächtigen und, was es alsdann sein würde, ungetheilten Landes hielte? Aber durch unsere armseligen confessionellen Unterscheidungen werden wir daran

verhindert, zusammenzuwirken zu einem einzigen Zweck, zur Förderung der Ehre und der wesentlichen Interessen unsers gemeinsamen Vaterlandes. Verderbliche, unheilvolle, fluchwürdige Unterscheidungen! Fluchwürdig, weil sie nicht bloß dem echten Geiste des Christenthums widerstreiten und an die Stelle der Milde und Liebe, wie sie die Religion des Heilands lehrt, Sektengroll und Sektenantipathien setzen, sondern auch weil sie uns Iren faktisch zu einer Colonialabhängigkeit herabdrücken, die Union zu einem bloßen Namen machen, eine Nation zu einem Anhängsel, uns zum Fußschemel eines Ministers, zum Hohn Englands und zum Erbarmen der Welt!

Irland ist das einzige Land in Europa, im civilisirten Europa — vom griechischen Moskowiterreiche sprech' ich nicht — wo verdammungswürdige politische Sektenunterschiede zwischen den Katholiken und den Protestanten fortbestehen dürfen. In Deutschland, wo Luther die Bibel übersetzte, in Frankreich, wo Calvin seine Institutionen schrieb, — ja, in dem Lande der Dragonaden und der Bartholomäusnacht, in dem Lande, aus welchem die Ahnen eines der Richter dieses Tribunals barbarisch vertrieben wurden, — in Deutschland und in Frankreich sind die wechselseitigen Unbilden, die sich Katholiken und Protestanten angethan, vergeben und vergessen; wir aber, Wahnsinnige und Thoren, die wir sind, wir Irländer lassen von dem grimmen Fanatismus, der, aus jedem anderen Lande Europas ausgepeitscht, hier eine Zufluchtsstätte gefunden, uns in feindliche Heerhaufen schaaren, stürzen uns auf einander mit der Raserei des Sektenhasses, und treten, in den eigenen Eingeweiden wühlend, brudermörderisch das arme Vaterland mit Füßen. Dieses Eiland, das eines der glücklichsten sein sollte in allen Meeren, verwandeln wir in einen Aufenthalt der Schmach und der Leiden, und verschwören uns — ja, das ist eine Verschwörung! — zur Vereitelung der gütigen Absichten der Vorsehung.

Und dennoch hatte Irland in den letzten Jahrzehnden des

vorigen Jahrhunderts einen glänzenden Aufschwung zu nehmen angefangen. Es machte damals so schnelle Fortschritte, daß England von ihm überholt zu werden fürchtete; Pitt und Dundes haben dieß bezeugt. Irlands Industrie und Handel verdoppelten sich, der Pflug klomm empor bis zum Gipfel der Berge und drang bis in die Mitte der Moräste. Dublin ward eine der edelsten Städte der Welt; Genie und Reichthum, Bildung und Comfort schlugen darin ihren Sitz auf, und von jener schönen Zeit zeugen noch die herrlichen Gebäude, die in ihr entstanden, z. B. eben dieser der Gerechtigkeit gewidmete Tempel, die großartig und geschmackvoll aufgeführte Queensbench. Die irischen Protestanten, welche vormals sich damit begnügt, auf dem Nacken der Katholiken vor England zu knieen, nahmen eine edlere Haltung an; die Katholiken konnten sich erheben, und im Jahre 1793 ward ihnen vom einheimischen Parlamente fürs erste das aktive Wahlrecht verliehen.

Ich zweifle nicht, daß damals die katholische Frage auf eine für beide Theile befriedigende Weise würde ausgeglichen worden sein, ohne die furchtbare Agitation, welche später das Land erschütterte, wenn nicht die Rebellion von 1798 dazwischen gekommen wäre — eine Rebellion, welche ein O'Connell oft aufrichtig beklagt und getadelt, welche die Hoffnungen des Landes vernichtet und großentheils die von Pitt nach Cromwell's ursprünglichem Plane bewerkstelligte Union herbeigeführt hat. Mit der Union, diesem verhängnißvollen Mißgriff, ist für Irlands Wohlfahrt ein trauriger Wendepunkt eingetreten. Viele, die für sie gestimmt, haben lange genug gelebt, um sie zu bereuen; so Lord Clare selbst. Theils durch Bestechung, theils durch Einschüchterung ist diese böse Maßregel durchgesetzt worden in einer Zeit, wo die Schrecken der Rebellion nachwirkten, die Habeascorpusakte suspendirt, das Martialgesetz verkündigt, Irland gleichsam in Belagerungszustand erklärt war. Damals hat der Minister Pitt eine eiserne Ruthe für das irische Volk, eine immer volle Geldbörse für den feilen Senat, für jenes

eine Kadmussaat, für diesen den Regen der Danae in Bereitschaft gehalten. Doch selbst inmitten der tiefsten parlamentarischen Schlechtigkeit, über welche ein Sir Robert Walpole gestaunt haben würde, ist der Genius des Landes unverderbt geblieben, Männer wie Grattan, Carran und andere Treffliche jener Zeit haben keinen Augenblick schmutzigen oder unedlen Impulsen nachgegeben. Ebenso sind alle ausgezeichneten Mitglieder des irischen Barreau der Sache des Vaterlandes treu geblieben, wie Goold, Joy, Plunkett, Bushe, Saurin. Plunkett hat dem irischen Parlament das Recht abgesprochen, sich selbst zu vernichten; und wenn der Generalprocurator gegen Saurin's Ausspruch wider die Union eingewendet, derselbe sei vor, nicht nach der betreffenden Parlamentsakte gethan worden, so antwortete er: Die Wahrheit großer Principien hängt von keiner Parlamentsakte ab; sie ist nicht für ein Zeitalter, sondern für alle Zeit, unabänderlich und unvergänglich, unsterblich wie die menschliche Seele.

Indessen hat O'Connell aber und aber erklärt, daß, so lange die Union Gesetz sei und bleibe, diesem Gesetze gehorcht werden müsse. Was er gethan, ist einfach dieses: er hat dem irischen Volk einen verfassungsgemäßen Antrieb gegeben, durch verfassungsgemäße Mittel auf Abschaffung dieses Gesetzes hinzuwirken. Die Union ist englischerseits ein Kauf, irischerseits ein Handel gewesen, der Kauf ein verruchter, der Handel ein schlechter; denn bessere Bedingungen waren zu erlangen, und sind es noch jetzt, wenn die Jury durch ihren Urtelspruch sich nicht zum Bundesgenossen des Generalprocurators macht. Doch man könnte sich vielleicht mit den Bedingungen der Union, wie sie sind, aussöhnen, wenn nur die Ergebnisse der Union nicht so nachtheilig für unser Land gewesen wären. Wenn Reisende aus Frankreich, Deutschland oder Amerika nach Irland kommen, und obgleich durch Beschreibungen des herrschenden Volkselends vorbereitet, es nun in seiner schrecklichen Wirklichkeit sehen, stehen sie verblüfft über den alle Erwartung

hinter sich lassenden Anblick. Wie kommt das? woher dieser traurige Zustand der Dinge in einem Lande, das Bacon und Spenser mit so glühenden Farben geschildert haben? Wenn das Volk eines anderen Landes unglücklich ist, pflegt man mindestens einen sehr großen Theil dieses Unglücks einer fehlerhaften Verwaltung beizumessen, und soll denn Irlands Unglück allein seinem Boden, seinem Klima oder irgend einem bösen Dämon beigemessen werden? Nein, Irlands böser Dämon ist das falsche politische System, das seit der beklagenswerthen Union vom britischen Reichsparlament in Bezug auf Irland befolgt wird.

Die ersten Maßregeln des vereinigten Parlaments gegen Irland waren eine Verkürzung des Martialgesetzes und eine dauernde Suspension der Habeascorpusakte. Pitt wünschte redlich die Emancipation der Katholiken und eine Vorsorge für die katholische Geistlichkeit, konnte aber seine wohlwollenden Maßnahmen, die er als unerläßlich für Irlands Ruhe erkannte, nicht ausführen; denn er fiel in der Schlacht von Austerlitz, und die Whigs wurden auf kurze Zeit seine Nachfolger. Nach Vertreibung der Whigs fanden die Tories in ihrem Portefeuille zwei Entwürfe: einen zur Katholiken-Emancipation — den warf Wellington, damals Sir Arthur Wellesley und Generalsecretär für Irland, ins Feuer; und eine Waffenbill, welche neuerlich Zusätze erhalten hat, die selbst Herr Shaw für „muthwillig hart“ erklärte. Die Waffenbill und die Insurrektionsakte wurden angenommen, und der nächste Schritt des vereinigten Parlaments war: die Geldbewilligung für das Priesterseminar in Maynooth zu verkürzen. Dieses Seminar hätte entweder ganz aufgehoben oder so ausgestattet werden müssen, daß darin die jungen Geistlichen eine ihrem wichtigen Amte angemessene Erziehung erhalten könnten; denn in Frankreich gebildete Priester, eine gallohibernische Kirche finde ich für Irland nicht wünschenswerth. Der Pariser Schliff könnte leicht mit der irischen Sittenreinheit bezahlt werden müssen, auch lieb' ich meine

Königin und Irlands politische Verbindung mit England zu sehr, als daß es mir angenehm sein könnte, wenn französische Intriganten in irischen Priesterröcken unsere Pfründen besetzten. Daß eine solche Dotirung des Seminars zu Maynooth heilsam sein würde, ist selbst von englischen Conservativen eingesehen; aber die Abneigung im englischen Volk gegen den Katholicismus wirkt auf das in London sitzende Parlament ein und verhindert dieses selbst, das als heilsam Anerkannte zu thun.

Gegen diese Union nun hat O'Connell schon im Jahre **1800** geeifert, und im Jahre **1810** hat er gegen sie eine Rede gehalten, so stark wie irgend eine von denen, um derentwillen er jetzt in Anklagestand versetzt ist. Sind O'Connell's Absichten damals rein gewesen, so darf ihre Reinheit auch jetzt nicht beargwöhnt werden. Ist seine jetzige Sprache die nämliche wie damals, so muß jetzt auch derselbe Sinn und Geist bei ihm vorausgesetzt werden wie damals; denn durch die mittlerweise erlangte Katholiken-Emancipation ist die Union um nichts gebessert worden.

Man eifert gegen die Repeal-Association; aber ich frage, wie ist denn die Parlamentsreform erlangt worden? Weiß man denn nicht, welche „Verschwörer" dieses furchtbare Unternehmen angezettelt und ausgeführt haben? Lord Grey, Lord John Russell, Lord Althorp und — um die Liste zu krönen — Sir James Graham, der jetzige Minister des Innern. Wenn dieser Graham über Agitation klagt, so ist es, wie wenn der Würfelspieler das Kartenspiel, der Weinsäufer das Bierschlemmen als Laster bezeichnen wollte.

Man hat als Auskunftsmittel oder Mezzo-Terminus für die Repeal vorgeschlagen: das Reichsparlament nicht in ein britisches und irisches zu trennen, wohl aber die Sitzungen desselben von Zeit zu Zeit in Dublin zu halten. Gegen diesen Vorschlag finde ich nichts einzuwenden, verspreche mir vielmehr von dessen Ausführung die heilsamsten Folgen.

Ich will nicht läugnen, daß mein Client, John O'Connell,

so wie die übrigen Angeklagten eine starke Sprache geredet haben, aber ich längne, daß sie einen mehr aufreizenden oder entzündenden Charakter an sich tragen als andere politische Reden, wie sie in den meisten Volksversammlungen, radicalen, whiggischen und torystischen, in England wie in Irland vorzukommen pflegen; so namentlich in den großen protestantischen Meetings, die in Nord-Irland im Gegensatz zu den Repealversammlungen gehalten worden sind. Wohl aber athmet in allen Reden der O'Connell, Daniel's insbesondere, die Liebe zur Ordnung und zum Frieden, der Abscheu vor der Anwendung anderer Mittel zum Zweck als gesetzlicher, verfassungsgemäßer, friedlich vernünftiger. Die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen sind durch sein ganzes Leben widerlegt. Läßt sich irgend glauben, daß er jetzt im Greisenalter sich bei einem wahnsinnigen Unternehmen betheiligen würde, welchem sein und der Seinigen Leben, das Leben von Tausenden seiner geliebten Landsleute als Opfer fallen müßte? Ist O'Connell Thor genug, seine edel gewonnenen Lorbeeren zu beflecken und selbst das große moralische Denkmal in den Staub zu stürzen, das er, weithin sichtbar, durch seine patriotischen Anstrengungen sich aufgerichtet hat?

Es giebt keine große Stadt in Europa, in welcher an dem Tage, da man die große Kunde erwarten wird, nicht die Menschen auf der Straße einander anhalten und fragen werden: ob zwölf Männer auf ihren Eid den Mann, der Irland die Freiheit gegeben, zur Einkerkerung verurtheilt haben. Was aber auch Euer Urtheil sein mag, er ist bereit es zu tragen. Er weiß, daß die Augen der Welt auf ihn gerichtet sind, und daß auf ihn, ob in oder außer dem Gefängniß, die Nachwelt mit Bewunderung zurückblicken wird. Er ist gegen das, was ihm widerfahren kann, fast gleichgültig, und kümmert sich in diesem Augenblick mehr um das Schicksal der Andern als um sein eigenes. Ich aber — schon zu Anfang meiner Rede sagte ich Euch, daß ich nicht frei von Bewegung war, daß viele Vor-

fälle meines politischen Lebens, daß die sonderbaren Glückswechsel, die ich durchlebte, sich meinem Geist aufdrängten; doch jetzt hat die bloße Möglichkeit, die ich mir einen Augenblick gedacht, mich völlig entmannt. Soll ich, der ich um des Sohnes willen die Hand, deren Fesseln der Vater abgeschlagen, Euch entgegenstrecke, soll ich's erleben, daß ich meine Augen auf jene Wohnung der Schmerzen, in der Nähe dieser großen Hauptstadt, werfen und mir sagen müßte: da also haben sie den Befreier Irlands mit seinem theuersten und besten Kinde eingemauert! Nein, es wird nimmer geschehen. Ihr werdet ihn nicht dem Orte überliefern, wohin Euch der Staatsprocurator ihn zu senden einladet. Nein! wenn der Frühling wiederkehrt, so werden der Vater eines solchen Sohnes und der Sohn eines solchen Vaters nicht aus den Fenstern jenes Hauses nach den grünen Hügeln schauen, nach denen die Augen so manches Gefangenen so sehnsüchtig, aber vergeblich geblickt haben. Nein! sie werden vielmehr in ihrer eigenen Gebirgsheimath wieder auf das Murmeln des Oceans lauschen; sie werden ins Freie eilen und die Frische der Morgenluft zusammen einathmen — „frei wandeln in der Bergeseinsamkeit"; die erhabensten Bilder der Freiheit werden sie von allen Seiten umgeben, und wenn die Zeit den Knieen des Vaters die Geschwindigkeit genommen und die Festigkeit seines Tritts geschwächt haben wird, so wird er sich auf das Kind seiner ihm Vorangegangenen, die im Himmel über ihn wacht, stützen und von irgend einem hohen Orte fern und weit in die Insel schauen, deren Größe und Ruhm für alle Zeiten mit seinem Namen verwoben ist. In Eure Liebe zur Gerechtigkeit, in Eure Liebe zu Irland, in Eure Liebe zur Redlichkeit und Unparteilichkeit setz' ich mein Vertrauen. Ich fordere die Freisprechung von Euch, nicht bloß um Eures Vaterlandes, sondern auch um Euer selbst willen. An dem Tage, wo das Gerichtsverfahren beendigt sein, wo Ihr, mitten in der Spannung der öffentlichen Erwartung, auf die feierliche Frage, welche der

Gerichtshof an Euch stellen wird, die Antwort „Nicht schuldig" geben werdet, mit welchem Entzücken wird da dieses glorreiche Nein bewillkommt werden! Wie werdet Ihr gesegnet, verehrt, angebetet sein! Und wenn Ihr, von dieser Scene der Aufregung und Leidenschaft heimkehrend, wieder in Eure eigenen stillen Wohnungen eintreten werdet, wie freudig werdet Ihr da auf Eure Kinder blicken, in dem Bewußtsein, daß Ihr ihnen ein Erbtheil des Friedens hinterlasset, indem Ihr dem britischen Kabinet gezeigt habt, daß zur Befriedigung Eures Vaterlandes eine andere Maßregel nöthig ist als ein Staatsprozeß.

CXI.

Shiel's Rede über den Repeal-Prozeß.

(Gehalten im englischen Unterhause am 22. Februar 1844.)

Mir ist von Herrn Smith vorgehalten worden, daß ich vor ungefähr funfzehn Jahren als Advokat in einem Criminalprozeß zu Clonmel in einem Falle, wo es sich um Leben und Tod handelte, selbst 29 Protestanten von der Juryliste gestrichen habe. Ich habe aber keineswegs in jenem Falle den „Instinkt eines Bluthundes" (dieß war der Ausdruck Smith's gegen ihn) bethätigt, sondern eine confessionell fast gleichgewogene Jury von sieben Katholiken und fünf Protestanten hergestellt. Möchte der irische Staatsprocurator in dem neulichen Staatsprozeß das Schwurgericht uns eben so gemischt, ja auch nur einen Katholiken darin gelassen haben. Aber jeder Katholik ist schonungslos gestrichen worden, und wer waren zuletzt die zwölf protestantischen Specialjurors? Nicht etwa Männer in unabhängigen Stellungen: Großhändler, Bankiers u. dgl., sondern Gerber, Instrumentenmacher und ähnliche, in ihrem Gewerb ohne Zweifel recht ehrliche, aber von ihren protestantischen Kunden sehr abhängige — Gentlemen. (Gelächter.) Acht von diesen zwölf Schwurmännern hatten bei früheren Parlamentswahlen wiederholt gegen O'Connell gestimmt, einer derselben eine heftige Rede wider ihn gehalten, und wieder einer

auf das „glorreiche Andenken“ (d. h. Wilhelm's **III.** — der Lieblingstrinkspruch der Orangisten) toastirt. — Ich will nicht behaupten, daß letzteres einen vollgültigen Grund zur Streichung eines Geschwornen bilde, allein alle diese Umstände zusammen genommen mußten Beachtung verdienen, und O'Connell konnte vor einer solchen Jury allerdings sprechen wie Ludwig **XVI.** vor dem Nationalconvent: „Ich schaue nach Richtern um, aber ich sehe nur Ankläger.“ Angesichts dieser Befleckung der Justiz in ihrer Berührung mit der Gewalt darf der vielgerühmte Sieg am Ende nachtheiliger ausfallen für die Sieger als für die Besiegten; Peel kann sprechen wie Pyrrhus: „Noch so ein Sieg, und ich bin verloren.“

Warum ist das Repealmeeting von Clontarf erst am Vorabend durch Proclamation verboten worden, nachdem es schon drei Wochen zuvor angekündigt war? Warum hat die Anklage auf Verschwörung lauten müssen, anstatt, wie es hätte sein sollen, auf Empörung oder gesetzwidrige Versammlung? Warum hat man eine Anzahl von Personen über Bausch und Bogen in der Anklage zusammen gegriffen, anstatt sie einzeln, jeden seiner besonderen Sünden wegen anzuklagen? Warum hat man den Prozeß verschoben, bis Monate vergangen seit der Veröffentlichung jener Zeitungsartikel, Lieder &c., welche dann der Jury als Beweismittel vorgelegt wurden? — Weil es das Interesse der Regierung gewesen ist, ihre gerichtliche Verfolgung durch eine lange wirre Reihe von allerlei Umständen zu begründen; die eigentlichen Verfasser jener anstößigen Lieder und Zeitungsartikel sind sodann nicht in die Anklage aufgenommen worden, sondern man hat sie abgelesen als Zeugnisse gegen Daniel O'Connell — einen Mann, der keine einzige dieser Schriften verfaßte! (Hört.)

Der irische Staatsprocurator hat sich beklagt, daß gehässige und einschüchternde Maueranschläge gegen Herrn Hughes in den Straßen Dublins verbreitet worden seien, aber er hat vergessen zu erwähnen, daß Herr Hughes selbst gestanden, zwei

Mißgriffe in einem Affidavit begangen zu haben. Einer dieser Mißgriffe war, daß Herr Hughes ursprünglich aussagte, er habe Herrn Barrett, den Herausgeber des „Pilot“, in einer gewissen Repealversammlung gesehen; Herr Hughes widerrief seinen Irrthum vor dem Kron-Solicitor Kimmis, aber der auf jenen Irrthum gegründete Verhaftsbefehl gegen Herrn Barrett wurde von Herrn Kimmis gleichwohl nicht widerrufen. Hinsichtlich der Namensauslassung in der Liste spreche ich den Recorder von Dublin, Herrn Shaw, von jeder bösen Absichtlichkeit frei; aber er mußte damals in Dublin bleiben, um darüber zu wachen, daß die anderen betreffenden Behörden ihre Pflicht erfüllten. Jedenfalls ist durch diesen leidigen „Zufall“ den Angeklagten ein Theil ihrer Glückschance im Prozeß — ein Theil ihrer Loose in dieser Justizlotterie (Gelächter) entzogen worden.

Was die Streichung sämmtlicher Katholiken von der Specialjury anlangt, so will ich einräumen, daß acht derselben als erwiesene Repealers mit Recht perhorrescirt wurden; Hendrick jedoch hat nicht zum Repealverein gehört, und Dunn mag zwar der Repealsache günstig gesinnt gewesen sein, aber zwischen einer solchen Gesinnung und der Mitgliedschaft im Verein ist ein bedeutender Unterschied.

Und warum ist die Rechtssache vor eine speciale, nicht vor eine gewöhnliche Jury verwiesen worden? In diesem Falle hätte, wie Sir T. Wilde schlagend bemerkte, die Krone kaum gewagt, ihr Recht des Streichens so peremtorisch auszuüben. Freilich hat der irische Staatsprocurator gesagt, er würde es auch dann gewagt haben. Wohl, an der Unerschrockenheit dieses Jurisconsulten ist, wie er durch seine bei dem Prozeß gezeigte Duellirlust bewiesen, allerdings nicht zu zweifeln. Derselbe Staatsprocurator hat sich nicht gescheut, in einer öffentlichen Versammlung in Irland die beleidigende Aeußerung zu thun: „Umstände haben mich leider dahin gebracht zu

glauben, daß römische Katholiken sich wenig um die Heiligkeit eines Eides kümmern." (Hört! hört!) Nun das war wenigstens eine offene, eine männliche Erklärung, und sie ist mir lieber als hinterlistige Bezüchtigungen, als halbversteckte Andeutungen, die mit erheuchelter Milde und zuckersüßer Stimme gemacht werden. Aber ich frage das Haus, wie müssen solche Kränkungen auf das Gemüth der Katholiken wirken? Der Herr Staatssekretär des Innern (Graham) hat uns gesagt, er fühle sich entrüstet über das Benehmen der irischen Katholiken. Wohlan, der sehr ehrenwerthe Baronet mag das Benehmen der englischen Katholiken in seine Entrüstung mit einschließen. Es ist bekannt, daß die englischen Katholiken keine Repealers sind, daß der katholische hohe Adel von England, Männer in erhabener Stellung und von den ältesten Geschlechtern dieses Landes, einer sehr gemäßigten politischen Gesinnung anhängen und keineswegs Bundesgenossen oder Mitstrebende Daniel O'Connell's sind. Welche Wirkung hat Euer Verfahren, Ihr Minister, auf diese englischen Katholiken hervorgebracht?

Als der sehr ehrenwerthe Baronet der erste Lord der Schatzkammer die Regierung übernahm, erließ der Graf von Shrewsbury ein Sendschreiben an die Katholiken von Irland, worin er sie ermahnte, Peel's Verwaltung zu unterstützen. Graf von Shrewsbury, der erste Graf von England, hat jetzt wieder einen Brief geschrieben, aber wie lautet dieser neue Brief? (Hört.) Das Blut der Talbot hat endlich Feuer gefangen, es kocht in gerechtem Zorn über die den Glaubensgenossen in Irland frech angethane Beleidigung. Er sagt in seinem Brief an Lord Camoys, worin er seine Verhinderung, bei der Katholikenversammlung in London zu erscheinen, anzeigte: „Ich sehne mich nach einer Gelegenheit, meine Entrüstung über die neue Unbild auszudrücken, welche durch das Benehmen der Kronbeamten in dem hochwichtigen Staatsprozeß zu Dublin der ganzen katholischen Bevölkerung dieses Reichs

zugefügt worden ist." Dieses Wort rührt von einem Manne her, welcher ursprünglich geneigt ist, die jetzige Verwaltung zu unterstützen, und der vormals offen erklärt hat, Sir R. Peel, der die Katholiken-Emancipation durchgesetzt, verdiene das Vertrauen der Katholiken.

Diese Thatsache muß Euch beunruhigen, erschrecken (hört!), und kein Katholik wohnt auf den beiden Inseln, der, wenn er nur einen Funken Selbstgefühl in sich trägt, solchen Hohn, solchen muthwilligen Hohn nicht in tiefster Seele empfindet. (Hört!) Sehet, welch eine Anomalie das ist! Ihr hebt, was das Institut der Schwurgerichte anlangt, die Katholiken-Emancipation faktisch auf. Wir werden zur Richterbank gelassen. Ihr habt den seligen Richter Wolfe und Sir Michael O'Loghlin darauf gesetzt; wir werden ins Reichsparlament zugelassen, zu welchem ich, ein römischer Katholik, in diesem Augenblick zu sprechen die Ehre habe; zur Admiralität, zum Schatzamt, zum Handelsbüreau, ja zum geheimen Rath unserer Könige steht uns der Zutritt offen. Aber ausgeschlossen sind wir von der Jury-Loge — ausgeschlossen von der Jury-Loge, die also eine Zufluchtsstätte geworden ist für das protestantische Uebergewicht, — ursprünglich ein heiliger Schrein der gleichwiegenden Gerechtigkeit, und nun verwandelt in den gehässigen Hort jener fluchwürdigen Sektenherrschaft, der Tyrannei von Christen über Christen. (Lauter Zuruf von den Oppositionsbänken.) Und doch beharrt der edle Lord der Generalsekretär für Irland (Eliot) bei seinen Versicherungen, wie zärtlich er für reine und unparteiische Rechtspflege in der Schwesterinsel besorgt sei.

Bei der letzten Parlamentswahl für die Altstadt London fragte jemand im Haufen den Herrn Baring, ob er für freien Handel sei. „O ja," sagte Herr Baring, „ich bin für die Handelsfreiheit in abstracto." „Werdet Ihr für die Abschaffung der Korngesetze stimmen?" fragte der Mann im

Haufen weiter. „Ah," entgegnete Herr Baring, „das i ganz etwas anderes!" (Heiterkeit.) So ist der edle Lo für eine unparteiische irische Rechtspflege in abstracto; wenn man ihn aber fragt, ob er Katholiken in die Jury-Loge zulasse, dann antwortet er in concreto: „Ah, das ist ganz ein anderer Casus!" Dieses Benehmen Lord Eliot's läßt sich vielleicht aus der Willensschwäche Sr. Lordschaft erklären und halbwegs entschuldigen; anders verhält es sich aber mit dem Vicekönig Lord de Grey, welcher eine mit den gröbsten Schmähungen gegen den katholischen Glauben angefüllte Adresse der protestantischen Operative-Society von Dublin mit „warmem Danke" entgegengenommen hat.

Billigt, frage ich, der erste Lord der Schatzkammer einen solchen Unglimpf seines Legaten in Irland? Nein, gewiß nicht. (Beifall.) Und der Staatssekretär des Innern, das weiß ich, findet Lord de Grey's Benehmen mindestens indiscret (hört!) und so wohl auch der edle Lord gegenüber (Stanley), der eben jetzt fest eingeschlafen scheint. (Gelächter.) Er erlaube mir, ihm diese Papiere einzuhändigen, sie können ihm Stoff bieten für seine nächste No Popery-Rede. (Shiel reichte hier, unter dem Gelächter des Hauses, dem Colonialminister einen Pack Schriften über den Tisch.)

Ich sage sehr wenig über den Prozeß selbst, nichts über den Oberrichter, weil ich dabei Rechtsrath war „auf der anderen Seite". Aber eine Bemerkung will ich machen. Der edle Lord hat uns Mangel an Decorum, an Achtung für die Richterbank vorgerückt, weil wir den Charakter eines Richters angetastet haben. Nun, dieß ist ein neues Parlament, und viele Mitglieder wissen wohl nicht, daß der edle Lord, der sich jetzt so entrüstet gegen uns gebärdet, vormals selbst den Baron (d. h. Beisaß des Schatzkammergerichts) Smith in diesem Hause denuncirte. Er beantragte eine Untersuchung seines Benehmens. (Lord Stanley: Nein, das that ich nicht. Shiel: Ihr thatet

es nicht? Stanley, Shiel's lebhafte Weise und seine Stimme nachahmend: Nein, ich that es nicht. [Gelächter.] Shiel: Was! kein Votum auf Rüge? Stanley: Nein. Shiel: Keinen Antrag auf ein Comitee? Stanley: Nein. Shiel: Es war dennoch so.) Der Herr Minister des Innern kann uns vielleicht sagen, was es war, denn er stimmte gegen den edlen Lord. Er sei, sagte er, erschüttert durch ein solches Verfahren, und Mylord Monteagle, dessen Nerven seitdem besser geworden sind, war ebenfalls erschüttert. (Gelächter.)

Doch ich komme zu dem Verdikt. Kann irgendwer heilsame Folgen davon hoffen? Er, der Herr Minister des Innern selbst mußte gestehen, daß mit dem Juryspruch Incidentien verknüpft seien, die er sehr beklage. (Hört!) Eben darum hätte er sich solche Ausdrücke wie „überführte Verschwörer“ ersparen können; denn im allerbesten Fall — wenn das Verdikt ein gerechtes wäre, was es, bei Gott! nicht ist — hätte er sich des schönen Worts erinnern sollen: „Ihr seid ein Engländer, Herr! ein Engländer schlägt keinen Gegner, der zu Boden liegt.“ (Lauter Zuruf.) Und dann vollends die Rede des edlen Lords des Colonialministers — wird sie die moralische Wirkung der Schuldigsprechung verstärken? Sie verdient, daß man ihrer gedenke — man wird ihrer gedenken in Irland und vielleicht auch im katholischen Canada. (Hört!) Der edle Lord hält selten eine Rede, ohne ihr all sein Gift gegen das irische Volk einzuträufeln, oder, wie mein geistreicher Freund Herr Fonblanque, der Herausgeber des Examiner, bemerkt hat: jede Rede Sr. Lordschaft ist ein Spanischfliegenpflaster. (Gelächter.) Vielleicht würde der sehr ehrenwerthe Baronet, der an der Spitze der Regierung steht, sehr klug daran gethan haben, wenn er seinem edlen Collegen gerathen hätte, das Thema Irland, welches nicht zu seiner Provinz gehört, nicht zu berühren. Se. Lordschaft hat uns eine halbwegs pharisäische Homilie über den Katholiken-Eid gehalten.

Er hat sie, als wär' sie in lauter Uncialen niedergeschrieben, mit erstaunlicher Salbung vorgelesen — mit so nachdrücklichem Accent wie der Lord-Oberrichter in Dublin die Repealreden O'Connell's in seinem sehr unparteiischen Resumé (hört!); dabei sah er uns Katholiken im Haus der Reihe nach an, und sagte uns, er wolle uns nicht beleidigen, aber wir möchten die Hand aufs Gewissen legen und die Heiligkeit unsers Eides gegenüber vor Gott und England bedenken. Wie? wenn ich dem edlen Lord, der mir diese Vorlesung über den Meineid gehalten, meinerseits eine Vorlesung über politische — wie soll ich sagen? — über politische Bekehrung hielte? Wohlan! zum Entgelt für seinen guten Rath rathe ich meinerseits: Mylord! hütet Euch künftighin vor politischer Rückendreherei. Mäßigt Euern Renegateneifer für eine Partei, welcher Eure politische Laufbahn doch nur geringes Vertrauen zu Euch einflüstern kann, und vor Allem seid eingedenk des alten Wahlspruchs Eurer alten und ehrenwerthen Familie: „Sans changer". (Stürmischer Zuruf und Gelächter der Opposition.) Ja, gedenkt als dankbarer Erbe dieser vernünftigen Devise Eures Hauses und, wo möglich, handelt darnach. Ihr, Mylord! habt mich vor Meineid gewarnt; ich erstatte Euch meinen Dank und warne Euch vor politischem Abfall. Nur leider! kommt mein guter Rath zu spät. (Ruf und Gegenruf.)

Doch ich verlasse den edlen Lord und komme auf etwas ungleich Wichtigeres — auf die Frage: wie soll Irland verwaltet werden? Ihr sagt: nicht durch Gewalt, wohl aber durch Verdikts, Pennefather'sche Resumés und Grafschaftsgefängnisse. Doch um all diese protestantischen Verdikts, protestantischen Resumés und protestantischen Gefängnisse geltend zu machen, wird es dazu nicht der protestantischen Bayonette bedürfen? (Hört!) Was sind Eure specifischen Heilmittel für Irland? Was ist der Zweck Eurer Commissionen in Betreff der Pachtverhältnisse? Etwa Folioband auf Folioband in

diesem Hause zu häufen, um uns dann zu sagen, was wir schon Alle wissen? Die Frage wegen des Verhältnisses zwischen Grundherrn und Pächter hängt genau zusammen mit der Registrationsfrage: über diese habt Ihr uns keinerlei Licht gegeben, und doch hängt sie schon drei oder vier Jahre. Ihr sagt uns bloß, das Wahlrecht solle hier beschränkt und dort erweitert werden. Seid Ihr gemeint, uns die Chandos=Clausel zu geben? Dann stoßt Ihr auf die Frage der Pachtfixirung. Gebt Ihr dem willkürlich entfernbaren Pächter das Wahlrecht, so bietet Ihr damit dem Grundherrn eine Lockung, Pachtverträge auf bestimmte Zeit zu gewähren. Dadurch würde der Pächter in ruhigen Zeiten in einen Zustand von Vasallenschaft, in unruhigen Zeiten in die Stimmung agrarischer Meuterei versetzt. Sehet wohl zu, was Ihr thut.

Die Frage aller Fragen aber ist das Verhältniß der beiden Kirchen in Irland zu einander: der Kirche, die eine Gemeinde und kein Einkommen, und der Kirche, die ein Einkommen und keine Gemeinde hat. (Hört!) Wenn Ihr die eine nicht niederreißen wollt, wollt Ihr die andere aufbauen? Ihr habt uns kein Licht über diese Frage gegeben. Ihr schweigt darüber, aber Ihr solltet reden; denn der Gegenstand muß seit Jahren Eure ernste Aufmerksamkeit beschäftigt haben. Wollt Ihr — wie denn der Herr Minister des Innern im Jahre 1825 wirklich einen solchen Vorschlag unterstützt hat — wollt Ihr eine Bill zur Unterhaltung der katholischen Priesterschaft einbringen? Wollt Ihr endlich katholische Kirchen bauen? die für Mainooth ausgeworfene Summe vergrößern? Ihr vorenthaltet uns die Wahrheit. Ihr wollt, sagt Ihr, die Staatskirche nicht antasten lassen. Warum nicht? Weil, hat uns der Stadtsyndikus für Dublin (Shaw) gesagt, weil sie allein die christliche Wahrheit in ihrem Schooß trage. Darf ich wohl fragen, auf welcher Seite des Tweed, der südlichen oder der nördlichen, ist denn die eigentliche protestantisch=christliche Wahr=

heit, der ächte von den „drei Ringen" zu finden? Auf dem nördlichen Tweed-Ufer ist die protestantisch-christliche Wahrheit calvinistisch; auf dem südlichen ist sie arminianisch. Auf der Nordseite ist sie repräsentirt durch das sehr ehrenwerthe Mitglied für Perth (Fox Maule), auf der Südseite durch das sehr ehrenwerthe Mitglied für die Universität Oxford (Sir R. Inglis); im Norden erkennt man die „religiöse Wahrheit" an dem einfachen schwarzen Chorrock mit der weißen Binde, im Süden am Bischofsstab und der Mitra; im Norden riecht sie nach Genf, im Süden trägt sie eine große Familienähnlichkeit mit der berühmten Dame von Babylon, und unter den Auspicien Ehren-Pusey's (Shiel blickt schalkhaft nach dem des Puseyismus verdächtigen Minister Goulburn) möget Ihr wohl einmal zurückkehren auf den Pfad, den Eure Väter gewandelt. (Zuruf.) Ei, wie doch das, was nur wenig von einander verschieden ist, oft sich schlimmer anfeindet als das toto coelo Auseinanderliegende! Ihr Anglicaner und wir römische Katholiken, sind wir denn nicht leibliche Geschwisterkinder? Nur ist Euer Anglicanismus ein Fitz-Katholicismus: er hat als Abzeichen unächter Geburt sich den Querbalken durch das römische Wappen gezogen. (Hört! hört!) Noch einmal: auf welcher Seite des länderscheidenden Tweed wollt Ihr Euern Stand nehmen? Ich frage den Lord-Advokat für Schottland (D. M'Neill), wo ist die Wahrheit? Keine Antwort. Wohl, der sehr ehrenwerthe Baronet (Graham) ist ein Gränzer, der wird es mir sagen. Umsonst, auch der Gränzer zwischen zwei protestantischen, wie zwischen zwei politischen Wahrheiten läßt mich ohne Antwort; wohin soll ich mich wenden? Jedenfalls, was und wo auch die Wahrheit sein mag, ist Eure protestantische Kirche in Irland nicht sehr glücklich in ihrer Ausbreitung; meine Kirche aber, eingeboren dem irischen Herzen, hat auf dürrem Boden feste Wurzeln in die Tiefe geschlagen, hebt ihren Stamm hoch und schlank und breitet ihre grüne Blätterkrone segenreich über

alles Land. Daneben steht Eure Kirche, die Kunstblume, in einem reichverzierten prächtigen Topf; aber wieviel Ihr sie auch begießt und ihr Luft und Sonne zuwendet, sie welkt dahin wie eine kränkliche exotische Pflanze, und umsonst ist Euer Bemühen, ihr Frische und Leben einzuflößen. (Hört! hört!)

Doch lassen wir die Confessionen und ihre religiöse Wahrheit bei Seite; denn in der Politik ist das am Ende nicht die Hauptfrage. Minister und ehrenwerthe Mitglieder gegenüber berufen sich auf ihr „Staatsgewissen", indem sie behaupten, das katholische Volk von Irland müsse mit einer protestantischen Staatskirche heimgesucht bleiben, weil England sich unter Heinrich VIII., keuschen Andenkens, für den Protestantismus entschieden; aber Ihr könnt Euch in Hinsicht auf diese Staatsraison nicht einmal eines folgerichtigen Benehmens rühmen. Denn ich will nur an die Zugeständnisse erinnern, welche in Canada, freilich erst in Folge der Empörung jener Colonie, dem katholischen Clerus gemacht worden sind, zu welchem der Erzbischof von Canterbury und der Bischof von London, wenn auch mit tiefem Leidwesen, ihre Zustimmung gegeben haben, und denen nur der Bischof von Exeter, der unerschütterliche Kirchenpfeiler Dr. Philpotts, starren Widerstand entgegensetzte, und zwar, wie dieser Prälat sehr richtig bemerkte, weil die irischen Papisten das in Canada gegebene Beispiel mißbrauchen würden. (Gelächter.) Und in Irland selbst ist man folgewidrig verfahren: man hat die Zahl der Bisthümer vermindert und die Zahl der Pfarreien unvermindert gelassen, die Kirchensteuer und einen Theil der Zehnten aufgehoben, letztere aber, anstatt ihn zu Zwecken allgemeiner Volkserziehung zu verwenden, lieber den Grundherren in die Tasche gespielt. Ist das nicht auch eine „Beraubung" der Staatskirche gewesen, von deren Gut, nach der Lehre jener orthodoxen Herren, kein Penny berührt werden darf? Ferner hat in England das Ministerium, ehe es der Prärogative der Staatskirche ein Jota vergeben

wollte, lieber seine Faktoreibill fallen und die Fabrikkinder ohne Unterricht gelassen; gleichwohl duldet in Irland die Regierung, mit Umgehung jener Kirchenprärogative, das System eines allgemeinen Schulunterrichts. Ist das consequent? Eine solche Staatskirche wie die englische giebt es nicht mehr in ganz Europa. Doch ja! in Polen ist der ähnliche Fall. Der Selbstherrscher aller Reußen hat einen Ukas ausgehen lassen, worin er Polens Vereinigung mit Rußland auf ewige Zeiten ausspricht, seine Verwunderung äußert, daß Unzufriedene und Uebelgesinnte alle seine landesväterliche Sorgfalt für Polen nicht anerkennen wollen, und endlich erklärt, daß eine griechische Staatskirche in Polen das feste Nationalband zwischen den beiden Ländern werden soll. Ganz auf dieselbe Weise habt Ihr in Irland die große Mehrheit des Volkes zu mongolisiren versucht; Eure englische Politik gegen Irland riecht nicht weniger nach Juchtenleder, als jene russische gegen Polen. Die griechische Klerisei soll der Stadt Warschau ein Ersatz sein für den abwesenden polnischen Adel; dieser soll — ganz wie unsere irischen Absenters ihre irischen Pachtgelder in England, Frankreich oder Italien verzehren — nach Moskau oder St. Petersburg übersiedeln, um offiziellen Patriotismus zu lernen, und mittlerweile werden den katholischen Polen, zu Nutz und Frommen ihrer irrgläubigen Seelen, griechische Popen gesetzt, welche gute Pfründen und keine Gemeinden haben, — ganz wie die bischöflichen Geistlichen in Irland. „Sieben Zuhörer," sagt ein griechisches Epigramm, „vier Mauern und drei Bänke." (Gelächter.)

Wir haben in diesem Hause fast jährlich eine Verhandlung über die polnischen Flüchtlinge, wobei der sehr ehrenwerthe Baronet in einem Geiste, der ihm zur Ehre gereicht, versichert, er wolle sein Bestes thun, um die Leiden jener ins Elend verbannten edlen Patrioten zu mildern. Aber wenn Lord Aberdeen allzu stark remonstriren würde — was freilich kaum zu

besorgen ist (Gelächter) — so möchte Graf Nesselrode antworten: „Was haben wir Russen gethan, das Ihr Engländer nicht längst in Irland gethan hättet? Haben Eure Väter dort nicht geraubt, geplündert, das Land mit Blut überschwemmt? Und seid Ihr es nicht, welche in diesem Augenblick darauf bestehen, in Irland eine Kirche aufrecht zu halten, die mit dem Wohle der Mehrheit der Nation unverträglich, ihrem Gefühle zuwider ist?" (Hört! hört!) Während der Staatssekretär des Innern (Graham) „seine Sehnen straff spannt" und der Colonialminister den Tiger spielt, ist es ganz in der Ordnung, daß der Minister des Auswärtigen sich so lammfromm bezeigt. Den Amerikanern hat er durch Lord Ashburton alles bewilligt, was sie verlangt, ja noch mehr; ebenso wird er ihnen das Oregongebiet aufopfern. In Spanien duldet er gefügig die Intriguen des französischen Cabinets, und von Algier spricht er beruhigt als von einem fait accompli; vielleicht wird er aus Gefälligkeit gegen Frankreich auch Verzicht leisten auf die Verträge von 1831 und 1833 zur Unterdrückung des Sklavenhandels. Aber am Ende dürfte all diese kluge Wohldienerei uns nur wenig nützen; denn wer kann der Aufrichtigkeit einer nationalen Freundschaft vertrauen, die auf keiner besseren Grundlage beruht als dem Austausch fürstlicher Artigkeiten? Und wer kann sich verlassen auf den Festbestand jenes Barrikadenthrons, der weder die Legitimität zu seinem Fußgestell, noch die Freiheit zur stützenden Lehne hat? Wenn aber dieser Thron fiele, wie furchtbar würden die aus seinen Trümmern emporwachsenden Folgen sein? Dieses Thema ist ein kitzliches, ein gefährliches, aber ich scheue mich nicht es zu berühren.

Es ist meine innige Ueberzeugung, daß England mit seiner Riesenkraft jedwede aufständische Bewegung in Irland zu zermalmen im Stande sein würde, selbst wenn Irland, durch seine Leiden bis zum Wahnsinn gestachelt, sich die Hülfe des katholischen Frankreichs gefallen ließe. Aber mit welchen fürchter-

lichen Opfern an Blut und Geld würden Hochverrath und Aufruhr bewältigt werden? Wohl mochte der Herzog von Wellington, wohl mochte der mit leichenvollen Wahlstätten vertraute Held von hundert Schlachten seinen Abscheu ausdrücken vor dem Hinblick auf einen Bürgerkrieg. Und ein Krieg in Irland würde schlimmer sein als Bürgerkrieg — plus quam civilia bella. Ein Dämon würde Besitz nehmen vom Herzen der Nation, jedes Menschengefühl würde erstickt, kein Geschlecht und kein Alter würde geschont werden. Eine Blutsündfluth würde über das Land kommen, und wenn diese Fluth verliefe, so würde eine schauerliche Wüste daliegen und kein Regenbogen des Friedens stände darüber! Trauriger Trost für einen britischen Staatsmann, wenn er dann inmitten der grausen Oede, die einst das grüne Irland gewesen, noch die Thürme Eurer Staatskirche emporragen sähe!

Ihr habt uns beschworen bei dem Eide, den wir auf Gottes Evangelium geleistet: — ich beschwöre Euch im Namen jeder Verheißung und Lebenshoffnung, die in dem heiligen Buch enthalten ist, im Namen jenes uns gemeinsamen Glaubens, der die Menschheit zur Vollkommenheit ruft, im Namen jeder menschlichen und göttlichen Verpflichtung; so wahr Ihr Menschen und Christen seid, beschwör' ich Euch: errettet mein Vaterland von den Uebeln, auf welche ich nur hindeute, um sie abzuwenden (hört!), und erinnert Euch, daß, wenn Ihr das Mittel werdet, jenes Land ins Verderben zu stürzen, die Nachwelt ihr großes „Schuldig" gegen Euch aussprechen wird, und daß Ihr nicht bloß der Nachwelt verantwortlich seid, sondern auch Rechenschaft geben müßt dem Richter, vor dessen Angesicht zu erscheinen mit dem Blute des Bürgerkriegs auf Euern Kleidern Euch furchtbar sein würde. Aber Gott verhüte, daß solches Unheil irgend ein anderes Dasein habe als in meiner erschreckten Einbildungskraft, daß diese Gesichte der Trübsal sich je in Wirklichkeit verkörpern! Möge den Männern, denen die

Geschicke Englands von ihrer Fürstin anvertraut sind, der Himmel die Tugend und die Weisheit verleihen, um über diesen Lande die Gewitterwolken zu zertheilen, die sich so schwarz und dräuend am Horizont geballt! (Hört!)

— Was mich anbelangt, so verzweifle ich nicht an meinem Vaterland; ich verzage nicht, die Zeit zu erleben, da Irland aufhören wird der Kampf- und Tummelplatz der Faktionen zu sein, da unsere gegenseitigen Erbitterungen besänftigt, unsere verhängnißvollen Antipathien dem guten Genius unsers Landes geopfert sein werden. (Beifall.) In den wenigen Tagen, die seit meiner Rückkehr nach England verflossen, hab' ich genug gesehen, um mich zu überzeugen, daß in einem großen Theile des Britenvolks sich ein freundliches und wohlwollendes Gefühl gegen Irland gebildet hat. (Beifallsruf.) Der Engländer, wie jeder in sich starke Mensch, vergiebt zugefügte Beleidigungen gern, und wo er seinerseits erst einsieht, daß einem politischen Gegner Unrecht geschehen, da eilt er, der Freund von „ehrlichem Spiel", mit dem Instinkt der Großmuth ihm zu Hülfe, nimmt für ihn Partei. Gewiß, dieses edle Gefühl, von dem die größere und bessere Hälfte des britischen Volks beseelt ist, und das mehr und mehr um sich greift und erstarkt, wird von meinen Landsleuten nach Gebühr gewürdigt werden; und daß es dieses werde, und daß es zu einer vollkommenen Nationalversöhnung führen möge, und daß beide Länder, anstatt durch eine bloße Pergament-Union, durch das dünne Band eines Gesetzbuchstabens, das jeder Zufall zerreißen kann, zusammengeknüpft zu sein, fortan moralisch, politisch und gesellschaftlich nicht bloß vereinigt, sondern vereinerleit werden: das ist der feurige Wunsch eines Mannes, der viele Fehler hat, sich zahlreicher Gebrechen bewußt ist, der aber warm fühlt für die ächten Interessen seines Heimathlandes, seiner Königin mit unverbrüchlicher Treue anhängt, und, weit entfernt die Zerstückelung dieses majestätischen Weltreichs zu wünschen, vielmehr in

so brünstigem Gebet, wie es je aus Herz und Mund von einem unter Euch aufgestiegen, den Himmel anfleht, daß Britanniens Größe unvergänglich dauern, daß die Macht, der Reichthum, der Ruhm und vor Allem die Freiheit — die Freiheit Englands ungeschwächt bestehen möge für und für. — (Enthusiastischer Beifallsruf folgte dieser Rede.)

Register der Reden.

(Die römische Zahl bezeichnet den Band, die arabische die Seite.)

1.	Aschbach über die badischen Urlaubsrescripte . .	IV.	103
2.	Balogh über die ungrische Opposition	IV.	334
3.	Barère über die französische Sprache	II.	303
4.	Barnave über das Recht des Krieges und Friedens	I.	340
5.	Behr über die bairische Constitution	III.	1
6.	Bekk über provisorische Gesetze	IV.	119
7.	Bolivar über die Constitution von Bolivia . . .	III.	274
8.	Braun über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Prozesses	III.	338
9.	— über Preßfreiheit	VI.	206
10.	Brougham über Volkserziehung	II.	247
11.	Burke über Reform der englischen Verwaltung . .	V.	201
12.	Canning über die Union Irlands mit England .	I.	63
13.	— über die Angelegenheiten Portugals . .	I.	130
14.	Chatham über die amerikanischen Colonieen . .	I.	113
15.	— über Verletzung der englischen Verfassung	I.	325
16.	Chesterfield über den Einfluß geheimer Pensionen	V.	158
17.	Cotta über allgemeine Volksbewaffnung	VI.	224
18.	Danton zu seiner Vertheidigung	IV.	129
19.	Deák über die stätige Ablösbarkeit gutsherrl. Rechte	IV.	321
20.	Dupin über den Durchsuchungsvertrag	V.	299
21.	Duport über ein vollständiges System der Criminal-Justiz	III.	119

22. Duttlinger über die Verantwortlichkeit der Minister IV. 74
23. Eisenstuck über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Prozesses . . . . VI. 63
24. Fichte über Ausführung einer deutschen National-Erziehung . . . . II. 325
25. Fox über Verschwendung in der Staatsverwaltung III. 241
26. Gagern, der Vater, über das Verhältniß Deutschlands zu Frankreich . . . . V. 119
27. — — über Eisenbahnen . . . . . VI. 83
28. Gagern, der Sohn, über die Grundsätze des constitutionellen Staatsprincips . . . . III. 363
29. — — über Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Geschwornengericht . . . . . . IV. 33
30. Garnier-Pagès am Grabe Laffitte's . . . . VI. 34
31. Geier über einen Culturgesetzentwurf . . . . . V. 1
32. Gensonné über Religionsstreitigkeiten . . . . II. 289
33. Glaubrech über Verbesserung des Wahlgesetzes . . III. 35
34. — über die hannoversche Verfassungs-Angelegenheit . . . . IV. 1
35. — über die Beaufsichtigung der Bestraften durch die Polizei . . . . V. 342
36. — über Zoll- und Handelsverträge . . VI. 76
37. — über die Besteuerung der Zollvereinsstaaten . . . . VI. 110
38. — über Beamten-Bestechung . . . . VI. 175
39. Grattan über das Verhältniß Irlands zu England IV. 310
40. Grenville über die Ausschließung Wilkes' aus dem Parlament . . . . V. 193
41. Guizot über den Durchsuchungsvertrag . . . IV. 193
42. Hellmann über Zollgesetzgebung . . . . . VI. 132
43. Herr über das homöopathische Heilverfahren . . II. 134
44. Jordan über den kurhessischen Verfassungsentwurf I. 238
45. Isnard über die innere Lage Frankreichs zu Anfang des Jahres 1792 . . . . I. 384
46. Itzstein über Wiederherstellung der badischen Verfassung . . . . I. 221
47. — gegen ministerielle Verschwendung . . . IV. 9

48. Just, St., gegen Danton . . . . III. 145
49. Klauzal über die Mischehen . . . . IV. 341
50. Kölczey über die stätige Ablösbarkeit gutsherrlicher Rechte . . . . IV. 14
51. Lafayette über die Nationalgarde . . . . . . III. 295
52. Laffitte über die Finanzen Frankreichs . . . . VI. 39
53. Lamartine über ein neues polit. System Frankreichs III. 316
54. — über sein politisches Glaubensbekenntniß VI. 56
55. Lameth über die Organisation der Armee . . . . III. 139
56. Liebenstein über Preßfreiheit . . . . I. 1
57. Lónyay über Volkserziehung . . . . IV. 27
58. Louvet gegen Robespierre . . . . IV. 169
59. Macaulay über Juden-Emancipation . . . . . II. 15
60. Mathy über Zollschutz . . . . VI. 90
61. Mauguin zur Vertheidigung Lamennais' . . . . VI. 1
62. Merk über Juden-Emancipation . . . . II. 29
63. Mirabeau über die Constituirung der ersten Nationalversammlung . . . . I. 164
64. — über Religionsfreiheit . . . . II. 1
65. — über das Eigenthum der Geistlichkeit . . II. 154
66. Mittermaier über Universitäten . . . . II. 97
67. — über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden . . . . V. 86
68. Nebenius über den badischen Strafprozeßentwurf VI. 256
69. O'Connell zu seiner Vertheidigung . . . . . . IV. 257
70. Odilon-Barrot über das Regentschaftsgesetz . . V. 284
71. Oettingen-Wallerstein über geheime Polizei . V. 52
72. Palmerston über seine innere und äußere Politik VI. 216
73. Pastoret über die Civilakte . . . . II. 117
74. Peel über die Emancipation der Katholiken . . . II. 44
75. Pitt über österreichische Subsidien . . . . . . III. 209
76. Rindeschwender über den Schutz gegen Wildschaden V. 22
77. Robespierre über die Ausübung der bürgerl. Rechte I. 189
78. Rotteck über Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener . . . . I. 273
79. — über Gemeindeordnung . . . . III. 107
80. — über Handelsfreiheit . . . . V. 129

81. Rotteck über den Anschluß Badens an den preußischen Zollverein . . . . VI. 158
82. Royer-Collard über Preßfreiheit . . . . . VI. 231
83. Rudhart über gemischte Ehen . . . . II. 228
84. Sadler über die Emancipation der Katholiken . II. 179
85. Sander über Störung der Wahlfreiheit . . . III. 78
86. — über Preßfreiheit . . . . VI. 97
87. Schwindel über Revision des bair. Gemeindeedikts V. 10
88. Serre über persönliche Freiheit . . . . . . VI. 245
89. Shiel zur Vertheidigung O'Connell's . . . . VI. 272
90. — über den Repeal-Prozeß . . . . VI. 287
91. Sieyes über Religionsfreiheit . . . . . . II. 193
92. Szemere über das ungrische Bürgerrecht . . . V. 274
93. Thielau für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens . . . . V. 62
94. Thiers über die Regentschaft . . . . IV. 228
95. Todt über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens . . . . III. 53
96. Türkheim über eine allgemeine deutsche Gesetzgebung I. 97
97. Vergniaud über den Krieg im Jahre 1792 . . I. 364
98. Waldeck über die würtembergische Verfassung . VI. 116
99. Walpole über seine ministerielle Wirksamkeit . . III. 189
100. Washington an seine Soldaten . . . . . . V. 190
101. Welcker über Untersuchungsarrest . . . . . I. 104
102. — über Abänderungen in der Staatsdiener-Pragmatik . . . . I. 303
103. — über den deutschen Zollverein . . . . III. 14
104. Weller über Volksschulwesen . . . . II. 238
105. Wilkes über den Krieg mit den nordamerikanischen Colonieen . . . . V. 171
106. Willich über gemischte Ehen . . . . II. 222
107. — über Feuerassekuranzen . . . . V. 15
108. Winter über das badische Adelsedikt . . . . I. 38
109. — über Gewerbeordnung . . . . V. 32
110. — über die badische Eisenbahn . . . . V. 326
111. — über Gemeindebürgerrechte . . . . . VI. 137

Register der biographischen Notizen.

---

1. Barère . . . . . . II. 316
2. Barnave . . . . . I. 356
3. Behr . . . . III. 8
4. Bolivar . . . . . III. 289
5. Brougham . . . . II. 276
6. Burke . . . . . . V. 244
7. Canning . . . . . I. 84
8. Chatham . . . . . I. 125
9. Chesterfield . . . . V. 163
10. Danton . . . . . . IV. 150
11. Dupin . . . . . . V. 306
12. Fichte . . . . . . II. 343
13. Fox . . . . III. 252
14. Gagern, der Sohn III. 377
15. Gensonné . . . . II. 300
16. Glaubrech . . . . III. 46
17. Grattan . . . . . IV. 317
18. Guizot . . . . . . IV. 203
19. Jordan . . . . . . I. 259
20. Isnard . . . . . . I. 398
21. Itzstein . . . . . . I. 231
22. Just, St. . . . . III. 180
23. Lafayette . . . . . III. 299
24. Laffitte . . . . . . VI. 46
25. Lamartine . . . . III. 332
26. Liebenstein . . . . I. 1
27. Louvet . . . . . . IV. 188
28. Mauguin . . . . . VI. 26
29. Merk . . . . II. 38
30. Mirabeau . . . . I. 181
31. Mittermaier . . . II. 104
32. O'Connell . . . . IV. 276
33. Odilon-Barrot . . V. 292
34. Pastoret . . . . . II. 128
35. Peel . . . . II. 83
36. Pitt . . . . III. 216
37. Robespierre . . . I. 210
38. Rotteck . . . . . . I. 289
39. Royer-Collard . . VI. 237
40. Rudhart . . . . . II. 234
41. Sadler . . . . II. 189
42. Sander . . . . . III. 97
43. Sieyes . . . . II. 209
44. Thiers . . . . . . IV. 240
45. Todt . . . . III. 75
46. Vergniaud . . . . I. 375
47. Walpole . . . . . III. 201
48. Welcker . . . . . . I. 319
49. Winter . . . . . . I. 39

Berlin, gedruckt bei Trowitzsch und Sohn.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bibliothek politischer Reden aus dem 18. und 19. Jahrhundert

Bd.: 6

Berlin (1844)

Pol.g. 84 t-5/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10768320-8